

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Creelius und Archivrath Dr. Wold. Harleß
in Elberfeld in Düsseldorf.

Vierzehnter Band

(der neuen Folge vierter Band).

Jahrgang 1878.

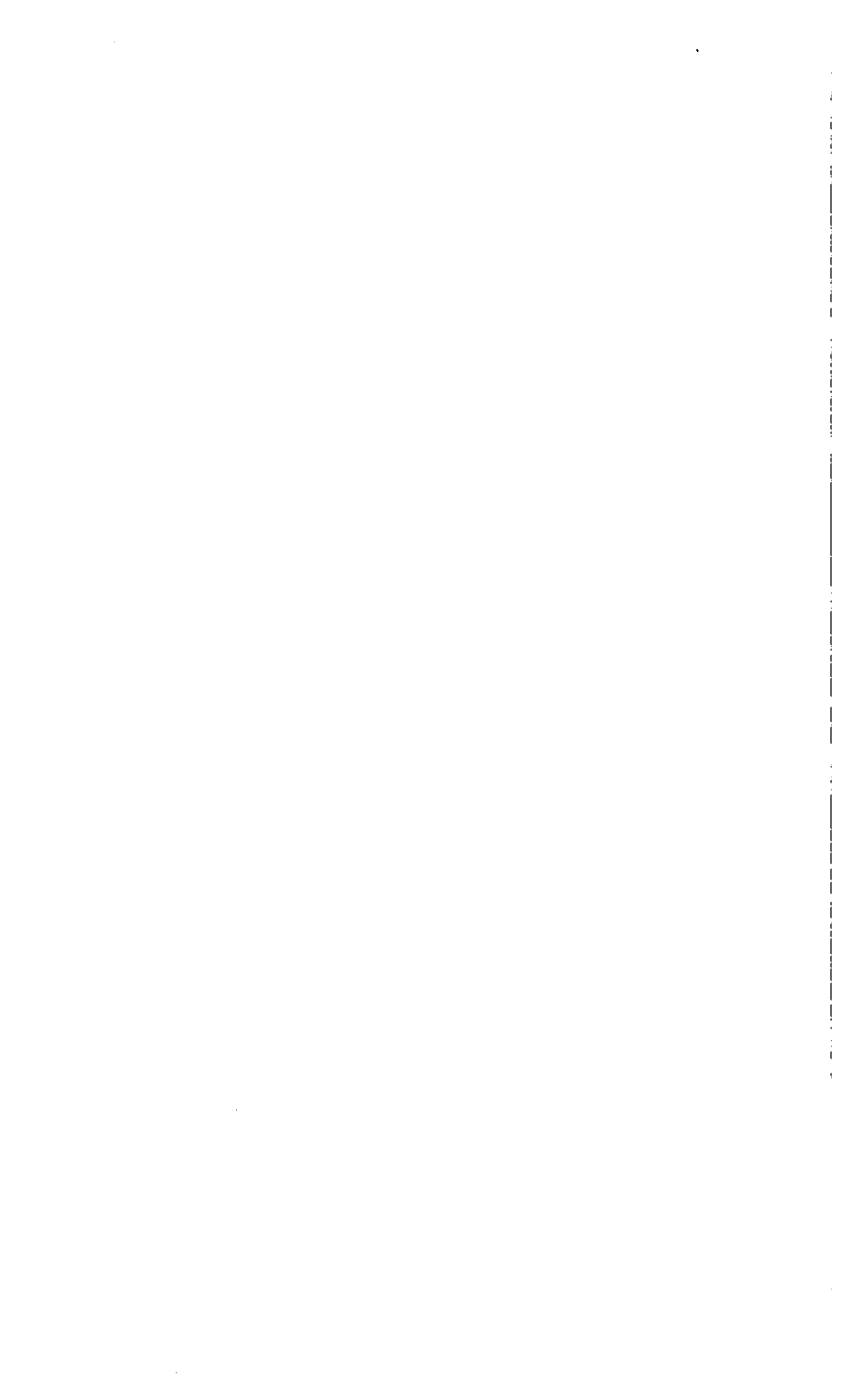
Donn 1878.

In Commission bei A. Marcus.

Inhalt.

	Seite
I. Der Ceremonienstreit in Lennep und die damit zusammenhängenden Zerwürfnisse in der Unterbergischen Lutherischen Synode	1— 72
II. Religionsbeschwerden der Protestanten zu Aöln (Mai 1594). Mitgeteilt von Dr. Felix Stieve zu München	73—107
III. Urkunde, betreffend die Hofaue bei Elberfeld (1649)	108
IV. Briefwechsel zwischen Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Graf Wilhelm von Neuenahr (1588—86)	109—136
V. Die Landwehr (limes imperii Romani) von Belbert bis Schloß Landsberg und von Barmen nach Hildeswagen. Von A. Fahne	137—208
VI. Culturhistorisches aus authentischen Quellen. Von Demselben. (Urkunde des Bischofs Jacob von Roermond, 1688; Hexenproceß zu Gerresheim, 1787; Schlacht bei Straelen, 1468)	209—224
VII. Ein Clevisches Fürstengemälde. Von W. S.	225—226
VIII. Bücher-Anzeigen	227—230
IX. Bericht	231—250





I.

Der Ceremonienstreit in Penney

und die damit zusammenhängenden Zerwürfnisse in der
Unterbergischen Lutherischen Synode.

Von Alexander Wilhelm Freiherrn von der Goltz,
weil. Königl. preuß. Oberst-Lieutenant.

IV. Die orthodoxe Partei und Bollmann als Vertreter der Kirchenfreiheit gegenüber der katholischen Landesregierung.

Wir gaben im vorigen Abschnitte Auszüge aus der Schrift Bollmanns, worin er sein und der Synode Verhalten gegen die Widersacher zu verteidigen suchte. Sie erschien 1745 in Dortmund unter dem Titel „Nothwendige Vertheidigung“ in Folio.

Bollmann wollte, bei seiner Arbeit unterbrochen, die Materie in einem folgenden dritten Theile weiter ausführen. Dazu ist er indessen nicht gekommen, es mußte dieß nachmals sein Genosse und Schwager, der uns schon bekannte Prediger Bernhard Heinrich Vogt, ausführen. Derselbe hatte sich 22. Sept. 1744 mit einer Schwester Bollmanns verheiratet und war so mit diesem in eine noch weitere Gemeinschaft der Interessen getreten.

Bei aller orthodoxen Verbissenheit und sittlichen Haltlosigkeit Bollmanns, bei aller Herrschsucht, die er und seine Partei zeigten, ist indessen nicht zu leugnen, daß die Sache, welche sie vertraten, immer mehr eine Seite hervorkehrte, die sie, ihren Gegnern gegenüber, im Vortelle, als die Verteidiger eines der wertvollsten Güter, der gesellig bestehenden Religionsfreiheiten wider die Uebergriffe des katholischen weltlichen Regiments und der Handhabung einer festen kirchlichen Ordnung in der eigenen Mitte, erscheinen ließ. Waren

bei dem Lennep'er Kirchenstreite anfangs auch nur persönliche Interessen im Spiele gewesen, denen alsdann die Eifersucht des Ministeriums auf seine Autorität in kirchlichen Angelegenheiten dem dortigen Magistrate gegenüber und der Haß der orthodoxen gegen die pietistische Partei sich beigesellten, so entwickelte sich daraus mit jedem weitem Schritte doch immer entschiedener ein Kampf um die Bewahrung und Geltendmachung der dem Ministerium gesetzlich zustehenden Autonomie in allen kirchlichen Angelegenheiten, auch bei Ausübung kirchenordnungsmäßiger Zucht an seinen eigenen Gliedern. In der That bleibt zu bedauern, daß die Durchführung der Absicht Werkzeugen zufiel, die, wenn ihnen auch das Beispiel des in dankbarem Andenken stehenden Inspectors M. Joh. Scheibler vorstrebte, diesem doch in christlicher Gesinnung wenig ähnlich waren, vielmehr von unlautern Leidenschaften sich leiten ließen, von Herrschsucht und Haß gegen diejenigen Amtsbrüder, welche durch strengere Anforderungen in Bezug auf praktische Frömmigkeit ihnen zu einem Stachel im Gewissen wurden. Die Folge hiervon war eine immer weiter greifende Zerrissenheit im Ministerium selbst, und daß die Gegner Bollmanns unter dem Drucke der herrschenden Partei des Schutzes gar vergaßen, den sie in ihren Kirchenfreiheiten besaßen, auf deren Kosten sie bei der katholischen weltlichen Obrigkeit Hilfe wider die Verdränger unter den eigenen Genossen suchten. Daß dieß zum Nachtheile der ganzen Lutherischen Kirche im Lande, wie der einzelnen Gemeinde ausschlagen mußte, ist natürlich.

Schon in seiner ersten Schrift hatte Bollmann geltend gemacht, daß die geistliche Gerichtsbarkeit nicht der katholischen weltlichen Obrigkeit, sondern allein dem Ministerium zustehet. Am Schlusse der zweiten kommt er darauf ausdrücklich zurück. Er sagt daselbst: Im Bergischen sei das Lutherische Ministerium notorisch stets im Besitze der geistlichen Gerichtsbarkeit gewesen. Denn niemals habe sich ein katholischer weltlicher Landesherr der beiden Herzogtümer, weder vor noch nach dem Westfälischen Frieden, bis zur Stunde (die Gewaltthätigkeiten im dreißigjährigen Kriege und die seit wenigen Jahren angemachten Neuerungen ausgenommen) in Lutherischen Lehr- und Glaubenssachen eine Untersuchung, Beurteilung und Entscheidung präten dirt; habe ihnen aber in dergleichen Sachen bisweilen von der vorgesetzten Regierungsbehörde eine Verordnung aufgebürdet werden wollen, so sei allemal höhern Ortes darüber Beschwerde eingelegt und das Ministerium in seiner Freiheit geschützt worden

Ebenso wenig habe der katholische Landesherr jemals einen Inspector, Assessor oder Prediger eingesetzt, noch sich um die Bestellung der Schulen und Schulmeister bekümmert, sondern es sei dieß Alles stets vom Ministerium und den lutherischen Glaubensgenossen, nach ihrer Kirchenordnung und Synodal-Statuten besorgt worden. Imgleichen habe das Ministerium seine Synoden zu aller Zeit ohne Anzeige noch Nachfrage gehalten, und niemals sei, seit ihr Ministerium 1540 zu Lennep seinen Anfang genommen, vom Landesfürsten eine Visitation der Kirchen, Prediger und Gemeinden in Anspruch genommen, noch auch über ihre Liturgie, Ceremonialwesen und allerlei Adiaphora ihres Gottesdienstes jemals eine Untersuchung angestellt oder ihnen darin Etwas vorgegeschrieben worden; sondern man habe sie bei ihrer Kirchenordnung, Statuten, Kirchengebräuchen, Gewohnheiten, Ceremonien, Disciplin, Conventen und deren Schülßen allezeit ungehindert belassen; ihnen auch in den Religions-Verträgen ausdrücklich versprochen, daß sie dabei geschügt werden sollten. So auch sei ihnen die Sorge für die Armen in den Gemeinden überlassen, und das Ministerium habe nicht minder jederzeit die Kirchenstrafen, Censur und Disciplin gegen irrige, boshafte und widersetzliche Prediger, wie gegen andere fehlende lutherische Eingeseffene in allerlei Fällen geübt, der Kurfürst auch ausdrücklich versprochen, daß die katholische Obrigkeit die gesuchte Execution, ohne alle weitere Prüfung, allemal verfügen solle. Möchte sich aber Jemand über diese große Freiheit wundern, so diene darauf zur Antwort, daß das Ministerium und die lutherischen Gemeinden in diesen Landen in dergleichen Kirchensachen allerdings einer vollkommenen Autonomie genossen, und ihr ganzes Kirchenwesen besorgten, ohne daß die geistliche oder weltliche katholische Obrigkeit etwas dabei zu sagen hätte. Dieß hätten sie dem zu danken, daß, nach Ausweis der Reformationsgeschichte, „es mit unsern lieben Glaubensvorfahren in hiesigen Landen und andern Meibatsständen und Unterthanen, welche sich zur protestirenden Kirche gewendet, fast eben, wie in den ersten Jahrhunderten mit den Christen zugegangen ist, auch noch heutiges Tages mit den Juden passiret, da die Obrigkeit um die fremde Religion und deren Lehrpunkte und darüber entstandene Streitigkeiten sich nicht kümmert, mithin eine solche Communion und Versammlung, tanquam a civili imperio derelicta, ihr Kirchwesen, so gut sie kann, selbst anstellen und besorgen muß.

Die hierarchische orthodoxe Partei war, wie wir gesehen,

durch ihren errungenen Sieg, auch nach der Ankunft Pollmanns in Lennep keineswegs zur Ruhe gelangt. Denn einerseits setzten die Gegner ihren Widerstand fort und waren in aller Weise bemüht, noch jezt zu ihrem Rechte zu kommen; die Sieger anderseits waren weit davon entfernt, feiernd die Hände in den Schoß zu legen. In dem Ministerium hatten sie bisher die Majorität gehabt; doch sieng dieß Verhältnis sich zu ändern an, als ältere, von auswärts berufene, unparteiische Mitglieder in dasselbe eintraten, und bei den Gemeinden scheinen sie niemals in bestem Ansehen gestanden zu haben. Offenbar machten sie es sich nunmehr zu einer besondern Aufgabe, die Beschwerden lutherischer Gemeinden aller Orten zu untersuchen und öffentlich zur Sprache zu bringen, um ihnen dadurch wo möglich Abhilfe zu schaffen, ja wol solche anzuregen und dann die Sache in die Hand zu nehmen. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß sie hierbei den Schuß der evangelischen Kirche gegen die ihr durch die feindlichen Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit und der Unterbehörden, wie auch der Düsseldorfser Regierung zugefügten Bedrückungen im Auge hatten; doch wurden sie hierbei so wenig von lautern Motiven geleitet, es mischte sich dabei soviel Herrschsucht und Habgier ein, ihr ganzes Leben bot so wenig sittlichen Halt, es arbeitete in ihnen soviel Feindschaft und Haß gegen die, welche mit ihnen nicht Einen Weg giengen, zumal aber waren sie, bei aller Schaustellung ihres orthodoxen Bekenntnisses, soweit entfernt von wahrer Begeisterung für die Sache des Einen Herrn und Meisters, dessen Diener sie sein wollten, daß aus ihrer Vielgeschäftigkeit lauter Verwirrung für die Kirche hervorgieng. Eigentlich waren die in den einzelnen Gemeinden erregten oder doch angeschürten Bewegungen nichts Anders, als Stützpunkte, welche die Pollmannsche Partei benugte, um von da aus den Kampf, den sie in die Landeskirche getragen, mit neuer Aussicht auf Erfolg fortsetzen zu können. Daher gehören dieselben auch in unsere Geschichte und wir können uns ihrer Darstellung nicht entziehen; wobei es nötig wird, auf die Geschichte der betreffenden Gemeinden näher einzugehen.

1. Der Streit um das Exerцитium religionis in Wichlinghausen.

Raum in Lennep zur Uebnahme seines neuen Amtes eingetroffen, ja vielleicht schon früher von Mannheim aus hatte Pollmann

sich mit der Gemeinde Wichlinghausen im Wuppertthale in Verbindung gesetzt und erbaten, ihnen das Exerctium Religionis publicum für ihren Ort beim Kurfürsten zu erwirken. Wichlinghausen und Oberbarmen nemlich, ersteres ausschließlich, letzteres größtentheils von Lutherischen bewohnt, bildeten damals noch keine selbständige Pfarrgemeinde, sondern gehörten zu der umfangreichen Schwelmer Gemeinde in der Grafschaft Marl. Zwar besaß Wichlinghausen von alten Zeiten her eine Schule, in welcher, seit die Schweden im 30jährigen Kriege (1634) daselbst hatten predigen lassen, sonntäglich ein Nachmittagsgottesdienst durch den Schullehrer war gehalten worden. Nach dessen Abgange hatte die Gemeinde immer Candidaten des Predigtamtes hierzu gewählt, damit diese zugleich an den Sonn- und Feiertagen Nachmittags in der Schule förmlich predigen könnten, so 1649 (?) J. Tönnis, um 1680 Anton Friederici, 1701 Pet. Berger, welche letzterer schon Vor- und Nachmittags, auch an einem Wochentage Gottesdienst und am Sonntage Kinderlehre hielt. Dieß Alles konnte aber auf die Dauer nicht genügen. Je mehr der Wohlstand unter der fleißigen Bevölkerung zunahm, je mehr diese mit jedem Jahre auch durch Einwanderung der kräftigsten jungen Leute aus der Grafschaft Marl, die sich auf die Weise den Preussischen Werbem zu entziehen suchten, anwuchs, desto mehr mußte der Wunsch entstehen, in eigener Mitte einen regelmäßigen Gottesdienst zu haben. Zur Schwelmer Kirche hatten Viele aus Oberbarmen und Wichlinghausen einen Weg von zwei Stunden zurückzulegen, überdieß waren die Wege sehr schlecht, so daß es bei übler Jahreszeit oft nicht möglich war, die Leichen dahin zu bringen; auch vermochten die beiden Schwelmer Prediger nur unvollständig dem kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde zu genügen, da zu derselben zwölf über einen weiten Flächenraum zerstreute Banerschaften mit einer Bevölkerung von 14000 Seelen gehörten. Besonders lebhaft wurde das Verlangen nach eigenem Gottesdienste, seit es den Reformirten in Oberbarmen 1702 gelungen war, freie Religionsübung und die Erlaubnis zu Gründung einer selbständigen Gemeinde auf der Gemarkung *) zu erhalten, welche in kürzester Zeit zu reichster Blüte sich entfaltete. Von da an strebten auch sie nach dem näm-

*) Die Gemarkung war ursprünglich eine in der Mitte des Orts gelegene Gemeinde-Weide; sie wurde 1701 parzellirt und verkauft, die darauf angelegten Wohnhäuser bildeten den Mittelpunkt für einen Stadtteil, auf welchen der alte Name überging.

lichen Ziele. 1710 wandten sie sich deswegen an den Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover, nachmaligen König von England, und baten um dessen Fürwort beim Kurfürsten von der Pfalz; besonders eifrig ward ihr Bemühen aber in den 1730er Jahren, zumal als man in Schwelm Anstalt machte, eine neue Kirche zu bauen, wobei die Oberbarmer, als der vermögendste Teil der Gemeinde, natürlich auch vorzugsweise mit Beiträgen in Anspruch genommen werden sollten. Das größte Hindernis fanden sie nicht sowol in dem katholischen Landesregimente, als in der Partetung, die sich in ihrer eigenen Mitte wegen des für die künftige Kirche zu bestimmenden Platzes gebildet hatte, indem die Wichsinghauser sie an der Stelle des alten Schulhauses, die Gemarter in ihrem Bezirke, die Wupperströmer (die Anwohner der Wupper im obersten Teile Barmens) weiter aufwärts an der Wupper bei dem Hofe Wülfsing haben wollten.

Als 1739 Berger gestorben war, wählte die Gemeinde zu seinem Nachfolger den Candidaten Joh. Peter Wülfsing, einen Mann von ernster, tiefer Frömmigkeit und festem entschlossenem Charakter, der seine theologische Bildung in Halle unter Siegm. Jak. Baumgartens Leitung erhalten hatte. Er fand das alte Schulhaus so haufällig, daß es oben fast zwei Fuß überhieng und jeden Sonntag, bei fürchterlichem Regen und Krachen, förmlichen Einsturz drohte; auch war dasselbe so niedrig, daß es bei besetzten Plätzen beinahe nicht möglich schien, darin zu predigen, und von der sonntäglich hinzubringenden Menge faßte es kaum die Hälfte, so daß ein großer Teil der Zuhörer draußen stehen bleiben mußte. Daher machte Wülfsing, als man ihn im August 1742 nach Hagen berufen wollte, zur Bedingung seines Bleibens in Wichsinghausen, daß ihm Vollmacht zu Einrichtung eines solchen Gotteshauses erteilt würde, das zum Predigen geeignet sei und worin diejenigen, die ihn zu hören verlangten, auch Raum finden könnten. Mit Freuden ward ihm dieß bewilligt, zugleich auch die Verheißung gegeben, daß, sobald sie die freie Religionsübung erhalten würden, er ihr ordentlicher Prediger werden sollte. Wülfsing faßte nun ungesäumt die Sache an, verschaffte sich in Düsseldorf ein Collektenpatent, und in Wichsinghausen wurden alle Voranstalten zum Neubau getroffen. Da erhoben sich aber die Gemarter und Wupperströmer mit ihrem Einspruche wider die Ausführung, indem sie behaupteten, daß die Wichsinghauser sich damit nur in Possitur setzen wollten, endlich das *Exercitium Rel. publ. cum annexis* davon zu tragen. Der Ver-

gische Inspektor Joh. Theod. Emminghaus war damals noch der Wichlinghauser Sache geneigt, und Bollmann selbst erbot sich, ihnen die freie Religionsübung für ihren Ort beim Kurfürsten auszuwirken. Die Wichlinghauser aber, denen, wie dem ganzen Lande, der Geist, nach welchem Bollmann handelte, bekannt war, lehnten seinen Beistand ab, worauf derselbe sich mit dem gleichem Antrage an ihre Gegner, die Gemarker, wandte, denen er zugleich die Herbeiführung der gänzlichen Aufhebung des ihnen verhaßt gewordenen Privatgottesdienstes zu Wichlinghausen in Aussicht stellte. So ward er für Oberbarmen der Sachwalter dieser Partei. Am 18. April 1743 ließ er sich und seinem Genossen B. H. Vogt vom Inspector eigens Commission auftragen, die Situation von Oberbarmen zu besichtigen und zu versuchen, in der Gemeinde eine gültliche Vereinigung zu stiften. Den Termin hierzu setzten sie auf den 23. d. Als sie aber an diesem Tage in Barmen erschienen, weigerten die Wichlinghauser, welche bei ihnen nur eine partiische Beurteilung voraussetzen konnten, sie anzuerkennen und lehnten die Zumutung ab, über ihre bereits eingegangenen Colleftengelder der Bergischen Synode Rechnung vorzulegen, mit Grund behauptend, daß Wichlinghausen zur Zeit noch, als bei Schwelm eingepfarrt, unter dem Märkischen, nicht unter dem Bergischen Ministerium stehe. Die Commissare mußten unverrichteter Sache heimkehren. Auf der bald darauf in Rade vorm Walde zusammentretenden Synode erstatteten sie ihren Bericht: daß in Barmen 12—1300 Communicanten ihres Bekenntnisses lebten, dort eine der ansehnlichsten Gemeinden des Landes gegründet werden könnte, daher der Synode Pflicht sei, sich beim Kurfürsten dafür zu verwenden, daß denen im Amte Barmen die erbetene Trennung von Schwelm und das Exerцитium Rel. publ. bald möglichst bewilligt werden möchte. Was aber den Ort für die zu bauende Kirche beträfe, so könnten sie sich nur für Gemarke erklären. Zwar habe Wichlinghausen seit sehr langen Jahren her einen Privatgottesdienst gehabt; jetzt aber käme es auf Verleihung der Parochialrechte an, und da sei, bei Ermittlung des Plazes für die Kirche, auf die Bequemlichkeit der ganzen Gemeinde zu achten; für diese aber sei Wichlinghausen ein sehr ungeeigneter, dagegen Gemarke ein in jedem Betracht, zumal auch in Rücksicht auf die hinzuzuziehenden Unterbarmer, ein sehr gut gelegener Ort. Daher würde die Synode nach ihrer Ansicht wohl thun, den Kurfürsten um Verleihung der freien Religionsübung für Barmen zu

bitten, die Bestimmung des Platzes für die Kirche aber seiner Entscheidung zu überlassen, mit dem Hinzufügen, daß ihnen die Gemarkung als der bequemste dazu erschiene. Die Synode erhob dieses Gutachten zu ihrem Beschluß.

Außerdem hatte Bollmann aber auch die Gemarkler veranlaßt, mit einer förmlichen Beschwerdeschrift wider die Wichlinghauser, die mit ihrem Kirchhausbaue nichts Anderes suchten, als im Widerspruche mit den übrigen Oberbarmern die öffentliche Religionsübung sich anzumaken, bei dem Geheimen Rat einzukommen. Die Sache war um so dringender geworden, als man den Bau in Wichlinghausen mit großem Nachdrucke betrieben hatte. Im Spätherbste 1743 war der im Frühjahr begonnene Bau des neuen Kirchhauses so weit vollendet, daß der Gottesdienst wieder darin gehalten werden konnte. Die Beschwerde der Gemarkler unterstützte Bollmann in Düsseldorf, indem er sich dabei auf die Beschlüsse der Synode berief, und er fand um so eher Eingang, als die dortigen Räte wenig geneigt waren, einer Erweiterung des lutherischen Gottesdienstes im Lande Vorschub zu leisten. Unterm 2. März 1744 ward vom Geheimen Rat an den Richter Fabritius in Barmen verfügt: daß dem Candidaten Wülfing in Wichlinghausen bei Strafe von 25 Ggl. selbst das sogenannte Exercitium privatum und einem Jeden dessen Frequenz bei 10 Ggl. Strafe zu verbieten sei. In Wichlinghausen erzeugte dieß die größte Bestürzung. Wülfing war gerade auf einer Collektenreise abwesend. Hildebrand Wuppermann und Engelbert Egelbief, zwei würdige Gemeindevorsteher, eilten sogleich nach Düsseldorf, und als sie dort Nichts ausrichten konnten, nach Mannheim, wohin der Geheime Rat bereits berichtet hatte. Hier fanden sie eingänglicheres Gehör. Am 7. Mai ward dem Geheimen Rat eröffnet: da die Wichlinghauser von langen Jahren her ein Exercitium quasi publicum gehabt hätten, welches ihnen schlechterdings nicht wol ein- und abgestellt werden könne, so sei des Kurfürsten gerechte Intention und Befehl, daß diese Umstände näher in Ueberlegung gezogen und binnen 14 Tagen darüber ad manus weiter berichtet würde.

Aber auch Bollmann war alsbald selbst wieder in Mannheim, wo er alle Wege längst kennen gelernt hatte. In Frankfurt a. M. wußte er sich das Fürwort des Feldmarschalls Grafen von Soden- dorf zu verschaffen, der im Begriff stand, eine Mission nach Berlin

anzutreten. Sein Gesuch zu unterstützen, hatte er sich der Synodalisten bedient, und auf diese hin der Senior des Frankfurter Ministeriums Fresenius dem Feldmarschall ein Pollmann günstiges Gutachten abgegeben, welches derselbe indessen später auf die Vorstellung Wuppermanns wieder zurücknahm. Inzwischen war Wülfing, als er bei seiner Rückkunft nach Wichlinghausen von dem Verbote des Gottesdienstes Kenntnis erhalten, sogleich nach Cleve und von da mit besten Empfehlungen nach Berlin geeilt, um den Schutz der Preussischen Regierung nachzusuchen. In der That fanden seine Wünsche hier die entgegenkommendste Aufnahme; der Minister Graf von Podewils selbst riet ihm, zugleich um des Königs Verwendung beim Kurfürsten zu bitten, daß Wichlinghausen das Exerodium Rel. publicum verlassen würde, und am 16. Mai hatte er das erbetene Königliche Vorschreiben in Händen, welches er selbiges Tages noch an die in Mannheim weilenden Gemeinde-Deputirten zur Post gab. Auch beim Kurfürstlichen Hofe war die Stimmung Wichlinghausen günstig geblieben; der weitere Bericht des Geheimen Rates änderte darin Nichts; es mochte sich hier wol schon die Ansicht geltend gemacht haben, daß die Gründung einer selbständigen Lutherischen Gemeinde in Oberbarmen den Aufschwung der Landeskultur wesentlich fördern würde. In überraschender Kürze der Zeit erfolgte am 11. Juni schon der Erlaß des Kurfürsten, welcher Wichlinghausen mehr gewährte, als es hatte hoffen können, indem der Gemeinde die vollständige freie Religionsübung durch denselben bewilligt, Pollmann aber mit seinem Widerspruche ausdrücklich abgewiesen wurde. Zwar ergab dieser sich nicht sogleich, sondern überreichte am 15. eine Gegenvorstellung, in welcher er dringend bat, zunächst eine besondere Kurfürstliche Commission nach Barmen zu senden, damit diese nach genommener Einsicht von der Örtlichkeit über die Sache berichte oder daß, wenn Solches zu weilkäufig erscheinen sollte, der Kurfürst den Wichlinghausern allenfalls ihr Schulhaus lassen, den Gemarkern aber die Erbanung einer Amtskirche cum annexis gnädigst bewilligen möchte. Und die von ihm geltend gemachten Gründe schienen erheblich genug, daß der Kurfürst dem Geheimerat von Roberg unterm 18. die nochmalige Prüfung der Verhältnisse aufgab, und namentlich Bericht forderte, ob Hildebrand Wuppermann von der Gemeinde ordentlich bevollmächtigt sei, und ob die Mehrzahl der Gemeindeglieder den Bau der Kirche in Wichlinghausen oder auf der Gemarke wünschte?

Am nämlichen Tage war aber schon die kurf. Verfügung vom 11. Juni in Wermien publicirt worden, und Wichlinghausen betrachtete sich als in den rechtlichen Besitz der erhaltenen Concession getreten. Am 28. ließen sie zum ersten Male das heil. Abendmal in ihrer Kirche durch Pastor Spitzbarth von Elberfeld ansteilen und auch ein Kind taufen; acht Tage danach wurde die erste Leiche, unter Begleitung und Zulauf vieler Menschen, auf dem von ihnen eingerichteten Kirchhofe bestattet und dieser eingeweiht. Am 2. Juli sollte, nach einem von Düsseldorf deshalb ausdrücklich ergangenen Mandate, die Ordination Wülffings Statt finden. Als aber von den Gemarkern, wie von den Wupperströmern und Schwelmern, Protestation dagegen erhoben wurde, benutzte der Inspector gern diese Veranlassung, selbige zu versagen.*) Am 20. August 1744 trat die Synode zu Walsfeld zusammen, wo die im Ministerium herrschende Partezerrissenheit sich auch in dieser Gemeinde-Angelegenheit von Neuem wirksam erwies, zugleich aber zu Tage trat, daß die hierarchische orthodoxe Partei immer mehr an Terrain verlor. Bogt selbst berichtet, handgreiflich sei offenbar geworden, was für ein Verstandniß zwischen Wuppermann und den wegen des Lennepers Streites widrig gesinnten Gliedern des Ministerii bestanden habe, denen sich nun noch Andere, früher Zugehörige, angeschlossen hätten. Wuppermann sei so weit gegangen, ihn und Bollmann als anmaßliche Deputirte zu perhorresciren. Das wurde nun freilich nicht angenommen, sondern die Synode entschied durch einen besondern Beschluß, daß bei der Abstimmung Beide zuzulassen seien. Dennoch hatte diese für die bis dahin im Ministerium herrschend gewesene Partei kein günstiges Resultat, indem nach deren eigenem Geständnisse die Stimmen gleich waren, elf gegen elf, während die Gegner sogar eine Mehrheit von zwei Stimmen gehabt zu haben behaupteten. Der Inspector erließ zuletzt folgendes Decret: „Weil die Vota paria sind und bei solcher Begebenheit der Summarische Begriff um so mehr mit sich bringt, daß die Acta ad Impartiales zu transmittiren, als soll mit allem Verfahren bis dahin eingehalten und praemissis praemittendis die Transmissio verfügt, vor Allem aber die Ordination, bis zu Eingehung eines theologisch-rechtlichen Responsi et respective Decisi, suspendirt werden.“

Dieses im Sinne der noch herrschenden Partei gefaßte Decret ward indessen niemals zur Ausführung gebracht, wie deren Regiment

*) Vgl. Rogge. Die Gemeinde Wupperfeld (1877) S. 8—82.

denn überhaupt zu seinem Ende neigte, und der Inspector in diesem Vorgefühle während der Sitzung bereits die Aeußerung hatte fallen lassen, er wolle von seinem Amte lieber ganz abtreten.

Unterdessen hatte in Folge des nachträglichen Befehls des Kurfürsten an den Geheimrath von Robert vom 18. Juni der Richter Fabritius die Beerbten in Barmen auf den 26. zu einer Versammlung nach Wichlinghausen geladen, und als es bei dieser zu keinem Resultate kam, zu einer zweiten auf den 30. d. Hier erklärten sich die versammelten 163 einhellig für die Kirche in Wichlinghausen, während von den Widriggesinnten eine mit 220 Unterschriften versehene Gegenvorstellung eingereicht ward. Beide Eingaben wurden dem Kurfürsten vorgelegt, und an dem nämlichen Tage, an welchem die Synode in Wahlscheid versammelt war, am 20. August erfolgte die kurfürstliche Schlußentscheidung, in welcher es heißt: Nachdem der Kurfürst sich über die von dem Lutherischen Pöblicher Pollmann, unter dem angemakten Namen der Lutherischen Synode und Meißbeerbten, gegen das Wichlinghausen verliesene freie Religions-Exercitium vorgebrachten contradictiones habe berichten lassen, und überzeugend dargethan worden sei, daß das Pollmannsche Vorgeben der Deputirte Wuppermann sei mit keiner Vollmacht versehen gewesen, keinen Grund habe, und auch die sonst mit vorgekommenenen Umstände so beschaffen gewesen seien, daß der Kurfürst von dem zum Besten der Wichlinghauser Gemeinde einmal gefassten gnädigsten Beschlusse nicht im mindesten abgehen möge; — so erteile er dem Geheimen Räte den Befehl, danach das Weitere zu Handhabung der Gemeinde zu verfügen, den Pollmann aber mit seinen unstatthaften Einwendungen ab und zur Ruhe zu verweisen.

Nach dieser bestimmten Entscheidung erließ die Düsseldorfser Regierung unterm 31. August ein ernstes Mandat an den Inspector Emminghaus, die von der Wichlinghauser Gemeinde nachgesuchte Ordination Wülfings inner den nächsten drei Tagen vorzunehmen. Zwar er selbst vollzog sie nicht, sondern an seiner Stelle der Assessor Zimmermann, ob von ihm dazu angewiesen oder auf unmittelbare Requisition der Regierung, bleibt, ungeachtet der oben angeführten Aeußerung Vogts, wol ungewiß. Sie fand Statt Donnerstag, den 10. Sept., und so hatte Wichlinghausen, nach langem Harren und Kämpfen und trotz des Widerstandes, den es selbst von dem die Herrschaft übenden Teile des Ministeriums erdulden mußte, Alles erreicht, was zur Begründung und Ausbildung eines eigenen Gemeinde-

lebens erforderlich war. Aber auch jetzt ruhten die Gegner der neuen Gemeinde, sowol die Gemarter und Wupperströmer, als auch die Schwelmer noch nicht, bei der Pfälzischen wie Preussischen Regierung und beim Bergischen Ministerium immer neue Versuche zu machen, daß die ihrer Meinung nach Wichlinghausen ungerechter Weise erteilte Bergkünstigung wieder aufgehoben oder mindestens beschränkt würde. Dieß hatte indessen keinen andern Erfolg, als daß auf Grund eines weitern kurf. Erlasses vom 29. April 1745 der Geheimerrat von Roberg an den Richter in Barmen unterm 11. Mai ferner verfügte, daß der Kurfürst nicht gemeint sei, die Verletzung der Parochial-Gerechtfame der neuen Gemeinde zu dulden, daß vielmehr die in Oberbarmen eingewessenen Evangelisch-Lutherischen bei 50 Ggl. Strafe sich wie vorhin zum Privat- so jetzt zum öffentlichen Gottesdienste nach Wichlinghausen zu halten hätten; nur daß sie sich, unter Erlegung der jura stolae, allenfalls eines oder des andern Predigers sonst bedienen könnten. In ähnlicher Weise ließ der König von Preußen unterm 16. Juni die Schwelmer auf ihre erneuerten Beschwerden mit allem Ernste bescheiden. Und auch, als die Wichlinghausen Abgeneigten später nur forberten, daß wenigstens Denen, die nicht zur neuen Gemeinde zu treten wünschten, verstattet werde, bei Schwelm zu bleiben, fanden sie kein Gehör, ebenso wenig wie die Gemarter, als sie bei dem Kurfürsten den weitern Versuch machten, die Erlaubnis zur Erbauung einer zweiten, entweder Pfarr- oder Filialkirche in ihrer Mitte zu erhalten. Der Kurfürst erwiderte in letzterer Beziehung unterm 21. Juni und wiederholt am 18. Oct. d. J.: daß er nicht gemeint sei, den Religions-Nezessen zuwider, ferner Etwas einzugehen, sondern alles diesen entgegen zielenden Supplizirens entübrigt sein wolle. Zwar brachten es die Gegner der Wichlinghauser Gemeinde dahin, daß der Kurfürst nochmals über die ganze Sachlage Bericht einforderte, welchen der Geheimerrat von Roberg in aller Ausführlichkeit, unter Beifügung vollständiger Akten, am 28. April 1746 erstattete. Aber auch dieser Schritt hatte keinen günstigern Erfolg. Vielmehr ward vom Kurfürsten unterm 6. Mai ein förmliches Bann-Mandat zu Gunsten der Wichlinghauser Gemeinde erlassen, welches allen Oberbarmer Lutherischen Eingewessenen, unter jedes Mal unnachlässig zu zahlender Brückten-Strafe von 50 Rthl. aufgab, sich ferner nicht zu unterstehen, auf einige Weise actus parochiales außer Landes betreiben zu lassen, interim sic unanänderlich in die Kirche zu Wichlinghausen gebaut seien.

Auch sollte den sämmtlichen Predigern der Bergischen Synode poenaler verboten werden, bei den Oberbarmern, als zur Wichlinghauser Pfarrei gehörig, Parochialhandlungen zu verrichten, und ebenso den Gemarkern bei hundert Thaler Strafe, die Person des Kurfürsten weiter zu behelligen. In ähnlicher Weise ließ der König auch mit allem Nachdrucke unterm 7. Juni die Schwelmer anweisen. Dieß verschaffte der neuen Gemeinde endlich einige Ruhe, wenngleich die Bemühungen der Gegner niemals ganz aufhörten. Da das Verlangen derselben in den Verhältnissen selbst allerdings eine reelle Begründung hatte, so blieb auch dessen Befriedigung auf die Dauer nicht aus, indem die beiden Parteien, welche anfangs ihre speciellen Interessen denen der Wichlinghauser hatten opfern müssen, später dieselben in ähnlicher Weise berücksichtigt sahen, als 1778 die Gemeinde zu Wupperfeld und 1822 die zu Unterbarmen eingerichtet wurde.

2. Streit um die Parochialgrenzen von Kade vorm Walde und Kemlingrade.

Ein anderer von der Pollmannschen Partei neu angeregter Streit war der über die Parochialgrenzen der Gemeinden Kade vorm Walde und Kemlingrade. Vor der Reformation war Kemlingrade eine Vicarie der Pfarrkirche zu Kade gewesen. Der erste evangelische Pfarrer war Adolf Sondermann (1591), der, wie die ganze Gemeinde, sich zum reformirten Bekenntnisse hielt. Die Collation zur Filialkirche in Kemlingrade erteilte er dem Joh. Forstmann, Prediger in der Grafschaft Wittgenstein, der bald danach zur Lutherischen Kirche übertrat. Ihm folgte darauf sein Sohn Gangolf Wilhelm, der seine Collation den 22. April 1651 von Aegidius Gelenius, Propst zu Cranenburg und Scholaster der Stiftes S. Andreas in Köln, nahm, obschon das Consistorium zu Kade aus dem Collations-Documente des Pastor Sondermann und aus einem Buche in Düsseldorf bewies, daß allein der Pastor zu Kade das Recht zu dieser Collation habe. In seinem Collations-Patente heißt es: daß er die in der Kirchspielsgemeinde wohnenden Augsburgerischen Confessions-Verwandten im Predigen, Taufen, Administration der Sacramente, Begräbnissen und wie es sonst im Jahre 1624 bei der Augsburgerischen Confession üblich gewesen, bedienen sollte. In der That hat er in der Stadt und durch den ganzen

Kirchspiels-Distrikt Kinder getauft, Proclamationen und Copulationen verrichtet, Kranke besucht, denselben das Abendmal gereicht, die Toten in Remlingrade beerdigt und sonst Alles, was einem Prediger und *curam animarum habenti* gebühret, besorgt; auch etliche Male in Privathäusern zu Rade, doch nicht in der dortigen Kirche gepredigt. Als im Jahre 1663 der reformirte Prediger ihn hierin hindern wollte, wurde derselbe mittelst Decretes des Amtmanns zu Beyenburg vom 4. Juli d. J. mit seinen Ansprüchen abgewiesen und darin bestimmt: daß gemeldete Augsburgische Religions-Verwandten in *possessorio* ihres durch Pastorem zu Remlingrade *vigore collationis et desuper subsecutae confirmationis* bis dahin continuirten Religions-Exercitii zu handhaben seien, bis obbesagter Prediger zu Rade angeregtes *possessorium* mit besserem Fundament zurücksetzen oder ein Anderes bei der landesfürstlichen Regierung ausbringen würde.

Im Jahre 1677 kam die Sache abermals zur Sprache. Die Düsseldorfser Regierung forderte unterm 1. Juni von dem Amtmann von Neven zu Beyenburg Bericht: in welchem Stande das Lutherische Exercitium im Kirchspiel Rade vor und im Jahre 1672 gewesen und wie es noch sei? worauf der Amtmann am 3. August die eingezogenen Ermittlungen, wie wir sie hier aufgenommen haben, berichtete. Noch bemerkte er, daß die Kirchspielsgenossen zu Rade, worunter Bürgerschaft, Kirchspiel und Freie verstanden würden, mehrtheils der Lutherischen Religion eine Reihe von Jahren her zugethan und gegenwärtig ihrer noch über 1000 Seelen und darunter an 600 Communicanten seien. Ueberdieß werde von Seiten der Lutherischen Gemeinde behauptet, weil neben der Kirche auch eine Capelle zu Rade und darauf der Prediger Forstmann zum Vicarius angenommen, daß im Jahre 1651 ein Teil der Kirchen zu Rade ihnen zu Behuf ihres Exercitii mit allen Abkomsten von St. Johannis Vicarien, den Reformirten aber der andere Teil mit allen übrigen Pastoral- und Vicarien-Renten zuerkannt worden sei; worüber indessen in den Amtsakten sich Nichts gefunden habe, vielleicht aber in der Fürstlichen Kanzlei sich befinden würde. Ohne Grund sei es allerdings nicht, daß es den Lutherischen zu beschwerlich falle, keinen Kirchendienst in Rade zu haben, da sie deswegen nach abgelegenen Orten, als Breckerfeld, Halber oder Remlingrade gehen müßten; daher ihnen das Exercitium in der Stadt höchst nötig sein möchte. Würde nun die Capelle sammt jehigen St. Johannis-Vicarien-

Renten ihnen gelassen, so, meinte er, verblieben für zwei reformirte Kirchenbediente dennoch hinreichende Competenzen und für die Kirchengemeinde genügender Raum.

In dem Religions-Vergleich von 1672 wird Kemlingrade ausdrücklich unter denjenigen Orten genannt, an welchen die Augsbürgischen Confections-Verwandten Lutherischer Religion ihre Exercitia, Kirchen, Capellen und Schulen mit den dazu gehörigen Pastorat-, Kirchen-, Küsterei- und Schul-Renten, Widenhöfen, auch Vicarien und deren Aufkümfften, wie sie dieselben jetzt wirklich besitzen und genießen, haben und behalten sollen, und von Rade vorm Walde heißt es daselbst: daß sie dort auch ferner in dem Stande bleiben sollten, in welchem sie bisher gewesen und noch gegenwärtig wären. (Siehe Religionsvergleich vom 26. April 1672 Art. VII § 4. Nro. 4 und 27.)

Da die Gemeinde aber zu den geringsten Kirchspielen im Herzogtum Berg gehörte, nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Thaler Rblnisch an Renten, auch kein Schulhaus besaß, und nur mit Mühe aus ihren beschränkten Mitteln die Kirche erhalten und die Schule bestellen konnte, so erteilte der Inspector Scheibler ihr, zumal da sie die Kirche ausbessern und eine Schule bauen wollte, unterm 29. April 1677 einen Collektenbrief, in welchem er alle und jede rechtschaffene Christen bat, ihnen mit einer Beisteuer an die Hand zu gehen, insonderheit weil diese Gemeinde von Alters her eine Filiale der Mutterkirche zu Rade vorm Walde, jetziger Zeit aber eine Mutter der Radischen sei und noch viele hundert und tausend Seelen in unserer wahren Religion zeuge, die sonst könnten abgeföhret werden.

Am 8. Okt. 1678 hatte Forstmann ein förmliches Placitum erhalten. Als er aber wegen Alters nicht mehr im Stande war, das Exercitium in Rade und Kirchspiel vollständig, wie die Gemeinde es verlangte, zu bestreiten, machten die Rader neue Versuche, einen eigenen Gottesdienst zu erhalten, indem sie vorstellten, daß der Pastor von Kemlingrade nach seinem Collations-Patente zugleich zum Lutherischen Kaplan und Vicario der Hauptkirche zu Rade angenommen worden, derselbe sie auch nicht allein im Jahre 1672, sondern schon viele Jahre früher und bis auf die heutige Stunde auf Lutherische Weise bedient habe, jetzt aber, seiner Altersschwäche wegen, dieß nicht mehr genügend zu leisten vermöge. Darauf gab der Kurfürst dem Amtmann von Neven unterm 14. April 1681 den Befehl, sich nach der Sache zu erkundigen. Dieser berichtete zu

Gunsten der Kader; auch der Inspector Scheibler nahm sich derselben mit Eifer an. Pastor Forstmann zeigte aber wenig Neigung, die Kader abzugeben. Doch kam am 2. Dec. 1642 eine Vereinbarung zu Stande, nach welcher Forstmann, als Vicarius zu Kade, der Augsburgischen Lutherischen Gemeinde daselbst condescendirte, daß sie, ohne Nachtheil der Kirche zu Kemlingrade und was derselben bis dahin ankleblich gewesen, einen bequemen Prediger in der Stadt Kade annehmen und unterhalten möchte, zu welchem Ende er ihr Glück und Heil wünschte, da er in die Jahre gekommen und das bisher ihm zugestandene Exercitium in Unterhaltung der Predigten und Administration der Sacramente in der Stadt Kade zu verwalten ihm zu beschwerlich fielen; — doch vorbehaltlich — wie es heißt — daß es Niemand unbenommen und ungeweigert sein sollte, wem nur Solches beliebig sein möchte, sich nach Kemlingrade begraben zu lassen oder sonst die Sacramente daselbst zu genießen.

Freilich heißt es, Forstmann sei zu dieser Vereinbarung durch Inspector Scheibler und den Amtmann von Reven gewissermaßen gezwungen worden, indem der erstere ihn sonst abzusetzen gedroht habe. Auch fügte Forstmann seiner Unterzeichnung bei: „dieses Alles mit Vorbehalt meiner Gerechtigkeit.“ Der Amtmann aber erließ am nämlichen Tage eine Verfügung, nach welcher den Lutherischen in Kade, „nachdem Forstmann nachgegeben, daß zu Bedienung der volkreichen Gemeinde ad interim ein bequemes Subjekt angenommen werden möge, nicht allein ein solches zugestanden, sondern ihnen auch erlaubt würde, das hergebrachte Exercitium forthin zu continuiren.“ Dennoch kam Kade nicht sogleich zu einer selbständigen Gemeindevorrichtung. Im Jahre 1685 starb Forstmann, und es folgte ihm sein Sohn Peter Andreas, der ein Collations-Patent vom 23. März 1687 und ein Placitum vom 27. März 1688 erhielt. Sein Nachfolger war Nicolaus Heusler, dessen Beruf am 7. Januar 1693, die Collation aber am 22. Juli d. J. erfolgte; das Placitum für ihn wurde erst am 15. Juni 1694 ausgefertigt. In allen diesen Documenten geschieht noch der incorporirten Kader Erwähnung, welche auch die Pastoren mit erwähnt hätten. Einen weitern Blick in diese Verhältnisse läßt ein Consistorialschluß thun, der zu Kemlingrade am 23. Sept. 1691 gefaßt wurde, nach welchem die Lutherischen in der Gemeinde zu Kade vorm Walde angewiesen werden sollten, sich nicht von den reformirten Predigern, sondern von ihrem Pastor zu Kemlingrade proclamiren, copuliren, ihre Kinder

taufen und die Toten begraben zu lassen, und der ihnen zustehenden Religionsfreiheit nicht zuwider zu handeln; andernfalls die Contravenienten nicht allein die jura stolae dem Pastor zu Remlingrade zu stricken gehalten, sondern auch den Armen allemal mit 1 Rthl. verfallen sein und ohne vorhergehende Ausöhnung nicht zum Abendmale gelassen werden sollten.

Als wider diesen Consistorialschluß von denen in der Stadt Rade und noch einigen Andern zu größter Beschimpfung und Aergernis der Lutherischen gefrevelt wurde, trug Pastor Heußler dieß auf der am 18. und 19. Juni 1704 zu Dabringhausen abgehaltenen Synode vor, wiederholte die Klage auch bei dem am 12. Mai 1705 zu Lennep gehaltenen Classical-Convente und bat um Abhilfe solchen ihrer Religionsfreiheit zuwiderlaufenden Wesens; worauf Inspector Gunninghaus im Namen des Conventes eodem ein Decret erließ: „daß sie Solches nicht nur mit größtem Misfallen vernommen, sondern auch den auf der Synode zu Dabringhausen gefaßten Beschluß wiederholten und bestätigten, daß unsere liebe evang. Gemeinde in und außer der Stadt Rade, als welche mit Remlingrade combinirt und commembrirt sei, ihre Kinder vom Pastore zu Remlingrade und Vicario der Evangelisch-Lutherischen zu Rade taufen lassen, auch bei demselben die Proclamationes, Copulationes und Begräbnisse suchen solle, und dieß Alles vermöge Religions-Vergleichs und habenden Besitzrechtes, die Contravenienten aber nach dem am 23. Sept. 1691 abgefaßten Consistorialschluß anzusehen seien. Sollte dennoch diesem entgegengehandelt werden, so hätte der Pastor zu Remlingrade die Uebertreter dem Inspector anzuzeigen, welcher dieselben vor sich beschäiden und zu Abstattung der juriura stolae anhalten, sie auch als Uebertreter des Religions-Vergleichs bei jedes Ortes Obrigkeit anzugeben und um gnädigste Manutenez anzuhalten wissen würde. Ingleichen hätten die zur Deyenburg wohnenden Religions-Berwandten sich danach zu richten und ihre Proclamationes, Copulationes und Kindtaufen unter angedeuteter Strafe in Remlingrade zu suchen.

Unterm 23. Mai 1707 gelang es den Lutherischen in Rade, vom Kurfürsten aus „sonderbarer Gnade“ die Bewilligung zu Erbauung einer eigenen Kirche auf ihre Kosten zu erhalten. Beamte zu Deyenburg wurden danach angewiesen und ihnen zugleich aufgegeben, einen bequemen, dem katholischen wie reformirten Gottesdienst nicht zu nahe gelegenen Ort dafür zu bestimmen. Recklinghausen (II.

§. 558) sagt: Im Jahre 1707 erhielten die Evangelisch-Lutherischen in Rade vom Kurfürsten Johann Wilhelm die Freiheit, im Kirchspiel Rade eine eigene Gemeinde zu bilden und in der Stadt, nebst einer Kirche und Schule, auch Wohnungen für Pfarrer und Schullehrer zu bauen. Den 1. Juni ward die erste Gottesverehrung gehalten und dabei der Grundstein zur neuen Kirche gelegt.

Erleichtert wurde diese Trennung wol dadurch, daß die neue Gemeinde den seitherigen Prediger der vereinigten Gemeinde zu ihrem Pastor wählte, und in Kemlingrade die Aussicht vorhanden war, daß daselbst ihm sein Sohn Henrich Johann (Wennemar) Heusler folgen würde. Dennoch entstanden über den Umfang der Befugnisse der neuen Gemeinde bald Zwistigkeiten. So geschieht einer Erklärung des Kurfürsten vom 30. August 1708 Erwähnung*), nach welcher bei der erteilten Concession zum Kirchenbau seine Absicht keine andere gewesen sei, als daß die Lutherischen zu Rade des weiten Kirchganges enthoben, in der neuen Kirche aber nur ihren Gottesdienst abhalten und keine parochialia vel annexa exercitii publici verrichten sollten.

Dagegen ist ein Decret des Inspectors Emminghaus vom 4. Juni 1709 vorhanden, in welchem es heißt: da der Kurfürst den Lutherischen in der Stadt und Kirchspiel Rade eine eigene Kirche zu erbauen gestattet, die Gemeinde auch, zu freier Uebung des öffentlichen Gottesdienstes, die Kirche wirklich aufgeführt und einen eigenen Pastor vociret habe, es aber christlich und billig sei, daß nun auch alle evang. Eingefessenen der Stadt und des Kirchspiels sich zu dieser ihrer neugepflanzten Kirche und Gemeinde mit fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und mit Theilnehmung und Niesung der heil. Sacramente treulich hielten, so werde allen diesen Eingefessenen aufgegeben, sich von nun an zu dieser ihrer neugepflanzten Gemeinde einzig und allein zu halten, dem öffentlichen Gottesdienst daselbst beizuwohnen, die Bedienung der Sacramente, Proclamationen, Copulationen und Reichenpredigten bei ihrem ordentlichen Pastor und nirgend anders zu suchen, damit göttlichen Namens Ehre, der Gemeinde Aufkommen und der Armen Unterhalt desto mehr befördert werden möge. Am nächsten Sonntage sollte dieses Decret öffentlich von der Kanzel zu Rade verlesen werden; es geschah dieß aber erst am 17. p. Tr., den 22. September 1709.

*) Auf dieselbe bezieht sich der spätere Prediger der Kemlingrade Gemeinde, Joh. Pet. Raehler, in einem Berichte vom 18. Oct. 1742.

Neue Nahrung ward der zwischen den Gemeinden bestehenden Spannung zugeführt, als vom Inspector Emminghaus begünstigt und unter seiner und des Assessors Schragmüller Leitung in Kemlingrade anfangs ein Candidat Fabricius zu Heuslers Nachfolger gewählt wurde. Auf die Vorstellung der Gegner dieser Wahl erfolgte ein kurf. Mandat an die Beamten zu Weyenburg vom 31. Oct. 1709, nach welchem „der von mehrerem Teile dasiger Gemeinde vocirte Henr. Wennemar Heusler, mit Abschaffung aller widrigen Eintrachten, bei solcher Wahl kräftigt manutenirt werden sollte.“ Auch wurde diese Entscheidung durch eine weitere Verfügung vom 10. April 1710 bekräftigt, in welcher es heißt: Nachdem der Kurfürst sich in Sachen des Evang. Lutherischen Inspectors Emminghaus und Assessors Schragmüller Namens der Lutherischen Gemeinde zu Kemlingrade wider Wennemar Heusler habe berichten lassen, erteile er zum Bescheide, daß es bei der am 31. Oct. 1709 ergangenen Verordnung, Einwendens ungehindert, zu belassen, und Heusler bei der Predigerwahl confirmirt werde.

Der nachmalige Prediger Joh. Dan. Franke von Kemlingrade sagt in einer an den Inspector Volenius unterm 3. August 1768 eingesandten Vorstellung, daß eben diese Predigerwahl die Veranlassung zu den zwischen Kemlingrade und Rade vorm Walde seit der Zeit bestandenen Streitigkeiten gegeben, indem nach erfolgter Entscheidung über die Predigerwahl der Unwille des Inspectors gegen Kemlingrade sich immer mehr gesteigert habe und so die Gemeinde in kostspielige Prozesse verwickelt worden sei.

Emminghaus erließ ähnliche Decrete, wie das vom 4. Juni 1709, unterm 19. Juni 1713 und 12. Januar 1714, welche am 5. Juli 1714 von der Synode zu Dabringhausen mit dem Hinzufügen bestätigt wurden, daß, da Einige in der Stadt, dem Kirchspiele und den freien und übrigen Höfen zu Rade denselben zuwidergelebt, oder falls sie ihnen zuwiderhandeln würden, so sollte zeitlicher Kirchmeister bei der weltlichen Obrigkeit nach Inhalt des Weselschen Rezeßes pro manutentionia et executione anhalten.

Namentlich waren es Johannes Saalberg und Johannes auf dem Obernhofe, welche ihre Toten, statt in Rade, auf dem neuen Lutherischen Kirchhofe in Kemlingrade hatten beerdigen und Heinrich zu Richlingen, der seine Tochter daselbst hatte prolamiren und copuliren lassen. Auf die vom Inspector Emminghaus unterm 2. August 1714 abgegebene Erklärung, daß die Genannten sämmtlich

Mitglieder der Gemeinde Kade vorm Walbe seien, verfügte der Amtsverwalter zu Beyenburg folgenden Tages, daß der Stadt- und Kirchspielsbote zu Kade denselben aufgeben solle, in Zeit von 3 Tagen ein Jeder 1 Rthl. 28 Stb. und resp. 1 Rthl. 15 Stb. an den Lutherischen Pastor in Kade zu bezahlen, andernfalls aber sie zu exequiren. Am 7. September ward der Befehl nochmals wiederholt, daß wenn Jene die rückständigen jura stolae in Zeit von 8 Tagen nicht wirklich bezahlen würden, die beiden Boten sie unabweißlich exequiren sollten.

Die Bedrohten führten aber Beschwerde über diese Verfügung, und unterm 19. Juni 1717 ergieng von Düsselb. ein kurf. Erlaß in Sachen Joh. Saalbergs und Cons. wider den Pastor zu Kade: es sei zu Recht erkannt, daß den Evangelisch-Lutherischen zu Kade vorm Walbe freistehe, entweder die neu erbaute Kirche zu Kade oder die zu Remlingrade zu frequentiren, mithin dieselben auch nicht verpflichtet wären, dem Prediger, bei welchem sie sich des Religions-Exercitiums nicht bedienten, die jura stolae zu bezahlen; vielmehr seien sie davon zu absolviren, die aufgegangenen Prozeßkosten aber gegen einander zu compensiren. Am 4. Mai 1718 erst ward dieser Erlaß den Kirchmeistern durch den Gerichtsboten insinuiert und unterm 7. Juli 1725 die ergangene Sentenz, nach weiter erstatteter Relation, abermals bestätigt und dem Kirchmeister Joh. Wilh. Koch durch den Gerichtsboten Johann vom Berg am 23. d. zur Kenntnisnahme übergeben.

Seitdem blieb bis zum Tode des Pastors Henr. Wennemar Heusler von Remlingrade (1741) Friede. In Kade war am 5. September 1736 der Vater, Nicolaus Heusler, 80 Jahre alt, gestorben, und Wilh. Georg Vogt von Kennepe, der jüngere Bruder des Bourscheider Vogt, zu seinem Nachfolger gewählt worden. In Remlingrade folgte dem Sohne Joh. Pet. Maehler aus dem Kirchspiel Halber. Es war, wie Pastor Francke in der schon angeführten Vorstellung sagt, die Zeit, wo die Kenneper Streitigkeiten in vollstem Feuer waren, wo Pastor Pollmann zur Burg und Pastor Bernh. Heinr. Vogt zu Bourscheid, als Deputirte des Ministeriums, freie Hand gehabt und aller Orten für ihr unruhiges Treiben eine Stätte gesucht hätten. So sei denn auch diese abgeurteilte Grenzstreitigkeit von dem Bruder des Letztern, dem Pastor Vogt zu Kade, aufs Neue hervorgesucht und mit Gewalt zur Synode gezogen worden. Man habe die Remlingrader und den neu erwählten Pastor Maehler

vor dieselbe citirt und abermals den alten Prozeß begonnen; habe Friedensvorschläge gemacht und dann, alles mündlichen und schriftlichen Protestirens ungeachtet, die mangelhaften Akten einseitig quasi vero ad impartialia, nemlich ans Consistorium zu Mannheim eingesandt, wo die Sache von dem damals dort weilenden Pastor Bollmann für die Rader aufs Eifrigste betrieben worden sei. Da heißt es denn, fährt Francke fort, nach dem Sprichwort: wie man beichtet, so wird man absolvirt. Kurz, nach eingeholtem Gutachten des Mannheimer Consistoriums, sei Kemlingrade von der Synode, unter dem damaligen Inspector Joh. Th. Emminghaus, der seine Ungeheugheit gegen die Gemeinde vom Vater geerbt gehabt, von Neuem verurtheilt worden.

Näher verhielt es sich mit der Sache also. Wie es scheint schon auf der am 11. und 12. Oktober 1741 zu Lennep versammelten Synode hatte der Pastor Georg Wilh. Vogt zu Rade in seinem und des Consistoriums Namen diese Streitigkeit von Neuem zur Sprache gebracht, und es war den Predigern Hürzthal zu Kemscheid und Bollmann zu Witzhelben deswegen Commission aufgetragen worden. Diesen legte der Pastor Vogt die Beschwerde seiner Gemeinde vor, in welcher es heißt: Nachdem der Kurfürst im Jahre 1707 aus Gnaden die Erbauung einer Kirche und Anstellung eines Predigers in Rade gestattet habe, hätte man wol erwarten sollen, daß alle im Bezirke der Parochie Wohnende sich zu der neugepflanzten Gemeinde einmütig halten würden, da es nur ein höchst ärgerliches und confuses Wesen sein könnte, wenn von den in ein und derselben Parochie, ja auf ein und demselben Hofe vorhandenen Nachbarn der Eine zu diesem, der Andere zu jenem Pastor derselben Religion zu laufen das Recht haben sollte. Dennoch hätten einige in der Rabischen Bürgerschaft und Kirchspiel wohnende Lutherische Pfarrgenossen, wegen der zur Errichtung des neuen Gottesdienstes erforderlichen Kosten oder aus bloßem Eigensinn, sich nach Kemlingrade gewendet und dadurch nicht nur ihrem mit keinen stehenden Renten versehenen Pastor seine jura entzogen, sondern auch in beiden Gemeinden viel Aergeruis und Spaltung angerichtet. Zwar habe Inspector Emminghaus deshalb gleich anfangs ein Decret erlassen; die Gegner seien aber auf ihrem Sinne geblieben und hätten zuletzt eine Sentenz des Geheimen Rates erwirkt, nach welcher die Wahl der Kirche denen in Rade freigestellt worden sei. Da diese unbefugter Weise gefällte Sentenz aber alle Kirchenordnung über den

Hausen werfe, die Gemeinde dadurch auch zum Höchsten beschwert und gespalten worden sei, so wendeten sie sich jetzt abermals an den Inspector und die Synode mit dem Ersuchen, die Sache als ein gravamen zu erkennen, da sie unbefugter Weise ad forum politicum gezogen und somit die ergangenen Inspectoral-Bescheide, Ministerial-Statuten und Religions-Vergleiche beeinträchtigt worden seien. Daß die abtrünnig gewordenen Saalberg et Cons. aber wirklich als Pfarrgenossen zu Rade gehörten, könne unmöglich bestritten werden, da 1. die Stadt und Bürgerschaft, wie das Kirchspiel Rade und die Sattelfreien (zu welchem Distrikte die Abtrünnigen gehörten) sich beständig zur Kirche in Rade gehalten hätten, 2. von den Höfen z. B. Herdingrade, Eistringhausen, Fuhrkamp u. s. w., wo jetzt die Widrigesinnten wohnten, von uralten Zeiten her die Leichen und Kinder zur reformirten Pfarrkirche in Rade gebracht worden seien, 3. auch die Katholischen und Reformirten in diesem Distrikte sich zur Kirche ihrer Religion in Rade hielten, imgleichen 4. alle Lutherischen — selbst von den Höfen, wo die Abtrünnigen wohnen, die wenigen Seguer ausgenommen, und 5. auch die uralte Hofrolle des Kemlingrader Gerichtes die Grenzen des Kirchspiels nachwies und ausdrücklich angäbe, daß die daselbst liegenden drei Höfe an der Bach ihr Kirchenrecht zu Rade hielten und anders nicht.

So sei unbegreiflich, mit welchem Scheine Rechtsens Saalberg et Cons. sich der Kirche in Rade entziehen wollten, und noch unbegreiflicher, daß sie die Freiheit in Anspruch nähmen, sich halten zu dürfen, wohin es ihnen beliebte; woraus nur lauter Unordnung entstehen könne, indem sie sich alsdann, wenn sie gegen den Pastor, das Consistorium oder die Gemeinde irgend etwas hätten, zur andern Gemeinde wenden würden, wie es in der That zu verschiedenen Zeiten von Mehreren geschehen sei.

Da auf die Weise alle Kirchen-Disciplin und gute Ordnung behindert würde, auch der Kirche zu Rade, welche noch nicht, wie Kemlingrade und andere alte Gemeinden, mit Renten versehen sei, den Armen daselbst und dem Prediger das ihnen Zustehende entzogen würde, so hätten sie, daß ihre Beschwerde gewissenhaft geprüft werde und die Commissare, auf Grund des ihnen von der Synode erteilten Auftrags, das Nötige in der Sache anordnen oder dem Inspector und der Synode darüber Bericht erstatten möchten, damit dem Pastor zu Kemlingrade sub poena censurae aufgegeben werde, den Saalberg et Cons. abzuweisen und künftig keine im

Katholischen Distrikte wohnende Pfarrgenossen mehr bei sich zum Abendmal zu lassen.

Die Commissare suchten hierauf das Consistorium in Rade zu einem Vergleiche zu stimmen, welches denn auch auf den Vorschlag einging, daß es den Gegnern verstattet sein sollte, für ihre Lebenszeit sich nach Kemlingrade zu halten, falls ihre Nachkommen alsdann der Katholischen Gemeinde als Parochianen beitreten würden. Nachdem die Eingabe der Gemeinde zu Rade, wie auch die entworfenen Friedensvorschläge durch die Prediger Hirtzthal und Pollmann an den Inspector gelangt waren, stellte derselbe sie dem Pastor Maehler in Kemlingrade zu, um die Erklärung seines Consistoriums darüber an die Synode einzusenden, welche am 17. und 18. Okt. in Bolberg abgehalten wurde. In dieser vom 13. d. datirten Erklärung*) jagt Maehler: er habe sich nochmals die äußerste Mühe gegeben, diese Sache auf bestmögliche Weise beilegen zu helfen, das Consistorium und die Gemeinde beharrten aber darauf, daß die Behauptungen des Consistoriums zu Rade unbegründet und unstatthaft seien, da Saalberg et cons. sich niemals zu jener Gemeinde, sondern, wegen Nähe der Kirche und ihrer Kirchenstühe und Erbberäbniße in Kemlingrade, stets dahin gehalten hätten. Dagegen sei ihr Pastor seit unendlichen Jahren, ja nach einem noch vorhandenen Documente bereits im Jahre 1383 Vicarius zu Rade gewesen und habe Macht gehabt, *actus ministeriales* daselbst zu verrichten, wie dieß in allen noch vorhandenen Collations-Patenten ausdrücklich angeführt würde. Ferner werde Kemlingrade im Religions-Vergleiche von 1672 als ordentliche Gemeinde förmlich anerkannt, während es von Rade nur heiße: daß es in dem Stande bleiben solle, in welchem es damals war. Da nun zu der Zeit Rade sich des Predigers in Kemlingrade bedient habe, so folge daraus, daß es *de jure* keinen einzigen Menschen zwingen können, um so weniger, als ihr jetziges *Exercitium ex mora gratia* herrühre; daher allein dem Kurfürsten die Entscheidung zustehen könne, wie weit diese den Radensern erteilte Gnade sich erstrecken solle, welche derselbe auch bereits in seiner Erklärung vom 30. August 1708 und in den beiden spätern Sentenzen vom 19. Juni 1717 und 7. Juli 1725 dahin

*) Nach einer vorhandenen handschriftlichen Bemerkung soll diese Erklärung am 13. Okt. 1742 auf der Synode zu Lennep überreicht worden sein; die Synode war in diesem Jahre aber am 17. u. 18. Okt. in Bolberg zusammen.

gegeben habe, daß es dem Saalberg et Cons. freizustellen sei, sich entweder nach Rade oder Kemlingrade zu halten, welchem nach nicht abgesehen werden könne, wie das Consistorium zu Rade verhindern wollte, wenn selbst noch mehr Glieder freiwillig zur Mutterkirche überträten, zumal dem Ministerium in dem Religions-Vergleich nicht die Macht erteilt sei, das einer neuen Gemeinde aus reiner Gnade verliehene Exercitium gegen die Absicht des Kurfürsten auszudehnen oder zu schmälern. Und auch Art. VIII. § 3 des Religions-Vergleichs spreche nicht zu Gunsten der Rader, da diese Sache eine reine Grenzstreitigkeit und daher eine Civilsache sei. Ueberließ aber sei die Radesche Gemeindegemeinde bereits so angewachsen, daß sie wol fünf Mal mehr Communicanten habe, als die Kemlingrader, und die Kirche ihr schon zu klein würde; da könne die Synode unmöglich mit gutem Gewissen zugeben, daß die ohnehin geringe Gemeinde Kemlingrade völlig zu Grunde gerichtet werde.

Uebrigens sei der zwischen den Gemeinden schwebende Streit rechtlich längst entschieden, und könne das von den Raderen in Bezug genommene Decret des sel. Inspectors, deren ohne nähere Kenntnis der Sache auf die Bitte des einen Theiles häufig gegeben würden, nichts dagegen ausrichten. Wolle man ihn (Maesler) aber in diese Sache verflechten, so müsse er bitten, damit verschont zu bleiben; denn wenigleich er freilich eher Ursache hätte, sich zu beschweren, als die, welche die Unordnung angerichtet, indem man ihm die geringen Emolumente seiner kleinen Gemeinde noch zu vermindern trachte, so komme es ihm doch bei dem ihm vertrauten Amte auf einen Stüber mehr oder weniger gar nicht an, vielmehr lasse er sich auch in diesem Stücke den noch vor nicht langer Zeit erklärten Ordinationstext „nicht um schändlichen Gewinstes willen“ zur Richtschnur dienen und wisse sich zu bescheiden, daß sie Prediger eben nicht nach höherer Besoldung, als wie sie ihnen Paulus gesetzt hätte, alimentum et vestimentum, zu trachten hätten. Dennoch stelle er seine und der Gemeinde Gerechtfame der gewissenhaften Erwägung der Synode anheim, in dem Vertrauen, dieselbe werde ihn bei seiner Vocation kräftigst schützen und nach reiferer Einsicht und theologischer Klugheit nicht zugeben, daß durch diese verdrüssliche Grenzstreitigkeit ihre alten Gerechtfame gekränkt, Vocation, Collation und Confirmation geschwächt, das Wachstum seiner Gemeinde verhindert, der nachbarliche Friede verjagt und fernere kostspielige Prozesse veranlaßt würden.

Die Synode beschloß hierauf, die Akten an das Consistorium in Mannheim zu senden, wo Bollmann sich noch immer aufhielt und einen der Gemeinde zu Rade günstigen Spruch erwirkte. Auf diesen gestützt erließ dann die Synode zu Kenner am 7. November 1743, „nachdem alle ex officio zur gültlichen Auskunft vorgeschlagenen Wege von den Remlingravern verworfen waren“, ein Decret, nach welchem „in Conformität mit der vom Kurfürsten den Eingeseffenen zu Rade gestatteten Erbanung einer eigenen Kirche und Bestellung eines besondern Predigers, alle diejenigen, welche vermöge der Hofrolle nach Rade vorm Walde gehörten und in solchem Distrikt domicilirten, auch für Parochianos der dasigen Kirche zu halten, mithin den vom Kurfürsten angeordneten Evang.-Lutherischen Pastorem als ihren ordinarium zu erkennen, schuldig und gehalten, in specie Saalberg et Cons. dahin anzuweisen seien, daß sie ihren Kirchgang, wie auch übrigen etnem evang. Christen obliegenden Seelenpflichten in Rade zu beobachten hätten. Denjenigen, welche eigene Begräbnisse in Remlingrade besäßen, sollten solche, so viel immer thunlich, in gleicher Qualität auch zu Rade angewiesen werden?“

Joh. Saalberg et Cons. wandten sich nun aber wieder an den Geheimen Rat, von welchem unterm 20. Dec. an den Richter in Barmen verfügt wurde: daß die Supplicanten bei den erhaltenen Urteilen kräftigst zu handhaben und des anmaßlichen sogenannten Synodalspruchs ungeachtet dabei zu schützen, den Predigern aber das frevelhafte Recessiren dagegen bei 25 Ggl. zu untersagen sei; welche Verfügung unterm 12. Juni 1744 nochmals, wie es scheint, mit verschärfter Strafanndrohung bestätigt wurde.

Dies veranlaßte die Synode die Sache im folgenden Jahre dem Corpori Evangelicorum vorzulegen und um Beistand zu bitten, daß der Inspector und die Synode bei ihrem jure corrigendi et censurandi wider alle Eingriffe regelmäßig geschützt würden. Der Preussische Gesandte erklärte hier, daß diese Sache vor seinen König gehöre, und verlangte, daß dieselbe ihm übergeben würde; auch nahm sie der Preussische Hof später auf.

3. Die Klagen in Neusrath über Bedrückung durch die katholischen Beamten.

Den Lutherischen zu Neusrath, welche sich sammt denen in Nischrath und Opladen im 16. Jahrhundert zu den nächst liegenden

Gemeinden Leichlingen und Neukirchen gehalten hatten, war durch den Religions-Vergleich vom 26. April 1672 Art. VIII. § 5 die öffentliche freie Religionsübung zugestanden, sie auch 1683 durch delegirte Commissarien in deren völligen Besitz gesetzt worden. Am 15. Juni d. J. richtete die Gemeinde ein hölzernes Gebäude her, dessen oberer Teil zur Kirche, der untere zur Wohnung für den Pfarrer bestimmt war. Von der überwiegenden katholischen Bevölkerung, deren Geistlichen und dem Amtsvogt und Richter mochte sie wol stets Manches zu dulden gehabt haben, in dem Jahre 1742 kamen diese Reibungen zu einem entschiedenen Ausbruche.

Von dem Lutherischen Eingeseffenen Joh. Steingans war gefordert worden, daß er bei der katholischen Procession an seinem Hause einen Tisch aufstellen solle, und als er sich weigerte, wurde er bei dem Sendgerichte in eine Kirchenstrafe von 10 Pf. Wachs verurteilt und ihm zugleich aufgegeben, ins künftige, bei Strafe von 20 Ggl., dieser Verpflichtung nachzukommen. Als der Beschwerte sich deshalb nach Düsseldorf wandte, mußte der Amtsvogt Achenbroich zu Nonheim durch seine Berichte es dahin zu bringen, daß der Geheimrat eine Gravatorial-Verordnung erließ, in Folge deren bei dem Ortlichtengerichte dem Steingans eine Strafe von 25 Ggl. zuerkannt und eine kostspielige Execution veranlaßt wurde. Ungeachtet der ernstesten Vorstellung des Preussischen Residenten Försch gelang diesem nicht, zu verhindern, daß Steingans sich jenen Forderungen unterwerfen mußte. Als derselbe später Gewissens halber wieder es unterließ, ward er von Neuem zu einer Strafe von 25 Ggl. verurteilt, die auch zur Execution gelangt wäre, wenn nicht eine verschärfte kurf. Inhibition dem ein Ziel gesetzt hätte.

Ferner war ein anderes Gemeindeglied, Herbert Henrichs, ob schon er in einem privilegirten mit der Lutherischen Kirche connectirten Hause wohnte, auf Anstehen des katholischen Pastors und Scheffen des geistlichen Send- und Kirchengerichtes vom Amtsvogte nicht nur angehalten worden, vor solchem zu erscheinen, sondern auch ein ihm zur Sendstrafe auf Rechnung geschriebenes halbes Ohm Bier zu erlegen; wobei das in der Ausfertigung begriffene kurf. Mandatum restitutorium vom 16. Okt. 1473 nicht abgewartet, vielmehr die Execution mit Pfändung beschleunigt wurde.

Der Vogt gieng aber noch weiter und veranlaßte die katholischen Sendscheffen und Kirchmeister, weil die Lutherischen Eingeseffenen am Sendgerichte nicht erscheinen wollten, denselben sämmtlich am 29.

Mai 1744, ohne die geringste richterliche Verfügung, unter Vorkommung des Kirchenschlüssels in die Häuser zu fallen und sie zu pfänden.

Die Gemeinde hatte den Vorsteher Herrn Hartmann nach Düsseldorf geschickt, um gegen solche Vergevaltigung Beschwerde zu führen. Als dieser aber, wie Bogt erzählt, gesehen habe, daß ihm das Geschäft zu schwer fielen und daß sein Bruder, der Prediger in Reichlingen, ihm auch nicht mehr raten noch helfen könne, sei er zu ihm gekommen und habe von ihm den Rat erhalten, sich an den Inspector Emminghaus zu wenden, damit das Ministerium die Sache in die Hand nehme. In der That trug der Inspector die Führung derselben dem Prediger Bogt auf, welcher, als er sah, daß in Düsseldorf nichts auszurichten sei, sich an die Elevesche Regierung wandte, die unterm 9. Juli deshalb an die Düsseldorfer schrieb und am 14. d. zur Antwort erhielt, daß, sobald die Sache spruchreif sei, den Supplicanten ihr Recht werden solle. Die Meinung des Ministeriums aber war, daß der eingetretene Conflict nicht auf dem Wege des Processes zu schlichten sei, sondern daß den Religions-Verträgen gemäß das stattgehabte Gravamen ohne Weiteres abgestellt und die Beeinträchtigten schadloß gehalten werden müßten. In diesem Sinne baten sie unterm 19. Nov. nochmals um den Schutz der Eleveschen Regierung, was zur Folge hatte, daß von Düsseldorf aus am 1. Dec. vom Bogte zu Monheim bei 6 Sgl. Strafe binnen acht Tagen Bericht gefordert und ihm aufgegeben wurde, mit allem Verfahren in der Sache inne zu halten, die weggenommenen Pfänder aber, nach den frühern Verfügungen vom 6. Oct. 1742 und 15. Nov. 1743 zurückzugeben. Dennoch wurden die Kläger, auch als die Elevesche Regierung unterm 4. März 1745 nochmals darum anhielt, nicht zufriedengestellt.

Um diese Zeit machte Bogt eine Reise in die Gegend von Mannheim, und benutzte diese Gelegenheit, die Beschwerde der Reusrather im Namen der Synode vorzutragen auch dem Kurfürsten, welcher unterm 15. März eine Verfügung an den Geheimen Rat erließ, worin es heißt: „Wie ungern wir nun dergleichen in Religions-sachen vorgehende Differenzen vernehmen, desto ernstlicher befehlen wir auch hiermit, ihr sollet in Religionshändeln euch hinfüro dergestalt unparteiisch betragen, damit zu gefährlichen und verdrießlichen Weiterungen ex parte A catholicorum kein Anlaß geschöpft werden möge, um so mehr, als wir selbige in allen nur thunlichen Wegen vermieden wissen und darenthalb ferner nicht bebelligt sein wollen.“

Unterdessen war aber am 1. April von Düsseldorf aus der in der Sache erfolgte Rechtspruch, nach welchem die Kläger in allen Stücken Unrecht erhalten hatten und die Kosten tragen sollten, publicirt worden. Vogt, als er bei seiner Rückkunft von Mannheim hiervon Kenntnis erhielt, riet zum ordentlichen remedio suspensivo; dasselbe wurde aber versäumt. Auf seine an die Clevesche Regierung deswegen gerichtete Vorstellung hatte diese sich von Neuem an die Düsseldorfser gewandt und gegen die ergangene Sentenz remonstrirt, jene rechtfertigte dieselbe aber mit der Behauptung, daß das Tischstellen in diesem Falle eine auf dem Hause ruhende Reallast und das Sendgericht kein eigentliches katholisches Send-, sondern ein Nachbar-, ein pur weltliches Gericht, bloß zu Abthnung der geringen nachbarlichen Streitigkeiten sei. Da nun auf diesem Wege nichts ausgerichtet wurde, so berichtete die Clevesche Regierung unterm 24. Mai an den König und bat um dessen Intercession beim Kurfürsten, wie zugleich um die Erlaubnis, falls die Düsseldorfser Regierung nach ihrer gewöhnlichen Art denuoch mit der Execution vorschreiten sollte, Retorsions-Maßregeln anwenden und den Katholiken in ihrem Bezirke bei den Processionen das Stellen von Tischen, Grasstreuen und Maiensegen untersagen zu dürfen; worauf das Preuß. Cabinets-Ministerium unterm 15. Juni ein die Cleveschen Vorstellungen unterstützendes Schreiben an die Düsseldorfser Regierung erließ.

Aber auch nach Mannheim hatte Vogt sich abermals mit einer Beschwerde über die ergangene Sentenz gewendet, worauf von der Geheimen Conferenz am 14. Juni nach Düsseldorf verfügt worden war: „da aus der Vorstellung Vogts nicht unzeitig wahrzunehmen sei, daß aus dieser geringfügigen Sache große Weiterungen zu befahren, so würde ihnen befohlen, daß sie mit Vollstreckung des Urteils mit solcher Mäßigkeit und Behutsamkeit verfahren möchten, daß allen gefährlichen Folgerungen vorgebogen würde.“

Der Synode in Büttringhausen (1745) erstattete Vogt über alles in der Sache bis dahin Geschehene vollständigen Bericht mit dem Ersuchen: „ihn von Betreibung dieser weitläufigen Religions-Differenz zu dispensiren oder zu fernerer Ausführung bis zu größmächtigster Remediirung dieser Gravamen zu autorisiren, übrigens zu Bestreitung der Kosten die nötigen Maßregeln zu nehmen“; worauf die Synode, noch vor ihrer Entzweigung, am 29. Juli beschloß, Vogt für die angewandte Mühe zu danken und ihn zu committiren, diese noch im Streit verfangene Sache quovis meliori

modo beim Kurfürsten wie beim Preussischen Hofe zu Beschützung der Privilegien der Synode und ehehalbigster Beruhigung der Neusrather Gemeinde nach seiner Einsicht und Geschicklichkeit zu befördern und bei der nächsten Synode darüber zu berichten; wobei sie noch besonders erklärte, daß sie, wie zum Schutze aller, so auch dieser Gemeinde ebenso willig als schuldig sei.

Das Königliche Intercessionalschreiben hatte die Düsseldorfser Regierung an das kurfürstliche Hoflager eingeschickt, von wo ein aktenmäßiger Bericht über die ganze Sache eingefordert wurde, um selbigen dem bevollmächtigten Minister in Berlin Freiherrn von Baders zustellen zu können, damit dieser in Stand gesetzt werde, daselbst die nötige Vorstellung zu machen. Mit allem weitem Verfahren sollte bis dahin inne gehalten werden. Demgemäß ward auch das Nötige unterm 31. August an den Vogt zu Monheim von Düsseldorf aus erlassen und der befohlene Bericht eingesandt.

Da die Düsseldorfser Regierung sich bei ihrem Verfahren auf Sätze aus des Halle'schen Rechtsgelehrten Boehmer Parochialrechten berufen hatte, so legte Vogt die betreffenden Fragen der juristischen Facultät daselbst zur Begutachtung vor, welche in allen Theilen zu Gunsten der Neusrather Gemeinde ausfiel. Auch veranlaßte er die Regierung zu Cleve, mit Bezug auf die dem Pfälzischen Residenten von seinem Hofe erteilten Instructionen, unterm 12. Okt. eine nochmalige Vorstellung an den König einzusenden, in welcher derselbe um Abhelfung dieser Religionsbeschwerden und insbesondere noch gebeten wurde, bei etwa sich zeigenden Zweifeln über diesen oder jenen Punkt, vor erfolgender Entscheidung, zunächst noch das Bergische Ministerium oder die Clevische Regierung darüber zu vernehmen.

In Erwiderung hierauf wurde der Clevischen Regierung unterm 26. Nov. aus dem Cabinette das Promemoria des Pfälzischen Ministers mit dem Bemerkten mitgeteilt, daß nicht abzusehen sei, wie diesen Irrungen anders, als durch ein gütliches Abkommen abgeholfen werden sollte, da man beiderseits in differenten Principien verfire. Daher möchte die Regierung berichten, in welcher Weise die Sache am kürzesten beigelegt werden könne, ohne zu schwerlichen Retorsionsmitteln schreiten zu müssen, zumal da der Pfälzische Hof selbst alle Execution der bei der Düsseldorfser Regierung ausgesprochenen Sentenz bis zu freundlichem Vernehmen suspendirt habe.

Die Clevische Regierung forderte nun Vorschläge von Vogt darüber, der eben deswegen mit dem gerade in Wipperfürth ver-

sammelten Convente seiner Parteilgenossen im Ministerium conferirte. Gleichzeitig trat aber eine neue Bewickelung ein. Der Bergische Hofrat hatte dem Amtsvogt zu Monheim vor mehr als zwei Jahren befohlen gehabt, die Beerdigung eines Lutherischen Weibes in Neus-rath, welches sich selbst erhenkt hatte, an einer Ecke des dortigen Kirchhofes ohne Ceremonien und Glockengeläute zu veranlassen. Dieß ließ der Prediger Feuerhaus in Uebereinstimmung mit dem Kirchenvorstande der Art ausführen, daß die Leiche an einer Ecke außerhalb der Kirchhofsmauer eingegraben wurde, und sie glaubten um so mehr im Rechte zu sein, als es vor Kurzem mit einem katholischen Manne in dem benachbarten Opladen ebenso gemacht worden war. Der Mann der Erhenkten war damit aber höchlich unzufrieden, und man hörte, daß er die Leiche nächtlicher Weise auf den Kirchhof bringen und dort unter den andern Gräbern beerdigen wolle. Die Gemeinde brauchte die nötige Vorsicht dagegen, ließ den Kirchhof einige Nächte bewachen, suchte auch durch gütliches und ernstes Zureden den Mann von seinem Vorhaben abzubringen, der denn auch zuletzt erklärte, daß er, um der Gemeinde keine Ungelegenheit zu machen, die Leiche an einem andern Orte eingescharrt habe. Zugleich hatte sich die Gemeinde indessen auch, in Abwesenheit des Vogtes, an das Hofrats-Dicastrium in der Sache gewendet. Es kam zu einer Untersuchung und der Vogt beschuldigte den Prediger und die Gemeinde, sich dabei gegen die obrigkeitliche Gewalt vergangen zu haben. Die Angeklagten wandten sich nun an den Geheimen Rat, wurden von diesem aber wieder an den Hofrat verwiesen, von welchem endlich, nachdem der Referent die Sache zwei Jahre im Hause gehabt hatte, unterm 16. Nov. 1745 die Entscheidung erfolgte, nach welcher die Gemeinde in fast 100 Rthl. Bräukosten und Inquisitionskosten verurteilt wurde, die dem Reffesse des Vogtes gemäß nach drei Tagen, erforderlichen Falles auf dem Wege der Execution eingezogen werden sollten, was auch geschehen sein würde, wäre nicht noch zur rechten Zeit ein *suspensivum* vom Geheimen Räte erlangt worden.

Vogt sagt, ihm sei diese Sache fremd gewesen, die Gemeinde habe aber seinen Beistand gesucht und er sich denn auch bemüht, in Düsseldorf den Executionsturm zu stillen. Durch einen angesehenen Bürger sei es ihm gelungen, vom Geheimen Räte ein *inhibitorium temporale* zu erhalten, durch einen besondern Zufall aber habe sich der Ueberbringer desselben verspätet, so daß eben vor

seiner Ankauf die Execution schon Statt gehabt hätte. Da der Bogt nun die Pfänder nicht zurückgeben wollte und ein Conflict zwischen dem Hof- und dem Geheimen Rat darüber sich erhob, so wandte Bogt sich deshalb an den Kurfürsten, der unterm 9. Febr. 1746 Bericht forderte und verfügte, daß inzwischen alles weitere Verfahren in der Sache ruhen solle.

Aber auch die Elevesche Regierung hatte Bogt von Neuem angegangen und von ihr ein Vorschreiben d. d. 13. März 1746 erlangt, in welchem sie die Düsseldorfser um Abstellung dieser wie der frühern Beschwerden bat. Um vollends zum Ziele zu kommen, entschloß er sich, selbst nach Mannheim zu gehen, wo er ohnedieß ein schwieriges curatorisches Geschäft in einer Witwen- und Waisensache seiner Familie abzumachen hatte, und den Kurfürsten persönlich um Abstellung ihrer Beschwerden zu bitten. Zur Bestreitung der Kosten forderte er von der Gemeinde 100 Rthl., welche sie ihm auch bewilligte. Nachmals aber kam er darüber in Streit mit dem Prediger Beuerhaus, welcher in dieser Zeit eine Collektenreise für seine Gemeinde unternommen hatte und dessen sich Inspector Zimmermann mit dem Unterbergischen Ministerium annahm, während Bogt bei dem ehemaligen Inspector Emminghaus und seinem Anhang Hilfe suchte. Doch erreichte er seinen Zweck nicht, sondern mußte am Ende auf eigene Kosten die Reise antreten. In Mannheim, wo er erfährt, daß der Kurfürst nächsten Herbst mit dem ganzen Hofstate nach Düsseldorf gehen und dann längere Zeit im Bergischen Lande sich aufhalten werde, überreichte er im Namen der evang. lutherischen Synode demselben wie den sämmtlichen anwesenden hohen Herrschaften, „ein lateinisches Stilo lapidari entworfenes Propempticon, nebst etner Deutschen poetischen Gratulation,“ und suchte dadurch seinen Anliegen Eingang zu verschaffen. Auch erhielt er wegen Neusrath die gewiffesten Versicherungen, namentlich von dem Geheimenrat v. Lamezan.

V. Synode zu Lüttringhausen (1745). Spaltung der Unterbergischen Synode wegen der Inspectorwahl.

Convente zu Belbert und Wipperfürth (1745).

Bald nachdem Bollmanns Notwendige Verteidigung erschienen, schrieb der Inspector Emminghaus die Synode auf den 28. Juli 1745 nach Lüttringhausen aus. In dem Einladungs-Circulare wiederholte er seine auf der vorjährigen Synode zu Waßscheid

beiläufig bereits gegebene Erklärung, daß er entschlossen sei, sein nunmehr zwei Mal vier Jahre geführtes Amt niederzulegen und forderte daher zu um so zahlreicherem Besuche der Versammlung auf.

Auf der Synode gieng es anfangs, wie Vogt erzählt, „ziemlich ruhig her: die Lennepser Verwirrung wurde in der Rechtsordnung auseinandergesetzt und ihm (Vogt) von der Synode die Fortführung der Neusrather Sache anbefohlen.“ „Er habe gedacht, sagt er, es würde nun auch weiter in allem Andern so friedlich zugehen und zuletzt die Inspectoralwahl mit Bescheidenheit und Ehrbarkeit, wenigstens in Bezug auf Herrn Emminghaus, verhandelt werden.“ Aber die Erbitterung unter den Ministerialgliedern hatte sich seit dem Ausbruche des Lennepser Ceremonienstreites und vornehmlich seit der Entsetzung Hartmanns vom Assessorate zu sehr gesteigert, als daß bei dieser Gelegenheit, wo der Inspector selbst erklärt hatte, vom Amte abtreten zu wollen, sich wegen der Neuwahl nicht ein heftiger Kampf hätte entspinnen sollen. Hartmann wartete noch immer auf Genugthuung und Wiedereinsetzung in sein Amt als Assessor. Auch auf dieser Synode muß die Sache zur Sprache gekommen sein, wie die von Bollmann zu Protokoll gegebene Erklärung zeigt: „weil er leider sehen mußte, daß auf den Synoden nichts Fruchtbares mehr geschaffet, vielmehr die vor 2, 3 bis 4 Jahren abgeurteilten Sachen von einem unter der Censur stehenden Mitgliede und drei oder vier ihm anhängenden, läbel unterrichteten Predigern gänzlich wieder über den Haufen gestoßen werden sollten, so protestire er hiermit feierlich gegen dergleichen kindische Attentate; auch finde er weiter nicht nöthig, seine Zeit und der Gemeinden Kosten so unnützig auf der Synode anzuwenden; erinnere aber sowol die Herren Inspectoren, Assessoren wie auch übrigen Herren Amtsbrüder ihrer bei ihren Versammlungen ihnen obliegenden teuern Synodalpflichten.“ Die Hauptsache aber war, daß sich der Stand der Parteien im Ministerium geändert hatte, seit mehrere ältere Prediger von auswärts als unparteiische Mitglieder in dasselbe eingetreten, Andere der ungemessenen Herrschsucht der den Ton angehenden müde geworden waren. Dazu kamen denn noch kleine Verstimmungen im Einzelnen. Pastor Spitzbarth war, wie Vogt bemerkt, empfindlich, daß die Synode in dem Streite, den er mit der Elberfelder Gemeinde wegen des Kirchbaues hatte, gegen seine Ansicht entschieden. „Ein kleiner Wortwechsel trat hinzu, schreibt er, da schlug das Feuer zum Dache heraus und ihrer Etliche stiegen an, mit Ungeflüm auf die

Inspectoratwahl zu bringen, daß alle Synodal- und friedfertigen Handlungen abgebrochen wurden. Die Herren Inspectores und Assessores traten ab in die Sakristei, um als Ober-Consistorium zu heratrschlagen, besonders wie in Ansehung der Statuten zu verfahren sei.“ Das konnte die Sache aber nur schlimmer machen. Mit Recht bemerkt der jüngere Hartmann, Kleins Nachfolger in Lüttringhausen, in einer handschriftlichen Aeußerung, daß ihre Verfassung kein Ober-Consistorium kenne. In der That sahen die Uebrigen dieses Abtreten als eine verfassungswidrige Trennung an, warfen den Gegnern vor, daß sie in der Sakristei nur „Streiche schmieden wollten“, und erklärten, daß sie in Synodo generali keine conventicula dulden würden. Pastor Spißbarth begab sich in die Sakristei und forderte nach dem Ausbruche Vogts: „fast wie ehemals in der Passionsgeschichte das unsinnige Volk, daß Herr Emminghaus gekreuzigt oder mit Schmach und Spott des Inspectorats entlebigt würde.“ So war denn der Riß vollends geschehen.

Von den 23 anwesenden Predigern waren die Inspectoren Emminghaus und Büren und die Assessoren Bollmann und Eutenaur abgetreten, mit ihnen die Prediger Vogt von Bourscheid, Moes von Leuscheid, Becker von Lennep, Wonne von Seelscheid und Emminghaus jun. von Heiligenhaus. Außerdem hatte sich von den Uebrigen noch der Pastor Forstmann getrennt und im Anfange, wie es scheint, neutral gehalten, vermutlich wol, weil er in seiner strengen Gewissenhaftigkeit das tumulturische Treiben der Synode, welches hauptsächlich gegen die Moderatoren gerichtet war, nicht gutheißen konnte. Die andern 13, nemlich die Assessoren Zimmermann und Hartmann, von welchen der Erstere noch die Approbation der letzten Schrift Bollmanns mit unterzeichnet hatte, aber schon bei der Ordination des Pastors Wülfing in Wichlinghausen mit dem Inspector Emminghaus und seiner Partei in Gegensatz getreten war, feruer der Senior Pastor Mezler zu Mettmann und die Prediger Belenius von Mülhelm a. Rh., Beuerhaus von Keustrath, Ebers von Lüttringhausen, Eruse von Mülheim a. d. R., Friedrichs von der Burg, Mähler von Remscheid, Widdendorf von Remlingrabe, Hartmann jun., damals noch in Rosbach, und Geissenhahner von Ratingen beriethen mit einander, was weiter in der Sache zu thun sei, und sandten, nachdem einstimmig beschlossen war, auf Grund des ergangenen Einladungsschreibens zur Wahl eines neuen Inspectors zu schreiten, die beiden Scribae Hartmann jun. und Geissen-

beiläufig bereits gegebene Erklärung nunmehr zwei Mal vier forderte daher zu um

Auf der
ruhig her: di
auseinander
der Neus
würde r
zuletzt
in
Er

von denjenigen Prediger, welche mit dem Ersuchen ab, wie- um das, was ihnen zur Antwort erhielten, daß dieselben die Kirche protestirten und sich in der Sache ad imparciales et immediate superiores beriefen, so ließen die Vorstimmeten die wegen der Wahl aufgenommenen vota öffentlich verlesen, und da sich ergab, daß die meisten Stimmen der Spende, nemlich 13 in der Kirche anwesende gegen 10 ausgetretene Mitglieder, der Ansicht zur Ausführung gebracht werden müsse, nunmehr ohne diejenigen, die sich selbst ausgesprochen hatten, zur Abstimmung, deren Erfolg natürlich kein anderer war, als daß Zimmermann einstimmig zum Nachfolger von Emminghaus gewählt wurde.

Bogt sagt, er seinerseits, da er an dem Verhandelten bis dahin persönlich noch nicht Theil genommen gehabt, habe gemeint, in der Sache ein Wort zum Frieden sprechen zu dürfen. In der Absicht sei er zur versammelten Gegenpartei gegangen; habe da aber bald gewar werden können, daß gütlich Nichts auszurichten sei. So mußte er sich mit seinem Condeputirten Becker darauf beschränken, die vorhin erwähnte Protestation, im Namen seiner Partei, förmlich zu übergeben. Dieselbe bekam jetzt ihr herschüchziges Benehmen in Lennep bezahlt. Bogt klagte nochmals: „Forderten Zucht und Ehrbarkeit nicht, dem vielgeplagten Manne (Inspector Emminghaus), wie mehrmalen seinem wohlthätigen, hochverdienten Herrn Vater, bei seinem höchst rühmlich 36 Jahre bis 87. Jahr seines hohen geegneten Alters geführten General-Kirchen-Inspectorio und zuweilen versuchter Abdankung geschehen, die Beibehaltung des Aufseheramtes ferner anzutragen? Und wo hat er es verdient, daß man ihn, als ein paar alte Schuhe, hat wegwerfen sollen?*) Führen ferner nicht die Ministerialgesetze und Statuten mit sich, daß bei der Inspectoratwahl die Herren Assessoren das jus praesentandi et denominandi

*) Hartmann jun. sagt in einer handschriftlichen Bemerkung: Genug verdient in der Lennep'schen Sache und in der Wichlinghausenschen.

subjecta haben? und hätte nicht, sonderlich bei entstandenem Mißverständnis, diese Nichtschur müssen angenommen werden? Ja, mußte nicht die Wahl unter der Direction und Moderation der Herren Inspectoren Emminghaus und Becker, wie auch der Herren Assessoren gehalten werden? Und will man schon gegenseits behaupten, daß diese anmaßliche Wahl, wenn sie gleich nicht nach den Statuten, unter dem den Assessoren zustehenden Vorschlage *) gehalten, doch observanzmäßig geschehen sei, weil solche Methode wol eher beliebt worden; so will ich zwar darüber nichts urtheilen, ob eine solche Observanz rechtmäßig sei, wenn wider die Statuten gehandelt worden, und solches Verfahren die gegenwärtige Unordnung gegen den Widerspruch rechtfertige? Allein ist es dann observanzmäßig, daß solche Wahlen auf Anstiften einiger Aufwiegler von etlichen Predigern, in Abwesenheit der Herren Moderatoren und wider ihren Dank und Willen abgehalten worden?“

Der neue Inspector Zimmermann forderte von Emminghaus die Auslieferung der Ministerial-Siegel und Protokolle, welche dieser aber verweigerte. Seine erste öffentliche Ansprache findet sich in einem Circulare vom 26. Okt., in welchem er die Mitglieder des Ministeriums auffordert, die Reihenfolge anzugeben, in der sie in Lüttringhausen zu predigen wünschen, wo Pastor Klein gestorben und während des Nachjahrs dessen Stelle kirchenordnungsmäßig von ihnen zu versehen war. In demselben spricht er es aus, wie er vorgezogen haben würde, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen; aber Gewissenshalber sei das nicht angegangen, und so habe er dann die schwere Bürde des ihm von der Synode durch observanzmäßige Erwählung aufgetragenen Inspectorates übernommen, im Vertrauen auf Gottes Gnadenbeistand und in der Hoffnung, daß die wenigen andersgesinnten Amtsbrüder die durch ihre nicht zu billigende Absonderung bewiesene Uebereilung erkennen und zur gehörigen Ordnung von selbst wieder zurückkehren würden.

Als dieses Circular durch einen Jungen von Lüttringhausen nach Kennep gebracht und an Pastor Bollmann abgegeben wurde,

*) In dem Summarischen Begriffe Cap. I. §. 10 heißt es: „Was aber Inspectoren und Assessoren belanget, so werden die Assessores vom Inspector und der Inspector von den Assessoren nach Abgang in Synodo generali vorgeschlagen, und werden nach Urtheil der meisten Stimmen erwählt.“ Die Gegner aber berufen sich, außer auf den Gebrauch, auf Lex VII., wo es heißt: „Quilibet Inspector a nostro corpore denominatus, et secundum majora rite electus, spondebit etc.“

sagte dieser dem Ueberbringer zum Bescheide: er wolle es an denjenigen Ort weiter bestellen, wo es hingehöre. Er schickte dasselbe nämlich sogleich per Expressen an den seitherigen Inspector Emminghaus. Zimmermann aber, in jener Antwort Bollmanns fortbauernde Widersinnigkeit erkennend, setzte am 29. ein zweites Circular gleiches Inhalts an diejenigen Amtsbrüder in Umlauf, welche ihn zum Inspector gewählt, und lud sie gleichzeitig auf den 8. Nov. Abends zu einem Convente nach Belbert ein: denn nicht nur Bollmanns soeben gezeigtes Verhalten, sondern auch der Umstand, daß derselbe gerade jetzt seine bis dahin noch zurückgehaltene zweite Schrift über den Lennep. Ceremonienstreit der Oeffentlichkeit übergeben hatte, und vor Allem des seitherigen Inspectors Emminghaus Weigerung, die Ministerialsiegel, Protokolle u. s. w. herauszugeben, erheischten weitere gemeinschaftliche Berathung. In dem Einladungsschreiben bemerkte Zimmermann: Gern würde er Lüttringhausen als Versammlungsort vorgeschlagen haben; da aber wegen des von Bollmann seiner Schrift angehängten lateinischen Spottgedichtes nötig sein möchte, einen und den andern Brief, die er von ihm früher erhalten, durchzusehen, so lübe er sie zu sich nach Belbert ein.

Spitzbarth, Mähler, Hartmann, Friedrichs, Volenius erklärten sich der Absicht des Inspectors geneigt; Scheibler von Neukirchen und Vogt von Nabe aber wollten mit der Sache nichts zu thun haben. Wirklich fand der Convent am 9. Statt. Bollmann hatte Tages zuvor ein Schreiben eingeschickt, in welchem er sagt: Obgleich es ihm einerlei sein könne, wer das Inspectorat führe, zumal da nach den Ministerial-Befehlen der Inspector verbunden sei, in wichtigen Fällen nichts ohne den Beirat der Assessoren zu verfügen, so habe er sich doch für verpflichtet gehalten, über das anmaßlich ausgefertigte, übereilte, unbegründete und untheologische Circular vom 29. Okt. seine Beschwerden auszusprechen. Er führt dann an: Daß ihm dasselbe nicht einmal in ordnungsmäßiger Weise überbracht worden sei, sondern, anstatt durch den Capitelsboten, durch einen rothigen Buben, den Pastor Elbers ihm zugeschickt, und welcher die Antwort ganz unrichtig bestellt habe, da das Circular nicht von ihm zurückbehalten, sondern alsbald an Inspector Emminghaus befördert worden sei, dem es zuzusenden er unter allen Umständen, wenn derselbe auch nicht mehr Inspector gewesen wäre, Recht und Fug gehabt hätte, weil Emminghaus der älteste Prediger in seiner Nachbarschaft gewesen sei. Zimmermann habe aber auch nicht

gewissenhaft und amtsbrüderlich gehandelt, ihn allein in dem Circulare einer fortbauernben Widerfinnigkeit zu beschuldigen; besser und einem sein wollenden Inspector angemessener würde er gehandelt haben, wenn er zunächst an ihn geschrieben und sich Aufklärung erbeten hätte. Auch sei ihm ja bekannt, daß nicht nur er (Pollmann), sondern ebenso die beiden ihm vorgehenden Inspectoren und Assessor Euteneuer, nebst andern Predigern, gegen seine (Zimmermanns) Wahl zum Inspector Protest eingelegt, wie denn auch in der That diese tumultuariſche, ohne Anwesenheit, Vorschlag und Abstimmung des in Cap. I, § 10 des Summ. Begr. angeordneten Consistorii synodalis abgehaltene Wahl null, nichtig und ungiltig sei. In Bezug auf seine Denkschrift hält Pollmann dem Gegner vor, daß er selbst sie durch seine Namens-Unterschrift approbirt habe, und was das angehängte Gedicht betreffe, so meint er, zieme es sich nicht, dasselbe einer andern Censur zu unterwerfen, als mittelst gedruckter Kritik, worauf zu antworten dann seine Sache sein würde; unmöglich aber könnten die Gegner hierin seine Richter sein. Und auf die Drohung Zimmermanns, daß er die in seinen Händen befindlichen Pollmannschen Briefe dem Convente vorlegen wolle, antwortet er: Daß er sich dadurch im geringsten nicht werde stören lassen, da er einmal, wo nicht seiner Theologie, so doch seiner Vernunft die Einsicht zutraue, daß es selbst einem rechtschaffenen Heiden unanständig sein würde, die zur Zeit der Freundschaft gewechselten Briefe und vertrauten Heimlichkeiten in einer Zeit der Zwietracht zu veröffentlichen, andernteils aber er Solches auf Zimmermanns Verantwortung wol leiden könne, da derselbe alsdann seine gut verwahrten Briefe an ihn gar bald im Druck erscheinen sehen würde. Schließlich protestirt er in seinem und des Consistoriums Namen aufs Feierlichste gegen den unbefugten Convent und alle dort vorkommenden parteiischen Beratungen und Schlüsse und appellirt an eine unparteiische Universität und jede mögliche höhere Instanz.

Von den in Belbert Versammelten ward nun beschlossen:

1. Da man vergeblich gehofft, die Gegner würden sich besinnen und die zu Rüttringhausen observanzmäßig vollzogene Inspectorwahl anerkennen, so solle zum Ueberfluß nochmals alle Güte versucht und der ehemalige Inspector Emminghaus durch zwei Amtsbrüder, die Pastoren Friedrichs und Mähler, freundlich aufgefordert werden die Documente, Alba und das Sigillum Ministerii an den neuen

Inspector Zimmermann auszuliefern. Würde aber, wider Verhoffen, dieses liebevolle Verfahren fruchtlos bleiben, so sei jene Aufforderung durch Notarium und Testes zu wiederholen, und im Weigerungsfalle Inspector Emminghaus durch Erbittung des brachium seculare dazu anzuhalten.

2. Am 23. Nov. solle ein abermaliger Convent abgehalten werden, um über das ärgerliche, dem Inspector und der Synode präjudicirliche Schreiben des Assessors Bollmann vom 8. d., aus welchem dessen fortwährende Widersetzlichkeit genau zu erkennen sei, und über andere wichtige und nötige Punkte weiter zu beraten; den Bollmann aber, falls er sich nicht früher schon gehörig eingefunden habe würde, daselbst zu vernehmen, nach Befinden des Convents gebührend zu censuriren und zu schuldigem Gehorsam anzuhalten, wess Endes er durch den Inspector dahin vorzuladen sei.

3. Da ferner äußerlich zur Kenntnis des Convents gekommen war, daß Pastor Ant. Melch. Wonne zu Seelscheid im Oberbergischen, auf Anweisung des dortigen Inspectors Büren, welchem selbst einige Prediger aus dem Unterbergischen beigetreten, am vorigen Sonntage in seiner seitherigen Gemeinde die Abschiedspredigt gehalten habe und am nächsten Sonntage, als dem 14., sein Amt in der im Unterbergischen gelegenen Gemeinde Wischelben antreten solle, wo am 5. März 1744 der frühere Prediger Joh. Heinr. Bollmann, wol ein Bruder des Assessors, gestorben war, so wurde dem Insp. Zimmermann vom Convente ferner aufgetragen, um solchen schädlichen Eingriffen wider das zeitliche Inspectorium vorzubeugen, dem Pastor Wonne sub censura synodi aufzugeben, sich aller Amtsbedienung in Wischelben gänzlich zu enthalten, bis er durch den Insp. Zimmermann ordnungsmäßig eingeführt sein würde, wozu der dortige Vorstand denselben geziemend zu requiriren habe. Auch sei Pastor Wonne anzuhalten, den über seine Berufung von den Gegnern erhaltenen Rezeß unweigerlich an den Insp. Zimmermann auszuliefern.

In Welbert anwesend bei diesen Beschlüssen scheinen, außer dem Inspector, nur die Pastoren Hartmann von Leichlingen, Spitzbarth und der Senior Meyler gewesen zu sein; wenigstens haben diese allein sie unterschrieben. Inspector Zimmermann zögerte nicht, zur Ausführung zu schreiten; am 10. Nov. schon erließ er in Bezug auf Wischelben das Erforderliche an Past. Wonne, wie auch an den Vorstand der Gemeinde; den Pastoren Spitzbarth und Wähler

aber, und statt des Letztern später dem Pastor Hartmann von Leichlingen, gab er Commission, von Emminghaus die Synodal-Akten und Siegel, und sollte Güte nicht helfen, allenfalls unter Berufung des *brachium seculare*, abzufordern.

Zwei Tage später fertigte er auch das Circular aus, mittelst dessen er die Amtsbrüder zu dem weiter beschlossenen Convente auf Dienstag den 23. d. wieder nach Velbert einlud: „un gemeinschaftlich über die noch immer fortbauernde Spaltung im Ministerium, welche durch das vom Herrn Pastor Bollmann eingesandte Schreiben weiter an den Tag gelegt worden, zu beraten.“

Dieses Circular brachte der Synodalbote am 13. zunächst nach Elberfeld und Lüttringhausen, in Kemlingrade und Rade fand er die Prediger nicht zu Hause, in Lennep gab er an Bollmann einen besondern Brief ab, in welchem derselbe abgeladen wurde, sich von dem Convente über sein Schreiben, und was dahin gehört, geziemend vernehmen zu lassen, darauf dann ferner, er möge erscheinen oder nicht, geschehen würde, was recht sei; Abends war der Bote in Kemscheid. Den folgenden Morgen, Sonntags, gieng er nach Burg und von da nach Dabringhausen, wo er, da Emminghaus in Witzhelden war, mündlich das Nötige bestellte; dann weiter nach Bourscheid. Hier war eben der Gottesdienst beendet, Vogt nahm ihm das Circular ab, um es selbst zu Pferde nach Witzhelden zu bringen, weil, wie er sagte, den dort versammelten Predigern an dessen Empfang viel gelegen sei; der Bote sollte folgen. In Witzhelden waren Emminghaus, Bollmann und Forstmann, die soeben Wonne in sein neues Amt eingeführt hatten. Der nachgekommene Bote wurde, nach langen Beratungen und vielem Hinhalten, endlich Abends 8 Uhr, unter Zurückhaltung des Circulars, mit dem *recepisse* abgefertigt: *Witzhelden praetentum circulare d. d. Velbert 12. Novb. in rei memoriam exhibitum, post peractos solemnes triumphos, testatur Dom. XXII. p. Tr. d. 14. Novb. 1745.*

J. G. Emminghaus h. t. Insp.

Zimmermann setzte hierauf am 16. ein zweites, gleichlautendes Circular, welchem er das seitdem in der Sache Geschehene noch hinzufügte, zur Einladung an die übrigen Amtsbrüder, die Pastoren Eruse, Geissenhainer, Oberkamp, Beuerhaus, Volenius, Scheibler und Th. Hartmann in Umlauf. Am 19. war der Bote damit wieder in Velbert.

Ziemlich zahlreich fanden sich die Geladenen auch zum Convente ein. Außer dem Inspector Zimmermann waren gegenwärtig: Th. Hartmann, zugleich für Scheibler in Neukirchen beauftragt, Bolenius, Beuerhaus mit der schriftlichen Autorisation von Past. Friedrichs, zu allen heilsamen und höchst nötigen Propositionen (aber noch nicht ad brachium sec.) in seinem Namen nach Wissen und Gewissen zu votiren, Cruse, Mähler, Elbers, Spitzbarth zugleich für Mezler und Gießenhahner für sich und Oberlamp. Es fehlten also nur die beiden Emminghaus, die beiden Vogt, Bollmann und Becker von Kennepe, der neue Wigheldener Prediger Wonne, Forstmann und Mibbendorf, welcher Letztere eine besondere Verhinderung gehabt haben muß; nur die Gegner hatten sich von der Versammlung ausgeschlossen.

Nachdem Insp. Zimmermann dem Convente mitgeteilt hatte, was seit der Lüttringhauser Wahl geschehen war, wurde von diesem „sein wohlbedächtiges Verfahren in omnibus ac singulis“ anerkannt, und ihm, zur Aufnahme des Ministeriums sowol, als auch zu Beruhigung der bisher zerrütteten armen Gemeinden fernerhin der nötige Mut und Weisheit vom Herrn angewünscht, nicht minder aller christliche und billige Beistand treulich versprochen.

Demnächst ward von der Versammlung beschloffen, daß, da das erste Inspectoral-Circular vom Assessor Bollmann, das zweite aber von den in Wighelden zusammengetretenen Predigern zurückgehalten worden sei, so solle den Betreffenden alles Ernstes, sub poena suspensionis aufgegeben werden, jene Circulare zurückzugeben, über ihr strafbares Verfahren aber innerhalb 14 Tagen sich zu verantworten.

Ferner vereinigte sich der Convent über folgende weiteren Maßnahmen: In Bezug auf die Einführung Wannes in Wighelden seien die dabei thätig gewesenenen Pastoren aufzufordern, in Zeit von 14 Tagen über ihr vorgreifliches Verfahren sich zu rechtfertigen; Pastor Wonne selbst aber habe sich in gleicher Frist vor den Inspector zu stellen, das ihm anmaßlich erteilte Decret herauszugeben, sein Unrecht zu erkennen und von Allem Rede und Antwort zu geben, damit man nicht genötigt sei, mehr Schärfe wider ihn zu brauchen.

Hinsichtlich Bollmanns, welcher der Vorladung des Inspector's keine Folge gegeben, vielmehr in einem zweiten Schreiben vom 23. Nov. nochmals, wie gegen den ohne sein und der übrigen Moderatoren Vorwissen zusammenberufenen Convent überhaupt, so insbe-

sondere gegen alle Deliberationen und conclusa desselben protestirt und ad impartialem universitatem et quoscumque superiores appellirt hatte, ward beschloffen: 1. daß die auf der Lüttringhauser Synode von ihm verlangte Vollmacht wegen Betreibung der Religionsbeschwerden des Ministeriums, welche überdieß noch nicht unterschrieben und daher an und für sich nichtig sei, bei seiner jetzigen fortwährenden Widersetzlichkeit schlechterdings für aufgehoben erklärt und ihm untersagt werden solle, weder direkt noch indirekt im Namen des Ministeriums etwas zu unternehmen. Würde solches dennoch geschehen, so sei von Seiten der Synode sofort Gegenvorstellung zu erheben, damit derselbe aller Orten abgewiesen werde. 2. Da Pollmann auf erfolgte Vorladung nicht vor dem Convente erschienen sei, so solle ihm zum Ueberfluß eine nochmalige achttägige Frist gestellt werden; würde er in der Zeit sein unbilliges Betragen nicht einsehen, in sich gehen und angeloben, sich künftig aller Synodal-Verordnung zu unterwerfen, mithin die letzte observanzmäßig geschehene Wahl für gültig anerkennen und sich darüber gegen den Inspector Zimmermann schriftlich erklären, so sei gegen denselben mit Suspension fortzufahren.

Endlich in Betreff der Weigerung des frühern Inspectors Emminghaus, die Synodalakten und Siegel herauszugeben, erneuerte der Convent seinen Beschluß, daß, da nun auch die Deputirten abgewiesen worden seien, Emminghaus durch Notar und Zeugen dazu aufgefordert, und würde er auch dann noch in seiner Weigerung fortfahren, das brachium sec. gegen ihn angerufen werden solle. Zugleich ordnete der Convent, auf die Vorstellung des Inspectors Zimmermann, an, daß gleich nach dem Feste die so nöthige und nützliche Kirchen-Visitation, welche zu lange unterlassen worden, wieder einmal vorzunehmen sei.

Noch eines andern Vorganges auf diesem Convente, der in die kirchlichen Verhältnisse des Landes einen Einblick gewährt, haben wir zu erwähnen. Es erschien vor demselben ein Herr von Hücking von Wisshelben, der in Bezug auf die soeben dort Statt gehabte Predigerwahl der Versammlung folgende Fragen vorlegte: 1. Ob in den Lutherischen Gemeinden, die ein Consistorium hätten, dieses bei den Predigerwahlen, ohne Zuziehung der Meistbeerbten, Candidaten oder Prediger in die Wahl setzen dürfe? 2. Ob solches, wenn die Gemeinde kein Consistorium habe, drei Männer: ein Scheffe, der Schatzmeister und der Schatzbote, ohne die Beerbten,

thun könnten? 3. Ob er, Herr von Hücking zu Wisghelben, da in der Gemeinde kein Consistorium bestellt sei, in Qualität eines Meistbeerbten oder qua nobilis die vices consistorii, nebst den übrigen Meistbeerbten, zu vertreten habe? Oder 4. Ob in den Gemeinden, die, wie Wisghelben, kein Consistorium, keine Aeltesten und Consistorialen hätten, das Sendgericht an deren Stelle träte, welches daselbst am Sonntage Judica gehalten würde?

Der Convent erwiderte hierauf unterm 24. Nov.: „Weil auf das vom Freiherrn von Hücking Vorgestellte nicht positive geantwortet werden kann, indem die Gebräuche bei allen Gemeinden nicht einerlei und die Beschaffenheit derselben bei der Wisghelbener Gemeinde uns nicht genugsam bekannt, indessen Inspector Zimmermann sich vorgenommen, gleich nach den Feiertagen die nöthige Kirchen-Visitation vorzunehmen, als wird es bis dahin billig verschoben und das Nöthige alsdann vorgenommen, untersucht und in Richtigkeit gebracht werden.“

Dem Vorschreiten des jetzt siegreichen Theiles des Ministeriums zu begegnen, hielten die Widersacher, welche wegen der Anerkennung Zimmermanns und der Herausgabe der Ministerialsiegel und Protokolle durch die von dem Convente gefaßten Schlüsse und Drohungen mit obrigkeitlicher Gewalt bedrängt wurden, für erforderlich, gleichfalls zu gemeinschaftlicher Beratung zusammenzutreten. Sie versammelten sich zu Wipperfurth, wol in den ersten Tagen Decembers; doch fehlen die Aufzeichnungen über das dort Verhandelte. Vogt erzählt nur, daß sie den Gegnern hätten anbieten lassen, jede Partei möchte vier Deputirte beauftragen, die an einem bestimmten Orte zusammenzutreten hätten, um eine Vereinigung zu versuchen; welcher Vorschlag indessen abgelehnt wurde, weil, wie Hartmann bemerkt, die Einminghausische Partei nicht nur den Ort der Zusammenkunft einseitig vorgeschrieben, sondern auch angegeben gehabt habe, w e n die Gegner deputiren sollten.

Seitdem, sagt Vogt, habe die Zerrüttung überhand genommen; es sei kein König mehr im Unterbergischen Israel gewesen und von einem Jeden gethan worden, was ihn recht dünkte; Insp. Emminghaus habe indessen, wie billig, sein Amt fortführen müssen.

VI. Der Brand Lenneps (1746) und die Collektenreise Bollmanns.

Im Herbst 1746 wurde die Stadt Lennep von einem schweren Unglücke heimgesucht; am 6. Oct. lag sie mit Kirche,

Schulen, Rathhause und 400 Bürgerhäusern, in Zeit von zwei Stunden ein Raub der Flammen geworden, in Asche. Wittenborn, der als Pfarrer in dem benachbarten Kemlingrade stand, sah von hier aus die verzehrenden Flammen in seiner frühern Gemeinde aufsteigen. Pollmann, mit den Angelegenheiten der eigenen Gemeinde vollauf beschäftigt, entzog sich seitdem den kirchlichen Streithändeln, dieses Feld seinem Schwager Vogt und dessen Bruder in Rade ganz abtretend. Er selbst übernahm, auf den Betrieb einiger Rats- und Gemeindeglieder, eine Collektenreise für die schwer betroffene Gemeinde, wobei sich indes von Neuem zeigte, wie wenig Vertrauen er genoß, da von Vielen gegen seine Wahl zu diesem Geschäfte protestirt wurde. Noch ist der Vertrag erhalten, der unterm 17. März 1747 in aller Form, unter Zuziehung eines kurf. Commissars, des Hofkammer- und Bergraths Joh. Ludw. Döring, darüber abgeschlossen und von dem Bürgermeister Strohn, den Gemeindevorstehern Dan. Hösterhoff und Balth. Christ. Vogt, so wie dem Gerichtschreiber Gerlach mitunterzeichnet wurde. Er enthält die folgenden Bestimmungen: 1. Pollmann verspricht im ganzen Römisch-Deutschen Reiche, wie nicht weniger in den Königreichen England, Dänemark, Schweden, Moskau und in der Schweiz eine General-Collekte für die abgebrannten öffentlichen Gebäude in der Stadt treu und gewissenhaft einzusammeln. 2. Für seine Zehrung und vielfältige Mühe soll er von den eingesammelten Geldern 25% für sich einziehen. 3. Es ist ihm ein im Schreiben und Rechnen erfahrener Bürger (Kaufmann Jäger) beizugeben, der, in Ansehung der Collekte ihm zwar untergeordnet, doch alle eingehenden Gelder nach Abzug jener 25% einzunehmen und zu verwahren, auch allein die Verantwortung dafür hat. 4. Mit seines Condeputaten Reise-, Zehrungs- und andern Kosten hat Pollmann nichts zu schaffen, sondern Jeder ist darin frei und unabhängig vom Andern. 5. Die Beiträge sind treu in die Collektenbücher einzuzeichnen und auch dann für das allgemeine Beste zu verwenden, wenn sie den Deputirten „aus besonderer compassion oder in Betracht ihrer persönlichen Meriten“ Zeichennt werden möchten. 6. Das eingegangene Geld soll sogleich durch sichere Wechsel nach Lennep geschickt und für den bestimmten Zweck, zunächst zu Wiederaufbauung der Pastoratschenern und Stalungen verwendet werden. 7. Während Pollmanns Abwesenheit erhält seine Gattin die volle Einnahme nebst Accidentien seiner Stelle; nach erfolgter Rückkehr sollen seine Weichtkinder ihm wieder

zugewiesen werden; wegen der Amtsbedienung hat er sich mit seinem Collegen gütlich zu vergleichen. 8. Zur Reiseeinrichtung erhält er einen Vorschuß von 100 Rtlr., die er aber von den einzuziehenden 25% nach und nach zu ersetzen hat. 9. Magistrat und Gemeinde behalten sich vor, wenn sie mit Bestande der Wahrheit und Grunde Rechtens etwas Erhebliches gegen die Deputation einzuwenden haben sollten, die Collekten-Patente, doch unter Zuziehung der Meistbeerbten, zurückzunehmen.

Ein jeder Satz des Vertrages zeigt, mit welchem Mißtrauen man das Geschäft dem Prediger Bollmann übertrug und daß seine eigene Partei, der er allein den Auftrag zu danken hatte, für nötig hielt sich in jeder Weise vorzusehen. Ihn selbst mochte wol nicht nur sein unruhiger Geist und Neigung zu einem ungebundenen Leben, sondern auch die Warnehmung forttreiben, daß es mit der von ihm so lange geübten Herrschaft im Ministerium ein Ende habe. Daß die Besorgnisse, welche die Gemeinde seinetwegen hegte, nicht unbegründet waren, sollte sich nur zu bald zeigen.

Auf der Reise durch das Deutsche Reich hatte die Collekte, nach der Angabe Jägers, einen Ertrag von ungefähr 1700 Rtlr. geliefert, von denen aber kein Heller nach Lennep kam; vielmehr kehrte der Begleiter Bollmanns im Juni 1748 allein dahin zurück mit leeren Händen und nachfolgendem Schreiben Bollmanns:

„Lübeck, den 12. Juni 1748.

. . . Da Herr Jäger wegen des unglücklichen Erfolgs, den wir uns vor unserer Reise unmöglich vorstellen können, zu meinem nicht geringen Leidwesen nötig erachtet, von hier nach Hause zurückzukehren, so wird derselbe zwar von allen vorgefallenen Begebenheiten weiter mündlichen Bericht erstatten, jedoch habe ich nicht ermangeln wollen, denselbigen mit gegenwärtigem Schreiben zu begleiten. Ich gestehe gern, daß ich viel lieber mit vorgemeldetem Herrn Jäger zurückgekehrt sein würde, als mich den Wellen des Meeres, mehrerer Beschwerlichkeit weiterer Reisen, ja auch augenscheinlicher Lebensgefahr zu übergeben; jedoch weil ich die ganze Sache dem allwissenden Gott in meinem inbrünstigen Gebet vielfältig vorgetragen habe, so haben mich folgende Bewegungsgründe zu gegenwärtiger Entschließung angefrischet: denn gleichwie 1. der schlechte Erfolg unserer Collekten der Unbarmherzigkeit unserer Mitchristen und dem durch das lang anhaltene Kriegsfeuer gänzlich zerfallenen commercium größtenteils zuzuschreiben ist, nun aber, da die Friedenssonne wiederum aufgehet

und dadurch Handel und Wandel von Neuem belebt wird, so läßt uns Gottes Güte und menschliche Ueberlegung hoffen, daß dieses bisherige erste Hindernis cessiren dürfte, und gleichwie auch 2. alle Collektauten nach Hamburg, Lübeck und in das Niedersächsische ihre erste Zuflucht nehmen, so daß wir öfters mit Vier, Fünf zugleich in einer Stadt gelegen, Wenige aber sich über die See in weit entlegene Städte und Länder wagen, so läßt uns die geringere Anzahl der Collektauten daselbst mehreren Segen hoffen, da auch 3. falls die ganze Collektaute jetzt völlig abgebrochen würde, unsere liebe Stadt nicht nur keinen Nutzen, sondern auch ich den größten Schaden haben würde, allermassen ich zu meinen nötigen Reise- und Zehrungskosten, nach dem dem Herrn Zäger mitgegebenen statu eine ansehnliche Summe schuldig werden müssen, welche ich bei gegenwärtigen Umständen unserer Stadt aus meinem Pastoratgehalt in vielen Jahren nicht zu erstatten wüßte, so habe ich mich dieser und mehrerer Ursachen halber mit Gott entschlossen, heute auf der Ostsee nach Danzig und befindenden Dingen nach von da nach Cur- und Plesland abzugehen und wenn es auch noch so schlecht fallen sollte, doch eher nicht wieder zurückzukehren als bis ich der Gemeinde wenigstens nichts mehr schuldig bleibe, noch nötig habe, bei meiner Rückkehr den Freunden zur Last, den Feinden aber zum Spott zu werden.

Gleichwie ich übrigens mit gutem Zeugnis meines Gewissens nicht nur des Herrn Zäger bisher unserer armen abgebrauchten Stadt erwiesene Treue, sondern auch meiner Person besonders erwiesene Sorgfalt rühmen, und demselben dafür, nebst herzlichster Dankagung, allen selbsterwünschten Segen von Gott erbitten muß, dergestalt, daß wenn sie mehrgemeldeten Herrn Zäger nicht schadlos halten und ihm seine verdienstvolle Mühe dankthätig belohnen wollten, sie durch den kleinen Ueberschuß unserer Collektaute unserer ohnedas armen Stadt mehr Fluch als Segen zuziehen würden, so gedenke auch ich, zumal da mir jetzt das Geschäft allein obliegt, auch künftighin nach meinem teuren Amt und Eidespflicht dieses wichtige Geschäft in möglichster Treue fortzusetzen, der bisherigen nicht zu gedenken, als von welcher Herr Zäger und alle geist- und weltliche Personen in den Städten, darin wir uns aufgehalten, zeugen mögen.

Dieses ist es, was ich einem löblichen Consistorium zu weiterer Relation an einen wohlweisen Magistrat geziemend hinterbringen sellen. Ich werfe mich und Sie also, nebst meinem Reisegefährten, in die Arme der allmächtigen Vorsehung Gottes, und gleichwie ich

Sie in meinem Herzen und täglich in meinem Gebete Gott vortrage, so empfehle ich mich, nebst meinem Weib und Kindern, Ihrer inbrünstigen Fürbitte, ungeheuchelter Liebe und christanständiger Vorsorge, unter herzlichster Begrüßung an Sie allerseits, dero lieben Angehörigen und alle meine Zuhörer, von mir und meinem Sohne, mit wahrer Hochachtung Ew. zc. gebet- und dienstschuldigster

Sigmund Richard Bollmann.“

Bollmann gieng nicht nach Plesland und Curland, sondern in Begleitung seines Sohnes nach England. Die Gemeinde ließ er seitdem, wie es scheint, ohne alle weitere Nachricht, und niemals kehrte er zu ihr zurück. Er starb, wie es in einem Schreiben der Wichlinghauser Gemeinde heißt, zu London im Exil, in welchem Jahre, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben. 1769 lebte er noch, 1774 aber war er bereits tot.

VII. Die Oberbergische Generalsynode in Cöthenagen. (Nov. 1746.)

Die nächste Synode war ordnungsmäßig im Oberbergischen abzuhalten. Inspector Blüren schreibt sie auf den 16. und 17. Novbr. 1746 nach Cöthenagen aus, natürlich ohne sich deshalb an den neugewählten Inspector Zimmermann zu wenden; vielmehr erließ der abgetretene Inspector Emminghaus das Circular an die Unterbergischen Prediger. Es wurde von dem jüngerem Hartmann, der in Lüttringhausen dem Pastor Klein gefolgt war, sogleich festgehalten. Inspector Zimmermann sandte, sobald er Kenntniß davon erhielt, am 15. Novbr. eine Protestation nach Cöthenagen. In dieser sagte er: Auf der letzten Synode sei er den Legibus (VII) und der bisherigen Observanz gemäß ordentlich zum Inspector gewählt worden und habe das Amt nicht aus Ehrgeiz, sondern aus Trieb seines Gewissens angenommen. Zwar sei von Einigen eingewendet worden, daß seine Wahl gegen die Bestimmungen im Summarischen Begriff erfolgt und daher ungiltig sei; dieß sei aber ein nichtiges Vorgehen: denn 1. habe der Summ. Begr. die Leges nicht aufgehoben, sondern sei ihnen hinzugefügt worden, und zwar nicht sowohl, um die Inspectoratswahl danach einzurichten, als vielmehr in Bezug auf die Kirchen-Disciplin, wie es die Ueberschrift*)

*) Dieselbe lautet: Summarischer Begriff, wie es der Kirchen-Disciplin halber, bei den unveränderten Augsburgischen Confessions-Kirchen, im Fürstentum Jülich und Berg soll gehalten werden.

ausdrücklich besage; 2. sei daher auch seines Wissens nie die Wahl eines Inspectors oder Assessors nach dem Summ. Begr., sondern jederzeit, wie noch zuletzt auf der Wahlscheider Synode, den Legibus und der Observanz gemäß vorgenommen worden; 3. wäre in Lüttringhausen aber eine solche Veränderung beabsichtigt worden, so hätte dieses zuvor durch Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden müssen. Statt dessen seien die Gegner mit ihrem sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas aufgetreten und, als das nicht habe gelingen wollen, fortgegangen. Daher trügen sie selbst die Schuld, daß der Vorschlag zur Wahl wieder, wie ehemals, nicht nach dem Summ. Begr. erfolgt sei, den übrigens fast Niemand von ihnen jemals gelesen habe. Ueberdies hätten sie selbst ungeachtet aller an sie ergangenen Aufforderung, der vorchriftsmäßigen Wahlhandlung beizuwohnen, dieser Pflicht sich entzogen. Wenn aber vom Inspector Büren jetzt, ohne vorhergegangene schulbige und schickliche Rücksprache mit ihm, die Synode auf den 16. Nov. ausgeschrieben und das Einladungsschreiben sogar im Unterbergischen umgesendet sei, so habe dieser damit seine Grenzen überschritten und gegen Logem 6^{ten} Ministerii gehandelt. Daher könne diese Synode von ihnen nicht besucht werden, wie gern es auch geschehen sein würde, wenn Alles in gehöriger Ordnung hergegangen wäre. Nun müsse er Amts- und Gewissenshalber gegen jenes anmaßliche Verfahren im Namen der Lüttringhauser Synode und des Unterbergischen und Sülzischen Ministeriums protestiren und wider alles fernere präjudicirliche Vornehmen alles Nötige und Nützliche sich vorbehalten. Wolle man Frieden und Einigkeit haben, so müsse ein anderer Friedensgrund gelegt werden, auf dem bisherigen Wege dürfte allem Ansehen nach die Zertrennung immer größer werden. Werde die Richtigkeit der Inspectoratwahl nicht anerkannt und die Mehrheit der Stimmen nicht respectirt, so habe man einen polnischen Landtag. Er seinerseits wolle die Schuld davon nicht tragen, und andere Brüder würden, wie er hoffte, dem auch entgegenwirken; suche man gewissenhaft Friede und Einigkeit sonder List und Tücke, so werde er gern alles Mögliche dazu beitragen.

Nach einer Bemerkung Zimmermanns waren auf dem Eckenhagener Convente nur Wenige zugegen, aus dem Unterbergischen nicht mehr als drei Prediger, vermutlich, wie er hinzufügt, weil derselbe nicht ordnungsmäßig ausgeschrieben war. Indessen die Synoden im Oberbergischen wurden von den Unterbergischen

Predigern überhaupt schlecht besucht. Den Empfang der Protestation bescheinigte am 17. Nov., im Namen der Versammlung, deren Scriba, der Pastor Häuser von Roßbach mit dem Hinzufügen, daß protestatione inattenta ordnungsmäßig in nomine Domini fortgefahren und die Synodal = Jurisdiction rezeßmäßig contra omnes strepitus behauptet werden solle.

Beschlossen ward zu Ekenhagen: Da der in Wipperfürth verfaßte Friedensantrag, wie auch die letzte von den beiden Inspectoren (Büren und Emminghaus) erlassene Circular-Vorstellung von den Gegnern zurückgewiesen seien, komme der Convent zum Ueberfluß jetzt nochmals auf den Wipperfürthher Vorschlag zurück und setze den Dissidenten einen Termin von 14 Tagen, um sich zu erklären, ob sie darauf hin zur Friedenshandlung treten wollten; wo nicht, würde die Sache rechtlicher Entscheidung überlassen und sollten die Akten statutenmäßig ad impartialia gesandt werden. In Betreff der „versäumten Kirchenordnung“ aber erhielt Assessor Bollmann und der soeben an Hartmanns Stelle ernannte Assessor Vogt Commission und Vollmacht, einen Entwurf dazu auszuarbeiten, und den Herren Amtsbrüdern zuzufertigen, demnächst aber wegen Bestätigung derselben das Nötige und Dienliche beim Könige von Preußen und dem Kurfürsten von der Pfalz vorzutheilen.

VIII. Der Convent der Unterbergischen unter Zimmermann in Welbert. (Dec. 1746.)

Zimmermann hielt es für nötig, daß auch sie nochmals zusammenkämen. Daher erließ er unterm 23. Nov. ein Einladungsschreiben auf Donnerstag den 1. Dec., wiederum nach Welbert. Er bemerkt darin, daß, obwol ihm noch nicht bekannt sei, was in Ekenhagen verhandelt worden, doch die allgemeinen Angelegenheiten des Ministeriums, wie die einiger Gemeinden im Unterbergischen insbesondere, namentlich aber Wichlinghausen und Hülkeswagen, Solches durchaus vor dem Feste noch erheischen. Die abermalige Wahl von Welbert, als Versammlungsort, entschuldigte er damit, daß er in dieser Zeit unmöglich abkommen könne, ohnedieß aber, da am 31. Dec. der nach Montjoie berufene jüngere Volenius in Welbert ordinirt werden solle, zu der Zeit mehrere Prediger dort anwesend sein würden. Schließlich bittet er, zahlreich zur Versammlung sich einzufinden, um durch gewissenhaften theologischen

Nat die Wolfart des Ministeriums und der Gemeinden befördern zu helfen.

Die Meisten versprachen zu erscheinen; nur Scheibler von Neukirchen und Overkamp von Düsseldorf entschuldigten sich ausweichend, Bogt in Rade freundlich wegen des Brandes in Kenney, der jüngere Pastor Emminghaus von Heiligenhaus mit den Worten: „Bei hundert Thaler habe ich schon im Priesterstande auf Claß- und Synodal-expensas angewandt. Solche Gelder will mein Sack von sich nicht mehr aufstreben. Darum werd und muß ich jetzt, auch fort, zu Hause bleiben. Rebus sie stantibus ita semel pro semper subscribit Joh. Emminghaus, past. Hilgenhusanus.“

An die übrigen dissentirenden Prediger, an Affessor Bollmann und dessen Kollegen in Kenney, an Forstmann, Bogt in Bourscheid und Wonne in Wischelden, hatte Zimmermann ein besonderes Einladungsschreiben abgehen lassen, in der Hoffnung, wie er sagt, Einer oder der Andere von ihnen werde erscheinen. Er bezieht sich darin auf seine nach Ethenhagen eingesandte Erklärung, und bemerkt, da dort, wie er vernommen, nur Wenige und aus dem Unterbergischen nicht mehr als drei Brüder sich eingefunden, sei ihm der Gedanke gekommen, zur wiederholten Bezeugung, daß er Wahrheit und Frieden aufrichtig suche, vor den Feiertagen eine nochmalige Versammlung zu veranlassen. Sei es ihnen nun auch ein rechter Ernst, Einigkeit wieder herzustellen, so möchten sie sich diesen Vorschlag in Liebe gefallen lassen und zum 1. Dec. in Velbert erscheinen, oder, falls sie nicht alle abkommen könnten, einen oder zwei Deputirten dahin senden.

Bollmann bescheinigte darunter nur, daß viele traurige Geschäfte, so wie der Ausspruch Christi Math. 6, 24. (Niemand kann zweien Herrn dienen) die Kenneper Prediger zu erscheinen verhinderten, ein zweideutig gehaltenes Wort, weil es ebenso gut auf das über Kenney durch den Brand ausgebrochene Elend wie auf die Spaltung im Ministerium bezogen werden konnte. Der Bourscheider Bogt, welcher erst kürzlich von Mannheim zurückgekehrt war, erklärte, daß er mit Hand und Fuß zu dem stehe, was in Wipperfürth vor fast einem Jahre und jetzt wieder in Ethenhagen beschloffen sei, übrigens aber wünsche und ermahne, daß den lächerlichen innern Zerwürfissen aus dem Grunde ein Ende gemacht und zum Ernste geschritten würoe, um mit vereinten Kräften das allgemeine Beste, dessen Grundfeste die Autorität des Kirchenregiments sei, zu fördern; wenn

aber nicht, so möchten sie keinesweges Alles thun, was ihnen ihr Gewissen gestatten würde. Wonne schrieb nur, erhebliche Ursachen verhinderten ihn, bei dem Vergleichs-Versuche gegenwärtig zu sein; Forsmann, daß er den Angelegenheiten des Ministeriums wie auch der Kirche nichts heilsamer erachte, als wenn diejenigen, denen Gott dieselben anvertraut hätte und die sich Diener des Evangeliums des Friedens zu sein bekenneten, allen Streitigkeiten ein Ende machten; da er indessen mit so viel Scharfsinn nicht begabt sei, um voraussehen zu können, ob auf dem Convente zu Welbert etwas Ersprießliches herauskommen werde, so vermöge er auch nicht, seine Gegenwart daselbst zu versprechen.

Das Protokoll des Conventes, in 6 Paragraphen verfaßt, ist noch vollständig erhalten. Im ersten Paragraphen wird von der Wichlinghauser Gemeinde gehandelt, daß die Gemarter und Hedinghauser mit der Bitte eingekommen seien, bei auswärtigen Predigern das Abendmal nehmen zu dürfen. Da dieselben indes auf ergangene Einladung sich nicht persönlich vor dem Convente gestellt, sondern nur eine schriftliche Vorstellung eingesandt hätten, während von Wichlinghausen zwei Deputirte erschienen wären, so habe, da genügende Gründe bisher nicht angegeben worden seien, ihrer Bitte für jetzt nicht willfart werden können. — Auf diesem Convente war es, wo die neu begründete Gemeinde Wichlinghausen zum ersten Male kirchlich vertreten wurde; Wülfing, als der jüngste Prediger des Ministeriums führte das Amt des Scriba.

Der 2. Paragraph handelte von der hart bedrängten Gemeinde zu Hüdeswagen. Ueber diese Angelegenheit werden wir im nächsten Abschnitt berichten.

Im 3. Paragraphen wurde die Hauptfrage vorgenommen über die strittige Inspectorwahl. Nachdem auf das, was bisher in der Sache geschehen, ein Rückblick geworfen und wider alles, was etwa zu Ekenhagen darin beschloffen sein möchte, protestirt worden, wird bemerkt, daß auf die letzte freundliche Einladung des Inspectors Zimmermann die Gegner ohne irgend eine Erklärung fortgeblieben seien, ein Verhalten, welches den Synodal-Statuten, wie aller Liebe zum Frieden, schnurstraks zuwider sei und daher billig eine schärfere Andung verdiene. Um aber ihr Frieden suchendes Beginnen noch deutlicher kund zu geben, werde jetzt nochmals, aber peremptorie, den bisher Widriggesinnten, namentlich dem Ex-Inspector Emminghaus, dem Assessor Pollmann und dem Pastor Vogt zu Bourtscheid auf-

gegeben, in sich zu gehen, ihre eigene, des ganzen Ministeriums und sämmtlicher Gemeinden Wohlfart zu erwägen, von aller bisherigen Widersetzlichkeit und eigenwillig verursachter Trennung abzustehen und zu einer Vereinigung die Hand zu reichen. Sollte aber, wider alles Vermuten, fährt das Protokoll fort, diese Vorstellung fruchtlos sein, so sähen sie sich gebrungen, vor Gott und der Christenheit zu bezeugen, daß sie Amts- und Gewissenshalber, um hiesigen und andern Landen nicht länger zum Spott und zur Verachtung zu dienen, mit solchen incorrigibeln und hatnäckigen Gliedern des Ministeriums, die sich von aller brüderlichen und Ministerial-Verbindung selbst ausschlossen, ferner auf keine Weise mehr Umgang und Gemeinschaft haben wollten und zur Bezeugung ihres lautern Sinnes in allen Gemeinden von öffentlicher Kanzel verkündigen lassen würden, daß Niemand sich in Ministerial-Angelegenheiten an jene Widriggesinnten wenden möge; wie denn auch alle deren bisherige angemachte und sonstige Deputationen, welcher Art sie immer sein möchten, gänzlich aufgehoben würden, so daß, wenn künftig noch im Namen des Ministeriums und der Synode von ihnen irgend etwas vorgenommen werden sollte, gegen Solchen sofort, als gegen einen falsarium die geeigneten Schritte geschehen würden.

Vorher sollten nochmals die Pastoren Elbers von Lüttringhausen und Friedrichs von der Burg an Pastor Emminghaus zu Dabringhausen abgesandt werden, um von ihm die Ablieferung der Synodal-Akten und Siegel, bei Androhung, daß sonst das brachium seculare gesucht werden würde, zu verlangen.

Der 4. Paragraph bezieht sich auf eine Vorstellung, welche Hartmann in Lüttringhausen im Namen seines Vaters übergeben hatte; er verlangte die Wideraufhebung des anmaßlich gegen ihn verfaßten Decrets vom 16. April 1739 und seine Wiedereinsetzung ins Affectorat. Der Convent beschloß hierauf: obwol die mehrsten der gegenwärtigen Amtsbrüder für billig erachteten, daß Pastor Hartmann wieder als Affector des Ministeriums eingesetzt würde, sollte dennoch, da diesmal nicht alle Mitglieder des Ministeriums gegenwärtig seien, auch den Widriggesinnten ein nochmaliger Termin zur Vereinigung gestellt werden, die Sache bis dahin ausgesetzt bleiben. Würde die beabsichtigte Verständigung nicht erreicht, so sei dem Wunsche Hartmanns zu willfahren, und um desto gewissenhafter zu verfahren, die Sache vorläufig ad impartialia zu stellen.

Der 5. Paragraph enthält den Beschluß: da in der Neus-

rather Angelegenheit dem Pastor Vogt zu Bourscheid Vollmacht gegeben worden, mit der Aufgabe, zu gehöriger Zeit Rechenschaft zu erstatten, die Lage jener Gemeinde aber noch immer sehr traurig sei, so werde dem Pastor Hartmann zu Reichlingen und Scheibler in Neukirchen Auftrag erteilt, je eher je lieber den Pastor Vogt vor sich zu beschneiden und von ihm, unter Zuziehung des Pastors zu Neusrath und des dortigen Gemeindevorstehers, zu vernehmen, wie er seine Deputation ausgerichtet habe, auch über die Verwendung der erhaltenen Gelber Rechenschaft zu fordern, und über Alles an Inspector Zimmermann zu berichten. Sollte Vogt sich dabei wider Verhoffen weigerlich bezeigen, so sei mit geziemender Implo- rirung des brachium seculare wider ihn zu verfahren.

Der 6. Paragraph empfahl der Synode die Gemeinde Böhle in der Pfalzgraffschaft Haslach, Oberamts Neustadt, welcher eine Sammlung zum Bau einer neuen Kirche bewilligt war, deren Colлектanten aber, als sie im Lande waren, wegen des eben Statt gehaltenen Lenneper Brandes nicht sogleich die gewünschte Unterstützung hatte zu Theil werden können.

Unterzeichnet ist das vom 2. Dec. datirte Protokoll vom Inspector Zimmermann, dem Senior Mezler, den Pastoren Mib- dendorf, Hartmann jun., Beuerhaus, Spizbarth und Wülfig.

IX. Streitigkeiten über das Lutherische Religions- exercitium in Hückeswagen.

Die Lutherischen in Hückeswagen leiteten den rechtmäßigen Besitz einer freien öffentlichen Religionsübung von dem Stande der Sache vor, in und nach dem Jahre 1624 her. In einem Rezesse des Amtmanns Wolfgang Wilh. von und zu Offenbroich vom 31. Dec. 1666 wird nämlich gesagt, daß dieselben bewiesen hätten, vor und nach diesem Jahre in Privathäusern, als zu Berghausen, Bruer, Wirzhagen, Linden und sonst, nicht weniger im Kirchspiel Hückes- wagen und binnen der Freiheit selbst bei Joachim Passrath, Hannen Portz und andern Behausungen ihre Religion öffentlich und ohne einige Widerrede bis dahin ruhig geübt zu haben: daher sie auf Grund des im Sept. d. J. abgeschlossenen Rezesses bei dieser Pos- session zu schützen seien, bis darüber durch die verordnete Commission ein Anderes beschloffen sein würde. Auf der Synode zu Mülheim a. R. den 2. April 1671 zeigte Inspector Scheibler an, daß das

Exercitium zu Hülleswagen wieder hergestellt sei, und in dem Religions-Vergleiche von 1672 wird dieser Ort unter denen ausdrücklich genannt, welche Exercitia publica haben und behalten sollen. Doch besaßen die Lutherischen daselbst, nachdem die Reformirten in den Besitz der Pfarrkirche gekommen waren, weder eine besondere Kirche noch einen Kirchhof, sondern bedienten sich des Kirchhofes und des Geläutes der Reformirten, auch ließen sie wol ihre Kinder von dem reformirten Prediger taufen. Im Jahre 1672 beriefen sie einen eigenen Prediger, Franciscus Strube, der am 8. April öffentlich ordiniert wurde und unterm 11. Mai 1677 vom Herzoge Philipp Wilhelm das Placitum erhielt, welches unterm 4. Juni nochmals bestätigt wurde, mit dem Hinzufügen, daß bei hernächstfolgender Execution des Religions-Vergleichs den Hülleswagern das Exercitium Rel. cum annexis gestattet werden solle. In diesem Erlasse geschieht noch einer andern Verfügung des Fürsten zu Gunsten von Hülleswagen vom 12. August 1676 Erwähnung, welche nicht gehörig beachtet zu haben die Behörden getadelt wurden. Der schlechten Zeiten wegen konnte die Gemeinde indessen zu keiner förmlichen Einrichtung kommen, sondern sie bediente sich nachmals wieder der benachbarten Prediger in Kenney, Dabringhausen und sonderlich Rade, doch auch wol derer auf den Märkischen Grenzen in Dreckerfeld und Halver zu ihren Parochialhandlungen und ließ ihre Leichen auf die Lutherischen Kirchhöfe in der Nachbarschaft hibringen, während manche mehr Gleichgiltige sich an die reformirte Gemeinde im Orte enger angeschlossen; wenigstens wird gesagt, daß einige Lutherische bei der Wahl des reformirten Predigers Lohmann (1738) ihre Stimmen mit abgegeben hätten. Als später aber durch das Aufblühen der Fabriken und des Handels die Lutherischen in Hülleswagen an Zahl und Wohlstand bedeutend zunahmen, so daß im Jahre 1746 sich an 500 Communicanten ihres Bekenntnisses daselbst fanden, trat das Verlangen nach einer eigenen Gemeinde-Einrichtung mit neuer Lebhaftigkeit hervor. Begünstigt ward dieses durch den Prediger Vogt in Rade, obschon er von den seiner Gemeinde zunächst wohnenden Lutherischen in Hülleswagen für kirchliche Bedienung jährlich an 100 Rthl. bezog. Wird das Verdienst dieser Opferwilligkeit auch dadurch gemindert, daß er die Sache rein als Privatfache betrieb, so war er es doch, welcher mit dem Gottesdienste für die Lutherischen in Hülleswagen wieder einen Anfang machte indem er am 1. Advent 1746 in Joh. Gottfr. Müllers Hause ein,

Predigt hielt, „wenig sich darum kummernd, daß der dortige Richter und Hohnsprecher ihn sonderlich verfolget, die Widersacher über ihn ergrimmt waren und der Hofsprebiger Mann zu Cleve ihn bei der Regierung zu verunglimpfen gesucht.“ Von der Emminghausischen Partei ward diese Gelegenheit, wie bei Wighelden, benutzt, eine Gemeinde mehr im Unterbergischen auf ihre Seite zu bringen. Auf dem Convente zu Eckenhagen war die Sache verhandelt und nochmals veranlaßt worden, daß Joh. Heinv. Weber in Hückeswagen zum Prediger gewählt, für ihn auch ein Placitum vom 5. Dec. 1746 ausgefertigt wurde. Inspector Zimmermann wollte sich nun gleichfalls der Gemeinde annehmen, und hatte zu dem Ende „die Evangelisch-Lutherischen Bürger und Eingefessenen jener Freiheit, wie auch die Herrn Clarenbach an der Krähwinkler Brücke zum Convente nach Velbert eingeladen, um wegen der völligen Aufrichtung des öffentlichen Exercitiums das Nötige mit ihnen zu beraten“, mußte aber dem Convente, wie § 3 des Protokolls besagt, mitteilen, daß er darauf keine andere Antwort, als diesen Morgen erst von dem Herrn Clarenbach die Erklärung erhalten habe: daß, da ohne ihr Vorwissen die Hückeswagner sich schon bei den Convente zu Eckenhagen gemeldet hätten, sie in Velbert zu erscheinen für unnötig hielten.

Beschlossen wurde in Velbert: Da die Hückeswagner zu den Unterbergischen Gemeinden gehörten, sich auch früher schon dieser Sache wegen an den Insp. Zimmermann gewandt gehabt hätten, dieselben aufzufordern, dasjenige, was etwa zu Eckenhagen mit ihnen verhandelt worden sei, an den Inspector einzusenden, damit je eher je lieber das Nötige zum Besten der Gemeinde besorgt werden könne.

Als Zimmermann aber nachmals erfuhr, daß man in Hückeswagen, mit Vorbeigehung des ordentlichen Inspectors, den Candidaten Weber zum Prediger berufen, und für ihn das Placitum bereits erbeten habe, wandte er sich deshalb unterm 9. Dec. an die kurf. Regierung und bat, da der Kirchengebrauch erfordere, daß der zeitliche Inspector die Wahlen moderire, den Berufsschein unterschreibe und die Ordination verrichte oder Commission dazu erteile, dieses hier aber nicht geschehen sei, so möchte für den angeblich berufenen Prediger Weber eher kein Placitum ausgefertigt werden, als bis die Gemeinde den ordnungsmäßig vom Inspector unterzeichneten Berufsschein vorgelegt haben würde, oder falls die Aushängung

wider alles Vermuthen bereits erschlichen sein sollte, möchte man das Document bis auf weiteres wieder einziehen. *)

In Hüldeswagen aber fand, nachdem der Amtsrichter über die Sache berichtet hatte, im Monat December noch die förmliche Einführung Webers durch den frühern Inspector Emminghaus in Gegenwart und unter dem Bestande des Oberbergischen Inspectors Bühren, der Assessoren Bollmann und Bogt, wie der Prediger Becker von Lempe und Bogt von Kade Statt. Zugleich ward ein Schulmeister angestellt und die Schule eingerichtet. Die Gemeinde trat somit in den ruhigen Besitz der öffentlichen Religionsübung. Als sie nun aber eine Kirche erbauen und den Kirchhof herrichten wollten und deshalb noch besonders bei dem Kurfürsten um Erlaubnis einluden, da erhoben die Reformirten Widerspruch, obgleich dieselben, und namentlich der Bürgermeister Jak. Becker selbst, unterm 31. Dec. 1746 die dazu erforderlichen Grundstücke ihnen ausdrücklich zu dem Zwecke verkauft hatten. Der reformirte Prediger Lohmann stellte seinen Pfarrgenossen vor, wie nachtheilig die Anstalten der Lutherischen ihrer Pfarrkirche sein würden, und bestimmte sie, eine Gegenvorstellung an den Kurfürsten einzureichen. Um dieser vom 11. Januar 1747 datirten Eingabe desto mehr Nachdruck zu geben, veranlaßte Lohmann den dortigen katholischen Missionar, einen Franciscaner-Observanten-Ordensbruder aus dem Kloster zu Wipperfürth, dieselbe durch ein Attest vom 8. Januar 1747 zu unterstützen, nach welchem er „Gewissenshalber die von diesen Neuerungen zu besorgenden praejudicia unmöglich zugeben könne“, und wirklich erfolgte am 12. d. ein Mandatum attentatorum inhibitorium an den Richter loci, in welchem ihm aufgegeben wurde, nicht zu gestatten, daß die Supplicanten wider hergebrachtes Gerechtam beschweret würden, und alle religionsprejudizwibrigen Attentate bei 10 Bgl. Strafe zu verbieten. Auf welche Weise, wie Bogt bemerkt, unter dem Vorwande der Attentaten insgemein und ohne des Predigers und der Schule insbesondere zu erwähnen, den Lutherischen zu Hüldeswagen das ganze Exercitium, Predigtamt und Schule verwehrt und umgestülzt ward. Tages darauf, am 13. Jan., hatte der Richter

*) Dieses Schreiben teilt Bogt in seiner Schrift: „Entwurf einer, der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in dem Flecken Hüldeswagen . . . zugefügter Drangsal“ in der Anlage D. S. 9. mit; nach einer handschriftlichen Bemerkung des jüngern Hartmann soll dasselbe aber nachmals unterdrückt und gar nicht abgefertigt worden sein.

die weitere Weisung erhalten, die bei der Sache interessirten Glaubensgenossen ad protocollum zu vernehmen. Am 16. März erst fandte er diese Aufnahme ein, dennoch untersagte er unterm 6. d. schon dem Prebiger Weber, auf Grund des kurf. Mandates vom 12. Jan., bei 20 Ggl. Strafe die Verrichtung einer nachgesuchten Trauung. Bogt sagt, daß bei Weiterführung dieses Streites wol mehr Vorsicht hätte gebraucht werden können, um mit den Gegnern nicht über dem Exerccio liquido cum annexis eingeflochten zu werden, was zumal bei der gerade in diese Zeit fallenden Anwesenheit des Kurfürsten in Düsseldorf und des so billig denkenden Herrn von Lamezan ein Geringes gewesen sein würde. Aber die beklagenswerte Uneinigkeit im Ministerium habe die Gemeinde in eine solche Unsicherheit gebracht, daß sie selbst nicht gewußt, was darin zu thun sei, so daß sie die Sache dem gewöhnlichen Prozessschleudrian überlassen habe. Dennoch nahm die Sache aufangs einen guten Gang. Nachdem der Richter die Protokolle eingesandt hatte und von den Lutherischen das Nötige vorgestellt worden war, wurde am 3. Juli in Düsseldorf der Rechtspruch gefaßt, daß ihnen die fernere Concession, auch wegen Baues der Kirche, zu gewähren sei. Da trat aber der Geheimrat und Vicelanzler von Bingen zu Gunsten der Gegner auf und bewirkte eine Abänderung jenes Spruches, indem er sich auf ein angebliches kurbrandenburgisches Schreiben vom 10. Mai 1682 berief, nach welchem Hückeswagen durch einen Irrtum in den Religions-Vergleich aufgenommen, wie Lüttringhausen und Mühlheim a. d. R. darin ausgelassen worden seien. Zwar schlug der Referent in der Sache, Geheimrat Schwarz, vor, den Lutherischen in Hückeswagen dennoch ihren Antrag zu bewilligen, den Gegnern aber anheimzustellen, ob sie ein remedium juris adaequatum dagegen ergreifen wollten. Der Geheimrat von Bingen indes setzte den Beschluß durch, daß die Sache von Neuem untersucht werden solle und unterm 11. Juli ihm das Commissorium deswegen aufgetragen wie überhaupt beschlossen wurde, daß inskünftige alle evangelischen Religionsfachen an ihn abgegeben werden sollten. Bogt macht bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, daß wenn überhaupt schon die ganze Einrichtung des Religions-Commissariats den evangelischen Kirchen des Landes nur nachtheilig gewesen sei, weil die Religions-Angelegenheiten dadurch einer einzigen Person und zwar einem geschworrenen Feinde der Protestanten vertraut worden seien, nach dessen eigener oder von Jesuiten eingeblasener Meinung Alles entschieden

werden sollte, während andere billigmüthige Räte sich um die Sache nicht bekümmerten oder, um Gezänk und Widerspruch zu vermeiden, solche auf sich beruhen ließen, so die Beauftragung des Herrn von Bingen mit diesem Geschäfte für sie besonders beschwerlich sein mußte, da die Synode und ihre Deputirten denselben in allen ihren Religionsangelegenheiten ausdrücklich perhorrescirt und recu- sirt hätten.

Bevor nun die neue Erörterung der Sache begann, veranlaßte der Prediger Lohmann den Amtsrichter Müllheim zu Hückeswagen, in Düsseldorf anzufragen, ob die Lutherische Schule auch zu den abzustellenden Attentaten zu zählen sei? worauf von dort aus unterm 25. August die Entscheidung ergieng, daß allerdings auch dem Schulmeister Joh. Wilh. Hasenclever — der seit 6 Monaten ruhig seinen Unterricht erteilt — das fernere Schulhalten bei 10 Sgl. Strafe zu verbieten, und wenn er sich nicht fügen sollte, die Strafe sogleich zu vollziehen, er auszuweisen und die Schule zu schließen sei. Mit brutaler Strenge ward dieser Befehl ohne Verzug von dem Richter in Ausführung gebracht, als die gesteigerten Strafandrohungen keinen Erfolg hatten, durch Pfändungen und Schließung der Schule, die man auf Kosten des an sich unschuldigen Hauswirthes durch Schützen bewachte, und dagegen kein Gehör nach Einbringung eines Rechtsmittels verstattet. In dieser Not nahm die bebrängte Gemeinde ihre Zuflucht zum Bourscheider Vogt, dessen frühere Rathschläge, sich deswegen an die höchsten Reichsgerichte, namentlich aber an den König von Preußen zu wenden, man bis dahin, wie er mit Bedauern bemerkt, unbeachtet gelassen. Zwar hatte der von ihnen angenommene Advocat dem Kurfürsten, welcher im Begriffe stand, von Düsseldorf nach Mannheim zurückzukehren, in der hohen Conferenz die gerechten Befugnisse der Gemeinde vorgestellt, von den ihr zugefügten Beschwerden aber geschwiegen.

X. Weitere Bemühungen Vogts für Neusrath und Hückeswagen. 1747.

Ohne Frage war der in dem Ministerium der Lutherischen Kirche herrschende Zwiespalt auf ihre innere Entwicklung und die Ausbildung ihrer Verfassung wie für das Wohl der einzelnen Gemeinden von den nachtheiligsten Folgen, und es würden diese Verhältnisse bei der damaligen Zeitströmung eine weit günstigere

Gestaltung gewonnen haben, hätte jene Uneinigkeit es nicht verhindert und den Feinden der evangelischen Kirche die Waffen in die Hand gegeben. Vogt war von seiner Mannheimer Reise mit den besten Hoffnungen für Reusrath zurückgekehrt. Seine eigenen Angelegenheiten hatte er daselbst, wie er erzählt, ganz zurückgesetzt, nicht einmal daran gedacht, die wider ihn angesponnene Inquisition wegen einer Controverspredigt sich vom Halse zu schaffen; sein einziges Bestreben sei gewesen, die Reusrather Sache zu einem glücklichen Ende zu führen, und es sei ihm auch die Freude geworden, in der Beziehung die gewiffesten Versprechungen, namentlich von dem Geheimrat von Lamezan, zu erhalten; bei seiner Rückkunft aber habe man ihm das mit schlechtem Danke gelohnt und ihm nicht einmal seinen Vorschuß erstatten wollen; vielmehr hätten die in Welbert versammelten Gegner gar eine Commission bestellt, vor welcher er von seiner Deputation und dem verwandten Gelde habe Rechenschaft geben sollen.

In Düsseldorf aber ward die Untersuchung wegen der Controverspredigt auf Betrieb des Geheimrats von Bingen mit größtem Eifer fortgesetzt, Vogt in einige hundert Thaler Strafe verurteilt und die Execution an seinen Hausrat gelegt. Nur das Nachwort des Kurfürsten, welcher seit dem 15. Okt. 1746 in Düsseldorf weilte, bei welchem, auf Verwendung des Herrn von Lamezan, der Herzog von Zweibrücken ein Fürwort eingelegt hatte, entriß ihn dieser Not.

Unterdessen nahm in Folge des zu Welbert gefaßten Beschlusses nach erfolgter Citation Vogts die Reusrather Sache Pastor Hartmann in Vereinigung mit Prediger Beuerhaus in die Hand. Dieser Letztere bat den Geheimen Rat, unterm 13. Januar 1747, die Fortführung ihrer Sache dem Geheimrat von Bingen zu übergeben, mit welchem Hartmann vorläufige Verabredung bereits getroffen hatte. Vogt, dem vom Convente seiner Partei zu Edenhagen am 17. Nov. 1746 nochmals die Betreibung der Reusrather Angelegenheit ausdrücklich übertragen worden war*), legte von Deputa-

*) Eben bei diesem Convente war den Assessoren Pollmann und Vogt „Commission und rechtsgängige Vollmacht aufgetragen worden, den Entwurf sothaner Kirchenordnung aus- und den Herrn Amtsbrüdern zuzufertigen, mithin zur gnädigsten Confirmation derselben sowol bei Ihro Königl. Majestät von Preußen, als Ihro Kurf. Durchlaucht zu Pfalz das Nötigste und Dienksamste vorzulegen.“

tionswegen und im Namen des Ministeriums unterm 16. und 18. Januar 1747 gegen das von Deuerhaus beantragte Verfahren, da die Sache zur Entscheidung der hohen Hofe bereits gelangt sei, beim Geheimen Räte Protest ein, indem er zugleich forderte, daß Prediger Deuerhaus zu Ablegung der Rechnung und ihm das Schuldige zu zahlen, angehalten würde. Doch klagt er, weil er seiner Controverspredigt wegen den Herrn von Bingen recüfirt, habe er kein Gehör finden können. Dagegen kam am 22. Juni ein Vergleich in der Sache zu Stande, den der Geheimrat von Bingen mit den Pastoren Hartmann und Deuerhaus, unter Zuziehung auch des kath. Pastors und der Gemeindevorsteher, abschloß, nach welchem 1. die Forderung des Tischsegens für die Evangelischen in Neusrath forthin aufhören, dieselben dafür aber ein für alle Mal 12 $\frac{1}{2}$ Rthl. erlegen sollten, 2. das alte Nachbargebinde fortzubestehen habe, bei diesem aber nichts abgehandelt werden dürfe, was die Lutherische Religion betreffe, noch Strafen auf Wachs und bergl. für die katholische Kirche erkannt werden sollen, 3. dem kath. Pastor und Küster sei von den bewohnten Häusern auch künftig das Hergebrachte in toto ad 7 Fettmännchen zu entrichten, 4. anstatt der zuerkannten Expensen im Betrage von 127 Ggl. sollten die Evangelischen 25 Rthl. deponiren und der Kurfürst entscheiden, ob dieselben ihnen zurückzugeben seien.

Raum hatte Vogt von diesem Vergleiche Kenntnis erhalten, als er im Namen der Synode beim Geheimen Rat dagegen Protest erhob und um ein Mandatum suspensivum bat; worauf er indes zum Bescheide erhielt, daß er sich bei 6 Ggl. Strafe alles weitern Supplicirens zu enthalten habe. Vogt wandte sich nun unterm 12. Sept. 1747 Beschwerde führend an den Kurfürsten, indem er gleichzeitig um Bestellung eines andern Referenten an Stelle des Herrn von Bingen bat. Letzteres wurde gewährt und wegen des Supersessorii Bericht gefordert.

Eben um diese Zeit hatte aber auch die auf's Aeußerste bedrängte Gemeinde Hüdeswagen in ihrer Not, wie wir wissen, ihre Zuflucht zu Vogt genommen. Und am nämlichen Tage, an welchem er die Vorstellung wegen Neusrath dem auf der Abreise von Düsseldorf begriffenen Kurfürsten einreichte, übergab er zugleich eine Bittschrift, in der er die Bedrängnisse der armen Gemeinde zu Hüdeswagen darstellte und den Kurfürsten um Abhilfe auch dieser Beschwerde bat, welcher darüber gleichfalls näher zu berichten befohl. Von den

Ministerialgliebern seiner Partei erhielt Vogt unterm 19. Sept. noch eine besondere Vollmacht: „der evang. Luth. Gemeinde zu Hückeswagen, zu Behauptung ihres theuern, unschätzbaren freien Religions-Exercitiums, im Namen des Ministeriums beizustehen, ihre Gerechtigkeiten aller Orten zu vertreten, und beim Kurfürsten von der Pfalz wie beim Könige von Preußen die religionsrechtmäßige Abstellung dieses unerträglichen Gravamens zu suchen.“ Gleichzeitig ward ihm, dem treu wachsamem Pastor zu Bourtscheid und Assessor der Synode das Lob gesendet, daß er die ihm seit etlichen Jahren aufgetragene Ministerial-Deputation in mancherlei wichtigen und gefährlichen Fällen zum Besten der gebrückten Kirchen, mit vieler Treue und Ruhm geführt habe.

Vogt machte, als der Richter Müllheim in Hückeswagen immer weiter gieng und bei Strafe verbot, weder ein Lokal zum Schulhalten für die Lutherischen Kinder herzugeben, noch diese selbst an einem solchem Unterrichte Theil nehmen zu lassen, in Düsseldorf unterm 6. Okt. von Neuem Vorstellung dawider. Als Antwort ward ihm unterm 11. alles weitere Schreiben in der Sache bei 25 Ggl. untersagt, wogegen er sich mit einer Appellation verwahrte. Vom Geheimen Staatsrat von Lamezan hatte er schriftlich und mündlich die Versicherung erhalten, daß er der hart bedrängten Gemeinde nach Möglichkeit helfen wolle; dieser aber war schwer erkrankt und starb. Unterm 6. November wandte Vogt sich nun an den König von Preußen und bat, bei Einsendung einer ausführlichen Beschwerdeschrift, welcher er die species facti nebst vollständigem Akten-Auszuge beifügte, um dessen Beistand wider die erlittenen schweren gravamina. Dieser richtete deshalb auch unterm 30. d. M. ein der Gemeinde günstiges Vorschreiben an den Kurfürsten und erließ gleichzeitig an die Clevesche Regierung eine Verfügung: den reformirten Prediger in Hückeswagen von seinem bisherigen unruhigen Betragen und den in Düsseldorf aufgenommenen Rechtshändeln abzumahnern, da die von den Reformirten gegen die Lutherische Gemeinde vorgebrachten Gründe nicht erheblich genug erschienen, um deshalb der Ausbreitung der protestantischen Religion in den Herzogthümern Jülich und Berg einigen Aufenthalt oder Hindernis in den Weg zu legen, es auch ganz den Anschein habe, als ob der ref. Prediger aus bloßem Privat-Interesse den Lutherischen das ihnen religionsrechtmäßig zustehende Exercitium Rel. cum annexis streitig zu machen suche. Und allerdings war damit der rechte Punkt in

der Sache getroffen. Prediger Lohmann hatte alle Hebel angelegt, in der Sache zum Ziele zu kommen: wie er sich dazu des lutherischen Missionars bedient hatte, so wandte er sich auch in Cleve an den dortigen Hofprediger und Assessor der General-Synode Joh. Dan. Mann, den er für seine Absicht gewann, so daß dieser, wie Vogt berichtet, die hart bedrängten Lutherischen zu Hückeswagen in einem unterm 9. Nov. an die Cleve'sche Regierung gerichteten Schreiben*) als Tumultuanten anschwärzte und sich aufs Aeußerste bemühte, ihnen den Recurs dahin und an den König von Preußen abzuschneiden. Mann beruft sich in diesem Schreiben auf ein angebliches Rescript des großen Kurfürsten vom 10. Mai 1682, welches aufgefunden und auch in Düsseldorf als entscheidend angesehen worden, nach welchem Hückeswagen nur durch einen Irrtum unter den zum Religions-Exercitium berechtigten Orten in dem Religions-Bezesse mit aufgeführt und dort zu streichen sei.

Mehr als alles Andere aber schadete nicht nur dieser Gemeinde, sondern überhaupt der Entwicklung der Lutherischen Kirche im Bergischen Lande der in ihrem eigenen Ministerium bestehende Streit und Zwiespalt, wie man denn in Düsseldorf genau wußte, daß Vogt von dem neuen Unterbergischen Inspector Zimmermann und seinem Anhange im Ministerium gar nicht als Deputirter in diesen Streitigkeiten anerkannt würde. Um so mehr ist es nötig, bevor wir von dem künftigen Ausgange der Hückeswager Gemeindegeschichte berichten, zunächst unsere Aufmerksamkeit auf die weiteren Schritte des Ministeriums zu richten.

XI. Die Unterbergische Synode zu Remscheid und die Gegensynode zu Rade vorm Wald. 1747.

Am 27. April 1747 hatten sich auf Grund des zu Velbert gefaßten Conventbeschlusses (§. 3.) die Deputirten Pastor Elbers und Friedrichs nach Dabringhausen zum frühern Inspector Emminghaus begeben und die Auslieferung der Siegel und Akten verlangt, von ihm aber zur Antwort erhalten: „Daß sie zusehen müßten, wie sie's kriegten; er hätte die Sachen nicht.“ Den Deputirten blieb Nichts übrig, als eine Abschrift des Synodalschlusses zurückzulassen,

*) Dasselbe findet sich in den Beilagen zu der Vogt'schen Schrift: „Entwurf einer der Evang.-Luth. Gemeinde Hückeswagen . . . unerhörter Weise zugefügten Drangsal . . .“ S. 13.

worauf Emminghaus erklärte, daß er dieserhalb mit seinen Amtsbrüdern in Verbindung treten werde; der Gegenstand gehöre ad synodum ordin., dort allein könne die Sache ihre Entscheidung erhalten. — Auf die Frage der Deputirten: ob er auf eine vom Herrn Inspector Zimmermann auszuschreibende Synode compromittirte, erwiderte er, aus Liebe zum Frieden möchte man doch zugeben, daß ein Mal vom Oberbergischen Inspector Büren eine Synode im Unterbergischen veranstaltet werde, alsdann würde durch Gottes Gnade die so nöthige Wiedervereinigung des Ministeriums bald erfolgen. Ordnungsmäßig war nämlich die Synode dieses Jahr im Unterbergischen abzuhalten. Aber die Zimmermannsche Partei war nicht geneigt, auf den Vorschlag von Emminghaus einzugehen, vielmehr erließ Inspector Zimmermann die erforderlichen Einladungsschreiben unterm 26. August in zwei gleichlautenden Ausfertigungen, von denen er die eine an die widriggefinnten Synodalglieder zu Dabringhausen, Solingen, Lennep, Bourscheid und Wisshelben sandte. In Betreff der Oberbergischen Brüder machte er da Inspector Büren deren Einladung abgelehnt hatte, den Versuch, dieselbe durch Assessor Scheibler in Volberg zu veranlassen, ohne daß dieß für die Folge präjudicirlich sein sollte.

In dem Einladungsschreiben sagt Zimmermann: „Da ordnungsmäßig in diesem Jahre der Synodus im Unterbergischen muß gehalten werden, die aber leider entstandene Uneinigkeit noch fortbauert, und daraus immer mehr Unordnungen entstehen, denen endlich muß abgeholfen werden; daher die Nothwendigkeit erfordert, daß die Herrn Brüder, da ihnen Gottes Ehre und des Synodi sammt unsrer Gemeinden wahre Wohlfahrt zu Herzen gehet, mit gutem Rat und That gewissenhaft beistehen: so hat man zu dießmaliger Synodalversammlung einen solchen Ort auszusuchen sich bestrebet, der Ihnen bequem und gelegen ist und also Kemscheid gewählt, als Zeit aber den Mittwoch und Donnerstag nach Dom. XV. p. Tr. den 13. und 14. September dazu bestimmt. Die Synodalpredigt wird Herr Pastor Eibers von Wütringhausen über 2. Kor. 6, 3. 4. halten.“

Von den Gegnern erschien aber auch dieß Mal Niemand. Der Heiligenhauser Emminghaus verwies auf seine vorjährige Erklärung; den Pastor Vogt in Rade hatte der Synodalbote nicht getroffen und der Bourscheider Vogt weilte gerade in Düsseldorf, von wo er unterm 13. Sept. seine Protestation einsandte, in welcher es heißt: da er von der anmaßlich ausgeschriebenen Synode gehört und

immer von neuem gewar werden müsse, daß ihre gewissenhaften theologischen und rechtsbegründeten Vorschläge von den Gegnern in den Wind geschlagen und derenseits dagegen mit einseitigen rechtswidrigen conclusis vorgegangen würde, so wiederhole er seine Protestation gegen Alles, was sie ihnen Nachtheiliges etwa beschließen möchten und behielte sich alle diensame Rechtsmittel dawider vor. Insbesondere erklärte er noch die vom Inspector Zimmermann in der Montjoier Orbnations-Angelegenheit, wie in Bezug auf Hüdeswagen gezeigte Zubringlichkeit nicht gutheissen zu können, gegen das in der Reusrathes Sache wider ihn und die Gemeinde gekübte Verfahren sich aber feierlich verwahren zu müssen, weil es der ihm von der ganzen Synode zu Lüttringhausen schriftlich und namentlich gegebenen Vollmacht schnurstracks zuwiderliefe; weshalb er zu seiner Rechtfertigung mit Nächstem auch von der ihm aufgetragenen Deputation umständlich referiren, gewissenhafte vota und rechtliche Satisfaction oder eine ordnungsmäßige Transmiffion ad imparciales geziemend nachsuchen, übrigens aber der ganzen unparteiischen Welt die Sache zur Beurteilung im Drucke vorlegen werde.

Die Reuscheider Versammlung, nachdem sie von den Deputirten Elbers und Friedrichs über ihre Sendung nach Dabringbrunghausen Bericht gehört, beschloß: da die Synode ordnungsmäßig nach Reuscheid ausgeschieden und die sämtlichen Mitglieder des Ministeriums, auch Pastor Emminghaus nebst seinem Anhang, ausdrücklich dazu eingeladen worden, ihrerseits aber weder erschienen noch mit einer Erklärung eingekommen seien, so solle derselbe zum Ueberflus im Namen der versammelten Synode nochmals aufgefordert werden, ihr durch den Synodalboten eine schriftliche Erklärung einzusenden, wie er und seine Genossen in dieser Beziehung gesinnet seien, gleichzeitig aber auch dem Boten die Siegel und Akten des Ministeriums wolverwahrt mitzugeben, andernfalls die Synode, nach so lange gebräuchter Lindigkeit und bezugter Friedensliebe, endlich den ergangenen conclusis Kraft zu geben genötigt sein würde.

Dieses Decret übergab der Synodalbote in Dabringhausen am 14. Morgens 7 Uhr, und brachte vom Pastor Emminghaus die Antwort zurück, daß er dasselbe zu lesen und darauf zu antworten keine Zeit habe. Die Synode beschloß nun folgendes Proclama zu erlassen, welches in allen Gemeinden von der Kanzel abgelesen werden sollte: „Es wird hiermit zu Jedermanns Nachricht von

Synodi wegen bekannt gemacht, nachdem bereits vor zwei Jahren Sr. Hochehrw. Herr M. Zimmermann ordnungsmäßig zum Inspector unsers Ministeriums erwählet, bis dahin aber von einigen wenigen unfreundlichen Ministerialgliebern allerlei ungegründete und zantfüchtige Eingriffe gethan worden, als ist auf dem heute zu Remscheid gehaltenen Synodo generali beschloffen, nicht nur solche rechtsbegründete Wahl bei Sr. Kurfl. Dschl. hohen Dicasteriis unterthänigst zu notificiren, sondern auch einem jeden Gliebe unserer sämtlichen evang. Gemeinden alles Ernstes aufzugeben, sich in Ministerial-Angelegenheiten gehörigen Ortes bei Einem zeitlichen Inspector Zimmermann zu melden, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen und deshalb in Ungelegenheit kommen möge.“

Von den weitren Verhandlungen in Remscheid ist nur noch der folgende Schluß vorhanden: „Da Pastor Vogt von Bourscheid eine sogenannte fernerweite Protestation und Declaration aus Düsseldorf d. d. 12. Sept. 1747 übersendet, darin er, außer andern injuriösen Worten, wegen der ihm zu Lüttringhausen 1745 in der Neusrather Angelegenheit erteilten Vollmacht Meldung thut, sich auch als Deputatus rev. Ministerii unterzeichnet, so erkennt Synodus, daß, da Herr Pastor Vogt den Synodum zu Lüttringhausen selbst gebrochen, seliglich eo ipso die gedachte Vollmacht ungültig und kraftlos gemacht, dieselbe auch ohnedieß nur auf ein Jahr sich erstreckt und nur auf die Neusrather Sache, welche nunmehr vergliehen und zu Ende, so sei derselbe auch für keinen Deputatus Min. laut des letzten Velbertschen Conclusi weiter erkannt, Solches auch in Düsseldorf gehörigen Ortes angezeigt worden.“

In der Vogtschen Schrift aber heißt es mit Bezug darauf: „Einige von uns dissentirende Prediger hatten unter der Hand den 14. Sept. eine Zusammenkunft zu Remscheid gehalten, und darin verschiedene Schlüsse gegen meine Person und Führung der von vielen Jahren her, auch von ihnen selbst mir aufgetragener, Gott Lob auch aller Orten ehrlich und geziemend trotz allen Neidern und Verleumdern verwalteter Deputation abzufassen sich angemahet, meine Person, Amtsführung, Leben und Wandel, ohne daß Jemand bei ihnen Klage geführt, auch ohne mich darüber zu hören, ehrvergeßener Weise angetastet, ein paar Randschafter, mag nicht sagen Verräter, Schergen, oder, nach der bei uns bekannten Nebenart, Festboten, aus der Kotte dessen, der da heißt ein Verkläger unserer Brüder, über mich bestellet, und, was noch mehr, diese Schlüsse aus-

gestreut und den Bauern unter die Fäuste kommen lassen. . . .
 Siehe darüber lief die gerechte Hülftswagische Sache noch immer
 weiter in Gefahr, und weil der Herr v. Bingen von der Afters-
 synode und derselben Schülßen bald Nachricht hatte, so wurde auf
 meine vorangeregte Vorstellung das Decretum den 11. Okt. gefe-
 tigt, daß der Deputatus, Pastor zu Bourscheid, Vogt sub posna
 25 Ggl. zur Ruhe zu verweisen sei. Da nun die gemeine Not bei
 der weitächtigen Sache eine Synodal-Versammlung erforderte, so
 beriefen die Herrn Inspectores Emminghaus und Büren durch ein
 Circularschreiben ordnungsmäßig die Synode nach Nade vorm Balde
 auf den 4. Okt. zusammen, um in der Furcht Gottes die erforder-
 lichen Maßregeln zur Verteidigung des evangelisch-luth. Exercitii zu
 Hülftswagen und Ablehnung der herben gravamina . . . zu
 nehmen, wo die mir schon vorhin erteilte Vollmacht bestätigt und
 beschloffen wurde, der Gemeinde Hülftswagen im Namen der Synode
 aufzugeben, in der Possession und Fortsetzung der Schule fortzu-
 fahren: und die etwaigen fernern Attentate des Richters zu beschei-
 nigen, wie denn auch der Synodalbote diese dem Richter gleichzeitig
 kundmachen sollte; dem es aber nicht gefiel, darüber auch nur höhern
 Ortes weiter anzufragen, wie ers doch mit dem Gesuche der Gegner
 gemacht hatte.“ Auf diesem Convente erstattete Vogt auch von der
 Neusratther Sache Bericht: daß dieselbe von ihm, auf Grund der
 Lüttringhäuser Vollmacht, der Art eingeleitet worden, daß alle Hoff-
 nung gewesen sei, der Kurfürst werde der Ansicht des Königs von
 Preußen beitreten; da hätten ohne sein Wissen und ohne Anzehung
 des Ministeriums die Pastoren Hartmann und Beuerhaus junior
 den der Gemeinde nachteiligen Vergleich abgeschlossen. Nun hätte er,
 seine bei der vorjährigen Synode zu Ethenhagen bereits vorgebrachte
 Beschwerde erneuert, um eine Erklärung, ob er als Deputirter
 seinen Pflichten nachgekommen sei, sowie um Anweisung, wie er sich
 in dieser Sache ferner verhalten, auch wie er zu Erstattung seiner
 Unkosten kommen solle, da er zu Behauptung seines Ansehens als
 Deputirter des Ministeriums einen ansehnlichen Vorschuß habe
 anwenden müssen. Der Convent erklärte hierauf: daß seinerseits
 die Eingriffe von Hartmann und Beuerhaus verabscheut würden
 und daß Vogt als Deputirter sich in allen Stücken christlich
 und ehrlich erwiesen; daher sie denn auch mit ihm gegen den unver-
 antwortlichen Vergleich protestirten, mit dem Ersuchen, daß er getrost
 im Namen des Herrn wider die aus- und inwendigen Feinde ad

causam Reusrad. mit Führung seiner Deputation fortfahren und beim Kurfürsten wie beim Könige von Preußen remonstriren und die undankbaren Interessenten zur Ruhe bringen möchte; zu welchem Ende sie ein für alle Mal bei ihrer Vollmacht bestehen blieben mit dem angehängten Wunsch, daß Gott dem tollen Haufen endlich einmal steuern wolle.

Und waren sie nicht befugt dazu? fährt Vogt, der Solches berichtet, fort, da sie einestheils nicht leichtsinnig wider ihre eigene Hand, Treu und Glauben in der wiederholten Lüttringhauser Synodavollmacht angehen, noch ihn durch solche Eingriffe mit Undank lohnen wollten, andernteils auch das Schädliche des Vergleichs tiefer einsahen.

XII. Gewaltsame Aufhebung des luth. Gottesdienstes in Hückeswagen 1747 und weitere Schritte Vogts in der Angelegenheit, namentlich in Berlin 1748.

Daß Vogt wegen Hückeswagen nun seinerseits in Düsseldorf von Neuem Vorstellung machte und als er daselbst abgewiesen wurde, sich an den König von Preußen wandte, der auch seine Vermittelung eintreten ließ, ward früher schon angeführt. Vogt bemerkt, daß diese Schritte ohne Zweifel auch einen günstigen Erfolg gehabt haben würden, wäre unterdessen nicht Herr v. Ramezan gestorben, an dessen Stelle Herr v. Bingen getreten sei, dem die Fuchschwänzer von der Synode mit ihren Schmeicheleien, Gratulationen und Abschieds-Complimenten aufgewartet und der nun seine Absicht durchgesetzt hätte. Am 29. Nov. ward in Düsseldorf, auf Grund eines von den Gegnern vorgebrachten angeblichen Conclusums der Rheinbergischen Conferenz von 1697, nach welchem die Kurbrandenburgischen Deputirten behauptet haben sollten, daß Hückeswagen durch einen Irrtum in den Rezeß gekommen und gegen Lüttringhausen zu compensiren sei, der Schluß gefaßt und durch Mandat vom 7. Dec. bekannt gemacht: daß dem Lutherischen Prediger zu Hückeswagen das erschlissene Placitum wieder abzufordern, die Verrichtung irgend welcher Funktionen zu untersagen, imgleichen alles Schulhalten in der Gemeinde, wie der beabsichtigte Kirchhausbau bei Strafe zu untersagen und das Exercitium daselbst ganz in dem Stande zu belassen sei, wie es vor den anmaßlichen Neuerungen gewesen. Zugleich ward dem Richter in Hückeswagen aufgegeben, danach auch den sich so nennenden evang. Luth. Synodum zu bescheiden.

Die Publication erfolgte in Hückeswagen am 13. Zwar wurde von dem Prediger Weber und den Gemeinde-Deputirten, in Ermangelung eines Notars, durch zwei ehrbare Männer Protestation und Appellation eingelegt, welcher nachmals auch Vogt im Namen der Synode beitrug. Als aber die Gemeinde am folgenden dritten Advent-Sonntage, den 17. Dec., ihren gewöhnlichen Gottesdienst abhalten wollte, trat der Richter beim Anfange desselben mit 50 Schützen in den Bethal und untersagte dem Pastor Weber bei 50 Ggl. Strafe die Fortsetzung seiner Predigt. Dieser indes ließ sich nicht stören, sondern fuhr fort, und als der Richter den Befehl gab, ihn von der Kanzel zu ziehen, stimmte die Gemeinde das Lied an: Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ. Der Richter hielt es für räthlich, sich mit seiner Schar zurückzuziehen. Der Gottesdienst wurde mit Predigt, Gesang und Segen vollständig zu Ende geführt. Nach dem Schlusse desselben aber lehrte der Richter mit noch mehr Schützen, unter Anführung der reformirten Parteihäupter (es werden mit Namen genannt Stahlshmidt, Passrath und Jumm) zurück, und nun wurde Alles, was in dem Sale war, Stühle, Kanzel und Altar in Stücke geschlagen und zum Fenster hinaus, zum Theil in die Wupper geworfen, der Gotteskasten mit dem Armengelde aber auf der Straße zerstreut. Dem Prediger Weber blieb nichts übrig, als wegzuziehen. Er gieng in eigener Person nach Mannheim, um die Gnade des Kurfürsten anzurufen, ob schon Vogt es mißbilligte, weil sie dadurch ihrem Rechte etwas vergäben. Herr v. Bingen übrigens, da er, wie Vogt sagt, die evangelischen Wahrheiten schlecht hin für Kegereien hielt, blieb unbeweglich. Den Haß dieses Mannes gegen die Evangelischen darzulegen, führt Vogt an, daß derselbe bei Gelegenheit der Lennep- Streitigkeiten mehrmals geäußert habe: laßt dieselben sich unter einander beißen und zerreißen; und ein anderes Mal: besser wäre es den Kindern, nichts zu lernen, als in eine lutherische Schule zu gehen. Dem Prediger Weber aber, als dieser ihn gebeten, seinen Sinn doch zu mildern, habe er erwidert: eher wolle er seinen Kopf verlieren, ließe doch der König von Preußen die Katholischen in Ostänne wie das Vieh sterben.

Auf die von Pastor Vogt im Namen der Synode vor Notar Schmitz am 20. December erhobene und am 22. dem Geheimen Räte in Düsseldorf übergebene Protestation und Appellation ward demselben mittels Mandates vom 9. Januar 1748 alles weitere Schreiben in dieser Sache nunmehr bei 50 Ggl. Strafe untersagt,

auch allen öffentlichen Notaren die Aufnahme von Protestationen und Appellationen im Namen der evang. Synode verboten. Ueberdies wurden die Vorsteher, Deputirten und Glieder der Gemeinde mit vielen Inquisitionen, Brüchten, Kosten und Executionen heimgesucht und am 15. Januar ein Rezeß wegen Eintreibung der Straf gelder erlassen, deren Höhe sich auf 217 Rthr. 50 Alb. belief. Einen der Beteiligten führte man selbst mit bewaffneter Hand nach Düsseldorf ab, von wo derselbe sich mit schwerem Gelde lösen mußte.

Der gegen Hückeswagen ergangene Spruch war, wie schon bemerkt wurde, auf Grund eines Conclusums der Rheinbergischen Conferenz vom 8. August 1697 erfolgt. Damit verhielt es sich aber also. Gleich anfangs war durch den Hofprediger Mann in Cleve geltend gemacht worden, daß sich ein Schreiben des großen Kurfürsten d. d. Köln a. d. Spree 10. Mai 1682 vorgefunden habe, worin gesagt werde, daß, weil die Lutherischen in Hückeswagen, Elberfeld und Uprade zur Zeit keine Exercitia hätten, man ihnen solche auch jetzt nicht zum Präjudiz der Reformirten verstatten könne, da Hückeswagen nur durch einen Irrtum in den Rezeß gekommen, wie Lüttringhausen und Mülheim a. d. R. durch einen Irrtum fortgelassen worden seien. Von diesem Schreiben ward auch der Regierung zu Düsseldorf Kenntnis gegeben, obschon in dem Archive zu Cleve sich kein Original dazu fand, später sich auch ergab, daß das Berliner Archiv kein solches Concept enthielt. In Düsseldorf machte man daher auch keinen Gebrauch hiervon, sondern betrieb sich auf die gleichfalls durch den Hofprediger Mann hervorgesuchte Rheinbergische Conferenz, wo die Lutherischen sich für Hückeswagen verwandt gehabt, dort aber zum Bescheide erhalten hatten: da sie das Exeritium publ. zu Lüttringhausen hätten, welches ihnen im Rezeße nicht zugelegt, so seien die Kurbrandenburgischen Religions-Commissare der Meinung gewesen, daß Hückeswagen per errorem eingeflossen oder wenigstens gegen Lüttringhausen zu compensiren sei.

Bogt, sobald er von dieser Motivirung der Entscheidung Kenntnis erhalten, machte deswegen beim Kurfürsten Gegenvorstellung. Dem unterschobenen Rheinbergischen Conclusum setzte er das Summariissimum entgegen, welchem nach sie nicht eher auf die Einwürfe der Gegner sich einzulassen schuldig seien, als bis sie vollkommen restituirt sein würden. Die Entscheidung darauf vom 8. April aber lautete, daß das inter privatos Statt findende Summariissimum sich nicht ad publica extendire, daher die Wittsteller mit

ihrem Gesuch ein und für alle Mal ab- und zur Ruhe zu verweisen seien. Dagegen war es dem Pastor Weber in Mannheim unterdes gelungen, eine Verfügung vom 23. März zu erwirken: daß über sein Gesuch, an Stelle des Herrn v. Bingen und des Richters zu Hückeswagen Andere mit der Führung dieser Sache zu beauftragen, berichtet, bis dahin aber mit der Execution innegehalten werden sollte. Vogt bemerkt dazu, daß dieß immer nicht die geschehene Zerstückung hätte erstatten, können und so habe er, als seine Vorstellung abgewiesen worden sei, alle Anstalt gemacht, die erhobene Protestation beim Reichskammergerichte fortzusetzen. Da Hückeswagen indessen aus dem rechtmäßigen Besitz völlig verdrängt gewesen sei und es den Beteiligten selbst an Einsicht und Herz gefehlt habe, sich im Besitz zu erhalten, die Sache auch an zu vielen Orten zugleich hätte betrieben werden müssen, so habe er sich begnügt, nur die fatalia zu salviren.

Aber Vogt hatte sich in dieser Sache Namens der Synode nochmals auch an den König von Preußen gewandt, welcher unterm 3. Febr. an die Clevesche Regierung schreiben ließ: da ihm nicht bekannt sei, in wie weit diese dem Ansehn nach nicht unerhebliche Klage Grund habe, so möchten sie zuverlässige Nachricht einziehen und förderndst darüber berichten, auch angeben, was an den Kurfürsten zu Abhilfe dieser gravamina zu schreiben sein möchte. Vogt gieng jetzt selbst nach Cleve, um dort die Sache zu betreiben. Da aber auch der Hofprediger Mann zum Bericht war aufgefordert worden, so kam die Sache nicht vorwärts. Ueberdieß ward die vom Kurfürsten unterm 12. März 1748 dem Preußischen Cabinette auf die Vorstellung vom 30. Nov. pr. gegebene Antwort unterm 30. März 1748 der bedrängten Gemeinde zur Kenntnis mitgeteilt, in welcher es heißt: daß Hückeswagen in dem Religions-Verzeß von 1672 allerrings das Exerцитium Rel. zugestanden worden, dagegen aber auch attenkundig sei, daß Kurbrandenburg auf der Rheinbergischen Conferenz erklärt habe, dieser Ort sei nur durch einen Irrtum in den Religions-Vergleich gekommen, oder doch gegen Lüttringhausen zu compensiren; weshalb der König wol keinen Anstand finden werde, die Lutherischen daselbst zur Ruhe zu verweisen.

Vogt macht zwar geltend, daß nach Einsicht der Archive in Cleve und Berlin dieser Punkt der Rheinbergischen Conferenz niemals von den Landesherren ratificirt und publicirt worden sei; auch begab er sich, als er in Cleve nicht vorwärts kam, nach Wesel, wo er

am 1. Mai 1748 dem dortigen Inspector eine möglichst kurze species facti sammt den vornehmsten dießseitigen momentis zur Widerlegung des gegenseitigen Haupteinwurfs aus der Rheinbergischen Conferenz*) mit der Bitte übergab, sich ihrer Notdurft bestens anzunehmen und den hohen Patron herzdbringend zu ihren Gunsten zu dispoüiren.

Sobann gieng Vogt nach Berlin, um dort die Sache persönlich zu betreiben. Durch Erlasse an das Geheime Archiv (16. Juni 1748) und an das königliche Archiv in Berlin (22. Juni 1748) wurde ihm gestattet die Akten, welche sich auf die Hückeswager Streitfrage bezögen, im ersteren „in praesentia eines Archivarii“ einzusehen, im letzteren sich auch Abschrift „jedoch ohne Vidimation“ geben zu lassen. Nach genommener Einsicht arbeitete Vogt die schon mehrfach erwähnte und benutzte Denkschrift über die Religionsbeschwerden aus und konnte sie der auf den 16. und 17. Okt. 1748 ins Oberbergische nach Ethenhagen einberufenen Generalsynode bis auf wenige Seiten im Druck fertig vorlegen. Sie fand dort Billigung, und es wurde ihrem Verfasser weitere Vollmacht zu Betreibung der anhängigen Sachen erteilt. Inzwischen hatte der König unterm 2. Juni 1748 von der Clevischen Regierung Bericht wegen der angeblichen Rheinbergischen Conferenz-Protokolle eingefordert. Dieser wurde am 27. Juni l. J. dahin erstattet, daß sich in den Akten von 1697 keine Spur darüber vorfinde, was die damaligen Religions-Commissare zu der Resolution bewogen haben sollte, daß Hückeswager durch Irrtum in den Rezeß gekommen oder wenigstens gegen Lüttringhausen zu compensiren sei. Auch fehle von dem angeblichen Schreiben des großen Kurfürsten d. d. Köln a. d. Spree 10. Mai 1682, welches sich im gleichem Sinne aussprechen sollte, Original wie Concept. Sie (die Regierung) habe deshalb die Reformirten in Hückeswager auffordern lassen, von ihrem Widerstande gegen die Lutherischen abzustehn. Der König erließ nun als Antwort auf das Schreiben vom 12. März an den Kurfürsten ein abermaliges Intercessions Schreiben für Hückeswager d. d. Berlin 22. Juli 1748

*) Allerdings muß bemerkt werden, daß die Inspectoren Birtz und Emminghaus der am 16. u. 17. Octbr. 1697 zu Dabringhausen versammelten Synode die Anzeige machten, daß auf der Rheinbergischen Religions-Conferenz die gravamina nicht ex voto abgethan und decidirt worden, besonders daß die Churbrandenburgischen Commissarien auf die desiderirten Exercitien zu Hückeswager und Rade vorm Walde nicht attentirt hätten.

(bei Vogt S. 39 ff). Er erklärt darin, daß nach den erneuerten Bittgesuchen der Lutherischen zu Hückeswagen gegenüber den klaren Bestimmungen der früheren Religionsrezesse der „entgegengesetzte passus concernens eines Rheinbergischen Conferenz-Protocolli v. J. 1697 ehender einen errorem enthalten“ dürfe, auch sei ein solches Protokoll bei den im Berliner und Elbischen Archiv befindlichen Ratifications-Akten in beglaubter Form keineswegs anzutreffen, am wenigstens aber finde sich etwas von einem angeblichen Rescript des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, welches sich dahin ausspreche. Der König ließ zugleich, einen „abseiten der Hückeswager übergebenen Conspectum derer Argumenten, woraus sie das öffentliche Exercitium der Evangelisch-Lutherischen Religion zu behaupten suchen“ in Abschrift anfügen und empfiehlt ihn „als denen Religions-Pacifications-Akten conform“ dem Kurfürsten zur Erwägung.

Vogt schloß am 24. Okt. 1748 „am Gedächtnis-Tag des vor hundert Jahren geschlossenen und gezeichneten Westfälischen Friedens“ seine Denkschrift ab, in welcher er hinter dem Abdruck des letzten königlichen Schreibens vom 22. Juli noch die Bemerkung beigefügt hatte, er wäre der Zuversicht, „daß auch Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz unserm in den feierlichsten Verträgen gegründeten Gesuch schon längst gnädigst deferiret haben würden, wenn nicht über und nach dem Absterben des Herrn von Lamezan der mehrgedachte Herr von Bingen durch seine passionirte Anträge unsere Rechts-Befugnisse verdunkelte.“

Die Denkschrift erschien in folio „Berlin, gedruckt bey Christian Ludewig Kunst“ unter dem Titel: „Einleitung, zur Geschichte und Ausführung Der Religions-Beschwerden der Evangelisch-Lutherischen Kirche, in denen Herzogthümern Jülich und Berg; wie dieselbe, wieder die Reichs-Friedens-Schlüsse und Satzungen so wohl, als die, zwischen den Durchl. Durchl. Chur- und Fürstl. Häusern Brandenburg und Pfalz-Neuburg, errichtete Verträge, angefochten und gedruckt wird; nebst einem vorläuffigen Entwurff einer, der Evangel. Lutherischen Gemeinde in dem Flecken Hückeswagen, Herzogthums Berg, bey dem hundertjährigen Gedächtniß des Westphälischen Friedens, unerhörter Weise, zugesügter, und, mit völliger, am dritten Sountage des Advents 1747. vorgenommenen gewaltthätigen Zerstörung der Kirchen-Stühle, Ranzel, Altar-Tisches und so gar des Gottes-Rastens, aufs höchste getriebenen Drangsal. Aus höchst dringenden Ursachen zum Druck übergeben von Bernhard Heinrich

Vogt, Predigern zu Bourscheid, der Synode Assessorn und Deputirten.“ Die Einleitung, welche über die Entstehung und den Fortgang der übrigen Religionsbeschwerden bis zum Okt. 1748 berichtet, umfaßt 100 S., der darauf folgende Entwurf, der von der Bedrückung der Lutherischen in Hückeswagen handelt, 87 S. ff., nebst Beilagen auf 32 S.

Nachwort.

Abgesehen von den zwei letzten Seiten, die ich hinzugefügt habe, ist das bisher erschienene nach dem fast druckfertig vorliegenden Manuscript des Vf. veröffentlicht worden; nur mußten die verschiedenen Teile desselben geordnet und hier und da Uebergänge zum Verständnis des Lesers eingeschoben, auch eine Einteilung in Abschnitte mit Ueberschriften vorgenommen werden. Für die weitere Geschichte dieser Streitigkeiten liegen von Seiten des verewigten Freiherrn v. d. Goltz nur Materialien aus den Streitchriften und sonstigen Aktenstücken vor; sollten diese ausreichen, so werde ich versuchen, eine gedrängte Uebersicht über die fernere Entwicklung der Sache zu geben, eventuell auch die vorliegenden Materialien zu ergänzen. Dieß kann jedoch frühestens im nächsten Bande geschehen.

W. Creelius.

II.

Religionsbeschwerden der Protestanten zu Köln.

(Mai 1594.)

Aus dem Königlich Bayerischen Staats-Archiv zu München

(Schwarz 163/10 fol. 82—105)

mitgeteilt von

, Dr. Felix Stieve,

Privat-Dozenten der Geschichte an der Königl. Universität daselbst.¹⁾

Gleichwie insgemein die ganze christenheit ein zeit hero vor dem Pabst zu Rom zimlichen friden gehabt, als lang sie inen in seinem gewalt und unbillicher herschung uber die selen und gewissen der menschen unbehindert gelassen, dargegen aber in verfolgung, krieg, bluetvergiessens und eusseriste beschwerung durch ine und seinen anhang gesetzt worden, alsbald lant und leut durch die unermesliche guette und barmherzigkeit gottes mit dem liecht des heil. evangelii erleuchtet, sich solchem gewalt und tirannei entzogen haben, also hat der Pabst die stadt Cöln und dero burgerschaft, dieweil sie in tiefester finsternus gesteckt und von ime und seiner clerisei, wo und wie sie gewölt, sich füren lassen, in langer zeit nit angefochten, bis das liecht des evangelii in etlicher burger herzen auch aufgangen und dieselbe angefangen das päbstliche joch von sich abzuewerffen, dessen abgöttische kirchenpreuche und grober irthumben zu fliehen und zue der ler des evangelii und rainen ungestimmelten und ungefelschten prauch der sacramenten sich zu halten; dan do hat des pabsts geistlichkait iren gegen den Evangelischen gefasten

¹⁾ Vgl. den Auszug bei F. F. Moser, *Deutsches Staatsrecht*, Band 41, S. 172 ff.

unwillen erstlich merken lassen und haben understanden denjenigen, welche in der Augsbürgischen confession abgestorben und sich irer sacramenten nit tailhaftig machen wöllen, die begrebnus auf den gemainen kirch- oder freihofen zu verweigern und inen wider den austrucklichen puechstaben des religionsfridens diese uner anzustreichen, als wan sie nit würdig weren, das sie an gewonlichen orten begraben und mit erden bedeckt wurden; darüber sich dan zuegetragen, dweil man ausser der stat keine freithove gehabt, das mancher nit gewist, wo er mit seinen todten hingesollet und man dern etliche hin und wider ins velt begraben muessen, aufs best man gekönnet, welchs dan nit one verhönung beder der toten cörper und deren so sie getragen, von dem unverständigen pöbel auszustehen, abgangen. Als aber guetherzige leut ain stuck ackers vor Cöln zur begrebnus verliehen, auch habselige burger, wan inen die irige mit tot abgangen, angefangen haben bei einem erbaren rat etwan den elenden kirchhof (welches ain ort ist, da man arme verlassene lent so niemant gehabt, der sich irer angenommen, hinzubegraben pflegt) fur ire verstorbene zuwegen zubringen, hat gemelte Cölnische clerisei (darunder dan die Jesuiter sich sonderlich erzaigt) solches nit erleiden können, bevorab weil sie gesehen, das man angefangen zue abwendung allerhant besorgten verhönung diese toten zu grab zuverglaiten; haben derwegen die ermelte geistlichen oder ir anhang bei einem erb. rat zu wegen bracht, das derselb publico edicto, welche die morgensprach genent wirt, mit diesen toten zue grab zugehen bei straf 25 goltgulden verbotten, haben auch etwan dem rat unverschambt dürfen annueten, das man die auf elenden kirchhof begrabene toten wider aufgraben solte, verhoffent durch solch mittel die leute von der erkanten warheit abzuschrecken. Dweil sie aber gesehen, das sie damit ir ziel nit erraichen können und das viel burger gleich ser sich irer sacramenten und kirchenpreuch enthielten und vermög Augspurgischer confession ire ehe einsegnen, auch ire kintlein tauffen lassen, als haben sie wolgedachten rat dahin bewegt, das derselb bei hohen strafen verbotten, anderstwo kinder taufen oder den ehestant bestetigen zulassen dan in Cöln nach pabstlichem prauch in iren pfarkirchen.

Und damit sie je nichts underliessen, was zue erhaltung irer nispreuche und verhinderung evangelischer warheit ersprieslich sein möchte, haben sie auch zuwegen bracht, das den schulmeistern, so zue mehrgemelter Augspurgischen confession sich bekennen, ob sie wol vor 20 und 30 jaren in diesem beruef gestanden, under welchen auch ainer, der in annemung seines gradus magisterii offentlich zu dociren von der universitet alhie gemechtiget und volgents per speciale decretum senatus umb die gebür privatim kinder zu instruiren austrucklich erlaubt, das schulhalten bei höchsten poenen verboten worden, dardurch dan nit allain diese guete leut irer narung und beruefs unverschulter dingen entsetzet, sondern den burgern auch das mittel, ire kinder in christlicher Augspurgischer confession, auch zue andern löblichen studiis in Cöln zuerziehen zulassen abgeschnitten wirt, in betrachtung sie ire kinder mit guetem gewissen den Jesuitem oder andern päbstischen schulmaistern zuerziehen nit vertrauen können.

Bevorab dieweil auch beschwerliche exempla verhanden, dardurch sie darvon nit unbillich abgeschreckt werden, inmassen dan unlangbar, das in neulichait angeregte Jesuiter gueter leut kinder wider dero eltern willen aus Cöln verschickt, das man ain zeit lang nit wissen können, wo sie gewesen; ainen jungen gesellen auch also mit irem aberglauben bezaubert, das er wider seiner muetter ainer verlassenen wittiben willen und danck, ja auch über alles bitten wainen und flehen deroselbigen der müncherei nachgeloffen ist. Und damit sie entlich den lauf des heil. evangeliu verhindern und diejenigen, welche sich darzue bekennen genzlich underdrucken möchten, haben sie die sachen dahin getriben, das ein erbarer rat den Evangelischen under dem namen der sectarien und neuen religionsverwanten nicht allain das freie glait, sondern auch in Cöln heuser cämmer oder gemecher zu verlassen und umb jährlichen zins zu verleihen, gesprech oder beikumpst zuverstatten, haimlich noch offentlich zu beherbigen nicht anderst dan wie die räuber, strassenschender, lantfridenbrecher oder freibeutern bei vermeidung 50 goltgulden straf und versperrung der häuser edicto publico, die morgensprach genant, hat thuen gebieten. Wie dan nicht one, das unlangst ain ansehenlicher burger allain darumb, das er sein haus erlichen frommen nnd treflichen

kauffleuten, so der Augspurgischen confessionsreligion zugethan waren, verliehen, mit schweren geltstrafen gebüset worden seie. Da man hergegen den Hispaniern, Italienern, Portugesern und mer andern frembden nationen, zu welchen im notfal sich wenig beistands zugetrösten, nicht allain die schlechte beiwonung sondern beinahe auch die beste heuser vil jar lang, ja etlichen verloffonen munchen, die gleichwol ainen erb. rat und der stat nicht veraidet sein, ganze clöster in Cöln eingeräumt. Über dis hat der Pabst und seine geistlichkeit, damit sie in der stat Cöln sicher sein möchten und durch jarliche verenderung des ratstants sich nit befaren dörfen, das der rat dermaln eines nicht etwan zu der Augspurgischen confession, wie in merem tail der reichsstet geschehen, sich ercleren theten, fernner practiciret, das man den gewonlichen ratsait, welchen hinfür ein jeder christ laisten könnte, dermassen geändert [dass keiner] so evangelischer warheit zuegethan, denselben mit unverletzten gewissen laisten kan, auf das also niemand im rat kommen, ob er gleich von den zünften darzue erwelet, der nit päbstisch gesinnet.

Wiewol nun dieses also dem Pabst und den seinen etliche jar hero gelungen, jedoch dweil sie gespüret, das nichts desto weniger die anzal der evangelischen burger teglich in Cöln gewachsen und zuegenomen, als haben sie sich lassen beduncken, es komme alles daher, das ain erb. rat seine edicta gegen die evangelische burger nicht exequirte, wie dan nicht one das wol gedachter ein erb. rat ungezweifelt in hailsamer betrachtung des religionfridens und darinnen angezogener hauptursachen nicht aufs heftigste uler angeregten edictis gehalten, und haben derwegen auf dern execution nun ein zeit hero besonders bei diesem Cölnischen kriegswesen getrungen, darzue dan die pabstliche nuncii und potschaften, welch diese wenig jar hero mer dan villeicht vorhin in 100 jaren dieser ort sich funden und ire hern sach getrieben, nicht die geringste anstifter gewesen, also das nun ein fiscalische ordnung zu werck gerichtet und ain neu fiscalisch gericht angeordnet, fur welchen ain darauf bestelter fiscalischer anwalt alles das zufordern haben solle, was fur geltpoenen ainen erb. rat wegen uberfarung dessen edicten und morgensprachen verfallen sein möchte.

Diesem nach hat nun der fiscalischer anwalt sich nit lang gesaumet, sondern alsbalt etliche, wegen das sie in der Augspurgischen confession abgestorbene bnrger zue grab verglaitet, etliche darumb, das sie vermög bemelter Augspurgischer confession ire kindlein tauffen oder ire ehe einsegnen lassen, auch etliche schuelmaister wegen das sie wider des rats verpot schuel gehalten haben solten, mit fiscalischen processen furgenomen und von inen unterschiedliche geltstrafen gefordert.

Ob nun wol die also durch den fiscalischen anwalt besprachte personen gegen denselben tum *declinando forum tum in eventum excipiendo salva tamen nullitate ex defectu jurisdictionis resultante* ire beständige einreden gethon, in effectn, das nemlich vermög religionsfridens die Augspurgische confession dermassen meuniglich freigestelt, das niemant dernthalb an leib, hab, er und guettern zu betrüben, also sei dis ihr thuen nit streflich und derhalben nicht fiscalisch, dahero auch an dem fiscalischen gericht nicht gerichtbar oder gehörig, sintemal das kaiserl. *privilegium fisci*, so ain erb. rat hette, je dahin nit zu extendiren das es auch unstrefliche und solche sachen begreifen solte, daruber der kai. fiscal selbs kaine forderung anstellen möge.

Item dweil die protestirende stende den religionfriden dahin verstehen, das er so wol untherthonen als obrigkait begreiffe, ob dan wol der fiscalische anwalt gedachten religionsfriden ainem andern verstant andichten wolle, wie dan one solchen widrigen verstant seine angemaste intention nit bestehen könnte, so were doch gleichwol diese sache vor das fiscalische gericht ungehörig, dan da uber den verstant des religionfridens streit fürfalle, müsse dessen *decisio* nit bei einem privatgericht, sonder bei den gemeinen *imperii comitiis* gesucht werden, *cum ab eo petenda sit constitutionis interpretatio qui eam condidit*.

Item nachdem auch der religion frit die geistliche jurisdiction gegen Augspurgischer confession zugethanen glaubensbekantnus, kirchengebreuch und ceremonien suspendirt habe, also das die geistlichen selbst in den sachen, dern cognition sie vor dem religion friden in *quasi possessione* gehabt, numer nicht zu cognosciren haben, also folge notwendig, das dan vielweniger ainem andern richter gebüren wölle dieser religion sachen cognition, die er vor dem religionfriden nie gehabt,

sich aignes gefallens zu underziehen. So sei auch offenbar, das die fiscalische richter in diser sachen kaine justitiam administriren können, sie müssen dan über diesser zugleich mera ecclesiastica quaestione cognosciren, ob nemlich recht und christlich oder aber unrecht und unchristlich seie, das man die kinder nicht nach Römischer weise sonder nach der Augspurgischen confession habe taufen oder den ehestant einsegnen oder bestettigen lassen. Dieweil aber die fiscalische richter solcher cognition sich nit undernehmen wollen, auch inen vermög irer aignen religion (welche ainen weltlichen richter nit zuelasset in geistlichen sachen zu erkennen) nicht frei stehet, als sei offenbar das die fiscalische richter dieser sachen competentes judices nit seien, sintemal je der kein bequemer richter nit sein könne, welcher uber den grunt darauf der ganzen sachen haft beruhet, nit erkennen wolle oder dörffe.

Und da gleich ainiger gestalt gesagt werden könnte, das dieser sachen erkantnus fur die fiscalische richter gehörig, wie doch nicht, so were gleichwol der fiscalische anwalt in seiner vermainten ansprach durchaus unbefugt, dan aines erb rats morgensprach, darauf fiscalischer anwalt sein vermainte forderung zu erbauen understehet, die allain begreiffe, welche von der catholischen religion abgetretten und sectarisch seien und zu verachtung christlicher catholischer ordnung auch einfürung ergerlicher neuerung ire kintlein taufen und ehe verlobungen einsegnen lassen. Solchs könne aber von der Augspurgischen confession und derselben zugethanen burgern nicht verstanden werden, sintemal gemelte Augspurgische confession prophetischen apostolischen schriften in symbolo apostolico und dero vier evangelicarum Synodorum glaubensbekantnus gemes und also die rechte uralte catholische religion seie, daran nicht hindere, das die so zu mergemelter Augspurgischer confession sich bekennen, etliche grobe irthumben und mispreuche, welche in der Römischen kirchen eingeschlichen, verworffen und abgeschafft haben, dan von irthumben und mispreuchen abtretten haisse nit von der catholischen religion abtretten und der solches thuet, werde darumb nit uncatholisch. So sei

auch uber das die Augspurgisch confession vermög religionsfridens im reich Teutscher nation zuelessig und dweil

dan die constitutio des religionis fridens alle stende und also auch die stat Cöln verbinde, so müste obangeregte morgensprach also gedeutet werden, das sie dieser gemeinen constitution nicht derogire.

Wie dan mergemelte morgensprach auch also ausgelegt werden müsse, das daraus dieser ungereimter und zu zerrüttung gemaines fridens im reich geraichender verstant nicht erfolge, als wan ein erb. rat zu Cöln dem religionfriden zuwider die Augspurgische confession und deren christliche übung fur sectarisch ergerlich verneuerlich und strafflich halten wolte, welchen ungeschickten verstand der fiscalische anwalt one unleidenliche verhönung sowol aller protestirender stende als auch des rats selbst nicht würde erhalten können.

Dan wie gemaine stende Augspurgischer confession absque intollerabili injuria mit obgesetzten criminibus nicht beladen werden können, als konne ainem erb. rat als ainem friedliebenden magistrat auch nit one schmach zuegemessen werden, das derselbe solte mit seiner morgensprach die heilsame constitution des religionfridens violiren und verbrechen wollen.

Ob dan wol wie gemelt dieses alles also, so wol von dem fiscalischen gericht als auch ainem erb. rat tails durch appellation tails auch durch supplication ausführlich fürbracht und etwa ganz flehenlich gepetten worden, es wolte ein erb. rat die supplicanten dieser beschwerlichen processen entheben, sich an irem burgerlichen gehorsamb, den sie bei diesen schweren zeiten jederzeit mit darstreckung ires vermögens williglich gelaistet und noch, sich begnügen lassen und sie wider got und ir gewissen zu handeln nicht nöttigen:

So hat doch solches alles nicht verfangen wöllen, sonder seint die fiscalische richter, weil ein erb. rat alle an demselbigen gelangte supplicationes remittirt, ja auch noch die appellanten mit gefenglicher einziehung zu beschweren und sie also von irer appellation abzutringen unterstanden, am kai. cammergericht auch kaine inhibitiones zuerhalten gewesen, auf anhalten des fiscals immer fortgefaren, haben ir bei- und enturtel exequirt darzue inen ein erb. rat, unangesehen man denselbigen beständige ursachen, warumb mit der execution billich einzuhalten, fürbracht, die gwalt- und statt knechte verliehen, welche denn zu underscheidenen malen in etlicher bürger heuser

am 1. Mai 1748 dem dortigen Inspector eine möglichst kurze species facti sammt den vornehmsten dießseitigen momentis zur Widerlegung des gegenseitigen Haupteinwurfs aus der Rheinbergischen Conferenz*) mit der Bitte übergab, sich ihrer Nothdurft bestens anzunehmen und den hohen Patron herzlich bringend zu ihren Gunsten zu disponiren.

Sodann gieng Vogt nach Berlin, um dort die Sache persönlich zu betreiben. Durch Erlasse an das Geheime Archiv (16. Juni 1748) und an das königliche Archiv in Berlin (22. Juni 1748) wurde ihm gestattet die Akten, welche sich auf die Hückeswager Streitfrage bezögen, im ersteren „in praesentia eines Archivarii“ einzusehen, im letzteren sich auch Abschrift „jedoch ohne Vidimation“ geben zu lassen. Nach genommener Einsicht arbeitete Vogt die schon mehrfach erwähnte und benutzte Denkschrift über die Religionsbeschwerden aus und konnte sie der auf den 16. und 17. Okt. 1748 ins Oberbergische nach Eckenhagen einberufenen Generalsynode bis auf wenige Seiten im Druck fertig vorlegen. Sie fand dort Billigung, und es wurde ihrem Verfasser weitere Vollmacht zu Betreibung der anhängigen Sachen erteilt. Inzwischen hatte der König unterm 2. Juni 1748 von der Elevischen Regierung Bericht wegen der angeblichen Rheinbergischen Conferenz-Protokolle eingefordert. Dieser wurde am 27. Juni l. J. dahin erstattet, daß sich in den Akten von 1697 keine Spur darüber vorfinde, was die damaligen Religions-Commissare zu der Resolution bewogen haben sollte, daß Hückeswagen durch Irrtum in den Rezeß gekommen oder wenigstens gegen Lüttringhausen zu compensiren sei. Auch fehle von dem angeblichen Schreiben des großen Kurfürsten d. d. Köln a. d. Spree 10. Mai 1682, welches sich im gleichem Sinne aussprechen sollte, Original wie Concept. Sie (die Regierung) habe deshalb die Reformirten in Hückeswagen auffordern lassen, von ihrem Widerstande gegen die Lutherischen abzustehn. Der König erließ nun als Antwort auf das Schreiben vom 12. März an den Kurfürsten ein abermaliges Intercessionsschreiben für Hückeswagen d. d. Berlin 22. Juli 1748

*) Allerdings muß bemerkt werden, daß die Inspectoren Wirth und Emminghaus der am 16. u. 17. Octbr. 1697 zu Dabringhausen versammelten Synode die Anzeige machten, daß auf der Rheinbergischen Religions-Conferenz die gravamina nicht ex voto abgethan und decidirt worden, besonders daß die Churbrandenburgischen Commissarien auf die desiderirten Exercitien zu Hückeswagen und Rade vorm Walde nicht attentirt hätten.

(bei Bogt S. 39 ff). Er erklärt darin, daß nach den erneuerten Bittgesuchen der Lutherischen zu Hückeswagen gegenüber den klaren Bestimmungen der früheren Religionsrezesse der „entgegengesetzte passus concernens eines Rheinbergischen Conferenz-Protocollis v. J. 1697 ebender einen errorem enthalten“ dürfe, auch sei ein solches Protokoll bei den im Berliner und Clevischen Archiv befindlichen Ratifications-Akten in beglaubter Form keineswegs anzutreffen, am wenigstens aber finde sich etwas von einem angeblichen Rescript des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, welches sich dahin ausspreche. Der König ließ zugleich, einen „abseiten der Hückeswager übergebenen Conspectum derer Argumenten, woraus sie das öffentliche Exercitium der Evangelisch-Lutherischen Religion zu behaupten suchen“ in Abschrift anfügen und empfiehlt ihn „als denen Religions-Pacifications-Akten conform“ dem Kurfürsten zur Erwägung.

Bogt schloß am 24. Okt. 1748 „am Gedächtnis-Tag des vor hundert Jahren geschlossenen und gezeichneten Westfälischen Friedens“ seine Denkschrift ab, in welcher er hinter dem Abdruck des letzten königlichen Schreibens vom 22. Juli noch die Bemerkung beigelegt hatte, er wäre der Zuversicht, „daß auch Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz unserm in den feierlichsten Verträgen gegründeten Gesuch schon längst gnädigst deferiret haben würden, wenn nicht über und nach dem Absterben des Herrn von Lamezan der mehrgedachte Herr von Bingen durch seine passionirte Anträge unsere Rechts-Befugnisse verdunkelte.“

Die Denkschrift erschien in folio „Berlin, gedruckt bey Christian Ludewig Kunst“ unter dem Titel: „Einleitung, zur Geschichte und Ausführung Der Religions-Beschwerden der Evangelisch-Lutherischen Kirche, in denen Herzogthümern Jülich und Berg; wie dieselbe, wieder die Reichs-Friedens-Schlüsse und Satzungen so wohl, als die, zwischen den Durchl. Durchl. Ehr- und Fürstl. Häusern Brandenburg und Pfalz-Neuburg, errichtete Verträge, angefochten und gedrucket wird; nebst einem vorläuffigen Entwurff einer, der Evangel. Lutherischen Gemeine in dem Flecken Hückeswagen, Herzogthums Berg, bey dem hundertjährigen Gedächtniß des Westphälischen Friedens, unerhörter Weise, zugefügter, und, mit völliger, am dritten Sonntage des Advents 1747. vorgenommenen gewaltthätigen Zerstörung der Kirchen-Stühle, Kanzel, Altar-Tisches und so gar des Gottes-Kasten, aufs höchste getriebenen Drangsal. Aus höchst dringenden Ursachen zum Druck übergeben von Bernhard Heinrich

Es bezeuget auch gleichfals der fal so sich neulich zuegetragen, das auf unnachlessig anhetzen des nuncii der Jesuiter und ires anhangs man auf diesen unmiltten furnemen wider dero Augsp. confession zugethone mitburger verharret; dan als auf den 19 Juni des 91. jars ein predig oder versamblung der Evangelischen durch die hern stimmaister und gewalt-richtere sambt etlichen soldaten angetroffen und zerstöret, hat man eben wie dabevor den kirchendiener Wilhelmum Nickel mit noch ainem burger, so der versamblung aus der bibel vorgelesen, in gefangnus gelegt, die namen der anwesenden zuehörer nach einander aufgeschriben, auch die bibel und ain neu testament besonders, so alda gefunden, durch den hern stimmaister Silbergarn in ofnem rat (vileicht das flagrans crimen der conventiculn darmit zubezeugen) gebracht und darauf das haus in welchem die predig gehalten, versperret worden.

Wie auch nit weniger bedencklich furgefallen, das am 24. Junii ein erb. rat auf furtragen dero herrn d. Hacksteins syndici (welcher aus angeben dero Romischen nuncii desselben mainung und fürhaben an ainem erb. rat gelangt) für nötig und guet erachtet, das ermelter nuncius den puncten clandestinorum matrimoniorum, als der morgensprach gemes, nomine summi pontificis uti supreni ordinarii alhie in Cöln solle publiciren⁹⁾ und solches den hern stimmaistern Gerwino Colino D. Kreidner und D. Hackstain committirt worden.

Item zuvermercken, das eadem hora nach verlesener kuntschaft Wilhelmens Nickels und Gillussen Wandiers beder gefangener ein erb. rat befunden (wie es dan von dieser predig nit anderst von inen verstanden hat werden wollen) nit allain die straf der morgensprach sondern auch die straf rechtens zuerstatten schuldig, item weil die gefangene bekennen, das noch mer predicanten in der stat seien, das derwegen dieselbe zu erkündigen die gefangnen nochmals scharpf befragt werden solten.

Item das am 2 und 8 Junii bemelter gefangener kuntschaft nochmals im ratstant verlesen worden und wiewol ein erb. rat (seiner mainung nach) wol verursacht were, den predicanten dem graven zu liferen, umb gruntliche erfahrung des gefangnen zuvernemen, gleichwol beschlossen, diesen predicanten wie den vorigen aus der stat zu verweisen und zu verbannen,

die andere burger aber, so bei dieser letzter und dero boven mauren gehaltener predig befunden, nach inhalt der morgensprachen zu strafen und sonderlich dweil sie in flagranti crimine vergriffen an stunt zu zalung verwirckter strafen ernstlich anzuhalten.

Item das am 5 Junii doctor Hackstain syndicus referirt, was von beden gefangnen in der schickung beratschlagt und fur gut angesehen worden und dahin gungen, das man die gefangene nochmals ernstlich solle underfragen umb ire gesellen und wan sie die nicht wolten melden, das man sie alsdan der stat verweisen und dieselbe zu verschweren anhalten solle.

Item das man sich ferner nach ainem prediger Sebastian Seidel genant, magister Johannem Stillingwarf, darumb das er schuel gehalten, und Veiten von Hushoven, dweil er sein kind nach ordnung gotlichen worts und Augspurgischer confession taufen und ehe einsegnen lassen, fleissig sol erkundigen und dieselbe durch die hern stim- und urtlmaister one zuruckbringen an ainem erb. rat der stat sol verweisen.

Auch damals beschlossen, das die personen, so in erster und letzter predig gewesen, durch die gewaltmaister exequirt werden solten.

Item das am 6 Juny bede gefangene, als sie vorhin hart genötigt waren, die stat zuverschweren, des morgens um 4 uren gleich als die Bonnische soldaten zu Teutsch ainen schrecklichen mort begangen, der stat verwiesen und mit ainem elainen schiffein uber Rhein gefürt worden.

Item das man dem burggraven bei verlust seines diensts und bei seinem ait verboten niemant zu dem gefangnen prediger zulassen, wie auch die gantze zeit seines gefengnus kainer zu ime kommen, auch kaine brief an ime gelangen mögen, die nicht zuvor durch ine burggraven eröffnet und verlesen worden. Desgleichen hendel und geschwinde proces hat man auch dabevor am 18 Marty des 80 jars und folgents mit etlichen evangelischen burgern so boven markpforten bei maister Peter N. des alten schneider gaffelpotten haus in ainer predig getretten und derwegen das haus versperret, die zuzhörer aber tails zum turn befurdert, tails gepfendet und in andere wege belaidigt sein worden, angestellt und gehalten.

Ingleichen ist auch verfahren worden am ersten Septembris 92 mit ainer versamblung etlicher burger und eingesesnen so auf dem holzmarck alhie in ainem hause gottes wort mit ainander anzuhören beisamen waren kommen und durch heru Gerwinum Galenium mit beden gewaltmaistern zerstört ist worden, da man aller zuehörer namen (weil der prediger nit bei handen war) aufschreiben und nachdem her Galenius dis werck ainem erb. rat ganz heftig furbracht, am folgenden tag 50 goltgulden zur pus von jeder anwesenden personen fordern und darumb etliche von inen pfenden, aber das haus, in welchem sie betretten, versperren hat lassen.

Also und in andern dergleichen mer wegen ist man obgedachten eines erb. rats hochbeschwerlichen decreten zuvolgen auf der olerisei antreiben mit andern mer gueten leuten verfahren und hat darauf ein erb. rat am 9 Aprilis des 93 jars iren beiden gewaltrichtern ernstlich bevolhen, dem ersamen maister Johan Stillingwarf schuelmaistern, welcher für 28 jaren mit aines erb. rats und diser universitet habender bewilligung zu leren und privatschuelen zuhalten angefangen, und Veiten Hushoven in iren behausungen zu suechen und gefenglich einzuziehen, die doch got der her gnediglich vor iren handen bewaret.

Als nun dise extrajudicialverfolgung obgesetzter massen heftig angestellt und inen dieser anschlag mit der leiblichen einziehung nit allerdings geraten, hat inmittelst der fiscus gleichwol mit seinen processen gegen gemelten Stillingwarf, Hueshofen und andere mer nicht gefeirt, sondern gemelten Hushoven bis zur leibspfundung, Stillingwarf aber mit den gewaltsdienern und andern losen gesintlein thuen pfenden, welchs doch zwen seiner nachbarn aus mitleiden für dismal cavendo haben verhindert, damit er nit seiner bette (die sie albereits gepacket) und alles sein armuet beraubt wurde, haben aber dieselbe unlangst darnach selbst dafür gepfendet werden und zalen müssen.

Volgents hat her Johan Hardenrot burgermaister angefangen etliche vil burger für sich zubeschaiden und irer burgerschaft glaubensbekantnus und sonsten zu inquiren, und die so er nit der catholischen religion befunden, in ainer bestimpten zeit aus Cöln zu ziehen ernstlich zu bevelen mit dem anhang, das ein erb. rat solche leut in der stat zu

dulden nit gemaint und da man sie nach bestimpter zeit alhie wurde betretten, das man sie alsdan mit den gewaltrichtern thätlich ab- und ausschaffen solle, daher dan vil gueter leut dem besorgten unheil zuentweichen und die stat zuverlassen bewegt worden.

Als aber die anstifter dieser unruhe darmit noch nit zuerfriden und sie durch obgedachts hern Hardenrats schlechtes ausgebenen die sache nit geschwind genueg erörtern gesehen, haben sie es widerumb an berürten Stillingwarf und Hushoven, aber vil heftiger dan vorhin Sambstag den 11 Decembris negst verschienen dieser gestalt angegriffen, das nemlich ain erb. rat ire tür- und gewaltmaister, sambt den dienern (welche auch das haus an beden türen gantz behent eingenommen) sie bede zuergreifen, abgeordnet und ob sie wol mit inquiriren und suechen iren eussersten vleis angewendet so hat sie doch got der almechtig abermaln wunderbarlich behuet und bishero erhalten. Daruber auch gedacht Stillingwarfs hausfrau, ain alte erlebte frau, sich dermassen entsetzt und verstörret worden ist, das sie alsfalt zur selbigen stunt in ain schwere totskranckheit gefallen und sich zu bet legen müssen, darauf sie dan am 5 tag, so der 16 monat Decembris war, in got entschlafen.

Die turn- und gewaltmaister aber, welcher uber zuversicht ir anschlag gefolet, haben alsfalt das haus zu beden seiten versperren wöllen, welchs sie aus furbit irer töchter wegen irer alten muetter kranckheit doch eingestelt, bis der burgermeister Hardenrot darmit ersuecht und seine bewilligung darzu gegeben hette.

Als aber am folgenden Sontag die sambtlichen nachbarn ine hern Hardenrot derwegen supplicationsweis ersuecht und in ansehung irer nachbarn schwerer kranckheit, über welche sie zeugnus geben könnten, des hauses versperrung bis dahin abbitten wöllen, bis man seche, wohin got die kranckheit thete wenden, so hat her burgermaister aine schuelkranckheit daraus gemacht und sich keines wegs von den nachbarn erbitten noch bewegen lassen wöllen.

Darauf dan nechstfolgenden montag des morgens vor tags die gewaltrichter in obgeregts haus kommen und unangesehen sie die alte fromme frau selbstn gesehen und angebener

massen gefunden, so haben sie doch eine tür am haus, wie auch die fürneme gemecher daselbsten versperren lassen.

Nachdem aber am 16 Decembris got der almächtigt die frau durch einen christlichen abscheit von iren verfolgern könden befreiet und dieselben zur erden bestetigt, haben folgens nach wenig tagen bede gewaltrichtere auch der verstorbenen frauen töchter in gerürtem haus und bei den nachbarn ganz fleissig und gefenglich einzuziehen thuen suechen, aber nicht funden sonder die ubrigen türen am haus, nachdem sie das gesint daraus geschafft, zuegemacht und verschlossen und ist also den evangelischen burgern diese schuel, dern sie sich ungeferlich die 30 jar gebraucht und als ein furtrefflich mittel ire jugent in gueten künsten gotselig zuerziehen, benommen worden.

Umb dieselbige zeit haben die gewaltmaister maister Ludwig Kolen schulmaistern ainen erlebten 70 jährigen man, so uber 30 jar in diesem beruef gestanden, weil er sich zue der Augspurgischen confession bekennet und derwegen ime das schuelhalten verboten, deme er doch nit pariren können, das haus, als er daraus gewichen, verpfendet und bei seinen nachbarn, so ine aus christlichem mitlaiden aufgenommen, stechen lassen, und diser gestalt entlich aus seiner narung und der stat vertrungen.

Inmittels hat Gotfridus Baum angestelter fiscalischer procurator gegen verschaidene evangelische burger von wegen irer christlichen ehe einsegnung und kindertaufens auch wider etliche arme hantwerker, darumb das er sie an klainen festtügen in iren heusern bei irer arbeit geschäftig befunden, aufs heftigst zuverfaren sich gar nicht gesaumbt, welches er desto bas verrichten können, weil ime schlechter widerstant von den parteien begegnet.

Insonderheit hat er wider Johan Bergens und Adolfen Saxenhagens bede burger in Cöln am donerstag den 18 Februar negstverschinen durch die gewaltrichter dero am fiscalischen gericht wider sie ergangner urtl halben die execution und gewaltspfandungen gar geschwind verrichten lassen.

Und obwol zu verhutung allerhant weiterung etliche Saxenhagens nachbarn und guete freunt bei den gewaltrichtern intercedirt und mit der pfandung einzuhalten gebeten, bis

das sie an einen erb. rat suppliciren mochten: so haben sie doch weniger als nichts bei inen erhalten können sonder under andern auch diesen beschait erlangt, das solchs aus bevelch, eines erb. rats beschehe und was dem Saxenhagen heut widerfür inen den nachbarn auch hernacher begegnen könne.

Über welchen beschwerlichen handel und insonderhait bei Saxenhagen ain solcher zuelauf der burger und nachbarn ist beschehen, das wen es fritliebende leut nit verhindert leichtlich ein gefarlichs unwesen daraus ervolget were. Wiewol auch bede nachbarschaften der gepfentten burger bis an die 30 personen am 14 Februar einen erb. rat umb restitution der abgeholtten pfant und abstellung supplicirt, wie bei litera B zu sehen, so hat doch ein erb. rat sich nit erpitten, sonder vielmehr erbittern lassen und haben die supplicanten, unangesehen welcher religion sie gewesen, inen dardurch grosse last und beschwer selbst aufgeladen, dieser gestalt, das man die supplicanten furbeschiden und sie gezwungen einen ait zu got und seine heiligen zu schwören, das sie die warheit sagen und auf das jenig, so sie befragt wurden, antwort geben wolten one ainig beding und vorbehalt. Welchs etliche aus wichtigen ursachen zuthuen sich beschwert, gleichwol sich erbotten, das sie bei iren burgerlichen oder sonst gewonlichen aiden uber alles, darumb sie befragt wurden, die warheit bekennen wolten, ausserhalb was etwan der eren gottes oder aber iren neygen zu nachteil geraichen möchte; welchs inen doch kaines wegs zuegelassen, sonder seint darumb etliche auch mit dem turmgang betrohet worden, etliche aber so vileicht dem werck nit so weit nachgesonnen, haben die furgehaltene ait praestirt und sein vermittels dessen uber etliche fragstuck abgehört; als man inen auch bei den gelaistenen aiden zu schwaigen verpotten, ist es doch lautbar und war, das sie über den jungsten irer ubergebenen supplication verstant und mainung (weiln am buechstaben nichts zu tadeln) wie ingleichen um den authorn derselbigen vilfeltig und mit besonderm ernst anderfragt worden.

Ainer aber von den supplicirenden nachbarn, ein geborner burger, ist in den turn geschaffet, dahin er auch gehorsamlich erschianen ist und als man ine zweifelzone umb vorgehende und andere sachen lang gefraget und furgehalten, aber nichts

sträflichs auf ime bringen können: so hat man ime doch anzaigen lassen, er solle die stat innerhalb 4 wochen raumen und verschweren, so sol er frei mögen abgehen, aber dweil er sich unschuldig bewust, hat er sich dessen beschwert, und von einem erb. rat dieses decrets erlassen zu werden underthenig gebetten, darauf man ime von wegen aines erb. rats am 8 Martii bevolen, in 4 wochen sich mit der wonung aus der stat zubegeben und nach gelaisten urpheaden des verhafts erlediget sein sol.

Johan Bergens aber, als der nun zum dritten mal gepfendet, hat man gleichfals furbeschieden und anmelden lassen: er solle die zuvor am 18ten bemelts monats abgenommene pfanden (als wan sie zu gering weren) verbessern und beim sonnenschein in den turn gehen, deme er vollkomblich gehorsamet.

Ist aber darbei nit blieben, sonder am 2 Martii hat her Johan Hackstain syndicus neben andern ime Bergens in namen eines erb. rats die aitsleistung, wie oben von den nachbarn vermelt worden, furgehalten, darauf er sich erclert, das er nicht anders als beim lebendigen got und sein heiligs evangelium die warhait mit obvermeltern beding von allem darumb er befragt, sagen und schweren könne, und pit, es wolten die hern den ait solcher gestalt von ime aufnehmen, welchs man aber nit thuen wollen, sonder die sach widerumb an ainen erb. rat gebracht, haben also den Bergens fur dismaal unverrichter dingen von sich gelussen, welcher seiner narung und gescheft halben, so er vor der messen notwendig zu verrichten, aus Cöln verraist.

Diesem nach am 10 Martii ist die er- und tugentsame Magdalena bemelten Bergens grobschwangere hausfrau vor hern Johan Recken und baide turnmaistere an der hern haus beschaiden die man erstlich bei iren freulichen eren an aits stat hat thuen behalten, das ir eheman aus der stat were und demnechst ganz unerhort unverschulter ding von wegen eines erbarn rats ausgesagt und bevolen mit iren kindern hab und guetern irem man nachzufolgen und inwendig 4 wochen zeit mit der wonung sich aus Cöln zubegeben alles gantz schmehslich wider recht und nichtiglich, wie aus copie C. ferner ist zuvernemen.

Saxenhagen aber der villeicht aus ungedult, als man ime seine waren aus dem haus getragen, ichtwas darwider mag haben gesprochen, ist alsbalt nach ubergabener dero nachbarn supplication zum turn gefordert, dahin er sich auch ungescheucht begeben und ist ime nach vielfaltigem underfragen entlich dieser beschait in namen eines erbarn rats gegeben worden: er solte die stat verschweren, sich mit weib und kint inwendig 4 wochen daraussen begeben und damit des verhafts erlassen sein. Weil im aber dis ganz frembt und beschwerlich zuhören ist vorkommen, hat er wol ursachen solcher beschwerden aines erbarn rats beschlus zuwissen gebeten, aber nicht vernemen können.

Ob anch wol er und sein grobschwangere hausfrau zu mermaln supplicirent gebetten, inen gegen notturftige caution auf eines erbarn rats erfordern sich jederzeit widerumb einzustellen, der gefangnus so lang gnediglich zuerlassen, bis das er die vorstehende Franckfurter und Leiptziger messen (daran ime er glimpf und wolfart gelegen) hette gehalten und er genzlich verhoffet, diese seine billich und rechtmessige pitte solle nach vielm anlauffen bei einem erbarn rat stat gefunden haben, so ist ime doch in effectu dieser beschait worden, das ein erbarer rat bei vorigem beschlus thete verharren, auf ir der hausfrauen weiter und embeigs anhalten umb erlassung wie oben oder linderung des vorhin gegebenen beschaits, ist ir entlich zur antwort gegeben, wie aus beiverwarter copei mit D zuerschen ist.

Dahero und aus aller vorigen handlung dan zu letst ist ervolgt, das nit allain advocati, notarii und procuratores sondern auch nachbarn, guete freunt und verwanten den armen gefangenen und betrangten religionsverwanten burgern alhie auch in irer unschult die rechtliche hilf oder beistant zulaisten, wider alle billigkeit geschreckt und abgehalten.

Entlich damit die religionsverwante burgere in Cöln je kainer schmach noch injurien so wol an iram tot, als auch im leben befreiet blieben, haben unsere der religion verwanten widerwertige zuwegen gebracht, das der regirender her burgermeister fur nechst vergangner christmes, als die erbarn vom schmitamt iren alten wolverdienten ratshern Matheusen von Neus zum ratgung ordentlich erwelet, denselben ehe und bevor

dan er eingangen zu verschiedenen malen beschicket und selbst vorgenommen, haben inen seiner religion und glaubens halber fleissig inquiren und folgents seiner zunftgesellschaft in effectu anmelden lassen, das sie gedachten von Neus einem erbarn rat zu praesentiren, nur nicht understehen wolten, dan er nit angenommen werden solte, derhalben dan die praesentation underlassen und als der almechtiger ine von Neus aus diesem jamertal gerufen und er am 2. Martii negst verschinnen mit der gauzen zunftgesellschaft (so darzue versamblet) altem gebrauch nach begraben sollen werden, hat gleichfals wolgedachter her burgermaister sie von solcher verglaitung abgemanet wie auch den bevelchhabern seiner fanen dern er ein leutenant gewesen durch gemelten hern austrucklich verpotten, die sonst nach der fanen gewonheit die leüch zuverglaiten willig waren, bei hochster ungnaden des rats, nit zu folgen wie es dan derwegen underlassen blieben.

Ueber alle hiebevor erzelte und überschickte beschwerden, hat sich ferner zugetragen, das obgedachten hern Johan Hardenrot alten burgermaistern und andern mer rats verwanten furkommen, als wan ine der edler er- und vieltugentreicher Agnessen Schenckin von Neudecken weilant Johans Ketler zum Nesselrot furstlichen Gülichschen gewesenens rats, cammermaisters und ambtmans zu Elverfelt nachgelassener wittiben behausung, der Bonnerhof genant, am 26. Martii jüngsthin gegen des rats morgensprach predig gehalten sein solte. Und demnach Lutter Quad von Wickenrat und Wilhelm Ketler obgedachter wittiben tochterman und sön respective im namen der muetter vielgedachten hern Hardenrot ad partem ersucht und allerhant bewegliche ursachen zu gemüet gefüret haben, weshalben die muetter unerhorter sachen nit zubeschweren, sondern vielmer in irer rechtmessigen verantwortung anzuhoren sein solle, mit vielen umstenden, so alhie zu erzelen, vil zu lang wurden fallen, und freuntlichem begeren, es wolle der her burgermaister die sachen dahin befurderen helfen, das der frau kammermaisterin kaine beschwernus wider recht zugefügt wurde. Es hat aber her burgermaister sich dasselb wenig irren, sonder alsbalt erclert und in effectu vernemen lassen, was massen sie der Röm. kai. Mt. und andern benachbarten catholischen chur- und fursten zu verschaidenen zeiten

verhaissen und zugesagt hetten, in der stat Cöln kein ander als die Röm. catholische religion zu gestatten noch zu dulden und das derowegen Irer Weisheit aits und pflichten halben keinen umbgang haben könnten, solches einem erbarn hochw. rat zu referiren und furzubringen wie auch folgens beschehen und durch I. W. diese sachen in puncto executionis aufs fleissigste getrieben sein worden.

Darauf dan erfolget, das berurter her burgermaister die cammermaisterin vor der hern haus zuerscheinen und was ir begeren were, ainem erbarn rat furzubringen beschieden. Und ob wol die camermaisterin dem hern burgermaister anzaigen lassen, sie wol den hern burgermaister freuntlicher weis und als einen freund besuechen lassen, wüste sonsten fur ire person wolgedachtem rat nichts furzutragen, so ist die cammermaisterin gleichwol gegen den letzten Martii umb 8 ur abermals vorbeschaiden und als vorgedachte Wilhelm Ketler, Wilhelm Quad her zu Zoppenbruck und der obrister Ferentz als son und bluetsverwanten in namen der wittiben erschienen, ist inen in gegenwertigkeit der hern burgermaister Hardeurats Segens und Beiwegs durch d. Hackstein syndicum diese aussage beschehen: es hette ein erbar rat beschlossen, das die wittib von wegen gehaltener predig 50 goltgulden geben, ir haus nach 3 tagen jar und tag verpfendet und im fal dieselbe nit gütlich ausweichen würde, durch die gewaltmaistere ausgesetzt werden solle. Ob nun wol berurten vom adel solches frembt furkommen und in continenti die gegenwertigen hern sowol als auch volgens die wittib selbst den 4 Aprilis einem erbarn rat supplicando zu gemuet geführt, was massen dieselbe mit leibschwacheit beladen und mit irer tochter, des obgedachten Lutter Quaden hausfrau, welche grobschwanger und kaine zeit mer wüste, wan der liebe got sie entpinden würde, und gleichwol in abwesen ires hauswirts, sie dieselbige zu sich einzunemen bedacht, die sachen also beschaffen, das ir unmuglich were auszuziehen, auch darumb desto mer beschwerliche, das sie unerhörter sachen solchen schimpf hon und schmach zugefugt werden solle und derwegen gebeten, man ir der wider sie angestellter clage und darauf erfolgten beschaits abschrift communiciren und geburliche zeit bei iren freunden und verwanten, denen nit weniger als ir und iren kindern au

angetroeter injurien schimpf und schmach diese sachen betreffen thete, als ainer verlassenen wittiben in so hochwichtiger sachen rats zuerholen und folgents ire gebürende schutz rede und defensionales furzubringen, ansetzen wölle, damit sie über dem, das niemants über unerhörter sachen et sine causae cognitione dergestalt betrübt und beschwert werden solle, solch ir stilschweigen von der freuntschaft als mitinteressirten kunftig nit verargt und verweislich furgeworfen werden möge:

So hat gleichwol solches alles so weniger verfangen mögen, das wolgedachter rat denselbigen tag umb 1 ur die gewaltmaister mit 6 oder 7 statknechten abgefertigt und durch dieselbige der wittiben anmelden lassen, es wüste ein erbar rat von obenvermeltem decreto nicht abzustehen, derwegen sie die wittib gegen die 9. stunt folgenden tags den 5 Aprilis auszuziehen und sich jetzo zuercleren hette, ob sie solchem gehorsamblich nachsetzen oder aber darwider zu freveln bedacht were, damit ein erb. rat, was auf dem fal fur die hant zu nemen sich zu bedencken. Und als man bemelten gewalttrichtern guetlich under augen gangen und angezaigt, das sie zwar nit gefast noch gestalt were einem erbarn rat mit gewalt zu widerstreben, wolle gleichwol begert haben, sie wölle unbeschwert sein der wittiben irer tochter und anderer ungellegenheiten den hern nachmaln zu gemut zu füren, der hoffnung wolgedachter rat wurde irer berurter elagen und beschaits abschrift mittailen, sie zu geburlichem verhör kommen lassen und zu dem ende zeit und weil ansetzen; und als solches gedachte gewaltmaistere auf sich genommen und dem hern burgermaister Hardenrat zu referiren understanden, ist ainer aus inen nemblich Heinrich Starck unverzuglich mit 3 stadtknechten widergekert und angezaigt, wasmassen ermelter her Hardenrat inen den gewalttrichtern heslich über die nasen gehauen, darumb das solches auf sich genommen, und ernstlich bevolhen, inen anzuzaignen, das ein erbarer rat es bei dem vorigen bewenden liesse und derwegen sich resolviren sollen, was sie zu thuen gemeint, damit wolgedachter rat sich auch darnach zurichten. Wie dan auch ermelte gewaltmaistere den 5. Aprilis mit iren dienern, maurern, schmit, zimmerleuten und schlossern sambt allerhand zue versperrung des hauses

dienlichen instrumenten noch vor angesetzter zeit dahin kommen, als sie aber die wittib dermassen kranck und betlegerig befunden, das ir anzuziehen unmuglich gewesen, haben sie auf begeren der gegenwertiger verwanten solches an ainen erbarn rat widerumb zurugk bracht. Und obwol ermelte wittib abermal ire gelegenheit einem erbarn rat supplicando zu erkennen geben, sich zu recht erpotten und cautionem de judicio sisti et judicatum solvi offerirt: so hat doch wolgedachter rat denselben nachmittag umb 3 uren abermaln neben den gewaltmaistern D. Hackstein syndicum und drei andere ratsverwanten mit viel statknechten, schmiden, zimmerlent und maurern dahin geschickt und unangesehen wolgedachter rat nicht allain von dem medico, den man bei seinem ait solches abgefragt, der frauen schwachheit vernomen, sonder auch die abgeordnete hern wie dieselbe in der frauen gemach hinein kommen, solches vor augen gesehen und sie petlegerig gefunden: seind sie doch alsfalt mit versperrung etlicher türen fortgefahren, haben 12 schützen ins haus gelegt, die wittib bewachen und bewaren lassen, nicht anderst als wan dieselbe aine am leib und leben strafliche übelthat begangen, den pfortner die schlüssel gewaltsamblich abnötigen lassen und sich der pforten gemechtigt und daneben Wilhelmen Quad von Wickenrat sambt etlichen andern in geringer anzal anwesenden adenlichen bluetsverwanten freunden von wegen aines erbarn rats ernstlich bevolen, sich hinfüro wolgedachter cammermaisterin und ires hauses zuenthaltten, damit ir bei dieser irer leibeblödigkeit und zugefügten beschwernussen, hon, schimpf und injurien jamer zugleich alle hilf rat und trost, wie sich ansehen lassen, abgestriekt und benomen werden möchte.

Und wiewol die wittib eines erbarn rats abgeordnete gefragt, warumb und zue welchem ende ir die schützen ins haus gelegt würden, so haben sie doch die ursachen desselben vorzubringen schenck getragen und hat sich D. Hackstein vernemen lassen, sie haben von wolgedachtem rat solchs anzuzaiigen kainen bevelch, dannenhero die cammermaisterin bewegt, de nullitate und von solchen zugefügten injurien sich zu bezengen, und darab zuprotestiren, das sie solches an gebürenden orten znclagen und vorzubringen gedacht, auch zum überflus an die Röm. kais. Mt. chur-fursten und gemaine

stende, so bei jetzo vorstehendem reichstag versamblet werden, zu appelliren. Daran sich doch die hern wenig gestossen, sondern immerzue in irem fürnemen gefaren und die eingelegte schützen daselbst verbleiben lassen.

Saxenhagen belangent, nachdem er seines zu mermaln beschehen supplicirens und angebotter caution, sich nach gehaltener messen auf erforderen eines erbarn rats wider einzustellen und was ime mit recht auferlegt werden möchte, gewertig zu sein, verachtet, seithero des Martii dieses eingehenden jares in haftung gewesen, ist ime am 13 Aprilis durch die gewaltmaistere nochmaln ernstlich furgehalten, das er neben laistung der gewonlichen urpheuden verhaissen solle, die stat innerhalb 3 tagen mit waib und kint zu raumen und zu verlassen. Dweil er aber hingegen sich beclagt, das ime solches one verletzung seiner eren und sein und seiner lieben hausfrauen und kindern gewislichem undergang und eusserst verderben, als der sein erbschaft, schuld und widerschult hie selbst hette, zuthuen unmuglich, auch darumb desto beschwerlicher were, das er sich kainer übelthat, damit er solchs verwirkt haben solle, bewusst und derwegen gebetten ein erbar rat wolle ine dessen gnediglich erlassen: so haben gemelte gewaltmaister sich zu mermaln erclert, das sie kainen andern bevelch hetten, jedoch den gewonlichen urpheuden endlich von ime genommen und daneben angezaigt, das er ausgehen und do er lenger alhie zuverharren gedacht, solchs auf seine gefar thun möchte, wie sie dan auch denselben abent des gefangenen grobschwangere hausfrau furbeschaiden und ir gleichfals innerhalb obberurter zeit ir haus und dasselbige zu versperren zu raumen befolen und eingebunden mit betrohung, wofern sie demselben nicht nachkommen würde, das sie alsdan mit gewalt ausgesetzt werden solte.

Ob nun wol die hochbekummerte frau ire not so wol in continenti ermelten gewaltmaistern als folgens am 15. Aprilis wolgedachtem rat demutiglich supplicando zu erkennen gegeben, gebetten und verhoffet, ein erb. rat würde in gnediger betrachtung der langwiriger türmung ires mans, darbei ausgestandenen herzenlaits, von wegen der versaumbten messen und abgepfenter gueter erlittenen schadens sambt irer jetzo zustehender beschwerlicher gelegenheit, die nit zeit oder stant

wüste, wan der liebe got sie erlösen möchte, mit solchen scharpfen decreten execution nicht so geschwind verfahren sein, sonder sie dessen gnediglich erlassen haben, so ist man desto weniger nicht vortgeschritten und dweil man keine mittel gewüst, die schwangere frau mit iren klainen kindern füglich auszubringen, hat der her burgermaister Johan Hardenrat den 20 Aprilis under dem schein, als wau er mit ir zu reden, die frau in sein haus zue sich berueffen, und durch sein hausfrau mit reden so lang aufgehalten, bis er in eil durch die gewaltmaistere das kint mit der wiegen austragen, die andere kinder sambt dem gesint austossen, die zum verkauf vorhandene fel abgerissen, under die fues geworffen und das haus versperrn lassen. Und ob nach beschehener execution ermelter her burgermaister zue der frauen kommen, ir solches mit lachendem munde angezaigt, den weinschencken und sie uberreden wöllen, es were ir zum besten geschehen, so hat sich doch dieselbe dermassen daruber entsatzt, das es ir (wie zu gedencken) schier unrichtig gangen were.

Dweil aber ir man one wissen der gewaltrichter durch ire eilfertigkeit im hause versperrt worden, und gleichwol seiner ehaften gescheften halber notwendig ansziehen museen, hat er die aine nach der judengassen ausgehende tür des hauses, so in solcher geschwinder eil nur allain inwendig verriegelt, die andern aber auswendig versperrt gewesen, gewonlicher weis aufgemacht und seine hausfrau, dero alles was zue irer und irer leibsfrucht aufenthaltung (da der liebe got sie erlöset hette) nötig sein möchte, abgestriekt worden, wider hineingelassen.

Als nun die gewaltmaistere den 21 Aprilis die innerste gemächer des hauses zu versperrn wider hineingehen wöllen und von wegen aines aus forcht furgelegten baums die tür nit eröffnen mögen, haben sie ain holz im fenster des hauses oben im tach mit gewalt durch ainen diener aufschlagen lassen, welcher mit grossem getüml hineingefallen, die tür eröffnet, die gewaltrichter eingelassen und in ansehen der frauen iren lieben hauswirt mit plosser wer aufs fleissigst gesucht und die frau wider auszutringen understanden. Dweil es aber von wegen irer aus diesem handel entstandener schwachheit und sonsten also mit ir beschaffen, das solches one grosser

gefar schwerlich ins werck zu richten, haben sie etliche kracken (wie man sie alhie nennet) ins vorhaus gelegt, die frau sambt den irigen in ain geringes ort verdrungen und die andere gemecher versperrret, dergestalt das ir der betrueten frauen in diesem beschwerlichen zuestant aller guethertzigen leut zuetrit und gesellschaft, trost und rat abgeschnitten, ire narung und gewerb durch versperrung ires ladens und kaufmansguetern benommen und also ins höchste elent hierdurch gesetzt worden.

Und ob sie wol am 27. Aprilis ire not einem erbarn rat supplicando demütiglich vor augen gestelt und in betrachtung oberzelter beschwernussen und erlittenen schadens umb gnedige abschaffung dieser betrangnussen gebetten: so hat doch wolgedachter rat solche supplication nit wöllen verlesen noch anhören lassen, sonder dieselbe ir unverlesen wider zuegeschickt und darnach die ins haus gelegte hüeter ir zu becöstigen bevolhen und aufgelegt.

Sovil Johan Bergens betr. obwol desselbigen hausfrau in seinem abwesen supplicando einem erbarn rat zue gemüet geführt, das weder ir hauswirt noch sie jemaln rechtmessig citirt, vilweniger verhört worden und sich gleichwol kainer ubertrettung schuldig wüsten und derwegen demütiglich gebetten, wohlgedachter rat wolle ihr und irem hauswirt des etwan aus ungleichem bericht gefelten decreti gnedigst erlassen oder je mit der execution so lang einhalten, bis ir hauswirth nach gehaltener messen wider anhaimbs und zu verhör kommen möchte, in sonderlicher betrachtung, das sie, da ir man schon etwas verwirckt haben solte (des man sich nit zu erinnern wüste) darumb je nicht in straf zunemen: so ist gleichwol abschlegliche antwort darauf erfolgt, und sowol ir als Saxenhagens frauen am 13. Aprilis durch die gewaltmaistere angezeigt, wolgedachter rat wüste von seinem fürnemen nicht abzustehen, sonder hette beschlossen, das sie innerhalb 8 tagen ausweichen und ir haus versperrt werden solle.

Und obwol die frau abermaln widerholet, es were weder sie noch ir man jemaln vorbeschaiden und verhört worden, könnte sich auch im geringsten nicht berichten, womit sie solchs verschult haben sollen und derwegen nochmaln umb ausstellung bis zue ires mannes ankunft und das derselb zur

verhör gestellt werden möchte gebetten, so gleichwol dem allem unerwogen der burgermaister Hardenrat am 20. Aprilis zu derselbigen stunden, als er Saxenhagens frau zue sich empotten auch dieselbe berueffen und inmittelst weil sie aus dem haus were, gleichermassen mit ir zu verfahren vermaint. Als aber die frau, one das sie grobschwanger, nicht wol fertig und also nit so geschwint dahin kommen mögen, inmittelst aber erfahren, welcher gestalt es mit irer nachbarin abgeloffen und also ob sie wol zum zwaiten mal unverzüglich dahin zu erscheinen erfordert worden, sie durch das exempel warnen lassen und dem gebot zu folgen, scheuch getragen, seint die gewaltmaistere mit iren statknechten, schmiden und andern bis in die 12 personen zu ir geschickt worden und mit guten und scharpfen wortten die frau auszunötigen understanden. Dweil aber die frau ire unschult abermaln repetirt, sich auf ir burgerrecht und freihait berueffen, mit anzaige, sie were in irem eigenthumb, welches sie teur erkaufft und schwerlich erbauet hette, und inen ire 6 klaine kinder (dern zwai noch nit gehen können) gezaiget und daneben der augenschein genugsamb ausweist, das die hochschwangere und mit leibblödigkeit one das befangene frau one handgreiflicher gefar nicht auszusetzen, haben sie die statknechte und etliche soldaten die nacht über im haus pleiben lassen und den keller und alle gemächer des hauses dergestalt versperret, das sie den tag oder nacht weder essen noch trinken fur ire 6 claine kinder und gesint von dem irigen gehalten können und die guete frau irer hochbeschwerlichen gelegenheit unerachtet von irer schlafcammer in die kuchen, da sie die ganze nacht mit schmerzen auf den harten stainen in iren klaidern liegen müssen, vertrungen, daher sie dan in solche schwachait geraten, das man nit anderst zu besorgen gehabt, als das wegen dieser kummernus sie auch mit gefar ires lebens an stunt und unzeitlich solte entpunden sein worden.

Wie nun die gewalthabere den folgenden tag wider dahin kommen und die frau aus dem haus zu nötigen abermaln understanden, die doch iren elenden zuestant vermerckt, haben sie aus bevelch vorgedachten rats (wie sie furgeben) 3 schützen ins vorhaus gelegt, ir dieselbe zu becöstigen bevolhen und vast alle gemächer, so die statknecht den morgen aufgeprochen,

zuegemacht, sie mit iren kindern in ein ort des hauses verstrickt und von irem prantholz, wasser, fleisch, mel, bier und anderm daselbst habenden notturftigen victualien abgeschlossen, guetherziger leute freien zuetrit dardurch abgestrikt und also trost- und ratlos bishero verbleiben lassen.

Im Bonnerhof bei obgemelter frau cammermaisterin aber habens die hern nicht viel besser gemacht, dan am selbigen tage des morgens ungeferlich zwischen 8 und 9 uren seint von einem ersamen rat der stat Cöln die ern- hochgelerte Wilhelm Hackstein, Johan Reck der rechten doctores und Jacob Gmmershäimb neben andern mer darzue verordneten die frau cammermaisterin selbst personlich anzusprechen und was ferner ein e. rat bei sich beschlossen, ir anzuzaien, in dem Bonnerhof erschienen. Als nun solches der hern deputirten angeben der frau cammermaisterin fürbracht, haben i. l. [!] gedachten heru durch ire diener widerumb referiren lassen, sie hette laider irer neulich zugestanderer leibsschwacheit halben von iren medicis, die sie desfalls gebrauchete, den morgen etliche medicamenta eingenomen, were also fur dismal ganz ungestalt die hern deputirte bei ir kommen zu lassen oder selbstn mit inen zu reden, begerte demnach, was von e. rat die hern fur bevelch hetten, irer der frauen dienern anzumelden; darauf die hern deputirte sich mit einander underredet und zue antwort geben, das ir bevelch were, die frau cammermaisterin selbst eines e. rats mainung furzutragen und nicht den dienern, konten also darüber nicht schreiten, sondern müsten also notwendig dis der frau cammermaisterin begeren zuruck an einen e. rat gelangen und ferner beschaits gewertig sein. Seind also damit darvon gangen, folgents aber ungeferlich umb mittag haben mergemelte hern deputirte einen diener an den Bonnerhof geschickt und daselbsten der frau cammermaisterin diener ainem angezaigt, man solte ungefer umb 2 uren an der hern haus erscheinen und was die hern deputirten von einem e. rat in bevelch, von inen anhören, wie dan auch darauf wolgedachte frau cammermaisterin ire diener ans rathaus auf die bestimbte zeit geschickt und von den hern deputirten eines e. rats mainung anhören lassen, welche unter andern dieses nachfolgenden inhalts gewesen: es würde die frau cammermaisterin sich, was ein e. rat hiebevorn wegen der im

Bonnerhof öffentlich gehaltener exercitien und predigen halber gegen ir furgenomen, auch bis anhero exequirt worden, noch ungezweivelt zu erinnern wissen; dweil aber die cammermaisterin gleich im anfang der furgenommener execution mit leibs schwachheit befallen, hette also ein e. rat aus vilfeltigem irer sön und verwanten bitten, die gelegenheit angesehen und bis sie etwan zu irer voriger gesuntheit kommen möchte, mit fernerer execution gegen sie zu verfahren etwas einzustellen gunstiglich bewilligt, darbei es dan ein e. rat bis zu irer besserung nachmals bewenden liesse, nichtsdestoweniger aber, dweil ein e. rat glaublich in erfahrung kommen, das fur wenig tagen etliche der frau cammermaisterin sön und töchter sich aus dem Bonnerhof hinaus gegeben, solte man dieselben verstendigen, das ein e. rat inen hinfüro in solchem hof zue kommen oder zu verbleiben, noch iren aufenthalt darinnen zu haben mit nichten gestatten wolte, sonder sich dessen genzlich enthalten solten, wie dan auch zue dem ende den hern gewaltmaistern bevelch gegeben were, den inligenden soldaten zu bevelen, das sie gedachte der frauen sön, töchter und verwanten kainen einlassen solten und da sie schon eingelassen, solten sie doch uber nacht nicht darin verbleiben; es solte die frau cammermaisterin auch gegen ainem e. rat und dessen deputirten sich runt mit nain oder ja ercleren, wan sie widerumb zue irer vorigen gesuntheit geraten, ob sie alsdan, wie ir furhin auferlegt worden, den hof raumen wolte. Letzlich hetten auch die hern gwaltaistere von einem e. rat weitem bevelch im Bonnerhove zu erscheinen und daselbst iren habenden bevelch der gebür zu verrichten, wie von inen zuvernehmen, derhalben dan solches alles von wegen eines e. rats die hern deputirte der frau cammermaisterin furzubringen und ire erclerung widerumb an sie gelangen zu lassen, begert haben.

Es seind auch darauf, so bald die diener zu haus kommen, die gewaltrichter mit iren dienern und andern irem zuestant inen auf dem fues gefolgt und haben die gewaltmaistere im Bonnerhof zwischen 3 und 4 uren ungeferlich nachmittag dieses referirt und angezaigt, man solte der frau cammermaisterin vermelden, das von einem e. rat sie dahin geschickt und starken bevelch hetten, das sie alle gemecher ausserhalb die cämmern, darin sie krank lege, die stub und kucheson, zu

irer notturft offen verbleiben, zuesperren und mit des rats secret versiglen solten. Welchs alles der frau cammermaisterin durch ire diener angeben, hat sie sich nachfolgendermassen darauf resolvirt und den hern gewaltmaistern zue ainer widerantwort geben lassen, es befrembde sie nit wenig, das ein e. rat sie als ein adeliche person, so kainen burgerlichen statuten underworfen und hie in der stat Cöln wonete, ir gelt gleich als ob sie in einer herberg lege, verzerte, kainen gewin noch gewerb brauchete, gegen ainem e. rat ired wissens niemaln iechtes verbrochen hette, noch ainigen burger beschwerlich gewesen were, dermassen mit so gewalthetigen handlungen nochmals in irer schwachheit verfahren und de facto molestiren thete; zuedeme da sie ichtwas gegen einem e. rat wie gering das auch sein möchte (das sie doch nit verhoffete geschehen sei) versprochen hette, were sie genuegsamb gesessen das man sie wol finden könnte. Solte man ir nun in irer behausung alle gemecher darauf dan hin und wider irer kinder und verwanten kisten und kasten sambt sigel und brieven stünden, dern sie in iren rechtschwebenden sachen teglich gebrauchen und dahero im geringsten dern kains entraten könnte, one ainige fueg und rechtmessige ursach verschliessen, dazue könnte noch wolte sie nicht verstehen, do aber ein e. rat oder die hern gwalmaistere craft habenden bevelchs über alle zuversicht das irige verrichten und solche gewalt in irer behausung üben wolten, muste sie solches hernechst got und iren freunden clagen, wolte also nochmals hochstes vleisses gebetten haben, das die hern einem e. rat ir der frau cammermaisterin jetziges vortragen anmelden, damit solchs, so fern muglich, möchte vermieden werden. Welchs alles gleichwol bei dem hern burgermaister nichts verfangen, sondern nochmals den gewaltrichtern iren habenden bevelch zu verrichten bevolhen, dan sie one den ganzen rat, was einmal decretirt, nicht endern könnten, ist also darauf von den hern gewaltmaistern zum werck geschritten und erstlich der grosse sal, darnach oben auf galerei zwo cammern, wiewol die frau cammermaisterin nochmals wie vor darfur gebeten und sich abermals zu gebürlichen rechten beruefen, verschlossen und versigelt worden und hat sich also vorgedachte f. cammermaisterin von aller dieser gewalthandlung, so anjetzo und zuvor

von einem e. rat begegnet, für notario und gezeugen öffentlich bezeugt, davon protestirt, sich an höher recht berueffen und instrumenta gebetten, aber ist mit den versperten gemächern und eingelegten schützen bis auf den heutigen tag beschwert gelassen. Man wil geschweigen, das ein e. rat irer evangelischer burgerschaft zum hochsten beschwernus an allen schreinen daselbst in effectu verurkunden hab lassen, niemanten an ainige häuser oder erbschaften zu schreiben, der sich nit vorhin nit mit schriftlichem schein von seinem pastorn qualificirt hette.

Ob nun dieser geschwinde proces und handel, so bei diesen kriegsleufen am maisten getrieben sein worden, dem hailsamen religionfrieden, gemainen beschriebenen rechten, auch burgerrechten und freihaiten gemes seien, und was diejenige, so einem e. rat bei dieser gefehrlichen zeit, da diese stat an allen seiten wird angefeindet und ain jeder die augen darauf thuet schlagen, darzue raten und raizen, für ain ziel haben, wölle man allen treuherzigen liebhabern unsers gemainen vatterlants zu bedenken haimbgestalt haben.

Volgen die copeien der beilagen.

A. Zum andern dweil ein ersamer rat zu mermaln vernommen, wie ungebührlich und gegen austrucklichen inhalt des verbuntbriefs, darauf ain jeder geschworen, wolgedachts eines e. rats hohait und autoritet durch etliche, denen doch solches, als so unlangst hiebevorn von andern ortten sich hiehero begeben, am allerwenigsten geburenden sol, disputirt und in zweifel gezogen wirt, das derowegen numer und hinfüro alle und jede personen, welche dergestalt ungehorsamblich wolgedachts aines e. rats autoritet, morgensprach, edicta, aufgerichte ordnung und angestellte gerichte angefochten und disputirt und hinfüro anfechten und disputirn werden, lenger alhie in der stat nit geduldet, sonder ausgewiesen werden sollen, darzue ain jeder so daran schuldig, 6 wochen zuvor angestimbt werden sollen und hiemit ainem jeden, so albereit übertretten, craft dieses angesetzt und bestimbt.

Zum dritten ist beschlossen, das die urtailen, so am fiscalgericht ergangen und bis dahin nit exequirt worden, numer

unverzüglich exequirt werden sollen, darzue Vincentius Horst der potte bevelicht werden solle, der execution jederzeit beizuwonen, das dieselbe richtig volnzogen werde. Act. et decret. in Senatu Coloniensi den 19. und 26. Juny a. 89.

Ao. 89 den 18. Augusti.

A. A. Es ist auch nochmaln den hern turnmaistern und zuvorderist dem hern rentmaister Hardenrat, Bartolden Questenberg stimmaistern und L. Falkenberg befohlen, denjenigen so sich mutwillig gegen die fiscalische ordnung gesetzt und vernemen lassen und aines e. rats obrigkeit und jurisdiction zu disputiren sich gelüsten lassen, in specie aber undenbenenten personen vermög des heil. reichs abschit ao 55 publicirt, die stat zu raumen zuverkündigen und darzue 6 wochen zu endlichem ziel und termin bestimmen und nach verlauf derselben zeit dieselbe genante personen würcklich anschaffen.

Johan Dullinger, Michael Boyart, Georg Düssl, Braun Odendael, Johan Bergens, Magdalena eius uxor, Isak doctor, Elisabet eius uxor, maister Johan Stillingwarf, Vitus Hushoven, Antoni Morenau.

B. Hochachtbare, edle . . . E. g. können wir undertheniglich clagent nicht verhalten, welchermaassen wir donnerstags den 10. dieses nit mit geringer betrubnus und herzenlait zuegesehen, das unsere mitburgere und nachbarn Johan Bergens und Adolf Saxenhagen wegen etlicher irer kinder, so sich der Augspurgischer in gottes wort gegrünter und im heil. reich zugelassener confession gemes mögen taufen haben lassen, auf ansuchen e. g. general anwalts Gotfriden Baums durch die gewaltmaistere ungewonlicher weise gepfendet und sonderlich in Saxenhagens behausung mit solcher geberd ein geraume zeit umgangen, das ein grosser zuelauf der ganzen nachbarschaft und anderer burger als wegen eines frembden und unerhörten handels darüber verursacht worden und do es fritfertige leut nit verhindert, das ein geferlich unwesen daraus entstanden were. Und obwol wir aus tragendem mitleiden vorgedachte unsere nachbarn, bei den gewaltmaistern zu

intercediren und sie dahin pitlich zu bewegen, understanden, das mit solcher geschwinder execution, so zu burgerlicher unruhe geraichen möchte, bis das wir deswegen an e. g. in underthenigkait supplicirt und gnedigen bescheit erlangt, hette gestillet mögen werden: so haben wir doch nit allain darauf nichts erhalten, sonder hat auch der gewaltmaister Starck sich austrucklich und mit runden worten vernemen lassen, das ein solches aus e. g. bevelch geschehen und was inen unsern nachbarn heut widerfare, das werde uns hernacher widerfaren.

Wan nun gn. liebe hern wir leichtlich erraten können das damit diejenigen nachbarn, so under uns in nit geringer anzal sich zu berürter Augspurger confessions religion bekennen, gemaint worden und aber wo fern wider dieselbe nechsterzelter gestalt der religion und kindertauf halber procedirt werden solte, solches nit allain inen zu untreglicher aigenthumbschaft, last und beschwer sonder auch besorglich zu zerrittung wolhergeprachten burgerlichen fridens und ainigkait geraichen mochte, als haben wir unsers gewissens und aits halber, damit wir dieser löblicher und freier des h. reichs stat verwant, nicht underlassen sollen noch mögen, e. g. die beschaffenheit dieser sachen furzubringen und hierüber zu abwendung und vorbauen besorgter weitterung underthenig zuersuechen.

Und können furwar bei uns nit ermessen noch glauben, das bei aufrichtung der fiscalischen ordnung und gerichts e. g. einhellige mainung gewesen oder noch seie, das darauf wider der Augspurg. confession zugethone burger durch e. g. gemainen anwalt dermassen scharpf und unguetlich verfahren und berürte ordnung und gericht vast fürnemblich darzue gebraucht werden solte, in erwegung e. g. nit unbewust, was von wegen der religion und freistellung derselbigen auf dem reichstag zu Augspurg durch die Röm. kai. Mt. und gemaine stende des reichs einhellig geordnet und eingewilligt worden.

Und insonderheit was sich alle freie reichsstette im jar 75 auf dem zu Eslingen gehaltenen stettag erclert und welchergestalt sie gegen ire gehorsame mitburgere dero ain oder anderer religion halben sich zu verhalten, im abscheit versprochen und zuegesagt, davon der abgegangne her burgermaister Angelmacher und her doctor Steenweg,

wan er noch im leben, guete relation thuen könnte; dabei es dan auch also vast allenthalben im heil. reich gehalten, niemant über sein gewissen beschwert und in etlichen reichsstetten bis daher gebracht, das bede religionen offentlicher gebrauch mit erhaltung gueten beständigen burgerlichen fridens gestattet werden.

Inmassen e. g. in irer publicirter wachordnung wol und heilsamblich versehen, das kain burger mit dem andern der religion halben disputiren, sonder mit hindansetzung der religionsachen die defension der gemainen dieser stat wolfart sich angelegen lassen sein solten, haben auch wir sambtliche nachbarn unangesehen wir durch ainander verschaidener religion sein, uns desfals jederzeit hirin dergestalt fritlich und ainig gegen ainander verhalten, das kainer gotlob daruber zn clagen oder sich zu beschweren.

Welches alles, obwol wie wir berichtet, durch vorgemelte unsere gepfante mitburger fur e. g. fiscalischen gericht ausführlich fürbracht worden, dannoch bei e. g. anwalten nichts hat helfen oder erkiesen mögen, also das, wofern seinem unverstant und unverstendigem eiffer folge gelassen werden solte, albereit allen der Augspurger confession religionsverwanten ein praejudicium und vorurteil gemacht sei, das sie von jederm kint, so sie derselben religion gemes taufen lassen, ime Gotfriden Paumb one ainige ein- oder widerret in 100 goltgulden straf verfallen und damit ire kinder von ime solten lösen müssen.

Ob nun aber billich und recht und insonderheit den reichs- und stettags abschiten ainlich, das der gemainer der Augspurgischen confession zugethoner burgerschaft ein solcher unerhörter unleitlicher last und eigenthumb aufgeladen werden solle, und wohin solches zuletzt hinaus wölle, geben e. g. wir underthenig zu ermessen, bevorab do auch sonsten der gemaine burger mit teglich obligenden und furfallenden burgerlichen lasten überaus beschwert. ire heusliche narung mit grosser sorg, angst und gefar suechen und underhalten müsten, ja auch etliche das liebe brot fur ir weib und kinder nicht beibringen, zugeschweigen von jederm kinde 100 goldgulden zu bezalen in vermögen haben.

Dweil dan diesem also, als ist unsere underthenige pit, e. g. wöllen dieses alles und dabei, was fur sich selbst christlich,

obgedachten reichs- und stettags abschiten games und insonderheit zu handhabung burgerlicher ainigkeit, fridens und wolstants geraichet, gnediglich erwegen, und dahero unsern gepfentten mitburgern ire entnomene pfante wider zuestellen und dem fiscalischen anwalt mit weiter derselben ungebürlichen processen wie auch dem gwaltmaistern mit execution derselben einzuhalten g. bevelhen lassen.

Das sein hinwiderumb umb e. g. in allem schuldigen gehorsamb enusserstes vleisses zu verdienen wir jederzeit ganz gnaiht und berait, derselben gnedigen beschait, was wir uns hierüber zuverlassen, underthenig erwartent.

E. G.

underthenige gehorsame mitburgere

Adolf Saxenhagen	Patrocolt Ruebsamen
Johan Bergens	Heinrich Merfeldt
Valterio de Prater	Julius von der Sulzen
Peter von Essen	Herman Steffans
Gerhart Benenfeldt	Hans Trutz
Hans Griering	Jaques Callier
Jacob Kuppeler	Cassel von Rees
Caspar von Tiessell	Antonius von Pettwer
Niclas Spellingier	Matheus Eiffarts
Hainrich Grain	Petter Luttringshausen
Andres von Lassen	Matheus Vortschait
Reinhart Lungens	Hans Flagelett
Jacob Bergeneck	Peter Simon
Jaques Anterix	Adam Buntwercker.
Gerhardt Raits	

C. Ob wol ain e. rat gegen Johannem Bergens seiner frevenlichen mutwilliger ungehorsamlicher strafbarlicher erzaigung halber die scherpfe nach inhalt der statuten und verpunftbriefs zu gebrauchen genuegsamb verursacht, so hat doch wolgedachter rat dismal die milte der scherpfe fürgesetzt und in ansehung eine solche person gleichwol dieser stat mit nutzlich, demselben die burgerschaft und beiwonung aufgekündigt und dweil er albereits ausgetretten seiner hausfrauen an-

zusagen befohlen, das sie inwendig 4 wochen a dato an zu rechnen mit iren kindern hab und gnestern nachfolgen und hinausziehen solle, mit dem anhang, im fal gedachter Bergens sein weib und kinder nach verlauf angesetzter zeit alhie verharren, sich aufhalten und betretten werden, das sie alsdan mit der gwalt ausgeschafft und das haus gesperret werden solle.

Commissum D. Recken und beder hern turmaistern Bergens frauen anzusagen den 8. Marty 94.

Ao. 1594 Mercury den 23 Marty.

D. Auf abermaligs suppliciren Annen Saxenhagens und pit, iren man auf die vorstehende mes der verhaftung zuerledigen, darauf ein e. rat gesprochen und hats beim vorigen beschlus gelassen, nicht destoweniger aber weil die frau grobschwanger und begeren würde, iren kram oder kindelpet in der stat zuhalten und dabei geloben, sobald das kindelpet erlich angehalten, alsdan mit irem man die stat, wie im gepotten, zu raumen, solches gedachter Saxenhagen mit ait und sie bei iren frenlichen treuen angeloben sollen, inen alsdan solche zeit zu prorogiren, do aber bede, man und frau, solches nicht angeloben wurden oder wolten, lassets ein e. rat bei vorigem beschlus und sollen alsdan keine weitere supplicationes einem e. rat furbracht werden.

Laurentius Weber, secretarius.

Anmerkungen.

1) Die Eingabe ist mit dem Datum 23. Mai 1590 [alten Stils?] gedruckt bei Jacobus Francus *Relatio historica quinquennalis*, Frkf. a/M. 1595 p. 14 ff. Einen Auszug unter unrichtiger, sie nach Steiermark setzender Ueberschrift gibt Michael Eyzinger *Historica novem mensium relatio 1591* p. 8 ff. Die Stelle bei Francus ist wörtlich abgedruckt bei Oseas Schadaeus *Sleidani continuati pars III*, 368. Daher stammt dann die Mittheilung bei Khevenhiller *Annales Ferdinandeï III*, 799 ff. Den Originaldruck kenne ich nicht.

2) Ueber das Religionsgespräch veröffentlichte Ulenberg eine „Summarische Beschreibung eines ungefehrlichen Gesprächs, das zu Cöln zwischen Casparo Ulenbergio, einem katholischen Priester, und Joanne

Badio von Rödigen, einem calvinischen Predicanten, den 10. und 11. Aprilis in diesem jetzlaufenden 1590. Jar gehalten worden . . . durch vorgenannten Casparum Ulenbergium Lippiensem, Pastorn und Canonichen zu S. Cuniberts in Cöln. Gedruckt zu Cöln durch Gerwianum Calenium und die Erben Johann Quentels. Anno 1590.“ 4°. Badius gab zuerst eine „Warnung“ und dann einen „Gegenbericht“ gegen die Beschreibung heraus, die mir unbekannt sind. Ulenberg erwiderte mit der: Antwort auff Joannis Badii vermeinte Warnung und Gegenbericht von dem Gespräche, das zu Cöln im Jar 1590 den 10. und 11. aprilis gehalten worden. Mit einer angehengten Protestation auf das giftige Lasterbuch Georgii Nigrini . . . durch Casparum Ulenbergium u. s. w. wie oben 1592. 4°. Das Buch von Nigrinus ist wohl das: Lehr, Glaubens und Lebens Jesu und der Jesuwider, das ist, Christi und Antichristi Gegensatz, Antithesis und Vergleichung u. s. w. von M. Georgio Nigrino, Pfarrher zu Egzell. 1581. 4°. Dies war dem Rathe von Köln gewidmet. Anspielungen auf Köln enthält freilich auch das dem Rathe von Aachen gewidmete Buch: Antichrists gründliche Offenbarung. Wider die Disputation der Jesuwider zu Mentz vom Newen vnd falschen Antichrist intituelirt u. s. w. Von Georgio Nigrino zugericht. Anno 1586. 4°.

3) Der Erlass des Nuntius Octavio Mirto Frangipani, Bischofs von Cajazzo, steht bei Francus a, a. O. 63 ff. und daraus wieder bei Schadaeus 400 ff. sowie in kurzer Erwähnung bei Khevenhiller III. 883.

Die oben angeführte Antwort Ulenbergs auf des Badius Warnung und Gegenbericht ist zugleich gegen folgende Schrift des G. Nigrinus gerichtet: „Warhafftiger, grundtlicher, Christlicher bericht, vnd bescheidene Antwort, auff das Buch Caspar Aulnbergers — — — von Georgio Nigrino Hessischem Superintendent: vnd Pfarrherrn zu Eechsel, etc. Anno 91 im Frülinge. —

Im Jar M. D. XCI.“ 4°.

W. C.

III.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm erläßt seinem Rath und Fiscal-Advocaten Salomon Cyriaci die hinsichtlich der ihm zu Lehn verliehenen Hofane bei Elberfeld früher auferlegte Consolidations-Verpflichtung. — 1649, 15. Juni. 1)

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm Pfalzgrave bey Rhein, in Bayern zu Gailch, Cleve und Berg Herzog, Grave zu Veldeuz, Sponheim, der Mark, Ravensperg und Mörß, Herr zu Ravenstein zc. thun kundt und bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Nachkommen: Obwohln wir vor dießem im Jahr Einthausendt sechshundert vier und vierzig den hochgelehrten unsern Rath Advocatum fisci und lieben getrewen Salomonen Cyriaci der Rechte Licentiaten wegen seiner Unß geleisteter getrewer Diensten mit einem sicheren Unß lehenrührigen negst bey Eluerfeldt gelegnem stück Landts, die Hoffaw genandt, lauth unserß der Zeitt darüber ertheilten Lehenbriefß und seines Licentiaten Cyriaci heraußgegebenen Reversals under andern mit dießer expressor Condition und Reservation, daß nemblsch Er Cyriaci solch Lehenstück inner sechs Jahren mit andern guettern, so ungefehr viertthausendt Reichsthaler werth, verbeßeren und damit consolidiren solle, gnedigst belehnt haben, daß wir danoch nunmehr auff erwehntes unserß Raths underthenigstes bitten wegen seiner unß und unseren Landen in Schidungen und sonsten inmittels ferner geleisteter underthenigst gehorsambster guetter Diensten (:die Er auch fürtershin die Zeit seines Lebens zur continuiren underthenigst erpletz:) in solcher condition und reservation in gnaben erlassen, thun auch solches hiermit und krafft dießes, also und dergestalt, daß Er Cyriaci noch deßen Lehen-Erben und descendenten zu solcher verbeßerung keineswegs obligirt noch verbunden seyn sollen, ohne Arglist. Deßen zur wahrer Urkundt haben wir Wolfgang Wilhelm Pfalzgrave und Herzogh dieße unsere gnedigste concession und erlassung für uns, unsere Erben und Nachkommen mit eigenen handen unterschrieben und mit unserm angehengtem Lehen-Siegel bekrefftigen lassen. So geschehen in unser Residentz-Statt Düsseldorf, den funffzehenden Monats Junii im Jahr Einthausendt Sechshundert Neun und Vierzig.

Wolfgang Wilhelm m. p.

(L. S.)

Wih. Velder s. m. pr.

1) Nach einer notariell beglaubigten Copie im Staatsarchive zu Düsseldorf.

IV.

Briefwechsel

zwischen Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Graf
Wilhelm von Neuenahr in den Jahren 1533 bis 1536.

Mitgeteilt von

Professor Dr. C. W. Cornelius

zu München.^{*)}

1.

Dorchluichtichster hoichgeborener kurfurst, genebegester her. Nach erbietend miner underdeneger schuldicher dienst doen (thue) ich u. cf. g. (Ew. kurfürstlichen Gnaden) zo wissen, das (daß) ich u. ff. g. fur langetz gerne underdenellich of (auf) alles, so u. ff. g. mir fur etlicher zit haben zoschriben lassen, beantwort het. So hat sich doch alles um besses (?) willen bis da her verweilt (verzögert). Dan ich hab (bin) etlicher miner geschäft halber in anlonst u. ff. g. schrift of wege (unterwegs) gewest in Lotringen zo riten (reiten) und van dannen fort of de grenes (Grenze) van Franctrich, da ich mich van versehen allerlei zo erkuuden, das u. f. g. goet gewost. Hab dar um da mit bis da her verzogen, das ich underdenellich (unterthänig) bit, mir nit zo ungenaden zo verstan (aufzunehmen), deweil es us truiet (treuer) wolmeinend geschēhen.

Berner, genebegester her, sal ich u. ff. g. nit verhalten, das sich das zosamenlouffey der knecht, da u. ff. g. mir neist (nächst=kürzlich) van geschreiben, illent (eilends, rasch) geandert. Dan es hat (ist) der hertzog van Geller willens gewest, den houffen eirstlich ueber ²⁾ de van Uittericht (Utrecht) etlicher usstandet (ausstehender) schulden halben zo gebrouchen und folgents si villsicht einem anderen zo zo-

^{*)} Vgl. die frühere Serie dieser Briefe in Band X, S. 129—158 dieser Btschr.

²⁾ d. h. um die von Utrecht zu überziehen.

weissen. Es sint aber de Borgondeschen an stont of gewest und de iren abgefördert und selbst knecht angenommen, auch ir garnison zosamen geschriben, und dem houffen das heubt gebotten, und dem herzog van Geller, als irem dienst verwanten, mit sinen ritteren gelliches vals (gleichfalls) zo zo zehen (herzu zu ziehen), geschriben, de knecht zom lande us slagen zo helfen, des er sich also zo don (thun) gewilleget (eingewilligt). Us dem sint de knecht des mereren deils illent verlouffen, so das ich nit hab erachten mogen, das u. ff. g. ichz (irgendwie) dar an gesombt (geäumt, aufgehalten), suft het ichs so dach und nacht u. f. g. anzogelgen mit unterlassen. Es ist aber gewisslich ein anders da mit fur henden (im Werk) gewest. Etlich meinen, so der heuf so gewellich het werden mogen, das si dorch Hollant hetten zehen mogen, so sulten si de schiffoud der Hollender und Selender zo sich genommen und dem loenind van Engellant gegen de Schotten zo gezogen sin. Es weren auch etlich ansege of de stat Moenster da mit fur henden und ander gewerb me (mehr), als das vermoten (die Vermutung) was (war); ist aber boeiz (böse, gefährlich) davan schriben, so man kein sichers weis.

U. ff. g. wissen, das de Hollender den krieg legen (gegen) de van Luibeck und iren anhand anfangen, und rusten sich in warheit vast (fast = sehr) ernstlich und gewellich dar zo. Ich versehen mich, Quebert Lord aber (oder) graf Wolffart van Dreberobe werden ir heubtmanschaft annemen.

Der loenind van Engellant hat sine ander loenindin in der farwochen zo sich genommen und ego (jetzt) nullich kroenen lassen zo London. De alt hat man of ein ort verweist, wil ir abr des tittels nit me gestatten. Es ist ein grosse anderond da us vermoetlich (in Folge dessen zu vermuten), und ist fur henden gewest, das her Andrie Dorgo einen infal des org hat don (thun) sullen. Was da us wirt, weis ich nit. Es ist ehe noch stille(r?). De Schotten don noch, was si mogen, und, als ich bericht, so gebendit der jong loenind des vatter doet (Tod) zo rechen, und haben den krieg irer alten forberond halber angefangen. Ich acht, si nemen sich de zweispalt des loeninds und loenindin auch zom besten, und de partei des leiffers mit, dan man helt es gewisslich dar fur, das der heirat mit der altsten dochter van Denmark und dem loenind van Schottlant geschlossen sy. Der van Engellant doet (thut, wendet an) allen flis (Fleiß), das er den Franzossen gerne mit im spille het. Es wirt eme aber noch, we fur (wie früher), alles verflagen

(vereitelt), der alten buntnis halber, so beide koenind van Frankreich und Schottlant fur langen jaren mit ein (untereinander) gehat haben. Was goet (Gutes) da us wirt, werden wir halt sehen.

Ich werde u. cf. g. fur dem ende des maentz (Monats) nit sicher anzeigen mogen (können), we sich beide koenind van Frankreich und Engellant gegen den Paecht halten werden. Dan der kardenal van Gramont ist noch nit ankomen gewest, da (damals als) ich da in gewest sin (bin). Aber der koenind ist sin allen dach warten gewest,³⁾ so das ich verhoffen, um de zit u. f. g. allen bericht davan zo don.

Es ist der hog (Zug) of Aicht, we ich u. ff. g. hebefur (hiebevot) angeheiget, gewislich fur henden gewest, aber dorck de swinde practick keir. Matt. (der Kais. Majestät) und der potentaten in Itallien, da der koenind vil of vertrout und eme doch al gefelt, (und in sonderheit hat ir Mat. eme Saphoien (Savoyen) entzogen, und in zom koenind gemacht, und eme de grasschaft Aicht erblichgeschenckt, und doch zo lehen angestalt) ist es alles hinterblieben. Es ist aber wol vermoetlich (zu vermuten), das kei. Matt. und der baepst nit lang eins bliben werden, dan Frankreich tracht heftig dar nach, und verhoffen, by diewsem kardenal gewislich goette botschaft da van zo erlangen.

Das sagen (Gericht) ist da neben am hob (Hof) gewest, es sult kei. Matt. und der baepst wol van ein ander abgeschiden sin, aber doch vast ernstlich⁴⁾; dan (denn) I. M. sult oeffentlich gesacht haben, wa er ir Matt. gelouben hilt mit dem concilium und auderem, we si abgeschiden (abgeredet), so wult er eme gewislich weder halten; wo aber nit, so wurde er in mit gewalt zom anderen verorsachen. Der barmhertzig Got wille in (ihnen) und uns verlenen zo trachten und don, was seilichst (am seligsten, erprießlichsten) und recht ist.

Das sagen, so im Nederlande van Doctor Philippus Melancthon, das er in Engellant gewest sin sult, ist us dem (daher) komen, das zwen, so he befur (hiebevot) zo Wittenborch gestanden und Doctor Melancthons lezen gehort, hiu ueber in Schottlant gefaren sin mit vil boecheren van Ewangelescher lere (Lehre) in Engellscher sprach. Dan der koenind van Schottlant wult das Ewangelium gerne in den gemeinen man prebegen lassen, so wol in Engellant als in sinem koenindrich. Us dem ist de sage van u. ff. g. wederwertegen (Segnern), als de (welche) sich keiner unwarheit engehen (enthalten) konnen, hetten da mit herne u. ff. g. an kei. Matt. verbedchtig gemacht,

³⁾ Hat ihn jeden Tag erwartet. ⁴⁾ Wohl (im Guten) von einander geschieden sein, aber dabei doch sehr ernst gestimmt.

das u. f. g. des eirlichen furnemens des koenincs willen und u. ff. g. gellerten (Gelehrte) dem mit zofant bitten (Beifand thäten).

Ich hab onch am ende u. ff. g. briefs verftanden, das u. ff. g. willens fin, dieffen somer her us zo m. g. h. u. f. van Cleve zo komen. Das ich van herzen gerne gehort, und hoffen zo Got, es fülle vil goez don. Dan es werden fich u. ff. g. nit alleine mit tren f. g., sonder mit Coellen und anderen kurfürften und furften ouch nach aller nothorft vertrulich zo underreden haben. Es hat der koeninc van Ungerer ego weder einen dach zo Meng angeftalt, den de kurfürften, fo in zo Roemefchem koeninc erwelt, dorch ir gefchickten (Gefandten) befoechen werden. Ich hab gehort van einem vertruden goeten frunde, es fülle alles dar um fin, das fich der koeninc beforget, u. ff. g. fambt irem anhang eme de gehorfam nit leiften werden, und ouch in sonderheit, das der kurfürft van Brandenborch und Meng den koeninc und andere kurfürften gewarnt fullen haben, das u. ff. g. fambt anderen furften und ftenden ires anhanges in hefticher werbond (in ftarker Werbung begriffen) und willen (Willens) fin, einen anderen Roemefchen koeninc zo erwellen. Si werden um fant Johans dach zo Meng an komen. Ich hoffen bh der nieften (nächften) botfchaft u. ff. g. an zo zeigen, was da gehandelt und entfloffen. Dan ich verfen michs (verfehe mich, hoffe) der mas (vermaßen) zo erkunden, das ichs u. f. g. zo bergen nit pfflichtig.

Item van der verftentnis mit Lotringen hab ich mit Walleroi geret (geredet). Der meint, es fult de verftentnis dar of zo ftellen fin, das ur beider kur. und f. g. fruntlicher verftant hetten, als herzog Wilhelm van Beleren aber fult ander furften, de mit u. ff. g. in fruntlicher verftentnis und buntnis ftunden, und seg in fur goet an,^{*)} das u. ff. g. derhalb eme und mir einen angeveirlichen boeffen zo gefchickt hetten, we es u. ff. g. am gewellichften; fo wulden wir fur unfer perfonen fo vil moegellich dar of handellen, das er den verftant of de maß mit u. f. g. anneme. Wa fulchs u. ff. g. ouch also gewellich, fo wult ich, das u. ff. g. mir das in anfang des kunftigen maney (Monats) Juli zo gefchickt hetten mit einem vertrouden, den u. ff. g. doch etwen zo m. g. h. und f. van Cleve fchicken wulden. Den wult ich in bhfin (Beifein) des van Walleroi aller gefalt van dem und wes ouch fult mittlerer weille in Duifch und Welfch lande zo erkunden, das u. ff. g. goet gewoft, berichten,

^{*)} Es fehe ihn für gut an d. h. er erachte für ratsam.

dan es lat (läßt) sich villerlei diewer zit besser unterreben, dan oeber velt schreiben. U. K. g. wurden mich des eirsten und zwayten bis of den iijten dach des manes zo Kobellens sambt dem van Malleroi sicher zo treffen haben in etlichen gescheften, de u. K. g. alsdan ouch ungeborgen sullen bliben.

Item der van Malleroi ist willich, u. K. g. zo dienen, gegen aller menneklich sich schicken und brouchen zo lassen binnen und boussen lang (in dem Land und außershalb desselben), usgeschelden (ausgenommen) sei. Matt. und den herzog von Lotringen, der (deren) diener und lehenman er ist, und wil nit me dan hondert gulden fan (von) u. K. g. haben. So er aber u. f. g. der maß dienen kunt, we er zo dou verhoft, das eme u. K. g. weiter genade erzeigen wulden, das wil er an de befinlichkeit u. f. g. gestellt haben. Posteden und Gaugreve Guillichscher hoefmeister und kanseller sint ouch goetwillich, u. K. g. mit iren diensten verplichet zo sin, und haben ir bestellond angenommen, we si mir u. K. g. zo geschickt, und willen ir rewersch (Revers) dar of ververtzen (ausfertigen), so halbe der kanseller us Brabant koempt. Dan der ist der Ravensteinscher sach halber einer zit land da gelegen, und sint aller sachen nu genebeklich und wol mit sei. Matt. verdragen, als man mir deissen morgen angekeiget. Es bebanden sich ouch de beide sambt dem her van Malleroi ofs allerunterdenichst u. K. g. genebezer zoneigond und angebottener genaden, hoffen es al truilich zo verdienen.

Ich hab am meisten de bestellond, da u. K. g. schrift meldond van dot, fur den van Malleroi nit entfangen, und ouch den begrif (Inhalt) der reversal, bit darum unterdeneklich u. K. g. willen mir de noch bei deissem, so u. f. g. her us zo schicken gebedt, mit oebersenden lassen.

Wes u. K. g. geschickten (Gesandte) goez van sei. Matt bracht und erlanget, bit ich mir was mit van zo beillen, so vil sich gegen mich als u. f. g. dener dou lest. Ich hab graf Heurich van Nassau u. f. g. schrift oeber geschickt, dar of mir f. l. dieße byligent schrift weder geban. Dis alles ich u. K. g. als minem sonderen genebegesten heren nit hab verhalten sullen. Dan so ich u. K. g. als ein kleiner, aber doch truer diener in der großer sach und sust (sonst) allen zo eiren (Ehre) und noz (Nuz) het dienen mogen, were ich beneben der plicht van herzen begerich gewest und noch, we ich in warheit de gebroeber van Nassau ouch nit anders gespurt. Es hat der loenind nit wissens gehat, das sei. Matt. de walsach fur sich erfordert und darum of wolmeinen des van Nassau einen der sach

halber her us geschickt, nemlich her Joseph van Lamberg, mit der crebens an mich, we er an graf Wilhelm in gelichem val (Fall) gehat, de ich u. f. g. ouch he mit oeberschied, damit u. ff. g. sehen moege, we illent der post in den groß wichtegeu sach loufft. Wa de werck als de wort gefolget, were moegellich, das was goez troffen het mogen werden. Doch der Her, dem es u. cf. g. vertrout, wirt es zo siner hit alles wol goet machen.

So es u. ff. g. unbesweirlich und ouch fur goet erachten, einen her us zo schicken, were es onnoebich (unnötig), emant grossers sonder einen secretaren, den u. f. g. des behals und vertrauens wusten, der moecht ouch de helber (besto eher) ab und an oeber velt komen. Es haben u. ff. g. sich gegen mich als iren diener entschuldigen lassen, das si nit selbst geschriben. Das wult ich, das u. f. g. nit bitten (thäten), dan es ist ehe me oeberengig dan noetburftig. Ich hab zo me mallen keine hoger besweir (Beschwerde) gehabt, dan das sich u. f. g. so vil da mit bemoehet, das doch unnoetich und nit sin sult. Ich machen u. cf. g. doch me dan beswernis genoch mit ungeschickten boeiffen schriben zo verlessen lassen. De weil es aber truilich gemeint, und ich nit in der perschon so oft zo u. f. g. komen mach, als ich gerne bit (thäte), so moessen u. cf. g. mit irem dener was genebeger gebolt und mitlibondt dragen. So u. ff. g. einen schicken, ist an not (ohne Not), of dieffe lang kart ichs schriftlich zo antworten. Wil mich he mit u. ff. g. in aller unterdenichkeit befolen haben, als m. g. h. den uns der almechtig in hogen stande und selicher regerond lang erhalt. Dat. Zulfigrode illent des xvi^t Juni Anno xxxiiij.

u. ff. g. unterdieneger

Wilhelm

g. z. N.

2

Dorchsuihtegester ic. Ich wil u. ff. g. dieffes mals mit boeiffem schriben nit langer bemoehen, der orsach, das ¹⁾ ich u. ff. g. diener, brenger gegenwertichs, als dem vertrouten das oeberich (Uebrige) alles moentlich angezeiget hab, den ich um bessers willen ²⁾ etliche hit und langer dan ich verhoft of gehalten, we er u. f. g. des besgeschicklicher ³⁾ berichten wirt, dan ichs in ille (Eile) zo

¹⁾ Der Ursach das = aus dem Grund weil. ²⁾ Um besseren, vollständigeren Bericht abhatten zu können. ³⁾ Weit geschickter, besser (vielleicht Zusammenfassung aus baz = besser und geschicklich).

ſchriben weiſ, unterdieneklich bittenbe, u. ff. g. willen eme und mir ſulchs nit zo ungenaden ab nemen. Ich bin inwendich (innerhalb) viij aber x dagen allerlei weitter botſchaft und bericht van dem van Malleroi erwarten ⁴⁾); ſobalt das ankoempt, ſal u. ff. g. by eigener botſchaft ouch unverhalten bliſen. Dis alles ich u. ff. g. unterdienichs wolnminens nit hab verhalten ſullen, der ich mich he mit als m. g. h. unterdieneklich bevel. Dat. Coellen des xij Auguſti Anno xxxij.

u. ff. g. unterdieniger

Wilhelm

g. z. N.

3.

Dorchluichtichſter zc. Ich hab u. ff. g. brief jambt byligendem, den van Malleroi und m. g. h. herzog Joergen ¹⁾ betreffent, dorch u. ff. g. botten entfangen und da us vernomen, das u. ff. g. mit irem betteren verdragen, der gelichen mit denuen van Erffort. Das ich von herzen gerne gehort. Dan es gehoeren das Ewangellon und der frid zoſamen, we ſauſt und arm. Und hab by mir gar keinen zwibel (Zweifel), ſo lang der Almechtig u. ff. g. genebeklich vergunt, of irer kriſtlicher furſtlicher und menlicher meinond zo beharen, ſo wirt unſer part (Partei) de ſtarckſt ſin, wan er ſchon ſich gar der geringeſt lieſt (läſt) anſehen. Dan es wirt de warheit und irbarkeit of de hare hin ²⁾ dorchbringen, we de ſonne dorch de wollen. Und wirt u. ff. g. als einem trauen hirtten und vatter des vatterlang, der an zwiffel ³⁾ van Got genebeklich dar zo verſehen, das kriſtlich ſold, da Got oeber halten wirt, der mas zo louffen (zulaufen) und anhangen, das es weder welt aber duiffel dremen ader van der rechten banne (Wahn) abſoeren wirt. Alleine bit ich ſine vatterliche barmherzigkeit, das er uns of der banne halt und beſtetig, und nit of elnich heneben wege (Rebenwege) foeren laß. Es ſehen und hoeren u. ff. g., was armer neſcher dinges es um unſer hog oberkeit (de ſich mit irer gewalt und liſtichkeit meint zo ergreeffen ⁴⁾) und Got und miſchen zo gelich zo bedregen ⁵⁾) iſt. Es moechten frome kriſten bloedege trene ⁶⁾) oeber dem namen ſullicher

¹⁾ Ich bin erwarten = ich erwarte.

²⁾ Herzog Georg von Sachſen (von der jünger, Albertiniſchen Linie).

³⁾ Harre, das Warten, Verharren; auf die Harre hin, wenn man die rechte Zeit ruhig abwartet, mit der Zeit. ⁴⁾ Ohne Zweifel (an = äno ohne). = ⁵⁾ Erhöhen.

⁶⁾ Betriegen. ⁷⁾ Tränen.

krislicher oberkeit weinen. Der Her wil si und uns besseren, so lange si of der ban bliben, ist wenich in si zo vertrauen.

Malroi belangen las ich mir u. ff. g. antwort ofs aller best gefallen. Dan u. f. g. erwegen den gront in allem, und betrachten das folgent in sonderheit in dem so de stat van Meß betrifft. Ich hab fur ankunft u. f. g. schreiben der meinond nit van eme bericht gewest. Ich het eme sust min bedenden (das sich vast mit u. ff. g. antwort vergelicht wurde haben ⁷⁾) auch nit verhalten. ⁸⁾ Es schint us sinem schreiben, we wol ich sine ratslege in dem nit gesehen, aber doch us u. f. g. antwort genochsam verstanden, das er unter Ewangelißchem schine sine partei mins besorgens wol was me (mehr) mocht gebenden zo forderen, dan das end (Ziel) krislicher und u. f. g. notdorft. Dan da sich de geslecht unter ein ander nit truilich meinen ⁹⁾ und um de regerond hehen, ¹⁰⁾ we ich besorge des orz mit unterlouf, da fallen de ratslege nit algit geliche reine, we geschickt ¹¹⁾ de perschonon sin. Doch we dem allen ¹²⁾, wil ich allen moegellichen flis fur wenden und mich grantlich erkunden, wes u. ff. g. da in zo raten. Dan es ist an der stat ¹³⁾ vil gelegen. Und was ich bestud, das da in zo don das best, wil ich u. f. g. mit eigener bottschaft ofs balst ¹⁴⁾ zo schicken. Es sin de betrachtongen der Wallen (Wältschen) und unser Dulschen in villem vast ungelich. Ich hab sust dem van Malleroi u. f. g. schrift an stont zo geschickt; bin zwiffels an (ohne), er werde allen moegellichen flis fur wenden in allem, das u. ff. g. zo goetem mach erreichen (gereichen). Dan er ist ein fliffiger diener. Ich hab eme auch geschreiben, das er u. ff. g. ferner schreibe in Dulschen ader Latine, und schick es by mir algit zo, dan das ist vast der nehest wech, und wirt alsdan urer ff. g. mit belanter bottschaft ofs balst zo geschickt werden.

Ich hab dieffen u. ff. g. botten lang of gehalten, in goetter hoffenond, ich sust u. f. g. was eigentlichs van dem furhaben des van Geller, auch we Beleren bey lei. Matt. stunde, und wes wir van Malroi, (da ich zuehen botten, ehe mir u. ff. g. brief zo komen, by gehat), so ist mir noch nichs da van zo schreiben, zo wissen worden. Hab dar um den botten nit lenger durffen of halten. Ich wart alle stonde bottschaft. Was an koembt, sal u. ff. g. unverhalten

⁷⁾ Das ganz gleich ausgefallen wäre. ⁸⁾ Vorenthalten. ⁹⁾ Keine treue und aufrichtige Gesinnung gegen einander hegen. ¹⁰⁾ Um das Regiment ziehen (streiten). ¹¹⁾ Wie geschickt auch — sein mögen. ¹²⁾ Wie dem auch sei. ¹³⁾ Nämlich Meß. ¹⁴⁾ Balst = baldigste, schnellste.

bliben. Ich schrib u. ff. g. nichs van marckgraf Heinrichs van Nassaus handellonck, de weille (bieweil) ich weis, das graf Wilhelm van Nassau u. ff. g. sulchs und anders nit wirt verhalten. Wil dar um u. ff. g. dis mals mit minen hoelffen schriben langer nit bemoeßen, sonder des ankunft erwarten, und nach dem ich mich mit s. l. unterret und sins abschaidens van u. ff. g. bericht, wil ich was mitteller weille ankoempt, u. ff. g. we fursten (?) by bester botschaft zo schicken. Don mich he mit u. ff. g. als minem genebegesten heren in aller unterdienichkeit befehlen. Dat. Wedbur des xxvij^{te} decembris Anno xxxiiij.

u. ff. g. unterdieneger

W i l h e l m

g. z. N.

4.

Durchlauchtichster hochgeborener kurfurst, genebegester her. Nach miner dienstwillichen unterdienegen schultichen erbiettonck fuegen ich u. ff. g. zo wissen, das mir der her van Malleroi dieffer stonde bhligende titonck¹⁾ by miner diener einem zo geschickt. De weille ich nu acht (erachte), das u. cf. g. nit unbienstlich bewost alles, so der oert practiciert wirt, um weitter kontschafft zo haben, und auch just in al wege im besten sich dar nach zo richten, so hab ichs u. ff. g. ofs best zo zo schicken nit willen unterlassen, we wol ich us Brabant auch alsonde titonck erwarte, de ich u. ff. g. gerne mit oeber geschickt wult haben. Dan ich hoffen da selbst allerlei zo erkunden, das villicht des botten lons wert. Da mit aber eins das ander nit soume, so hab ich dis nit langer verhalten willen.

Wes u. ff. g. gefallen moecht, das si dem van Malleroi gerne zo schicken wult, das en²⁾ vertrau u. f. g. aller gemeiner post nit. Dan si sin vast (durchaus) ungewis, und komen unter villen brieffen wenid hie in, si werden dan fur erbrochen. Her um³⁾ schicken si mit u. f. g. zo, so wil ich sie alhit of der Nassauscher post in Brabant zo rechterhand verschaffen. Es wirt nu in sonderheit geberlich und untrui⁴⁾ sin, de weille Franckrich und der pabst eins verstant sin. Es ist der van Malleroi of dem wege, derhalben ich noch keine antwort van eme of u. ff. g. nehest schriben entfangen,

¹⁾ Zeitung, Nachricht. ²⁾ En ist die zum Verb gehöbrige Negation, die durch das folgende nit noch verstärkt wird. ³⁾ Hierum = deshalb. ⁴⁾ Gefährlich und unsicher (ungewiß).

we wol es eme unsumlich⁵⁾ na geschickt. Was ich dar van verneme, sal u. ff. g. unverhalten bliben.

Ich weis sust u. ff. g. bis mals weiters van zitongen aber sust nichs sonders zo schreiben. Dan ich hof in korgem dorck graf Wilhelm van Nassau vll goetter zitond van u. ff. g. zo erfahren, ouch wes zo Augsburg goek gehandelt. Ich verstan, das der koeninc Ferdinand sine geschickten zo Worms um Sebastiani by etlicher kurfursten botschaften, so er dar erfordert haben wirt. Wes sie da handellen werden, kan ich u. f. g. nochmals nit anzeigen. Dan ich hoffen es ehe land zo erfahren und u. ff. g. by nehester botschaft sambt allem, soweitter an koempt, forderlich zo zuschriben. Doen mich he mit u. ff. g. in aller unterdienichkeit bevelen. Dat. Webbur, des xvj Januarii Anno xxxiiiij.

u. ff. g. unterdieneger

W i l h e l m.

g. j. N.

5.

Dorchluichtigester u. We wol ich u. ff. g. minem leyten schriben nach fur langest gerne allerlei zitond, so des schribens wert und u. f. g. goet gewest, geschriben het, so hat sich doch so ungewis und seltsam geandert und zugebragen, das ichs mich in warheit gegen einen geringeren dan u. ff. g. als m. g. h. entsehen, in sonderheit in dlessen neder Burgondischen¹⁾ landen, de an (ohne) unterlas vol listeger practick steden. Ich het hoffenond gewest, u. ff. g. eigentlich zo berichten, wes gegentrachtond²⁾ man des oerg were, der verstentnis halber, so Franckrich und Engellant mit einander gemacht, dergelichen gegen pabst und anderen. So gebiert dieffer Wirtenbergische handel sullichen weitleustegen bedacht, und andert de hendel (der ich zom dittle gemeint wissenschaft zo haben) so seltsam allenthalben, das mir geveirlich und der zit nit wol an (ohne) nachbell, da van oeber velt zo schreiben. Zo dem so hat mir weder der van Mallerol ader min diener der Alendorf noch kein wort us Hispanien geschriben, weder van u. ff. g. ader nitnen sachen. Hoffen zo Got, es sullen de hendel der mas da besonden werden, das si u. ff. g. nit geveirlich, ader das si de botschaft forderlich selbst hoffen zo don. Sult kunde ichs mich nit genotichsam verwonderen, in sonderheit van dem Alendorf. Dan der

⁵⁾ ohne Sämen.

¹⁾ Niederburgundischen. ²⁾ Gegentrachtung (mhh. gegontraht) Widerstand.

ist da, wie u. f. g. wissen, und hat of anders nichts zo warten. Es hat mir der Mathias zimerman, mins heren marckgraf Heinrichs van Nassaus secretarius, unlang zwei ader drey mal geschriben, und angezeigt, das Mallerot und min diener am hob weren, und ego am lesten, das si abgeferteget, aber ich verneime noch ganz nichts. So halbe der Allenborn an koempt, sal er unsuimlich u. ff. g. zo geschickt werden, gestalt u. ff. g. nichts zo verhalten van allem, so er da her brenget, und ouch wes dieffer ort zubrecht, das besser und mit weneger gefe^r) zo reden dan zo schriben. So sich sulchs aber zo lang verweillen wurde, des ich zo Got nit hoffen, und ich fur veille⁴⁾, da u. ff. g. an gelegen, sal ich der selben nit zo weit sin, sonder selbst komen, Got wil es dan nit.

Ich bin als in hoffenond^e gewest, es sulten u. ff. g. an nachteil aber sumnis ein mal her us zo m. g. h. u. f. van Cleve und Guillich komen sin, und fort zo m. g. h. van Coellen, das ich dan warlich eins ort so gerne gesehen, und ouch schier so noebich eracht als des anderen, we wol de verwentnis eins ort anderst ist dan am anderen. So were ich der hoffenond^e gewest, so u. ff. g. zo Coellen komen, es sult us vertraudem gespreich und unterhandellond^e gefolget haben, das u. ff. g. sambt anderen fursten des Ruchs zom mereren beille eins gemoek⁵⁾ sulten worden sin in villen sachen und sunderlich in dennen, de zo wolfart des Ruchs und Duischer nacion eracht moechten werden. Dan es bestan⁶⁾ de unverstendegen zo mirden, was si gedan, und das man was naher zo samen treten meis, aber lassen es gar verloren sin. Ich besorg in warheit, das dieffer zoek⁷⁾ m. g. h. lantgraffen in dem und der gelichen sachen, so noeker⁸⁾ fur gegangen, vil nachdeils geben⁹⁾ werde. Dan so das ende (das algit in den groiffen hendellen geveirlich) nit goet wurde, so stunde hochlich zo besorgen, das er nit alleine sich, sonder urer aller ff. g und allen fursten und stenden des Ruchs einen swaren und schedlichen zoeg gezogen het. Der Almechtig wil (wolle) es genebecklich verjen¹⁰⁾ und zo der meisten selichkeit richten. Doch es

*) Gefahr, Gefahrde = Gefahr. *) Und irgend etwas vorfiele. *) Eines Gemüts = einträchtig. *) Bestehen = anfangen. *) Der Zug des Landgrafen Philipp nach Wirttemberg, um den vertriebenen Herzog Ulrich wieder einzusetzen. *) Nützlicher, zu größerem Vorteil. *) Schaffen. *) Versorgen = versorgen, glücklich hinausführen, was auch das folgende bedeutet: zu der größten Seligkeit (Anseheheit = Glück) richten.

das u. f. g. des eirlichen furnemens des koenincs willen und u. ff. g. gellerten (Gelehrte) dem mit zofant bitten (Beistand thäten).

Ich hab ouch am ende u. ff. g. briefs verstanden, das u. ff. g. willens sin, dieffen somer her us zo m. g. h. u. f. van Cleve zo komen. Das ich van herzen gerne gehort, und hoffen zo Got, es sulle vil goet don. Dan es werden sich u. ff. g. nit alleine mit tren f. g., sonder mit Coellen und anderen kurfürsten und fursten ouch nach aller notborft vertraulich zo underreden haben. Es hat der koeninc van Ungeren ego weber einen dach zo Menz angestalt, den de kurfürsten, so in zo Roemeschem koeninc erwelt, dorch ir geschickten (Gesandten) besoechen werden. Ich hab gehort van einem vertruben goeten frunde, es sulle alles dar um sin, das sich der koeninc besorget, u. ff. g. sambt irem anhang eme de gehorsam nit leisten werden, und ouch in sonderheit, das der kurfürst van Brandenborch und Menz den koeninc und andere kurfürsten gewarnt sullen haben, das u. ff. g. sambt anderen fursten und stenden ires anhanges in hefticher werbond (in starker Werbung begriffen) und willen (Willens) sin, einen anderen Roemeschem koeninc zo erwellen. Si werden um sant Johans dach zo Menz an komen. Ich hoffen bh der nieften (nächsten) botschaft u. ff. g. an zo zeigen, was da gehandelt und entlossen. Dan ich versen michs (versehe mich, hoffe) der mas (bermaßen) zo erkunden, das ichs u. f. g. zo bergen nit pfflichtig.

Item van der verstentnis mit Lotringen hab ich mit Malleroi geret (geredet). Der meint, es sult de verstentnis dar of zo stellen sin, das ur beider fur. und f. g. fruntlicher verstant hetten, als herzog Wilhelm van Beieren ader sust ander fursten, de mit u. ff. g. in fruntlicher verstentnis und buntnis stunden, und seg in fur goet an,⁵⁾ das u. ff. g. derhalb eme und mir einen ungeveirlichen boessen zo geschickt hetten, we es u. ff. g. am gewellichsten; so wulden wir fur unser perschonon so vil moegellich dar of handellen, das er den verstant of de maß mit u. f. g. anneme. Wa sulchs u. ff. g. ouch also gewellich, so wult ich, das u. ff. g. mir das in anfang des kunftigen manez (Monats) Juli zo geschickt hetten mit einem vertronnen, den u. ff. g. doch etwen zo m. g. h. und f. van Cleve schicken wulden. Den wult ich in bysin (Beisein) des van Malleroi aller gestalt van dem und wes ouch sust mittlerer weille in Duirsch und Belsch lande zo erkunden, das u. ff. g. goet gewost, berichten,

⁵⁾ Es sehe ihn für gut an d. h. er erachte für ratsam.

dan es lat (läßt) sich villerlei dießer zit besser unterreden, dan oeber velt schreiben. U. ff. g. wurden mich des eirften und zweiten bis of den iijten dach des manez zo Kobellenz sambt dem van Walleroi sicher zo treffen haben in etlichen gescheften, de u. ff. g. alsdan auch ungeborgten fullen bliben.

Item der van Walleroi ist willich, u. ff. g. zo dienen, gegen aller menneklich sich schicken und brouchen zo lassen binnen und boussen lang (in dem Land und außerhalb desselben), usgeschaiden (ausgenommen) sei. Matt. und den herzog von Lotringen, der (deren) diener und lehenman er ist, und wil nit me dan hondert gulden fan (von) u. ff. g. haben. So er aber u. f. g. der maß dienen kunt, we er zo don verhoft, das eme u. ff. g. weitter genade erzeigen wulden, das wil er an de besintlichkeit u. f. g. gestelt haben. Posteden und Gaugreve Guillichsker hoefmeister und kanzeller sint auch goetwillich, u. ff. g. mit iren diensten verplichet zo sin, und haben ir bestellond angenommen, we si mir u. ff. g. zo geschickt, und willen ir reversch (Revers) dar of ververtegen (ausfertigen), so halbe der kanzeller us Brabant koempt. Dan der ist der Ravenssteinscher sach halber einer zit land da gelegen, und sint aller sachen nu genebeklich und wol mit sei. Matt. verdragen, als man mir deissen morgen angezeiget. Es bedanden sich auch de beide sambt dem her van Walleroi ofs allerunterdenichst u. ff. g. geneleger zoneigond und angebotener genaden, hoffen es al truulich zo verdienen.

Ich hab am neisten de bestellond, da u. ff. g. schrift meldond van dot, fur den van Walleroi nit entfangen, und auch den begrif (Inhalt) der reversal, bit darum unterdeneklich u. ff. g. willen mir de noch bei deiffem, so u. f. g. her us zo schicken gedecht, mit oebersenden lassen.

Wes u. ff. g. geschickten (Gesandte) goez van sei. Matt. bracht und erlanget, bit ich mir was mit van zo deillen, so vil sich gegen mich als u. f. g. dener don lest. Ich hab graf Heinrich van Nassau u. f. g. schrift oeber geschickt, dar of mir s. l. dlesse byligent schrift weder geban. Dis alles ich u. ff. g. als minem sonderen genebegesten heren nit hab verhalten fullen. Dan so ich u. ff. g. als ein kleiner, aber doch truer diener in der großer sach und just (sonst) allen zo eiren (Ehre) und noz (Nuz) het dienen mogen, were ich beneben der plicht van herzen begerlich gewest und noch, we ich in warheit de gebroeder van Nassau auch nit anders gespurt. Es hat der koeninc nit wissens gehabt, das sei. Matt. de waljach fur sich erforderi und darum of wolmeinen des van Nassau einen der sach

6.

Dorchluichtichster ic. Nach miner unterdieneger dienstwillicher erbietond fuegen ich u. ff. g. zo wissen, das wir leider zo Moenster zo lork gesprongen haben, so das goeter raet bewr. ¹⁾ W. g. h. herzog Phillips wirt u. ff. g. allen bericht da van zo schriben. Dar um wil ich u. f. g. unbemoebet da mit lassen.

Es sult mich aber, g. h., fur goet ansehen, das u. ff. g. nu anhielten, sambt m. g. h. lantgraffen, und sloegen sich iu unterhandellond zwischen dem fursten und der stat Moenster. Es sulten villicht u. ff. g. nu besser folg haben, dan fur. ²⁾ Dan wa nit dorch sullichen mittel da in was goez troffen moecht werden, besorg ich in warheit, es werd den Borgondbeschen ehe land zo geiaget werden. We und was gestalt aber sulchs wol geschicklich zo don, weis ich in warheit u. f. g. nit an zo zeigen, sonder acht, ³⁾ es sult dorch einen stetlichen man moessen dorchstochen ⁴⁾ werden, dem de van Moenster vil vertrauden. Sust sin si so gar veruntrout in sich, das ich besorg, wan schon u. ff. g. die folg ⁵⁾ an m. g. h. van Moenster hetten, es sult noch besweirlich by den anderen boben (Buben) us zo brengen ⁶⁾ sin. U. ff. g. werden eme weitter und beß geschicklicher ⁷⁾ nach zo trachten wissen. Ich wult als gerne, das der handellond van in (ihnen) den van Moenster an u. ff. g. langet. Wa nit, moechten dan u. f. g. einen gelierten (Gelehrten) hin in bringen, der moecht ouch als fur sich selbst us kristlicher truwe so vil durchlouffen und warnen als er moecht.

Duch, genebegefter her, hat mir der her van Malroi unlang geschriben und angezeiget, das der herzog van Lotringen ⁸⁾ wol bes gemoez sin sult, das er lieber de iongest furstin van Cleve dan de alste ⁹⁾ fur s. f. g. son het, in betrachtond, das sich das alter besser vergelichen sult dan mit der mittelsten, und wult gerne, das u. ff. g. das selbig unterstunden zo handellen. Was nu da mit gemeint, kan ich nit verstan, weis dar um u. f. g. da in nichz zo raden aber an zo moten, ¹⁰⁾ sonder hab eme dar um geschriben und entlich zo wissen

¹⁾ Neuer ist. ²⁾ Bessere Zustimmung finden als früher. ³⁾ Ich erwachte, halte dafür. ⁴⁾ Durchgesetzt. ⁵⁾ Zustimmung; s. oben Num. 2. ⁶⁾ Durchsetzen. ⁷⁾ S. o. Anm. 3 zu Brief 2. ⁸⁾ Vgl. über diese Eheveredung zwischen Franz, dem Erbherzog von Lothringen und Anna v. Cleve, Zeitsch. Bd. IV S. 800. ⁹⁾ Nämlich die älteste unter den unverheirateten, nachher wird Anna richtiger die mittlere genannt; die jüngste war Amelia, die lebig blieb. ¹⁰⁾ Anmuten = eine Anmutung, Begehren an jemand stellen.

begert, wes er als u. ff. g. diener da in bebend, und was furtels¹¹⁾ u. ff. g. da us entstan moecht. Dan so des nit, wust ich u. ff. g. mit an zo moeten, sich da in in ichs zo begeben. Dar of hat er mich noch nit beantwort. So balde ich aber bericht van em entfang, der des bottenlons wert, sal ichs u. ff. g. ofs forderlichst zo schiden.

Ich hab dieffen morgen byligende schrift an u. ff. g. haltende van Malleroi beneben einer anderen, so eran mich gedan, entfangen, und da us verstanden, das sich der dot des babsitz verfolget.¹²⁾ Dergelichen doet er ouch abermals melbonck van dem Lotrinschen heirat, beantwort mich aber gar nit of min schreiben. Halt,¹³⁾ er hab minen brief noch nit entfangen gehat. Moes dar um, we furschreiben, weiteren bericht warten. Ich hab in ille (Eile) us dem Welschen gehen¹⁴⁾ lassen, wie er mir schribt. Schiden u. ff. g. da by zo, da mit sich u. ff. g. be¹⁵⁾ besser dar nach hat zo richten. Es begert Malroi, das ich sinen brief rein schreiben sult lassen und in u. ff. g. verslossen zo schiden. So hab ich ille halber de zit nit gehat. Schiden dar um u. f. g. das entwerf,¹⁶⁾ we es mir worden, unterdienlich bittende, eme und mir sulchs nit in ungenaden ab zo nemen. Dan ich hab minen schriber verschickt, und vertrau nit eberem¹⁷⁾ schriber in u. ff. g. sachen zo schreiben.

Ich hab fur dryen dagen eine schrift van Markgraf Heinrich van Nassau entfangen, da in mir s. l. alleine angezeigt, das er zo Got verhof, in dieffen winter noch her us zo komen. Das ich van herzen gerne gehort, in hoffenonck zo Got, es sulle in allen u. ff. g. sachen nit undienstlich sin. Alleine bit ich und rade noch, we fur, mit truien, das u. ff. g. in der Ragenellenbogenscher sachen so vil stiz fur wende als moegellich, da mit er u. ff. g. fruntliche und genebege wolneigend gegen in und sinen broder ouch spuren moege. So sullen, aber Got wil, al sachen wol goet werden. Dis alles ich u. ff. g. unterdienichs truillichs wolmeinens nit hab verhalten sullen, der ich mich he mit in aller unterdienichkeit bevel. Dat. fur Moenster des itten Septembris Anno xxxiiiij

u. ff. g. unterdieniger

Wilhelm

g. z. N.

¹¹⁾ Vorteil. ¹²⁾ Clemens VII. starb erst 25. Sept. 1534. ¹³⁾ Ich halte dafür. ¹⁴⁾ Ziehen = übertragen. ¹⁵⁾ Desto. ¹⁶⁾ Den Entwurf. ¹⁷⁾ Jedem.

7.

Dorſchluſchtigſter zc. fuegen ich u. ff. g. zo wiſſen, das ich der ſelbegen ſchriben, ſo ſi mit eigener hant geban, ſambt anderen berichtongen den xxxten Juni dorſch einen graf Wilhelms van Naffaus botten verwarſamlic entfangen hab. Und were gar annoetig, ¹⁾ das u. ff. g. ſich ſo hogbemoehet ſult haben, mir als irem diener mit eigener hant zo ſchriben, der gelichen ouch der entſchuldigond des verhoges, und genebege bedandond mins flis ²⁾ in u. ff. g. ſachen, mit ferner genebege erbietongen. Ehe doch ³⁾ ſo don ichs mich gang underdienlich und dienſtlich gegen u. ff. g. bedanden, und bit Got, das ich u. ff. g. bis in min ende ſo wol dienen moege, als ichs geru don wult; wa ichs dorſch f. g. an geſchicklichkeit und vermogen vermoecht, ſo ſult es an dieſſem leibe und was er mir weiter beſchert nit erwenden. ⁴⁾ Des ſullen ſich u. ff. g. un-
gwißlich vertroefen.

Zom anderen, ſo vil mir u. ff. g. verner bevelen, mit m. g. ff. der loenindin ⁵⁾ und m. h. van Naffau zo handellen, ſal nit unterlaſſen blihen, ſonder mit beſtem flis geſchehen, und was begegnet, u. ff. g. ungebergen blihen. Ich werde mich ouch gelichesfalls in der heirat ſachen m. g. iongen her herzog Wilhelms betreffen, ⁶⁾ da noch gar nit weiters in gehandelt aber van lei. Mat. ankomen, zo halten wiſſen und, ſo vil in mir, es dahin helffen richten, we es u. f. g. gern ſegen, ⁷⁾ und was ouch eder zit ⁸⁾ da van antoempt, u. ff. g. verſtendegen.

Verner den van Londen belangen wil ich mich ouch mit dem zo geſchickten bericht u. ff. g. bevels halten, es laſſen mich dan u. ff. g. eines anderen of Graf Wilhelms van Naffaus leſt ſchriben und unterdienlich erinneren berichten. Dan es mißfelt mir in warheit f. l. bedenden in dem nit oebel, ſonder achten by mir noch we ſur, es moeß etwen um beſſers willen was me geban werden, dan ſich ſuſt eigent, wil dar um damit gemacht don, bis ich van graf Wilhelm aber u. f. g. ſelbſt bericht werde, wes ir da in entlich gebellich. Es en iſt doch noch nichts da in geſoumbt, bis er weder us Ungerem her of loempt. So vil aber u. ff. g. verorſacht,

¹⁾ Unnöthig. ²⁾ Meines Fleiſches. ³⁾ Jedoch. ⁴⁾ = erwinden, fehlen, mangeln. ⁵⁾ Maria, verwitwete Königin von Ungarn, Regentin in den Niederlanden. ⁶⁾ Betreffend. Es handelt ſich um die Vermählung des Jungherzogs Wilhelm von Cleve mit Chriſtierna von Dänemark. Vgl. Zeitſchr. I, S. 4. ⁷⁾ Sätzen. ⁸⁾ Jederzeit.

etlicher maß nachdenkens zo haben van der vertroestond, so der van Londen doet, und der weberwerteger vermotond, so u. ff. g. mir us sei. und see. Matt. werbongen und furichen hendellen vertruilich anzeigen, dar of kan ich u. ff. g. by dießem boetten der zit nichz entlichz mins bedenkens antwortz ader berichz weisse zo schreiben. Wil mich aber in dießem zoge mit unter mengen, und of minen heren und frunt graf Heinrichen van Nassou warten, so lang uns das wetter und Got zo forderst im velbe erlitten kan, in hoffenond zo Got, es werde sweirlich ichz so heimlich practiziert, das u. ff. g. zo weber, es sulle mir so halbe als anderen mit zo wissen werden, und u. ff. g. als minem sonderen genebegeften heren kein zit verhalten hllben. Dan ich sal, ober Got wil, u. ff. g. nit zo weber ins felt gehen, we ich nit zweiffel, mencher fromer dan ich me don werden, in dem in sonderheit, da u. ff. g. de eher Gog und wolfart des vatterlantz gern so vil fordert, als in irem vermogen und der Her geneblich genaden verlehent. Hab dar um mich ouch keins bevels ader furtels unternemen willen, da mit ich dießem und ouch mins selbst sachen zom beille des da *) besser us warten und ab und an komen moge, so vil des doch de eher erliten mag. Und ab ich schon da mit nit so vil erober, als ich zo rucl her, so wirt michs doch nit verderben. Dan so ich da heime bleb, so moest ich auch heren. Es en hat noch en wirt der Her de sinen nehe gelassen, so en sal er uns armen Loutterschen ouch, kinten wir eme nor allein vertrien.

Es schribt mir just der van Malleroi ouch, we u. ff. g. us byligenden articellen, so er mit eigener hant geschreiben, zo ersehen ader sich berichten zo lassen, da us wol ab zo nemen, das allelei gegen u. ff. g. getracht wirt. Doch wir willen dem profeten folgen und den groessen fursten nit zo hart vertruuen ader zo seher fruchten ¹⁰⁾, sonder dem Hoichsten de eher ¹¹⁾ geben, dem si alleine geburt. Ich hab Malleroi ouch geschreiben, das u. ff. g. noch nichz van eme entfangen, we wol er mich u. f. g. etliche mal da van hat schreiben lassen. Wa nu da in ichz furgesfallen ader sumnis geschehen, das sulchs nahmals ergenst ¹²⁾ wirbe, vermoett mich ganz, er werde dem also don.

Wes mir weiter van eme zo loempt, sal u. ff. g. mit dem nehesten alles zo geschickt werden. Ich werde of morgen den

*) Deßo. ¹⁰⁾ Fürchten. ¹¹⁾ Ehre. ¹²⁾ Ergänzt.

xiiijten dis manez im namen des Heren van hinnen us ritten de nehesten zo minem heren van Nassau, den ich hoffen by der koenindin aber zo Bergen in Henegau im anzoze anzotreffen, so das wir balde sehen werden, wa es hin us wil. Dis alles ich in gewisser eille u. ff. g. nit hab verhalten sullen, der ich mich 2c. Dat. Webbur den xiiij^b Juli Anno xxxvi.

u. ff. g. unterdieneger

Wilhelm

g. z. N.

So vil de handellonck zwischen Nassau und Hessen betrifft, hab ich mich anstont zo Ambrosius van Birmont gefoeret ¹³⁾ und vertruilich mit eme nach notdorft da us unterret. ¹⁴⁾ Zweifel nit, so er zo finem swager Herman van der Malsbord koempt, er en werde moegellichen flis an sich nit erwenden lassen. So en wil ich ouch by Nassau, wan es sich suft eineges weges recht zo dragen wult, wa ich was gronz fuellen moecht, wil ich u. ff. g. anzeigen und irs genebezen goeten raeg da in leben.

8.

Dorchluichtichster 2c. fuegen ich u. ff. g. zo wissen, das ich uf u. ff. g. nehest schriben mich zo der koenindinen und graf Heurichen van Nassau gefoeret, u. ff. g. danchagonck sambt erbietonck und beger, forter das best in u. ff. g. sachen zo don, da mit dem Veneschen verdrage gelebt, inuen (ihnen) of unterdienichst und best mir moegellich fur gedragen, so das es an beiden orten zo gang fruntellichem und diinstellichem dand verstanden, mit dem f. erbieten, by sich noch we fur nicht erwenden zo lassen, das u. ff. g. und derselben handellonck zo wolhart und goet reichen moecht, dan es beswert si der verhoz wol selbst, kunte aber doch de weille derhalber nit ankomen, sonder van lei. Mat. hin ab in Ungeren geverteget, nit eigentlich wissen, war an de selle. Aber, genebegefter her, ich besinde by etlichen vertraunden frunden, und doch in hoichster geheim, das mans darfur acht, das der verhoz nit us so groiffem furtel aber anderem bedenden, als das sich lei. Mat. nochmals nit gern so gar verbechtig gegen den hapt und sinen anhand, de doch ir Mat. verbechtig halten, machten, aber ir Mat. gegenbeille zo bred¹⁾ gesche; suft sult es gewisslich kein

¹³⁾ Begeben. ¹⁴⁾ Darüber unterrebet. ¹⁾ Betrübniß (mhd. trüebe)?

ander meinond sin, dan das ir Mat. den verdrag in allem verwilligen und ververtigen wurden lassen.

We wol bis us villen umstenden by mir wol ein gros ansehens hat, so kan ichs doch u. ff. g. nit als sicher zo schreiben, wil aber loub mins furichen schribens so flisslich of mercken, das ich hoffen, es en sulle u. ff. g. he nichs verhoert werden, das ir zo nachbeille reichen moecht. Ich besorg aber in warheit das Denmarkische furhaben, das sulchs dem herzogen van Bruissen sambt anderen u. ff. g. mitverwanten zo vil nachbeils reichen moecht. Her um wult ich, das u. ff. g. of wege gedechten, we si weren, das der handel gefrebeget wurde, da mit u. ff. g. zstant nit studweisse so hart geschwecht, das zo lest nemang da bleb. Es bestat der orden sin oren weber zo strecken, und so si iren furtel ersegen, we warlich in dieffem handel zo geschehen, werden si sich nit soumen, dan ir buittel ist noch sol, und ich besorg, es hang alles an ein ander. Dis haben u. ff. g. dem goeten fursten und sich selbst mit zom besten zo bedenden, und es s. f. g. als van mir finem alten diener zo warnen. Ich hab s. f. g. zom zweetenmal geschreiben gehat. So ist s. f. g. so sicher he us deet gesacht, das ich de brief alle mal verbrant.

Wes sich bis her in dieffem veltzoge zo getragen, haben u. f. g. us byligendem sich berichten zo lassen. Was weiter zo drecht, aber u. ff. g. goet gewost, sal eber hit ouch uuverhalten bliuen. Ich hoffen, es werde sich lei. Mat. und wir ehe land mit unseren heuffen zo samen treffen, dan unser viant stellen sich zaglich und hoffen vast, das der pabst de sach nach richten sul, dem ich doch kleinen gelouben geb. Doch es ga we es wil, werden wir fur das eirst dieffes ortz wol so vil zo don haben, das sich anderen des de weneger zo forchten. Es lome aber we es wil, sal u. ff. g. nicht geborgen bliuen. Dis alles ich u. ff. g. in grosser ille nit hab sullen verhalten, der ich zc. Dat. im veltleger fur Guisse den *iiij^b* Augusti Anno *xxxvj* u. ff. g. unterdieneger

Wilhelm

g. z. N.

Betreffen de unterhandellond zwischen Hessen und Nassau besorg ich, das de gemoebe was zo gelich sint dieffes ortz of furiche mittel zo handellen, sondern werde sich eins was harter im ruden winden dan das ander. Doch ist es van Got versehen, kan es am allerbesten werden, wan es am argesten schint. Ich wult de sach so gern gefrebeget sehen, als ich einege of erden weis. Des

sy Got min zuig. — Aber ich bin eue zo nichtig. Es wurde dan da hin gericht, das man sich was harter of Hessens sitten an tast, dan noch geschehen. U. K. g. wil da, we ich he ouch nit wil unterlassen, ofs usserst anhalten. Wer weis, was Got genebecklich gunnen moecht.

9.

Dorchluchtigster zc. Ich hab vergangenner dage zwo schriften sambt etlichen bylligenden dorch u. K. g. diener den Eho (?) und Gruissen alhe empfangen, und da us anfendlich verstanden, weillicher gestalt u. K. g. abermals lei. und ko. Mat. zo unterdienichstem gefallen verwilliget in ein iar verstreckend aber stillstanz der sollengeondt aller handellondt, so mit u. K. g. zo Wene abgehandelt und verdragen, und das ichs sulchs minem heren van Nassau anzeigen sult, sich im besten dar nach zo richten, ouch das ich der koenindin und Nassau fan u. K. g. wegen fruntellichen bandt sagen sult alles goetten willens, den u. K. g. befunden si zo ir droegen, und inen ir sachen forter forbern zo helfen bevellen. In der anderen und lekten schrift bevellen mir u. f. g. ouch ungefierlich de selbich erbietondt zo don, und zeigen da by an, we u. K. g. de furschrift m. g. f. der koenindin, da ich u. f. g. copy van zo geschickt, verstan, und am lekten we sich die Weuische handellondt stoss und wasser orsach, ouch das u. K. g. fur dem ko. Mat. geschriben hab der unterhandellondt halber zwischen lei. Mat. und Frandrich.

Of bis alles sal ich u. K. g. nit verhalten, das ich u. f. g. eirstem schriben in allen articeln also na komen, so das es de koenindin we ouch Massa ein sunderliche exfruiondt gehat, und es nit anders geacht, dan das u. K. g. in dem we in dem oeblichen allen me betten dan man ir billich anmoeten sult, hofen dar um zo Got, es wurde lei. Mat. da dorch georsacht werden, sich weder so genebecklich gegen u. K. g. zo erzeigen, das nit not sin wurde, emant weiter vil da mit zo bemoehen; doch wulden ir Mat. und L. of ir furich schriben alkit anhalten und u. K. g. so vil in umer moegellich by lei. Mat. nit als einen gemeinen, sonder als den vertrouzten kurfursten helfen halten und furstellen, we sulchs u. f. g. zom beille us m. h. van Nassaus selbst schriben vernemen wirt.

Zom anderen betreffen de zwen . . . bt articel der lesten schrift . . . amesslich we u. K. g. de furschriften der — men vrrstan und we der Wenesch (Wiener) verdrag und lekte verwilligont

sich stoës und zornig ga. Sulchs hab ich in warheit nit an bejweir vernomen, und in sonderheit so vil de forderonck aber furschriften der koenindinen betrifft, de weille ich de hab sollicheitrt und ehe nit anders verhoft, dan u. ff. g. einen sonderlichen goeten und noechlichen dienst da an zo bon, das ich u. f. g. den ort als koenindin und samenthafte regeronck erhilt als de, de u. ff. g. algit by lei. Mat. furstelken als den, den si fur anderen lei. Mat. und der verwanten getrui und ofrecht frunden¹⁾, ich moes ouch in warheit der koen. und den sementlichen heren gestan das ich sie u. ff. g. ne anders hab hoeren achten, hat es aber einen anderen verstant aber meinonck, so ist mirs leit, dan mit wissen suelt ich u. ff. g. so ungeru suelt in dem aber anderem oebersehen, als einengen der lebt, in sonderheit in sullichen hoichwichtigten sachen, de weille ouch de koenindin den brief, so mir na geschickt, of ein crebenz hat lassen stellen (der ich doch gemeint ein brief und bericht des so ich ir Mat. furbracht, zo sin, meinem genommenen abschiede nach), so kan ichs nit anders erachten, dan das ir Mat. mir das genege, so sich ir Mat. gegen mich u. ff. g. sachen halben vernemen hat lassen, me vertrauen dan iren sekretarien. Der halb ich hoffen, es sy wol gemeint. Wil doch von den groissen fursten nit weiter schreiben, dan mich der Davit lert. Wil mich da mit alles so anders an dem oert geret dan gemeint und mir besollen, entschulbeget haben, we wol ichs, weis Got, der perschon nit vertru.

Ich wil aber des da²⁾ flißlicher anhalten by der koenindin und Nassau, zo erkunden, wes lei. Mat. of irer beider furschriben antwortten wirt. Dan so ir Mat. Nassau geantwort het, zwiffelt mich nit, es were mir zo geschickt. Es koempt so landtsam he benetten post an, das es zo verwonderen. Doch ich sal mit allem flis of alles, so u. ff. g. zo goettem und ungoettem reichen mach, so flitlich hoeren, das ich zo Got hoffen, es sulle nit lichtsich ichs da ankomen, das mir geborgen.

So vil de Wenesche handellonck belanget, der nichteger unboeggelicher boessen, so da in gerissen werden, kan ich mich gar nit verstan, und noch vil weneger verwonderen, us orsachen, das ich weis, das si u. ff. g. in al iren furstanden hendellen dieffer zit gar nit entraden mogen, und wissen da neben, das u. f. g., an rome³⁾ zo reden, by allen umfingenden potentaten in groisser achttonck

¹⁾ Ries: funden. ²⁾ desto. ³⁾ Ohne Ruhm.

sin, dan der Roemesche koeninc sambt den oeberrichen kurfursten
 selbst aber sementlich. Her um achten ich es me fur ein unstunneheit,
 dan ich anders of der sitten, aber of dieser sitten fur ein sander-
 liche genade Gottes, das u. ff. g. sambt den iren in der zit, da
 man u. f. g. und derselben, we furschriben, bedurftig, in erkundonck
 komet der listeger furdelhafteger handellonck (we es in der warheit
 schint), de man gegen u. ff. g. ein zit her und noch erbt. Dan so
 es de meinonck of eme hat, so raden ich mit truien, das u. ff. g.
 unvertrockt of irer meinonck behare, de welle Got u. f. g. de [dinge
 g]nebellich zo irem furtel gibt — nemen irer sachen ein ganze —
 aft, und bliben mit lenger of dem waen. Dan begegnet u. ff. g.
 bis in der zit, was sult dan oeber nacht geschehen, wan de groiffen
 heubter u. f. g. nit bedurftig. U. ff. g. mogen ehont so vil gelten,
 als si sich selbst acht. Her umb machen sich u. ff. g. fur ir
 perschon so duire und hog, als si mag, und laß uns anderen ir
 dener der gelichen allenthalben um her ouch also don. So sullen
 u. ff. g. in forghem befinden, das man si suechen und bitten wirt,
 we si bis her gedan. Ich drib in Franckrich mit allem sit u. ff.
 g. perschon und iren anhand ofs hoichst of, so das man gern um
 u. ff. g. framet, wan si felle were. Das don ich bar um, das
 ich befinde, das si den duiffel nit so seir soerchten als u. f. g.,
 und besorgen sich aller viant nit so hart, als das si sorgen, das
 sei. Mat. u. ff. g. zo sich ins velt bewegen sulbe. Was si dar-
 gegen don und dichten moechten, sult si nit bevillen, es kost was es
 wulbe. Dis wissen unser luide he neben am Drabendeschen hob,
 dan ich hab si es der oert her us warnen lassen, so das si an mir
 begert, wa ich da van ich in erkundonck queme, sulchs zo warnen
 und so vil zo furkomen als moegellich. Us dieffem befinde ich, das
 man sich allerbeils besorget, das ich oeber us gern hab, dan ich en
 hab u. ff. g. in keinem wege besser zo dienen wissen, dan in dieffem,
 und kunde ouch an (ohne) verdacht in miner perschon u. ff. g. nit
 dienen, we ich gern bede, es en queme dan van in selbst, we
 furschreiben, an mich. Ich hab Walleroi onlang by mir gehabt und
 in der maß in u. ff. g. sachen zo werd gestalt, das ich zo Got
 hoffen, er sulle bis iar sin dienstgeld fur nij lar verdienen. Es
 moeß dieffer gestalt gedan sin. Danes sin etliche luide, de numer goet
 en don, si en moessen es dan don. Der natour bevinde ich dieffer
 groiffen leude ouch. Her um halten u. ff. g. nume hart, der Her
 ist of unser siten und wirt es goet machen, wan schon aller welt

weißheit und bedrog unsinnlich dar um wurde. Ich hab u. ff. g. diener den Roe was lang of gehalten, und das us der orsach, das ich u. f. g. gern van allem, das in der welt um leuft, und in sonderheit das u. ff. g. goet gewoßt, mit eme het moegen anzeigen. Dan der groß hoesmeister van Franckrich, der van Montmeranch, und der großkomandur van Sant Jacop der Covosß, sint van keisser und koenind zosamen geschickt, in hoffennond, si sulten was vinden moegen, das zom freuden dienlich. Hat darum Malleroi zo mir bescheiden, der vast lang verzogen, dan er ist ein fouller ritter. Doch man kan noch nichz warhaftichs da van vernemen. Ich hab aber Malleroi besollen, mir an stont an zo zeigen, wes abscheyß si nemen werden. So balde ich das hab, sal ichs u. ff. g. zo schicken, damit sie sich in allem, was ir van Roe. Mat. und just begegnet, im besten dar nach haben zo richten. We es just in Franckrich staet, hat u. ff. g. us in ligendem des van Malroeg kettel zo vernemen. Weliches fals het ich u. ff. g. ouch geru mit oeber geschreiben, weillicher maes der van Vuren den freuden zwischen lei. Mat. und Sellar ofgericht. Da — dan ouch zo lang und selkham — weilt, das ich bis daher — hab gewoßt, was ich u. f. g. da van hab sullen schreiben. Es ist mir ein verwunderlichs, das sich der Frankhoiß den in der zit nemen lieft. So vil ich davan in erkundond komen, haben u. ff. g. sich ouch us hyligendem berichten zo lassen. Es ist ein selkham anderond und practick. Der duiffel sult sich der welt verstan. Ich wult mich wol einen dach um E noubellen *) zo u. f. g. wunschen, dan es were van villem besser zo reben, dan oeber velt zo schreiben.

Ich hab ouch allen dach us dem Nederlendeschen hoeb van der Roe. aber Nassau zittond aber copien zo haben verhoßt, wes lei. Mat. u. ff. g. sachen halben einen antwort, de ich ouch noch nit hab. Es hat in Engellant ouch vast oebel und ofroeresch gestanden, da ich ouch zitond van erwart. Dan bis alles hat mich u. f. g. vast noetig und goet wissens zo haben tunden sin. Es ist ein mal neder gelacht gewest, aber doch weber legen ein ander gelouffen, und we das ganze geschrei gaet, so sol das gemein sold einen nuiven koenind gedenden of zo werffen, und das us stibond und^{b)} raet des koeninds van Franckrich, der sich mit dem van Schollant verheirat (we u. f. g. in Malroeg kettel befind), da mit er meint, einen foes

*) 100 Nobel (Nobelenobel). b) Anstiftung und Rat.

in das loe: (Königreich) und lant zo brengen. Es gilt Gotz ver-
seond^{*)} nichz me. De menschen sint eme vil zo geschickt. So lang
es wert. Dis mals weiß ich u. f. g. mit ungeschicktem boeissem
schriben langer nit of zo halten, sonder wa u. ff. g. weiter ichz
van mir geban wulten haben, hat si mir zo besellen. Und was ich
sust unten und oben als ein armer diener don mag, das u. ff. g.
und iren hendellen zo goet reichen kan, sal an dem lieb und vermogen,
das mir Got beschert, nit erwenden. He mit ich mich u. ff. g. als
minem sonderen genebegesten heren in aller unterdienichleit don
bevellen. Dat. Wedbur den xxx Decembris Anno xxxvj.

u. ff. g. unterdieneger

Wilhelm

g. z. N.

Vellage.

We mir u. ff. g. ouch in irem eirsten schriben of de Den-
marsche underhandellond ouch ir genebich bedenden und we der
handel dieffer zit stunde, haben anzeigen lassen, de weille es nu de
gestalt hat, so weiß ich dem ouch, we es u. ff. g. bedenden, kein
anderond zo don. Dan allein haben u. ff. g. keinen zwiffel, das
den Neberborgondeschen landen me an dem ort gelegen, dan an dem
Francoisshesen kregge, so das ich halbe, si moessen sich in unterhandellond
mit dieffem koennind geben. Wa nu das geschehen sult, so toecht
(däuchte) mich in warheit, das goet were, das u. f. g. der handeller
bleben und nemen den herzogen van Bruiffen zom besten. Das
macht als, das u. ff. g. in iren hogen namen blibt, und das man
u. f. g. inwendig und uswendig sur den allein acht, der derselben
fuller alle mechtig. Ich befinde, das min g. h. van Hessen vil
ab und zo schickens hat zo dem van Wuiren. Etlichen meinen,
es sul der handellond halber sin. Ich kan es aber nit sicher
wissen, bin es in erkundond; was ich verneme, sal u. ff. g.
unverborgen bliben, es sy das aber ein anders. Ich hoeren so vil
goetz van dieffen nuien koenind sagen, das ich em alles gelucks wol
gan. *) So vil ich aber de gemoet der Dennen, der stet und finer
selbst unterbanen erkennen, so sint si vast bewegliche personen, und

*) Vernehmung = Bestimmung. *) Obzue.

sehen ir heren nit alzit gern zo groß. So das ich verhalten besorg, es werde dem fromen loenind in de harre⁹⁾ wol so noetig sin entlich zo wissen, we er by lei. Mat. Neberlanden sitz, und wes er sich zo ir Mat. zo vertroelsten, als emantz anders. Her um wil ich u. ff. g. allein us unterdientcheit ein bedenkens machen und erinerond don, wa es de meinond gewonnen, das u. f. g. sich dan den handel aber de perschon des loeninds nit entgehen ließ. Dan es ist der loenind das recht swert, da u. ff. g. villen den stich mit bieten moegen. De weil nu u. ff. g. handel sich sehen lassen, als were man nit gemeint, ofrecht gegen u. ff. g. zo handellen, es en moest dan us forcht aber not geschen, so wulden, das wir an unferem ort nichs soumten, das darzo dienlich sin kunde, de weille uns Got de zit genebecklich furstelt.

Von der Ragenellebogenscher sachen kan ich u. ff. g. dießer zit noch nit entlichs schreiben. Dan Ambrosius van Wirmont und ich habens an beiden beillen mit perschonen zo don, de van vatter und motter us einem houffe und geslecht sint, da man wol wunderliche heubter in pflaget zo vinden. Doch wir wil⁹⁾ so vil don, als an uns ist, und lassen sour darum sehen, wer wil, in hoffenond zo Got, wan es am argesten scheint, so sulle es am besten werden. Ich werde in forzem zo minem heren van Nassau lomen, um f. l. gemoebe was weiter zo erleren, dan bis her zo geschen. Welches fals wirt Ambrosius an genem¹⁰⁾ beille auch don. Wa uns dan ichs begegnet, das schribens werdich, sal u. f. g. unverhalten bliben.

Es schribt mir dießes dachs ein vertruiber frunt, we lei. Mat. doctor Mattheias Helt zo etlichen kurfursten und fursten abgeferteget hab, und er werde by mir zo lomen, und villicht van ir Mat. wegen an mich gelangen, mich mit eme in stuer werbond brouchen zo lassen. Man vermoet, das ir Mat. einen Ricksdach anstellen und usschriben werde lassen, und so der frede zwischen ir Mat. und Frandrich nit troffen, werde ein groisser gewerb in Dutschlanden van ir Mat. geschehen, dan fur gewest. We wol mir nu van lei. Mat. aber gemeltem doctor noch nichs zo lomen, so hab ichs doch, we es mich anlanget, u. ff. g., de weille es alles

⁹⁾ Mit der Zeit. ¹⁰⁾ Wir wollen. ¹¹⁾ Jenem.

mins achtens zo u. f. g. furtel leuft, nit willen verhalten, und sal ir, was weitter da van ankoempt, ungeborgen bliiben.

Betreffen Ambrosius van Birmont, da wil ich u. ff. g. nit weiter ab aber zo raeten, dan ich he befur gedan. Aber das ist gewiß, das ich keinen edelman in al dieffen landen weis, van dem u. ff. g. besser gebient kunt werden, es were zo (schimp¹¹⁾) aber ernst. Herzog Albricht van Meckellenborch ist in Brabant ankomen. Dan u. ff. g. noch nit sicher schreiben, was sine werbond, hof es aber in forgem zo erkunden, und so es was of eme, u. ff. g. des sambt anderen verstendegen. Ich bit, u. ff. g. willen bis min nnterbialich vertraulich schreiben nit witter dan an u. ff. g. selbst perschon komen lassen, sonder in nach verlessond dem fuire besellen. Dan we wol ich in dem und allem, aber Got wil, numer anders don wil, dan ich gegen irbarkeit bekant, so hat doch ein eber frunde und viant, we das u. ff. g. als der hoch verstendege genebecklich zo bedenden. Ich besinde, das u. ff. g. so recht und rein gegen ir oeberkeit handelt, das si es schir selbst nit so wol zo irem furtel begeren moechten, wan si es verstan ader geleuben knten. Wa si nu sich oeber das gegen u. ff. g. mit ungetruier undaunckbarkeit bewegen lieffen, so sal ich an¹²⁾) einich zorucksehen of der gerechten sitten stan und bliiben und alles, was mir Got beschert, truulich bh u. ff. g. zo setzen. Dis lang boeisse schribit¹³⁾) ich genebecklich zo verstan, dan Got weis, das es wol gemeint. Dat. oben gesc.

10.

Wolgebörner lieber rat und getrewer. Wir haben ewer foriges und icziges schreiben, so ir uns wei¹⁾) ewern botten geschriben, empfangen und seines inhalbes verlessen und nemen die anzeigeung und vermeste zzeitung, so ir uns in weiden²⁾) ewern schreiben gethan, zcu besundern genebigem gefallen mit sampt ewern erbietung, das ir uns ferder, was euch aus — zcukomet, auch vermelden wollet, an, thuen uns auch sulches legen euch genebicklichen bedanden.

So uns auch etwas forfille, das wir doch icziger zzeit nit bedenden konnen, das wir dem hern von Malroi schreiben wolten,

¹¹⁾ Scherz. ¹²⁾ Dñe. ¹³⁾ = schreiben bit (Schreiben bitte).

¹⁾ Bei = durch. ²⁾ Weiden.

so solt von uns ewerm bedenden solbeschehen^{*)}, wie wir auch solchs neben ewerm erbieten zcu besundern gefallen annemen. Was euch auch von dem hern von Malroi for antwort zcu kommen, wollen wir aneblicklichen begert haben, ir wollet uns dieselbige auf unssere kosten forberlichen zcuschieden.

Uns zweiffelt nit, ir werdet van unsserm ohem graf Wilhelm von Nassan nun meher aller handbellung bericht empfangen haben, was s. l. und wir uns mit einander underrebet haben. Derhalben wolt forbern helfen, das die sachen allenthalben zcum besten mugen gericht werden.

So haben wir unsserm rat und diener Hanssen von Dolsczick befehl gethan, nachdem er von unssert wegen zcu Ausspurd gewesen, euch bericht zcu thun, was ungeferlichen die handbellung also gewesen, auch wie der Schweiffe hant sein entschafft genommen hat.

Das ir uns von der handbellung, so zcu Worms nun meher gewesen mit dem konnige und churfursten, was ir in erkundung kommet, schreiben, vernemen wir auch geneblicklichen, und so ir etwas in erfahrung kommet, das der muhe wirdigt zcu schreiben, so begeren wir geneblicklichen, ir wollet uns solches an ferzichen^{*)} vermelden; dan nit wenigst daran gelegen, die weil allerlei practicken vorhanden sein mugen.

So wollen wir euch auch genebiger meinung in vertrauen nit bergen, das wir in gewisse erfahrung kommen, das unser vetter und bruder der lantgraf wei dem konind von Frandrich personlichen und, wie wir bericht, zcu Nicolausportten^{*)} gewesen sein sollen. Und wie wol wir uns versehen, das nichts also gehandelt, das sei. Mat. dem Romissen Reich und der Deuczen nacion zcu nachteil erfolgen werb, so wer doch got, so etwas anders vorhanden, das in zeitten mit verleihung gottlicher hilf durch vernunft abgewent werde. Die weil mir dan nit zweiffelt, ir werdet wol in erkundung kommen konnen, was die Franczoiffen practicken sein werden, derhalben wil ich mich versehen, so ir etwas derselbigen in erfahrung kommen muget, ir wollet uns nit unfermelbet lassen, ob mit gottlicher hulf, so etwas beschwerliches for der hant wer, in friedliche wege gericht mochten werden. Sulchs

*) ? Folge beschehen. *) Ohne Verzug. *) E. Philipp kam im Jan. mit dem Konig von Frankreich in Herzogen-Bar zusammen, um Unterstützung für seinen Zug nach Württemberg zu erhalten.

sy Got min zuig. — Aber ich bin eme zo nichtig. Es wurde dan da hin gericht, das man sich was harter of Hessens sitten an tast, dan noch geschehen. U. ff. g. wil da, we ich he ouch nit wil unterlassen, ofs usserst anhalten. Wer weis, was Got genebecklich gunnen moecht.

9.

Dorchluchtigster zc. Ich hab vergangenner dage zwo schriften sambt etlichen byligenden dorch u. ff. g. diener den Eho (?) und Gruiffen alhe entfangen, und da us anfendlich verstanden, weillicher gestalt u. ff. g. abermals lei. und lo. Mat. zo unterdienichstem gefallen verwilleget in ein iar verjtreckend ader stilstantz der sollengeondt aller handellondt, so mit u. ff. g. zo Wene abgehandelt und verdragen, und das ichs sulchs minem heren van Nassau anheigen sult, sich im besten dar nach zo richten, ouch das ich der koenindin und Nassau fan u. ff. g. wegen fruntellichen bandt sagen sult alles goetten willens, den u. ff. g. befunden si zo ir broegen, und inen ir sachen forter forbern zo helffen bevelen. In der anderen und lekten schrift bevelen mir u. f. g. ouch ungefierlich be selbich erbietondt zo don, und heigen da by an, we u. ff. g. de furschrift m. g. f. der koenindin, da ich u. f. g. copy van zo geschickt, verstan, und am lekten we sich die Weniische handellondt stos und wasser orsach, ouch das u. ff. g. fur dem loe. Mat. geschriben hab der unterhandellondt halber zwischen lei. Mat. und Franckrich.

Of dis alles sal ich u. ff. g. nit verhalten, das ich u. f. g. eirstem schriben in allen articeln also na komen, so das es be koenindin we ouch Nassa ein sunderliche erfruiond gehat, und es nit anders geacht, dan das u. ff. g. in dem we in dem oeberichen allen me betten dan mau ir billich annoeten sult, hosten dar um zo Got, es wurde lei. Mat. da dorch georsacht werden, sich weber so genebecklich gegen u. ff. g. zo erzeigen, das nit not sin wurde, emant weiter vil da mit zo bemoehen; doch wulden ir Mat. und l. of ir furich schriben algit anhalten und u. ff. g. so vil in umer moegellich by lei. Mat. nit als einen gemeinen, sonder als den vertroungten kurfursten helffen halten und furstellen, we sulchs u. f. g. zom beille us m. h. van Nassaus selbst schriben vernemen wirt.

Zom anderen betreffen be zwen . . . bt articel der lesten schrift . . . ameslich we u. ff. g. de furschriften der — men verstan und we der Wenesch (Wiener) verdrag und lekte verwillegont

sich stoës und zorn^d ga. Sulchs hab ich in warheit nit an bestweir vernomen, und in sonderheit so vil de forderond^d aber furschriften der koenindinen betrift, de wellle ich de hab solliciteirt und ehe nit anders verhoft, dan u. kf. g. einen sonderlichen goeten und noechlichen dienst da an zo don, das ich u. f. g. den ort als koenindin und samenthafte regerond^d erhilt als de, de u. kf. g. alhit by lei. Mat. furstelten als den, den si fur anderen lei. Mat. und der verwanten getrui und ofrecht frunden¹⁾, ich moes ouch in warheit der ko. und den sementlichen heren gestan das ich sie u. kf. g. ne anders hab hoeren achten, hat es aber einen anderen verstant aber meinond^d, so ist mirs leit, dan mit wissen sult ich u. kf. g. so ungeru suft in dem aber anderem oebersehen, als einegen der lebt, in sonderheit in sullischen hoichwichtigen sachen, de wellle ouch de koenindin den brief, so mir na geschickt, of ein crebenz hat lassen stellen (der ich doch gemeint ein brief und bericht des so ich ir Mat. furbracht, zo sin, meinem genommenen abscheide nach), so kan ichs nit anders erachten, dan das ir Mat. mir das genege, so sich ir Mat. gegen mich u. kf. g. sachen halben vernemen hat lassen, me vertrauen dan iren secretarien. Der halb ich hoffen, es sy wol gemeint. Wil doch von den groiffen fursten nit weitler schreiben, dan mich der Davit lert. Wil mich da mit alles so anders an dem oert geret dan gemeint und mir besollen, entschulbeget haben, we wol ichs, weis Got, der perschon nit vertru.

Ich wil aber des da²⁾ flislicher anhalten by der koenindin und Nassau, zo erkunden, wes lei. Mat. of irer beider furschriben antwortten wirt. Dan so ir Mat. Nassau geantwort het, zwiffelt mich nit, es were mir zo geschickt. Es koempt so lauchsam he benetten post an, das es zo verwonderen. Doch ich sal mit allem flis of alles, so u. kf. g. zo goettem und ungoettem reichen mach, so flislich hoeren, das ich zo Got hoffen, es sulle nit sichtlich ichs da ankommen, das mir geborgen.

So vil de Wenesche handellond^d belanget, der nichteger undoeggellicher boessen, so da in geriffen werden, kan ich mich gar nit verstan, und noch vil weneger verwonderen, us orsachen, das ich weis, das si u. kf. g. in al iren furstanden hendellen dieffer zit gar nit entraden mogen, und wissen da neben, das u. f. g., an rome³⁾ zo reben, by allen umfingenden potentaten in groiffen achtond^d

¹⁾ Dies: funden. ²⁾ desto. ³⁾ Ohne Ruhm.

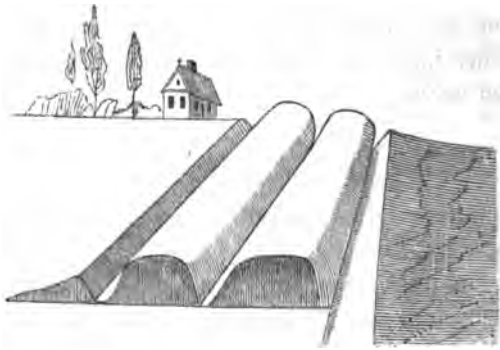
sin, dan der Roemesche koeninc samdt den oeberichen kurfursten
 selbst ader sementlich. Her um achten ich es me fur ein unsinnichheit,
 dan ich anders of der sitten, aber of dieser sitten fur ein sunder-
 liche genade Gottes, das u. ff. g. samdt den iren in der zit, da
 man u. f. g. und derselben, we furschriben, bedurftig, in erkundonck
 komet der listeger furdelhafteger handellonck (we es in der warheit
 schint), de man gegen u. ff. g. ein zit her umb noch eubt. Dan so
 es de meinonck of eme hat, so raden ich mit truten, das u. ff. g.
 unvertuckt of irer meinonck behare, de weille Got u. f. g. de [binge
 g]nebecklich zo irem furtel gibt — nemen irer sachen ein ganze —
 aft, und bliiben nit lenger of dem waen. Dan begegent u. ff. g.
 dis in der zit, was sult dan oeber nacht geschēhen, wan de groiffen
 heubter u. f. g. nit bedurftig. U. ff. g. mogen ehont so vil gelten,
 als si sich selbst acht. Her umb machen sich u. ff. g. fur ir
 perschon so duire und hog, als si mag, und laß uns anderen ir
 dener der gelichen allenthalben um her ouch also don. So sullen
 u. ff. g. in lorgem befinden, das man si suechen und bitten wirt,
 we si bis her gedan. Ich drib in Franckrich mit allem flis u. ff.
 g. perschon und iren anhand ofs hochst of, so das man gern um
 u. ff. g. kramet, wan si feille were. Das don ich bar nim, das
 ich befinde, das si den duiffel nit so seir foerchten als u. f. g.,
 und besorgen sich aller vlant nit so hart, als das si sorgen, das
 lei. Mat. u. ff. g. zo sich tns velt bewegen sulbe. Was si dar-
 gegen don umb dichten moechten, sult si nit bevillen, es kost was es
 wulde. Dis wissen unser luibe he neben am Drabendeschen hob,
 dan ich hab si es der oert her us warnen lassen, so das si an mir
 begert, wa ich da van ich in erkundonck queme, sulchs zo warnen
 und so vil zo furtomen als moegellich. Us dießsem befinde ich, das
 man sich allerdeils besorget, das ich oeber us gern hab, dan ich en
 hab u. ff. g. in keinem wege besser zo dienen wissen, dan in dießsem,
 und kunde ouch an (ohne) verdacht in miner perschon u. ff. g. nit
 dienen, we ich gern bede, es en queme dan van in selbst, we
 furschreiben, an mich. Ich hab Walleroi onlang by mir gehat und
 in der maß in u. ff. g. sachen zo werd gestalt, das ich zo Got
 hoffen, er sulle dis iar sin dienstgeld fur mi jar verdienen. Es
 moeß dießer gestalt gedan sin. Dan es sin etliche luibe, de numer goet
 en don, si en moessen es dan don. Der natour bevlude ich dießer
 groiffen leude ouch. Her um halten u. ff. g. nume hart, der Her
 ist of unser siten und wirt es goet machen, wan schon aller welt

weißheit und bedrog unsinnich dar um wurde. Ich hab u. ff. g. diener den Roe was lang of gehalten, und das us der orsach, das ich u. f. g. gern van allem, das in der welt um leuft, und in sonderheit das u. ff. g. goet gewoist, mit eme het moegen anzeigen. Dan der groß hoefmeister van Franckrich, der van Montmeranch, und der großkomandur van Sant Jacop der Cobos, sint van keisser und koenind zosamen geschickt, in hoffennond, si sulden was binden moegen, das zom freben dienlich. Hat darum Malleroi zo mir bescheiden, der vast lang verzoogen, dan er ist ein fouller ritter. Doch man kan noch nichs warhastichs da van vernemen. Ich hab aber Malleroi besollen, mir an stont an zo zeigen, wes abscheyt si nemen werden. So halbe ich das hab, sal ichs u. ff. g. zo schicken, damit sie sich in allem, was ir van Roe. Mat. und sust begegnet, im besten dar nach haben zo richten. We es sust in Franckrich staet, hat u. ff. g. us in ligendem des van Makroes kettel zo vernemen. Weliches fals het ich u. ff. g. ouch gern mit oeber geschreiben, weillicher maes der van Buiren den freben zwischen kei. Mat. und Geller ofgericht. Da — dan ouch so lang und selzam — weilt, das ich bis daher — hab gewoist, was ich u. f. g. da van hab sullen schreiben. Es ist mir ein verwunderlichs, das sich der Frankoisch den in der zit nemen lieft. So vill ich davan in erkundond komen, haben u. ff. g. sich ouch us bpligendem berichten zo lassen. Es ist ein selzam anderond und practich. Der duiffel sust sich der welt verstan. Ich wult mich wol einen dach um E noubellens⁴⁾ zo u. f. g. wunschen, dan es were van villem besser zo reben, dan oeber velt zo schreiben.

Ich hab ouch allen dach us dem Nederlendeschen hoeb van der Roe. aber Nassau zittond aber coplen zo haben verhoft, wes kei. Mat. u. ff. g. sachen halben einen antwort, de ich ouch noch nit hab. Es hat in Engellant ouch vast oebel und ofroeresch gestanden, da ich ouch zittond van erwart. Dan dis alles hat mich u. f. g. vast noetig und goet wissens zo haben tunden sin. Es ist ein mal neber gelacht gewest, aber doch weder legen ein ander gelouffen, und we das ganze geschrei gaet, so sol das gemein sold einen niuwen koenind gebenden of zo werffen, und das us stibond und⁵⁾ raet des koeninds van Franckrich, der sich mit dem van Schotlant verheirat (we u. f. g. in Makroes kettel besint), da mit er meint, einen foes

⁴⁾ 100 Rubel (Rosenobel). ⁵⁾ Anstiftung und Rat.

hier eine verbesserte, sie ist wie jene von dem Hofe Mondscheim genommen, wie sie aufwärts nach dem Hofe Schlagbaum resp. der Elberfeld-Weiberter Chaussee aufsteigt.



Diese Abtheilung der Landwehr findet sich auch in der Flurkarte der Gemeinde „Große Höhe“ I unter Nr. 239 eingetragen mit der Benennung „Die Landwehr“, und das nördlich an sie grenzende Ackerstück, groß 13 Morgen 80 Ruthen 80 Fuß, worauf das Gehöfte: „a ufm Angke“ gebaut ist, führt die Nr. 265 und heißt: „Das Landwehrfeld“.

Auch die obengenannten Höfe in der Ortschaft Klüppelholz finden sich in der Flurkarte 3 der Gemeinde Weibert. Sie sind darin als schmale, aber lange, hintereinander folgende Streifen aufgenommen. Der erste, mit Nr. 158 bis 163 bezeichnet, hat auf 158 zwei Häuser stehen, das übrige ist Ackerfeld. Dieser Streifen ist mit dem Namen: in der Landwehr bezeichnet.

Der zweite Streifen, enthaltend die Nummern 164—167, hat auf 164 nur ein Haus, das übrige ist Acker. Er führt den Namen: auf der Landwehr.

Beide Streifen bilden die Grenze gegen die Gemeinde Nischrath.

Hinter dem Hofe Mondscheim finden sich noch Spuren im Walde an der südlichen Seite des Angerbach. Auch weiter westlich, in dem Walde der Flur II Nr. 53, auf dem östlichen Ufer der Anger waren 1860 die zwei Wälle und Gräben noch vollständig vorhanden, sie stiegen mit dem Terrain aufwärts nach der Straße hin, die von Mettmann nach Weibert läuft. Einige Jahre später bei weiterer Untersuchung war ich Zeuge ihrer Abtragung. Da wo

jetzt die obengenannte Straße von Mettmann nach Velbert sie durchschneidet, ist ihr Profil mit 2 Wällen und drei Gräben noch ganz vollständig erhalten, ich habe es S. 27 des 4. Bds. abgebildet. Sie läuft von hier ab in nördlicher Richtung längst des Walbes, genannt die „Fudicarschen Eichen,“ Flur II Nr. 54 der Gemeinde Rügklausen, umkreist in großem Bogen den Hof Fudicar, der westlich bleibt, steigt dann in westlicher Richtung zu dem Hofe auf dem Graben, der westlich bleibt, läuft weiter an Scheibershöfchen nördlich und an dem Gehöfte auf dem Kostenberg südlich und unmittelbar vorbei, worauf sie aus Gemeinde Rügklausen und Bürgermeisterei Wülfrath in die Gemeinde Lenbed und Bürgermeisterei Velbert zurücktritt. Hier finden sich auch Spuren einer zweiten Landwehr, welche von dem nördlichen Ende des Ortes Velbert herabsteigt, sich durch die Gemeinde Drehwinkel an den Höfen Grünhaus und Sauer vorbeizieht und mit ersterer vereinigt. Beide vereinigt halten, wie bis dahin auch ferner, den Höhenzug inne, der das Flußgebiet der Ruhr und der Anger scheidet, und zwar über das Gehöfte auf der Otterbed, wo sie noch abgegränzt ist, Ehemans, durch das Dorf Heiligenhaus und zwar speziell dessen ganze nördliche Häuserreihe, über Höfel, Keller, Breiten Weg, wo sie mit Häusern bebaut ist, durch die Ober- und Unter-Elper Ländereien, wo sie zerstört und kultivirt, bei Engel aber noch sichtbar ist, durch Oberhöfel vor den Häusern an den Stöcken und Schinnenburg vorbei bis zum Rennebaum, wo sie einen Winkel nach Norden hin macht und immer auf dem höchsten Rücken der Gegend die Thäler und Schluchten umkreist, aus denen die quellenreiche Gegend ihre Wasser von Süden her in die Rossdelle hinableitet.

Unmittelbar neben dieser Landwehr und zwar des Theils, der von dem nördlichen Ende Velberts herabsteigt, lief südlich und gebett durch sie eine Landstraße, die sich am Rennebaum gabelte. Sie blieb in ihrer Richtung von hier nach Landsberg resp. Duisburg die Hauptstraße, führte auch deshalb bis zur Stunde den bezeichnenden Namen „die Hoch-Straße“ und erhielt durch die Landwehr ihre Deckung, während der andere Arm, von obigem Rennebaum über Ederseid nach Ratingen, nur eine gewöhnliche Landstraße ohne Schutzwehren war. Siehe Karte I.

Der Rennebaum (Wegebarriere) oder, wie er in Hofackers Kreiskarte von Düsseldorf heißt: „Die Burg“, ist ein viereckiges

schwerfälliges, aus festen Steinen gebautes Haus mit fast gleichen Seiten à circa 25 Fuß. Es steht mitten auf einer quadratischen Anhöhe, deren Seiten circa 45 Fuß messen, so daß rings um das Haus 10 Fuß Raum bleiben zu Schutzwehren dienend. Die Anhöhe, welche circa vier Fuß höher als die Umgegend und auch als die vorbeiführende Straße ist, wird rundum von Mauern getragen, welche, wie zu Tage tritt, aus großen Felsstücken bestehen. Sie war, wie noch stellenweise ersichtlich ist, von Wasser umgeben, welches eine nahe Quelle lieferte, jetzt an ihr vorbei dem Graben an der Straße und weiter der Rossbelle zuführt. Dieser Rennebaum liegt in der Sohle 428 Pariser Fuß über dem Amsterdamer Pegel und man hat von ihm nach Süden und Westen eine sehr weite Aussicht. Bei ihm verläßt Landwehr und Militair-Straße die südwestliche Richtung und wendet sich nach Nordwest. Die erstere, welche, wie bei anderen Rennebäumen, sich ihm angeschlossen, und in der Regel seine Größe in der Breite übertraf, so daß ihr äußerster Wall noch hinter dem Rennebaum herlief und ihn deckte, ist verschwunden, sie wird das Schicksal der übrigen dortigen Landwehren gehabt haben, d. h. abgetragen sein. Die Straße aber ist die ersten 50 Schritte noch als Heeresstraße kenntlich. Sie hat an der Nordseite noch ihren Graben und von dessen südlichen Rande ab, noch 20 Fuß auf der Krone; ihre fernere Breite und der zweite Graben ist in den Ackerländereien verschwunden.

Hinter den oben erwähnten 50 Schritten spaltet sich die Straße in zwei Fahrwege, von denen der linke, südliche, sich in das Sinkelsbruch hinabsetzt und, durch dieses nasse Terrain hindurch, hinter Buschhaus an die alte Hochstraße wieder anschließt, der rechte aber, der als eigentliche Hochstraße sich auf der Höhe hält, jedoch bald, namentlich im Walde, verschiedene Richtungen, theils zu den verschiedenen Gehöften, theils zum Pfannenschoppen einschlägt, ist durch die verschiedenen neuen Niederlassungen und Rottungen u. nicht mehr als Heeresstraße zu erkennen, bis er, kurz vor dem Wirtshause „Hochstraße“ seine ursprüngliche Breite wieder erhält.

Von diesem uralten Wirtshause aus lief die eigentliche Heeresstraße direkt südwestlich an Tüßen vorbei und dann durch den Wald nach Hasenbruch, hierauf weiter, absteigend in die Ebene, durch Schels Brink, quer über die Chaussee von Ratingen nach Kettwig, nach Lockerscheid durch Höffels Brink und durch den Holskamp, dann weiter unmittelbar und nordöstlich an

Ober- und Unter-Weg vorbei bis Bachhaus, wo sie die Chauffee von Ratingen nach Sarn und Mülheim überschritt und zuletzt durch die Saarer Mark direkt nach Duisburg lief.

Von dieser Straße zweigte sich eine andere einige hundert Schritte vor Hasenbruch nordöstlich ab, die südöstlich an der Howarth vorbei direkt nach Landsberg führte. Von dieser soll weiter unten die Rede sein.

Diese Straße war eine Hauptverkehrsstraße, in den unten nachfolgenden Urkunden wird sie als solche auch hervorgehoben.

Die zweite obenerwähnte Straße von dem Wirtshaus „die Hochstraße“ führte von dort nach Kettwig, und zwar an Klusen vorbei und stieg den Trappenberg herunter, sie war nur Handelsstraße und lag außerhalb der Landwehr. Denn von ihr lagen vor circa 40 Jahren noch einzelne wüste Streifen, die dem Fiscus gehörten, auf ihrer linken d. h. westlichen Seite, und diese waren allgemein unter dem Namen die Landwehr bekannt und wurden vor etwa 15 Jahren von der Regierung verkauft.

Landsberg war zur Römerzeit für die Landstraße sowie für die Landwehr ein sehr wichtiger Punkt. Das kluge Auge eines Strategen hat ihn, wie tausend ähnliche, entdeckt und sein geschultes Wissen hat ihn benutzt. Und was so zu Stande gekommen ist, hat dem nachfolgenden Fränkischen Eroberer und seinem Gefolge zur Gründung einer Herrschaft gedient. Es hat ihm und seinen Erben und Nachfolgern weit über das Mittelalter hinaus Ansehen und Macht verliehen und ihn selbst bis zur neuesten Zeit bevorzugt.

Landsberg liegt nämlich auf einer, in das Ruhrthal einspringenden Erbzunge, die nur über einen schmalen, stellenweise nicht zwei Ruthen breiten, und zu beiden Seiten schnell und immer steiler abfallenden Berggründen Zugang gestattet, sich dann aber, von steilen Abhängen geschützt, so erweitert, daß die Burg mit den Gärten und Oekonomie-Gebäuden Platz darauf finden konnte.

Solche ganz ähnlich beschaffene, gegen Ueberfälle geschützte Plätze für Militair und Verwaltungsbeamte mit Familie finden sich am Rhein innerhalb der Grenzen des Limes von den Römern überall da angelegt, wo die Beherrschung des Landes es erforderte.

Hier zu Landsberg galt es das Ruhrthal zu beobachten auch mittelst der Signale mit den Garnison-Städten zu correspondiren. Zu dem Ende stand eine Specula, Wartthurm, circa 1000 Schritte

alles haben wir euch genebiger meinung nit verhalten wollen und sint euch mit allen gnaben und guttem geneigt. Dat. Albenburg am fontach Estomich (15. Febr.) im xxxiii jar. 9)

9) Eigenhändiges Concept des Kurfürsten. Außerdem sind vorhanden:

- Joh. Friedr. an d. Gr. zu R. dat. in Buchholz legt. Juni 84.
- brf. an dnf. dat. Ellenburg durslags Egidii (1. Sept.) 84.
- Gr. zu R. an Joh. Friedr. dat. Colln 29. Janu. 87.
- brf. an dnf. Dat. Brussel 17. Febr. 87.
(mit 9 eigenhändigen Zeilen.)
- brf. an dnf. Dat. Debbur 10. Aug. 87.
(mit eigenhändiger Beilage von 8 Seiten.)
- brf. an dnf. ohne Datum.
(mit einer eigenhändigen Nachschrift, eine Seite lang.)
- Joh. Friedr. an Gr. zu R. dat. Lochan 9. Aug. 86.
- brf. an dnf. usm Schueberge 21. Juni 86.
- brf. an dnf. Weimar legt. Maij 86.
- brf. an dnf. Lochan 28. Sept. 1540.

Die vorstehenden Briefe Wilhelms sind alle Originale, und von seiner eigenen Hand.

V.

Die Landwehr

(limes imperii romani)

von Belbert bis Schloß Landsberg und von Barmen nach
Hüdeswagen,

unter Berücksichtigung der Heeresstraßen und Lagerplätze.

Durch Urkunden und Localbefund nachgewiesen

von

H. Fahnke.

Durch neuerdings entdeckte Urkunden und vielfache Forschungen in den betreffenden Fluren und den darüber vorhandenen Flurbüchern und Flurkarten bin ich in den Stand gesetzt das, was ich im 4. Bande dieser Zeitschrift Seite 1—32 über den Limes imperii veröffentlicht habe, wesentlich erweitern, genauer bezeichnen und aneinander reihen zu können. Das Material zur Beantwortung der Frage, wie weit sich der Limes in Deutschland hinein erstreckt habe, die schon französischen Ansprüchen gegenüber keine Mühsige erscheint, ist nach und nach so angewachsen, daß es ausreichen wird, wenn noch einige Lücken ausgefüllt werden, seinen ununterbrochenen Lauf von der Sieg bis zur Wilten bei Emmerich in Karten und Worten darzustellen und durch noch vorhandene Ueberreste resp. Urkunden und urkundliche Berichte und Verhandlungen zu belegen. Mehrere Hundert amtliche und nicht amtliche Karten, theils in Original, theils in Copie, sind in meinem Besitz, und mehr als 90 Meilen habe ich zu Fuße zurücklegen müssen, um die noch

vorhandenen Spuren, die durchgehend nur in unwirtlichen Gegenden gefunden werden, zu verfolgen.

Zu den Lücken, die noch auszufüllen sind, gehört vor allem die Strecke von dem Markte zu Barmen ab bis Velbert, für welche der spezielle Nachweis ihres Zusammenhanges fehlt. Es sind auf dieser allerdings zur Bestimmung des allgemeinen Laufs der Landwehr Anhaltspunkte bekannt z. B. der Kotten „an der Lantert“ in der Mirter-Kotte des Elberfelder Kirchspiels, drei viertel Stunden nördlich von Elberfeld, eine halbe Stunde nordwestlich von Barmen, unmittelbar und östlich an der Chaussee von Elberfeld nach Sprockhövel, weiter von diesem Kotten ab finden sich noch Reste in der Richtung auf Horath, resp. Horather Schanze. Ich entsinne mich, daß ich vor 42 Jahren, als ich Friedensrichter in Velbert war, in den unweit von Horath liegenden Theilen des Dönbergs zwei und drei nebeneinander fortlaufende aufgeworfene Wälle gefunden habe, welche ganz dem Charakter der römischen Landwehren entsprachen.

Mein Alter gestattet mir nicht mehr an den, hier in Frage kommenden Verticlichkeiten Localuntersuchungen anzustellen, die vor allem die Lösung fördern werden, insofern die Flurnamen, die noch übrig gebliebenen Wallreste, hier und da Urkunden, Traditionen im Volksmunde unterstützend helfen. Ganz besonders ist die entscheidende Thatsache, daß die Landwehren Staatseigenthum waren und bis in die neueren Zeiten geblieben, dann aber durch Kauf, Schenkung und seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sehr häufig durch Eigenmacht in den Privatbesitz gelangt sind. Gar manche indeß gehören noch jetzt als Annexen von Domanalgrundstücken dem Staate; so fand ich bei Rheinbroel, daß lange Streifen einer noch vorhandenen und mit Holz bestandenen Landwehr, welche mitten durch Privatäcker hindurchliefen, zu einem weit davon entfernt liegenden, königlichen Forsthaufe, welches an der Fortsetzung dieser Landwehr lag, gehörten. Auch habe ich gefunden, daß die Cataster-Karten wesentlichen Nutzen für die Untersuchung bieten, indem sie in vielen Fällen die Grundflächen der ehemaligen Staatslandwehren in langen Streifen nachweisen, sofern sie nicht in Waldungen und Deben, als zu diesen gehörig, bestanden haben. Ich hoffe, daß Freunde der Geschichte, deren so viele in Elberfeld, Barmen und Umgegend, auch, wie ich weiß, zu Neviges und Langenberg, wohnen, ihre Spaziergänge auf den Dönberg und die Gemeinden Siebeneif, Windrath,

Nordrath, Ruhlenbahl, Walmigrath u., die alle in schöner Fahrzeit ihre Reize haben, ausdehnen und dabei die Untersuchung des Limes zu ihrer Aufgabe machen werden. Vielleicht werden Untersuchungen bei Horath (ob corruptirt aus Höhe warte*) und in der Gegend der uralten Burg Hardenberg auf dem Berge bei Rebiges weiter führen. Letztere wird fast zweifellos innerhalb des Limes gelegen haben.

1. Die Landwehr von Belbert bis Landsberg.

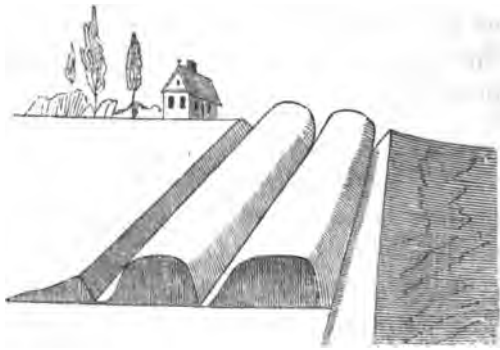
Was nun eben meine eigenen Untersuchungen angeht, so will ich hier den Strich von Belbert ab bis nach Kettwig und Landsberg an der Ruhr darzulegen suchen. Seine Richtung wird im Allgemeinen durch einige Verticallinien bezeichnet, unter anderen durch zwei Höfe genannt „auf der Lantert“ und „in der Lantert“ gelegen in der Ortschaft „Rüppelholz,“ eine halbe Stunde östlich von der Stadt Belbert und 2 Meilen nordwestlich von Elberfeld. Ferner durch die beiden Niederlassungen „groß und klein Lafert“ (Corruption von Landwehr) in der Bürgermeisterei Wülfrath, und durch das Gehöfte „an der Laaser in der Honschaft Reubed, Untergemeinde der Bürgermeisterei Belbert.

Noch jetzt erhalten findet sie sich in der Gemeinde Große Höhe zwischen Belbert und Lönisheide an der Westseite der Chaussee bei dem Hause genannt Schlagbaum. Sie besteht aus zwei Wällen, welche zwischen drei Gräben neben einander laufen. Diese hingen früher mit zwei ähnlichen Wällen und Gräben östlich der Chaussee zusammen, der Chausseebau hat sie von einander getrennt. Die Wälle sind von der Grabensohle gegen 10' hoch. In dem noch vorhandenen südlichen Graben ist eine ergiebige Quelle, welche ihr Wasser durch diesen Graben abwärts zur Anger sendet, einem Bache, der eine Viertelstunde weiter nördlich entspringt und bei Angerort in den Rhein fällt. Das Ganze senkt sich nach Westen zu dem Gehöfte genannt Mondschein, welches in die Landwehr eingebaut ist und ihre Spur vollständig verwischt hat.

Ich habe davon im 4. Bande dieser Zeitschrift eine Ansicht gegeben, die aber von dem Holzschneider verschnitten ist, es folgt

*) Ich finde es in früherer Zeit auch Hohwart geschrieben.

hier eine verbesserte, sie ist wie jene von dem Hofe Mondschein genommen, wie sie aufwärts nach dem Hofe Schlagbaum resp. der Elberfeld-Velberter Chaussee aufsteigt.



Diese Abtheilung der Landwehr findet sich auch in der Flurkarte der Gemeinde „Große Höhe“ I unter Nr. 239 eingetragen mit der Benennung „Die Landwehr“, und das nördlich an sie grenzende Ackerstück, groß 13 Morgen 80 Ruthen 80 Fuß, worauf das Gehöfte: „aufm Angste“ gebaut ist, führt die Nr. 265 und heißt: „Das Landwehrfeld“.

Auch die obengenannten Höfe in der Ortschaft Klüppelholz finden sich in der Flurkarte 3 der Gemeinde Velbert. Sie sind darin als schmale, aber lange, hintereinander folgende Streifen aufgenommen. Der erste, mit Nr. 158 bis 163 bezeichnet, hat auf 158 zwei Häuser stehen, das übrige ist Ackerfeld. Dieser Streifen ist mit dem Namen: in der Landwehr bezeichnet.

Der zweite Streifen, enthaltend die Nummern 164—167, hat auf 164 nur ein Haus, das übrige ist Acker. Er führt den Namen: auf der Landwehr.

Beide Streifen bilden die Grenze gegen die Gemeinde Michrath.

Hinter dem Hofe Mondschein finden sich noch Spuren im Walde an der südlichen Seite des Angerbach. Auch weiter westlich, in dem Walde der Flur II Nr. 53, auf dem östlichen Ufer der Anger waren 1860 die zwei Wälle und Gräben noch vollständig vorhanden, sie stiegen mit dem Terrain aufwärts nach der Straße hin, die von Mettmann nach Velbert läuft. Einige Jahre später bei weiterer Untersuchung war ich Zeuge ihrer Abtragung. Da wo

jetzt die obengenannte Straße von Mettmann nach Velbert sie durchschneidet, ist ihr Profil mit 2 Wällen und drei Gräben noch ganz vollständig erhalten, ich habe es S. 27 des 4. Bds. abgebildet. Sie läuft von hier ab in nördlicher Richtung längst des Walbes, genannt die „Fudicarschen Eichen,“ Flur II Nr. 54 der Gemeinde Rügklausen, umkreist in großem Bogen den Hof Fudicar, der westlich bleibt, steigt dann in westlicher Richtung zu dem Hofe auf dem Graben, der westlich bleibt, läuft weiter an Scheidershöfchen nördlich und an dem Gehöfte auf dem Kostenberg südlich und unmittelbar vorbei, worauf sie aus Gemeinde Rügklausen und Bürgermeisterei Wülfrath in die Gemeinde Leubsdorf und Bürgermeisterei Velbert zurücktritt. Hier finden sich auch Spuren einer zweiten Landwehr, welche von dem nördlichen Ende des Ortes Velbert herabsteigt, sich durch die Gemeinde Arxwinkel an den Höfen Grünhaus und Sauer vorbeizieht und mit ersterer vereinigt. Welche vereinigt halten, wie bis dahin auch ferner, den Höhenzug inne, der das Flußgebiet der Ruhr und der Anger scheidet, und zwar über das Gehöfte auf der Otterbeck, wo sie noch abgegränzt ist, Ehemans, durch das Dorf Heiligenhans und zwar speziell dessen ganze nördliche Häuserreihe, über Höfel, Keller, Breiten Weg, wo sie mit Häusern bebaut ist, durch die Ober- und Unter-Elper Ländereien, wo sie zerstört und cultivirt, bei Engel aber noch sichtbar ist, durch Oberhöfel vor den Häusern an den Stöcken und Schinnenburg vorbei bis zum Rennebaum, wo sie einen Winkel nach Norden hin macht und immer auf dem höchsten Rücken der Gegend die Thäler und Schluchten umkreist, aus denen die quellenreiche Gegend ihre Wasser von Süden her in die Rossbelle hinableitet.

Unmittelbar neben dieser Landwehr und zwar des Theils, der von dem nördlichen Ende Velberts herabsteigt, lief südlich und gedeckt durch sie eine Landstraße, die sich am Rennebaum gabelte. Sie blieb in ihrer Richtung von hier nach Landsberg resp. Duisburg die Hauptstraße, führte auch deshalb bis zur Stunde den bezeichnenden Namen „die Hoch-Straße“ und erhielt durch die Landwehr ihre Deckung, während der andere Arm, von obigem Rennebaum über Eckerseid nach Ratingen, nur eine gewöhnliche Landstraße ohne Schutzwehren war. Siehe Karte I.

Der Rennebaum (Wegebarriere) ober, wie er in Hofackers Kreisarte von Düsseldorf heißt: „Die Burg“, ist ein viereckiges

schwerfälliges, aus festen Steinen gebautes Haus mit fast gleichen Seiten à circa 25 Fuß. Es steht mitten auf einer quadratischen Anhöhe, deren Seiten circa 45 Fuß messen, so daß rings um das Haus 10 Fuß Raum bleiben zu Schutzwehren dienend. Die Anhöhe, welche circa vier Fuß höher als die Umgegend und auch als die vorbeiführende Straße ist, wird rundum von Mauern getragen, welche, wie zu Tage tritt, aus großen Felsstücken bestehen. Sie war, wie noch stellenweise ersichtlich ist, von Wasser umgeben, welches eine nahe Quelle lieferte, jetzt an ihr vorbei dem Graben an der Straße und weiter der Rossbelle zuführt. Dieser Rennebaum liegt in der Sohle 428 Pariser Fuß über dem Amsterdamer Pegel und man hat von ihm nach Süden und Westen eine sehr weite Aussicht. Bei ihm verläßt Landwehr und Militair-Straße die südwestliche Richtung und wendet sich nach Nordwest. Die erstere, welche, wie bei anderen Rennebäumen, sich ihm angeschlossen, und in der Regel seine Größe in der Breite übertraf, so daß ihr äußerster Wall noch hinter dem Rennebaum herlief und ihn deckte, ist verschwunden, sie wird das Schicksal der übrigen dortigen Landwehren gehabt haben, d. h. abgetragen sein. Die Straße aber ist die ersten 50 Schritte noch als Heeresstraße kenntlich. Sie hat an der Nordseite noch ihren Graben und von dessen südlichen Rande ab, noch 20 Fuß auf der Krone; ihre fernere Breite und der zweite Graben ist in den Ackerländereien verschwunden.

Hinter den oben erwähnten 50 Schritten spaltet sich die Straße in zwei Fahrwege, von denen der linke, südliche, sich in das Sinkelsbruch hinabsenkt und, durch dieses nasse Terrain hindurch, hinter Buschhaus an die alte Hochstraße wieder anschließt, der rechte aber, der als eigentliche Hochstraße sich auf der Höhe hält, jedoch bald, namentlich im Walde, verschiedene Richtungen, theils zu den verschiedenen Gehöften, theils zum Pfannenschoppen einschlägt, ist durch die verschiedenen neuen Niederlassungen und Kottungen u. nicht mehr als Heeresstraße zu erkennen, bis er, kurz vor dem Wirthshause „Hochstraße“ seine ursprüngliche Breite wieder erhält.

Von diesem uralten Wirthshause aus lief die eigentliche Heeresstraße direkt südwestlich an Tüfen vorbei und dann durch den Wald nach Hasenbruch, hierauf weiter, absteigend in die Ebene, durch Schels Brinck, quer über die Chaussée von Ratingen nach Kettwig, nach Roderscheid durch Hofsels Brinck und durch den Holskamp, dann weiter unmittelbar und nordöstlich an

Ober- und Unter-Weg vorbei bis Bachhaus, wo sie die Chaussee von Ratingen nach Sarn und Mülheim überschritt und zuletzt durch die Saarner Markt direkt nach Duisburg lief.

Von dieser Straße zweigte sich eine andere einige hundert Schritte vor Hasenbruch nordöstlich ab, die südöstlich an der Howarth vorbei direkt nach Landsberg führte. Von dieser soll weiter unten die Rede sein.

Diese Straße war eine Hauptverkehrsstraße, in den unten nachfolgenden Urkunden wird sie als solche auch hervorgehoben.

Die zweite obenerwähnte Straße von dem Wirtshaus „die Hochstraße“ führte von dort nach Kettwig, und zwar an Klusen vorbei und stieg den Trappenberg herunter, sie war nur Handelsstraße und lag außerhalb der Landwehr. Denn von ihr lagen vor circa 40 Jahren noch einzelne wüste Streifen, die dem Fiscus gehörten, auf ihrer linken d. h. westlichen Seite, und diese waren allgemein unter dem Namen die Landwehr bekannt und wurden vor etwa 15 Jahren von der Regierung verkauft.

Landsberg war zur Römerzeit für die Landstraße sowie für die Landwehr ein sehr wichtiger Punkt. Das kluge Auge eines Strategen hat ihn, wie tausend ähnliche, entdeckt und sein geschultes Wissen hat ihn benutzt. Und was so zu Stande gekommen ist, hat dem nachfolgenden Fränkischen Eroberer und seinem Gefolge zur Gründung einer Herrschaft gebient. Es hat ihm und seinen Erben und Nachfolgern weit über das Mittelalter hinaus Ansehen und Macht verliehen und ihn selbst bis zur neuesten Zeit bevorzugt.

Landsberg liegt nämlich auf einer, in das Ruhrthal einspringenden Erdzunge, die nur über einen schmalen, stellenweise nicht zwei Ruthen breiten, und zu beiden Seiten schnell und immer steiler abfallenden Berggründen Zugang gestattet, sich dann aber, von steilen Abhängen geschützt, so erweitert, daß die Burg mit den Gärten und Oekonomie-Gebäuden Platz darauf finden konnte.

Solche ganz ähnlich beschaffene, gegen Ueberfälle geschützte Plätze für Militair und Verwaltungsbeamte mit Familie finden sich am Rhein innerhalb der Grenzen des Limes von den Römern überall da angelegt, wo die Beherrschung des Landes es erforderte.

Hier zu Landsberg galt es das Ruhrthal zu beobachten auch mittelst der Signale mit den Garnison-Städten zu correspondiren. Zu dem Ende stand eine Specula, Wartthurm, circa 1000 Schritte

vor dem Eingang zu der Erbzunge auf den Landsberg; sie liegt auf einer Anhöhe neben dem Gehöfte, das jetzt Homarth (die hohe Warte) heißt, hier hat man einen weiten Blick über die Ruhr- und Rhein-Ebene. Man kann mit Duisburg ($1\frac{1}{2}$ Meile), Assberg ($2\frac{1}{2}$ Meile) Kaldenhausen ($2\frac{1}{2}$ Meile,) Selb 3 Meilen mittelst Tag- und Nachtsignalen sprechen.

Die Burg Landsberg, welche zwei Thürme, einen runden und einen viereckigen, beide aus Hausteinen, hat, steht auf massiven Substructionen. Was davon noch römisch sein könnte, läßt sich nur nach genauer Prüfung beurtheilen, die äußere Seite reicht dazu nicht aus.

Bei den vielseitigen und vielortigen Nachforschungen über die Landwehr fand ich auch eine Andeutung, daß der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, als Herzog von Berg, viele Stücke der Landwehr, namentlich bei Heiligenhaus, gegen einen jährlichen Canon, um sich neue Geldquellen für seine Kunstliebe zu eröffnen, als Bau- und Gartenplätze in Erbschaft gegeben habe. Nach vielem Nachfragen und Suchen, wobei mich der kundige und um die Geschichte unseres Landes vielfach verdiente Rechnungsrath und Reg.-Secretair Werner unterstützte, gelang es endlich in der Registratur der Domainen-Verwaltung der Regierung zu Düsseldorf Urkunden aufzufinden, welche die Richtigkeit obiger Angaben bestätigten. Die ersten Funde wurden nach und nach durch neue vermehrt und das Material schließlich so groß, daß seine Ueberführung in das Staatsarchiv zu Düsseldorf beantragt werden konnte und von dem Regierungspräsidium wegen historischer Wichtigkeit der Sache auf das lebhafteste unterstützt wurde.

Ich kann in Folge dessen hier 42 Nummern Urkundenansätze über die Heiligenhauser Landwehr und 22 Nummern über die Strecke von Barmen hinaus liefern.

1. Im Namen und Auftrage des Churfürsten Johann Wilhelm gab die Regierung zu Düsseldorf am 11. April 1704 dem Krämer Peter Scholten, der von Duisburg nach Heiligenhaus übersiedelt war, auf sein Gesuch vier Ruthen von der Domantial-Landwehr zu Heiligenhaus für $\frac{1}{2}$ Gulden jährlich in Erbpacht um ein Haus darauf zu bauen, welches zur Lise genannt wurde.

Hiergegen wurde der Regierung eine Beschwerdeschrift, datirt vom 23. Mai 1704, eingereicht, worin die Nachbarn, ein damals viel benutzter Collectivbegriff ohne Benennung einer Person, den

Churfürsten bitten, die Concession vom 11. April zurückzunehmen, weil der Bau des P. Scholten die Landstraße sperre. Die Hofkammer forderte am selbigen Tage vom Kellner zu Angermund Bericht, und dieser erschien am 6. Juni zu Heiligenhaus, vernahm die Nachbarn und alle erklärten, keinen Theil an der Klage zu haben, vielmehr bestätigen zu müssen, daß der Bau des Scholten nur auf Boden der Landwehr gesetzt sei. Es wurde festgestellt, daß lediglich der Amtsverwalter vom Amte Angermund, Namens Krahe, der auch Wege-Inspektor war und zu Ratingen wohnte, die Klage eingefädelt, dabei den Namen „Die Nachbarn“ mißbraucht und sogar am 5. Juni dem Zimmermann Adolf in Oberhöfel geboten hatte, von dem ferneren Aufrichten des Hauses sofort abzustehen.

Da desungeachtet der Zimmermann in der Arbeit fortfuhr, so fühlte sich Krahe in seiner Autorität verletzt und schickte den Brückeneinnehmer Plettenberg, einen verwegenen Menschen, am 6., also am selbigen Tage, wo auch der Kellner zu Heiligenhaus war, dorthin um dem Gebote Gehorsam zu verschaffen. Dieser verjagte die Arbeiter mit blankem Säbel vom Bau, drang in die Stube, wo der Kellner protokollierte, schrie diesen an: was er hier zu schaffen habe, verjagte die vorgeladenen Leute, so daß der Kellner sich genöthigt sah, ihn vor die Thüre zu werfen.

Dies alles vermochte nicht, Krahe zur Besinnung zu bringen, er erstattete vielmehr dem churfürstlichen Geheimrathen einen unwahren Bericht und wurde von diesem am 9. Juni ermächtigt, den Zimmermann in 25 Goldgülden Brüche zu nehmen. Diese Strafe ließ Krahe am 11. mit 4 Tage Zahlungsfrist vom Zimmermann einfordern, und gab nach verstrichener Zeit Befehl, die Pfändung vorzunehmen. In Folge dessen erschien am 16. obiger Plettenberg bei dem Zimmermann und nahm ihm, als die Zahlung nicht erfolgte, unter Beihülfe des Gerichtsboten und der nöthigen Schützen mit Gewalt alle Handwerksgeräthschaften.

Mittlerweile hatte der Kellner von Angermund an den Hofrath berichtet, und war von diesem am 21. Juni der Befehl an den Amtsverwalter ergangen, den P. Scholten in seinem Bau nicht ferner zu stören. Auch dieses vermochte den störrigen Sinn des Krahe nicht zu brechen, er ergriff dagegen Recurs an den Geheimrath und erwirkte den Befehl, das Haus wieder abzutragen. Indessen der

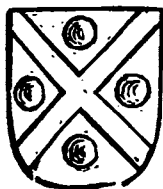
Kellner von Angermund saß nicht müßig, er berichtete am 23. Juni über das Verfahren des Amtsverwalters an den Hofrath, worauf dieser 3. Juli den Amtsverwalter zur Verantwortung aufforderte und ihm befahl, bei 50 Goldgulden Strafe dem Zimmermann die Handwerksgeräthe zurückzugeben und den Bau nicht ferner zu stören.

Das half!

Schulte starb 1710 und hinterließ ein unmündig Kind, dessen Vormundschaft die Recognitionssumme für das Haus 4 Jahre schuldig blieb. Zur Deckung dieser und anderer Schulden wurde das Haus am 7. Nov. 1716 mittelst Abbrennen einer Kerze in 12 Hoxel (Theile) dem Peter Spinbeck für 377 Thaler zugeschlagen.

Die Hofstammer aber verwarf den Verkauf als nicht rechtsbeständig, weil fürstliches Eigenthum nicht ohne Consenz des Fürsten verkauft werden dürfe und beauftragte den Kellner von Angermund, das Haus auf 6 Jahre im Interesse des Fiscus, des minderjährigen Kindes und der Creditoren zu verpachten.

2—3. Am 4. Januar 1706 beantragten Everhard Sibels, Sondermann und Dierich Dulman jeder einen Platz von der Heiligenhauser Landwehr in Erbpacht, um darauf ein Haus zu erbauen. Sie motivirten dieses in ihrer Schrift an die Regierung dadurch, daß ihr Unternehmen das commercium und die fürstlichen Renten vermehren werde, zumalen in dem Dorfe Heiligenhaus süglich 10 solcher Hausplätze und Gärten zu gewinnen seien. Die Hofstammer bestehend aus Meerz, Deroy, Engelberg, Sommers und Scholl, forderte am selbigen Tag den Kellner von Angermund, P. Weiß, zum Bericht auf, den derselbe sofort dahin erstattete: Das die Landwehr neben der Straße von Elberfeld nach Holland liege, daß diese Straße besser unterhalten werden könne, wenn an die Stelle der Landwehr Häuser träten, daß auch das Cameral-Vermögen gewinne, weil die Wittsteller jeder jährlich 1 Goldgulden zu zahlen bereit seien, daß ferner, wenn dem Gesuche willfahrt werde, sich bald mehrere Bewerber für die übrigen Plätze einfinden würden und auf diese Weise Heiligenhaus in Kurzem zu einem ansehnlichen Flecken erhoben werden könne. Es würde schließlich durch die Verleihung Niemand Schaden leiden, es sei denn, daß er ein Monopol nachsuche.



Weiß besiegelte diesen Bericht mit seinem Petschaft, welches ein Wappen zeigt mit einem Andreaskreuz in jedem Winkel von einer Kugel begleitet, auf dem Helm 2 Elefanten-Rüssel zwischen denen eine Kugel schwebt.

Von dem Plage, den Sonbermann beantragt hatte, heißt es an anderer Stelle, er liege am Markte zu Heiligenhaus. Weiden Wittstellern wurden die verlangten Plätze am 12. Januar 1706 verliehen.

4—6. Was Weiß gesagt hatte, ging ebenfalls in Erfüllung. Am 19. Januar bekamen Wilhelm Schmal und Gerard Bertram jeder einen Bauplatz und am 23. Januar auch Johann im Vogloch einen solchen in Erbpacht.

7—8. Am 24. März erhielten Johann von der Heiden und Conrad in der Oberlaubach jeder einen Platz von 4 Ruthen Länge.

9—11. Am 10. Juni erhielt Georg Puttman einen Hausplatz auf der Heiligenhauser Landwehr und 12. Januar 1708 Adolf an der Linden einen Hausplatz unterhalb Heiligenhaus, den 16. Januar Johan Bax in Heiligenhaus 256 Quadrat-Fuß um darauf einen Anhang an seine Scheune zu bauen. Dieser Platz wird beschrieben: begrenzt von dem Marktplatz zu Heiligenhaus, der Landstraße und der Landwehr.

12—18. Ferner wurden Plätze zum Hausbau auf der Heiligenhauser Landwehr erteilt 23. Februar 1708 an Heinrich Schmitz, 12. Januar 1709 an Gerard von Gaur, 25. Februar an den Schmid Caspar Fahn, 21. März an Theis im Vogloch, 23. März an Johann Hünenkamp, 10. April an Wilhelm von der Steineid, 8. November an Heinrich Hesselbed.

19. Am selbigen Tage, 8. November 1709, bittet Rütger Otterbed ein heranziehender Schmied, daß ihm, wie schon anderen heranziehenden Handwerkern ein Stück der Heiligenhauser Landwehr, welches wild liege, und voll Hecken und Ständen sei, in Erbpacht belassen werde, indem er es rothen und mit einem Hause und Schmiede bebauen und einen Garten daneben anlegen wolle. Nachdem der Platz besichtigt, 60 Ruthen lang und $\frac{1}{2}$ Stunde oberhalb Heiligenhaus liegend befunden worden war, erfolgte die fürstliche Genehmigung.

20—22. Am 20. November 1709 erhielt Wilhelm zu Eins einen Platz neben vorbenannten Otterbed, 20 Ruthen lang, für einen jährlichen Canon von $1\frac{1}{2}$ Goldgulden und am 21. März 1710

wurde ihm ein Platz neben dem vorigen bis zur Hetterscheider Straße, 112 Ruthen lang, für einen Canon von 3 Goldgulden jährlich in Erbpacht gegeben.

23. Am 24. Mai 1710 erhielt Adolf von Stepen einen Bauplatz und am folgenden 17. August Conrad von Vogelbusch einen Platz von 50 Ruthen Länge, zwar an der Straße, aber entfernt von Heiligenhaus und zur Zeit ohne alle Nachbarschaft für 2 Goldgulden jährlich.

24—26. Den 19. Januar 1711 beantragt Gerard auf den Wuestenhof „einen Hausplatz auf der uralten Heiligenhauser Landwehr“ $2\frac{1}{2}$ Ruthe breit 13 Ruthen lang, und am 11. Juli 1712 Diebrieh Dalman einen Platz auf der Landwehr zu Heiligenhaus, welche „ein Sandknappen“ ist, 21 Ruthen lang $2\frac{1}{2}$ Ruthe breit, für einen Canon von 1 Goldgulden, ferner am 4. April 1714 Gerard von Kobenberg einen Bauplatz auf der Landwehr zu Heiligenhaus für 1 Goldgulden jährlich. Nach der Aufnahme des Geometers Johann Horn vom 19. März 1714 war dieser Platz 20 Ruthen lang 3 Ruthen breit, lief an der vorderen Seite längst der Landstraße, rückwärts längst Gots zu Wülfenhaus Busch und hatte an beiden Seiten die Landwehr.

Nach dem Tode des Churfürsten Johann Wilhelm † 1716 fielen die Arbeiten, unter seinem Bruder und Nachfolger Carl Philipp kommt nur eine Uebertragung vor, nämlich:

27. Am 10. März 1724 erhielt Adolf Fuhrman für 1 Goldgulden jährlich einen Hausplatz auf der Heiligenhauser Landwehr 13 Ruthen lang $2\frac{1}{2}$ Ruthe breit, Vorhaupt an Casper Haans Hausplatz und das andere Vorhaupt an den Vingenfelber Schlagbaum.

Unter der Regierung des Carl Theodor tritt neues Leben in die Sache.

28. Am 3. April 1767 beantragt Ludger Rehmman die Ueberlassung eines Oben, mit etwas Strauchwerk bewachsenen Platzes auf der Landwehr zu Heiligenhaus, zwischen den Häusern zum Stern und in der Otterbeck gelegen, $42\frac{1}{2}$ Ruthe lang, 5 Ruthen, resp. an anderer Stelle nur $3\frac{1}{2}$ Ruthe breit, für $\frac{3}{4}$ Goldgulden oder 1 Reichsth. 4 albus als Canon. Das Gesuch war in duplo eingereicht. Der Präsident Graf von Goldstein verfügte auf dem einen Exemplar an den Kellner zu Angermund Berichterstattung und die Hofkammer, bestehend aus dem Präsidenten Graf Goldstein,

Vizepräsidenten, Freiherrn von Blanckart, Direktor von Douven und den Räten von Kylman, Heunisch, Koch, Ringel, Collenbach, Hagens und Pranghe stellte am 20. Juni 1767 Namens des Fürsten die Erpachtsurkunde aus.

29. c. 1770. Hofammerrath Simonis unter Zuziehung des Geometers Strack verfertigte von der Landwehr eine Karte.

30. Am 11. Januar 1776 beantragte Johann Dieblich Hegenberg, wohnend zu Heiligenhaus, die erbpachtweise Ueberlassung eines Platzes auf der Heiligenhäuser Landwehr unweit der Belau auf der Grenzscheide des Bergischen Amts Angermund und der Herrschaft Hardenberg gelegen, in Länge und Breite ungefähr 50 Ruthen enthaltend, um eine Wohnung darauf zu bauen. Die Hofammer, bestehend aus Präsident Freiherr von Blanckart, Vicepräsident Graf von Spee, Räten Freiherrn von Kesselrode-Hugenpot, Freiherrn von Bentinck, Freiherrn von Gaugreben, von Kylman, Heunisch, Koch, von Pranghe, Ringel, Freiherr von Collenbach, Dackweiler, von Hagens, Brody, forderte 18. Jannar 1776 Bericht vom Kellner Baasel zu Angermund und dieser berichtete 9. Februar, daß der Platz, da er die äußerste Grenze des Amts Angermund bestimme, mit einem Hause zweckmäßig bebaut werde.

Hiergegen beschwerten sich am 27. Februar die Vormünder der Minderjährigen im Lieferholz (Kluppelholz) dahin: daß deren Ländereien an den Platz schüssen und, wenn dieser bebaut werde, der Weg zu ihren Ländereien verloren gehe. Auf den am 29. Februar neuerdings verlangten Bericht schreibt Baasel 29. März 1776. Die Beschwerde sei unbegründet. Das Gut Lieferholz habe seinen Weg auf die östliche Straße, der Weg, den es durch die Landwehr seither genommen habe, sei zwar ihm viel bequemer, aber ein ungerechter, denn die Landwehr gehöre lediglich dem Fiskus u.

Nach langem Hin- und Herstreiten wurde endlich 30. Nov. 1776 dem Hegenberg für 1 Goldgulden jährlich der Platz abgetreten.

31. Am 22. Jannar 1776 beantragte Johan Peter unterst Nlp in der Honschaft Hüssel, Gericht Homberg, daß ihm die Landwehr, soweit sie an seinen Acker grenze, in Erbpacht gegeben werde. Nach der Vermessung, welche der Kellner Baasel davon vornehmen ließ, war der Strich 138 Ruthen lang und durchgehends 2 Ruthen breit, wovon aber 29 Ruthen wegen darin befindlicher Steinklippen

ganz unbrauchbar befunden wurden. Es wurde 1 Goldgulden als Canon vereinbart.

32. Dem Wilhelm Baß zu Jagersbaum wird 22. Nov. 1781 ein Stück der Heiligenhauser Landwehr, 90 Schritte lang 16 Schritte breit, begrenzt an einer Seite von Kellers Garten an der andern Seite von Steineichs Garten und schließend an Baß eigenem Lande, für 2 Reichsth. Canon in Erbpacht gegeben, um es zu seinem Lande zu ziehen, oder mit einem Hause zu bebauen.

33—34. Am selbigen 22. Nov. erhält der Schreiner Johann Adolf Windhaus ein Stück Heiligenhauser Landwehr, 40 bis 50 Ruthen lang, 2 Ruthen breit, welche öde und wüßt bei dem Rotten genannt die Sleupe liegen, für 2 Rth. und am 12. April 1783 der Leineweber Johann Peter Baumeister einen Platz, 25 Fuß lang 32 Fuß breit, auf der Cameral Heiligenhauser Landwehr gegen dem unter Isper Feld anlegend, für 1 Goldgulden oder 1 Reichsth. 32 albus in Erbpacht.

35. Am 6. Mai 1783 wurden an Heinrich Radmacher am Kennebaum, der dort schon ein Haus auf der Landwehr besaß, zwei daneben liegende wüßte Plätze jener Landwehr, von 50 und von 7 Ruthen Länge, für einen Goldgulden jährlich in Erbpacht verliethen. Um sich in Besitz zu setzen, ließ er durch den Geometer Nosthausen die Parzellen nach der Landwehrkarte, die zu Angermund in der Kellnerei aufbewahrt wurde, ausmessen. Es ergab sich, daß die 50 Ruthen von dem Ackerer Hünenkamp zu seinen Ländereien zugezogen und beigebaut worden waren und daß auch auf die 7 Ruthen der Besitzer des Gutes Droidch Eigenthums-Anspruch machte. Zur Schlichtung des Streits wurde die Landwehrkarte an Ort und Stelle gebracht und Hünenkamp überzeugt, daß die 50 Ruthen wirklich Landwehr-Grund sei, er bot daher an, denselben Canon wie Radmacher zu zahlen und letzterem alle Schreib- und andere Kosten zu erstatten, wenn dieser zu seinen Gunsten auf die Erbpacht verzichten wolle. Da Radmacher hierauf nicht einging und die Hofkammer ihn schützte, indem sie dem Kellner aufgab, ihn in Besitz zu setzen, Hünenkamp dagegen sein Eigenthumsrecht hervorhob, indem er beweisen wollte, daß er und seine Borgesseffenen nicht anders wüßten, als daß die 50 Ruthen ihr Eigenthum sei, so erfolgten hin und her viele Advocaten-Schriften, ohne daß der Ausgang der Sache aus den Akten hervorgeht, jedenfalls wird Hünenkamp unterliegen haben.

36. Am 20. Nov. 1784 beantragte Joh. Wilhelm Oberhöfel die Uebertragung eines Stückes Landwehr an und in seinem Acker gelegen, 55 Ruthen lang, oben 2 Ruthen 4 Fuß, unten $1\frac{1}{2}$ Ruthen breit, jetzt wüßt und öde, gegen 2 Rchsth. jährlich um ein Haus darauf zu bauen, was nach untersuchter Sache 9. Dec. 1784 genehmigt wurde.

37. 7. Dec. 1784 erhalten die Brüder Johan Wilhelm und Christoph Förgi ein Stück Heiligenhäuser Landwehr, angrenzend an ihr bereits in Besiz habendes Landwehrstück, für 1 Rchsth. Canon in Erbpacht, das Stück ist 38 Ruthen lang, 3 und 2 Ruthen breit, öde und wüßt, die Landstraße geht darüber und stehen 2 Eichenstöcke darauf im Werth von 1 Thlr.

38—39. Am 13. Sept. 1786 beantragt Heinrich Schrör, Schlosserarbeiter in der Schloßfabrik in Welbert, die Erbpacht eines wüßten Stückes der Heiligenhäuser Cameral-Landwehr, liegend neben dem Dorfe Welbert, eingetragen in dem alten Plane Nr. 3 und 4 60 Ruthen lang, 1 Ruthen 12 Fuß breit, um darauf ein Haus zu bauen. Bei dieser Gelegenheit kam die ursprüngliche Breite der Landwehr zur Sprache. Baasel erklärte, daß sie sich heut zu Tage nicht mehr bestimmen lasse. Von jeher hätten die Nachbarn sie eingeengt und verkleinert. Man nehme heut zu Tage an, um für das Cameral-Vermögen Anhalt zu haben, 2 Ruthen, 2 Fuß, ohne die beiden Gräben, die Strad (sich oben 29) nur zur Hälfte gemessen habe.

Das Gesuch des Schrör wurde durch die Vorstellung des Johann Gaddum und Ludger auf'm Dieck durchkreuzt. Beide stellten vor, daß wenn die Landwehr an Schrör gegeben werde, ihnen die Cultur ihrer beiderseits anschließenden Aecker erschwert werde und baten, die Erbpacht ihnen zu verleihen.

Nach langen Schreiben wurde eine Situationskarte des Geometer, Johann Caspar Rosthofen vorgelegt, wie folgt:

Nachbar Weg.	Land des J. Gaddum.	Land des	Teich.	Ludger Diek.	Landstraße von Welbert nach Berden.
	Die 31 Ruthen.	20 Ruthen.	9 Ruth.	23 Ruthen.	
	Land des J. Gaddum.	Land des	Wiese.	Ludger Diek.	

Die Landwehr, welche zwei Gräben hat, mißt vom Nachbarweg bis zur Hecke, a. b., 31 Ruthen, von der Hecke bis zur Wiese 30 Ruthen, längst der Wiese 9 Ruthen, von der Wiese bis zur Velbert-Werbener Landstraße 28 Ruthen, Summa 88 Ruthen, ihre Breite beträgt 2 Ruthen.

Die Erbpacht wurde 5. Juni 1787 dem Johan Gaddum und Ludger auf'm Died zusammen für jährlich 3 Reichst. verliehen.

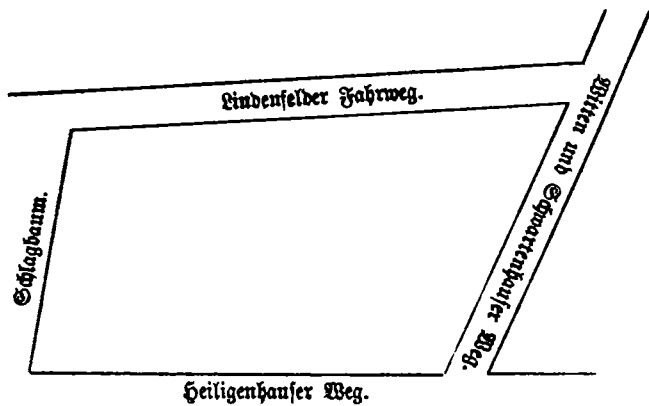
40. Am 10. Februar 1789 erhält Jacob Bogthaus, im Gerichte Homberg wohnend, zwei Plätze auf der Heiligenhauser Landwehr, um ein Haus darauf zu bauen. Beide grenzen aneinander und laufen neben der Landstraße. Der erstere, im Plan (d. h. in obenerwähnter Landwehrart) mit Nr. 11 bezeichnet, enthält 44 Ruthen Länge und 3 Ruthen 4 Fuß Breite, der andere 66 Ruthen Länge und 2 Ruthen Breite, beide laufen unten spitz zu.

41. Am 5. Mai desselben Jahres 1789 wurden dem Lüder am Greif zwei Stück derselben Heiligenhauser Landwehr, im Plane mit Nr. 40 und 41 bezeichnet, um sie zu seinem angrenzenden Gute zu schlagen, nach Erbpachtsrechte verliehen. Sie werden folgender Art beschrieben: zwei Stücke bildend einen Wall, öde und wüst, grenzend an sein Gut, an das Reiskauler Erbe, und an das Steines Landwehrgut. Sie haben 10 Ruthen Länge und am Reiskauler Erbe 2 Ruthen 3 Fuß, an Stienes Landwehrgut 4 Ruthen Breite, jenseits dieser Landwehr liegt die Grenze des, der Abtei Werden gehörigen Guts, genannt die Abtsküche, und suchte die Abtei in diesem Jahre 1789 ihre Grenze durch Pflanzung einer Hecke zu sichern.*)

*) Diese Thatsache könnte allein den mir einß gemachten Einwurf, die Landwehr würde wohl eine Grenzscheide da zwischen dem reichsabtheilichen wendener und herzoglich-bergischen Territorium gewesen sein, beseitigen. Denn wo 2 Gräben und 2 Wälle die Grenzen scheiden, kann eine hinzugesetzte Hecke nicht überzeugender wirken. Dazu zwei Länder, Berg und die Reichsabtei Werden, beide ein und demselben Souverain, der deutschen Krone unterworfen, so feindlich gegeneinander gestellt zu betrachten, daß sie sich mit schwierig herzustellen, für ihre Zeit mächtigen Vertheidigungswerten gegeneinander abzuschließen gezwungen wären, widerstreitet der Geschichte und der Natur der Verhältnisse.

Die Landwehren führen den Beweis ihres römischen Ursprungs in der gleichartigen Construction, in ihrem unmittelbaren Zusammenhange, in den geschichtlichen Nachweisungen u.

42. Die letzte Verleihung, wovon die bis jetzt gesammelten Akten der Heiligenhäuser Landwehr sprechen, fand 1793 statt. Sie betraf ein Stück von $11\frac{1}{2}$ Ruthen Größe, wovon Joh. Caspar Kofthoffen, privilegirter Landmesser zu Düsseldorf, am 16. Februar folgende Karte fertigte:



Es wird beschrieben „Landwehrstück zwischen dem Schlagbaum und dem Sandknappen, einer Seits an die Heiligenhäuser Straße, ander Seits an den Lindensfelder Weg grenzend und 27. August 1793 den beiden angrenzenden Bauern, Heinrich Oberholz und Johann Schwarttenhaus, für 40 Stüber jährlich in Erbpacht überlassen.

Sämmtlichen Erbpächtern von Stücken der Heiligenhäuser Landwehr war für die angepachteten Stücke die Freiheit von Jagddiensten, Wachten, Gewinn- und Gewerbesteuern, Familiengelbern und sonstigen Kreis- und anderen Lasten zugesichert worden.

Als nun Anfangs Mai 1708 der Richter des Amts Angermund unter Zuziehung von Schöffen den Hausbestand sämmtlicher erbpachtspflichtiger Landwehrbewohner aufnehmen ließ, glaubten diese sich in ihren Freiheiten bedroht und schrieben deshalb an den Churfürsten wie folgt:

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr!
 Ew. Churfürstl. Durchl. erinnern sich gnädigst, was Gestalt dieselbe uns gegen nach proportion in dero Kelnerey Angermund zahlenden jährlichen grundtpfacht sichere auf der Landwehr am heiligenhaus gelegenen plätze zu bebauen undt in der Freyheit, wie es von Alters undt bis dahin gewesen. als nemlich Freyheit von Jagtdiensten,

Wachten, Gewinn und Gewerbe-steuern, Familien geldern undt sonsten Strayß undt anderen lasten vnturbirt zu genießen gnädigst concedirt haben.

Wann aber gnädigster Churfürst undt herr wir solch gnädigster Freyheits concessio diametral zu wieder von dero Richtern Ambs Angermundt undt darzu committirten schein mit Weib undt Kindern. auch bestialien aufgezeichnet worden seindt, also daß es das Ansehen gewinnt, als ob wir gleich vbrigen Vnfreien in Familien undt sonst angeschlagen undt vnserer Freyheit frustirt werden wollen:

Als nehmen hierin zu Ew. Churfürstl. Durchl. wir vnser unterthänigste Zuflucht und bitten dieselbe unterthänigst sie gnädigst geruhen wollen vns bey der gnädigst verliehener Freyheit kräftigst zu manutemiren, mithin dero Richter zu Angermundt, daß vns darnieber im geringsten nicht beschweren solle, nachtrücklich ggft. zu inhibiren.

Darüber

Ew. Churfürstl. Durchl.

12. Mai 1708. in Duplo eingereicht

unterthänigste sämmtliche auf der Landwehr am heiligen Haus wohnende unterthanen.

Die Hofkammer forderte am selbigen Tage den Richter zum Berichte auf und wies darauf die Bittsteller ab, weil durch die geschēhenen Handlungen des Richters ihre Freiheiten nicht berührt worden wāren.

Ein späterer Vorfall verlief also. Ende 1734 hatten sich drei Preußische Dragoner von dem Ortsvorsteher zu Hasselbeck ein Einquartierungsbillet auf Bewohner der Landwehr zu Heiligenhaus erzwungen. Auf die Beschwerde der Landwehrebewohner entschied die Hofkammer am 14. Dec. 1734, daß Petenten mit Recht sich beschweret hätten und gab dem Richter Scholl zu Ratingen auf, ihnen dieses zu bestätigen. Derselbe theilte ihnen daher folgenden Erlaß mit:

Demnach auf unterthänigstes beschwehr der eingewessenen am Heiligenhaus auf der landwehr, daß bey jüngeren durch Mar Ch der Königl. Preuß. Truppen seyn mit drey Dragoner biletirt worden, Ihre Churfürst dlt unterm 16^{ten} X^{bris} ersthin per Mandatum Camerale ggft. verordnet, daß wahrn vor dies mahl und weilen diese dienstbelastigung gewaltsamerweis hergegangen, derjenige Wirth, so die gemste drey Dragoner übernommen, befriediget, solches aber zu keiner consequens gezogen, und ihren eingewessenen, an der landwehr durch diesen casum extraordinarium nicht präjudiciret, sondern dieselbe

bey ihrer diesfalls habende exemption künftighin manuteniret und darwider nicht beschwehret werden sollen, als wird nechst angelegenen gerichtschaffen und meist beerbten diese ergangene ggste. Verordnung zu dem ende unverhalten, und denen selben in vim höchst berührten clementissimi mandati unter arbitrairer Brüchten Straff anbefohlen, daß sie bey ferneren dergleichen vorkommen Zeiten und durch-Marschen die eingeseffene an der land wehr nicht beschwehren sollen.

Ratingen d. 11 Jan. 1735.

Joh. Seb. Scholl.

Die Sache wiederholte sich beim Durchmarsche der hannöverschen Truppen 1744, es wurden 12 Mann davon bei den Landwehrebewohnern einquartirt. Diese klagten, verzichteten zwar auf Ersatz weil die Gemeinde Hasselbeck durch das Militär gezwungen sei, verlangten aber Anerkennung ihrer Befreiung, damit aus diesem einen Male keine Consequenz gezogen werden könnte und die Hofkammer rescribirte 18. März 1744 dem entsprechend.

November 1747 abermals Beschwerde. Zu dem Bau der neuen Straße durch Heiligenhaus waren auch die Landwehrebewohner in der Art zu Diensten herangezogen, daß der Geringste von ihnen ebensoviel leisten mußte als ein Rötter mit 4 Ruten. Die Hofkammer bestehend aus dem Director und den 4 Räten, Heyman, von Kochs, Heuser, Baumeister rescribirte 23. Nov. 1747 an den Richter zu Ratingen, daß er die Landwehrebewohner in ihren Freiheiten beschützen solle.

Altenmäßig wurde also die Vertilgung der Heiligenhäuser Landwehr in ihrem größten Theile durch Churfürst Johann Wilhelm vollzogen; sie brachte ihm für seine Kunstförderungen eine jährliche Rente von mehr als 32 Goldgulden, eine seiner Zeit namhafte Summe. Sein Verfahren steht aber nicht vereinzelt da, es sind Alten aufgefunden, welche beweisen, daß schon 185 Jahre vor ihm die bergische Regierung Plätze auf Landwehren nach Erbpachtsrechten an Private übertragen hat. So wurde 1532 dem Johann Meipaf im Amte Angermund ein Platz am Großenbaum auf der Landwehr zum Bebauen mit einem Hause von der herzoglich bergischen Regierung eingeräumt. Der Platz war 20 Ruten groß und versprach Meipaf jährlich als Canon einen Oberländischen Gulden oder 41 Albus und $\frac{1}{2}$ Heller kölnisch zu zahlen. Im Jahre 1552 wurde dem Ludger Scheepers ein Platz von der Landwehr zu Suckingen, groß 6 Ruten, für 6 Rader Albus oder 22 albus und $\frac{4}{5}$ Heller kölnisch jährlich zum Hausplatz eingeräumt.

Daß auch noch andere Personen Stücke auf der Landwehr zu Huchingen (Huchum) besaßen, scheint ein Urtheil des bergischen Hofraths, welches sich in den Akten findet, zu beweisen. Es wird nämlich in Sachen des Johann Bechem, Klägers, der ein Haus auf der Landwehr hat, gegen Baumeister und Eingeseffene zu Huchum, Beklagte, gesprochen und lautet wörtlich also:

Aus ersehung des Verfolgs in sachen Johan Bechem, Klägers contra Baumeister und Eingeseffene zu Huchum Beklagte anderen theils ist zu recht erkandt, daß Kläger wegen erbawung einer behausung auf der Huchumber Landwehr erhaltenen Camaral-concession vund darauf ihm zukommender Freiheit von gemeinen, den steuerbahren gütheren allein anklebenden nachbahr Lasten zu manuteniren, von denjenigen nachbahrlasten aber, worin auch die freyen concurriren müssen, als dahe seyndt reparationes der weeghe vund strassen nicht zu erimiren sey, allermassen hiemit zu recht erkandt, respectiue manutenirt vund nicht eximirt wird. Urkundt etc. zu Düsseldorf 5. April 1713, unterzeichnet von den Hofammerräthen Meez. Geßer Engelberz, Sommers, Crafft.

2. Die Landwehr von Barmen in der Richtung nach Beyerburg.

1. Die Gebrüder Johan Eberhard und Peter Rugenberg, sowie Johan Peter Steinbrink schrieben 11 März 1790 an den Churfürsten: Ew. Durchlaucht besitzen im Amte Beyerburg, Kirchspiel Kemlingrade an der äußersten Grenze gegen die Graffschaft Marl folgende Landwehrplätze

1. die Landwehr am Pingerhof, groß 4 Morgen 76 Ruthen,
 2. die Landwehr am Paalberger Teich, groß 2 $\frac{1}{2}$ Morgen,
 3. die Landwehr am Bohmerberg, groß 4 $\frac{1}{2}$ Morgen 3 $\frac{1}{4}$ Ruthen,
- diese sind 1777 auf 12 Jahre per Morgen zu 15 albus verpachtet worden. Da die 12 Jahre verflossen, so wünschen Bittsteller, daß ihnen, als angrenzenden an die Landwehr, jene Stücke in Erbpacht gegeben werden. Sie verpflichten sich in diesem Falle, jene Plätze, die noch wüßt liegen,*) zu cultiviren und bieten einen jährlichen Canon von 65 albus per Jahr.

Carl Theodor gab hierauf den Bittstellern 29 Januar 1795 die gedachte Landwehr in Erbpacht.

*) In einem Bericht vom 15. Januar 1798 heißt es: es seien schmale, sde und sumpfige Streifen.

2. Am 10. Febr. 1796 überreichten Johann Platte, Witwe Platte und Arnold Erbschloe folgende Vorstellung der Churfürstlichen Regierung in Düsseldorf: Die im Kirchspiel Vüttringhausen gelegene Landwehr sei bereits im Jahre 1711 an Eingeseffene von Erbschloe in Erbpacht gegeben, im Jahre 1750 aber die Erbpacht in Jahrpacht verwandelt, und ihnen unter dieser Form 1775 gegen Zahlung von 6 Reichsthaler jährlich an die Rentei zu Beyenburg übertragen. Die Pacht laufe 1799 zu Ende. Da nun aber diese Landwehr bereits von ihren Vorfahren gerottet und zu dem angrenzenden Lande geschlagen sei, so könne sie davon nicht füglich unterscheiden, auch nicht mehr getrennt werden. Sie bitten daher um fernere Ueberlassung in Erbpacht.

Der Bericht des Rentmeisters von Beyenburg, namens Wülffing, beschreibt diese Landwehr also:

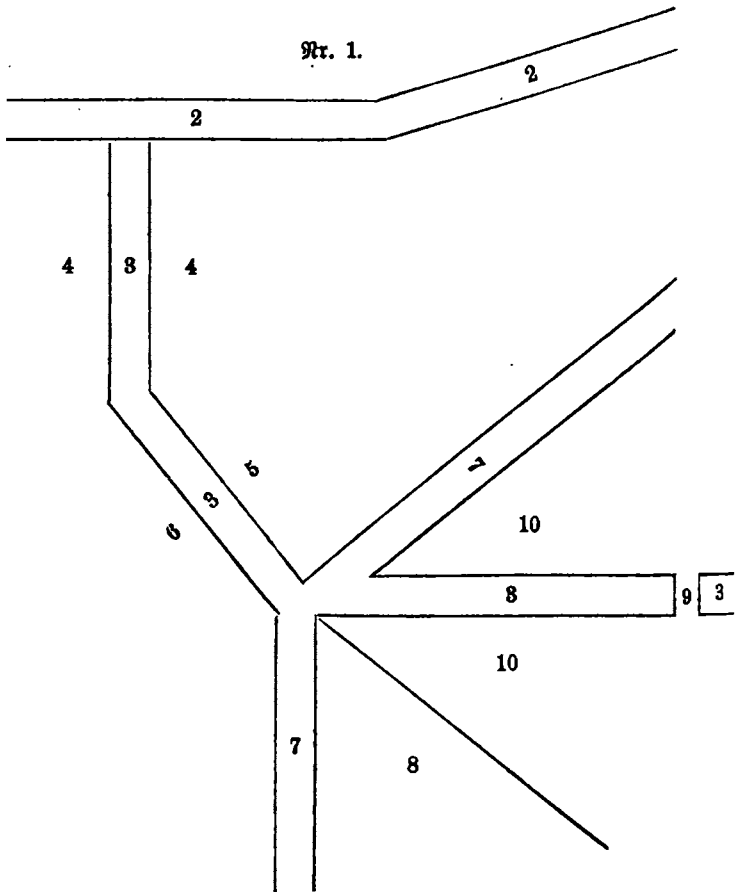
Sie ist ein Streifen beginnend am Marscheider Fuderplatz, erstreckt sich a. durch den Düsselbahl bis an den Lichtscheider Busch in Barmen, dann b. von dem sogenannten Bauernschlagbaum bis an den sogenannten Dorn*) im Kirchspiel Elberfeld. Die Strecke a enthält $10\frac{1}{2}$ Morgen, b $4\frac{1}{2}$ Morgen.

3. Es gehörten zu dieser Barmer und Beyenburger Landwehr auch verschiedene nicht näher beschriebene Parcellen, von denen bemerkt wird, daß schon 1591 die Erbgenamen Platte und Erbschloe nach ihr die Düsselbähler Erben genannt wurden. Sie bezahlten als solche für die Benutzung der Landwehr im Düsselthal an den Fiscus jährlich 32 albus Holzgeld. 1711 wurde ihnen diese Landwehr in Erbpacht gegeben, als aber im Jahre 1749 alle Erbpächte aufgehoben wurden, empfingen sie dieselbe auf 24 Jahre in Zeitpacht, welche 1775 auf neue 24 Jahre verlängert wurde.

Diese Landwehr wird von Wülffing 20. August 1799 als schmaler Streifen von 2—3 Ruthen Breite**) mit Holz bewachsen und circa 15 Morgen groß angegeben. Die Hofstammer verfügte eine figurative Karte, der Rentmeister Wülffing schickte 12 Febr. 1800 folgende:

*) Siehe unten S. 159 und 161.

**) Ihre Beschaffenheit läßt sich nur aus der unten Seite 159 folgenden Beschreibung angrenzender Stüde erkennen, wonach sich die normale Form von zwei Wällen mit drei Gräben herausstellt. Im 4. Bande der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins sind die Wälle oben alle winklich dargestellt, dieses muß jedoch dahin verbessert werden, daß sie sich thätächlich jetzt nur abgerundet vorfinden.



Nr. 1. Marscheider sogenannter Fuderplatz. 2. Der Blumbach. 3. Die Landwehr. 4. Erben Platte und Erbschliche Bläcke. 5. Der sogenannte Raffenberg und Disteldahl. 6. Schmalenhofer Erbschliche. 7. Landstraße von Ronsdorf zum Varmer Eichtenplatz. 8. Eichtenscheider Erbschliche in Varmer. 9. Der Schlagbaum oberhalb Ronsdorf. 10. Die Erbschliche der Bauerngüter.

3. Landwehr im Kirchspiel Kade.

Im Jahr 1799, 28 Sept. bitten Leonhard Waller, Peter Tacke und Johann Eberhard Spicker, daß ihnen die, im Jahre 1789 pachtweise auf 12 Jahre vom Fiscus übertragene Landwehr im Kirchspiel Kade in Erbpacht überlassen werde, damit sie dieselbe, welche eine steinige Masse sei, urbar machen könnten. Waller war bis dahin

Pächter der Strecke, von der Frankfurter Straße bis zum Rehsiepen $4\frac{1}{2}$ Morgen und zahlt per Morgen 60 albus, Tade hat die Strecke vom Rehsiepen bis zum Schiffartsbach $4\frac{1}{2}$ Morgen, à 80 albus den Morgen, und Spieder die Strecke von Schiffartsbach bis zum Clutinger Siepen, $4\frac{1}{2}$ Morgen à 57 albus.

Auch hier verlangte die Hofammer vom Rentemeister eine figurative Karte, die er 1799 18 Dec. einschickte. Ich gebe beiliegend eine Copie davon mit der darunter stehenden Erläuterung:

A. A. Landwehr von der Frankfurt-Elberfelder Landstraße, welche Pächter im Stand halten muß, bis zum Rehsiepen enthaltend 4 und sieben zwölftel Morgen nach altem Maßzettel, besteht aus drei tiefen Gräben und Wällen, ist theils Heide, theils sumpfig mit wenig Erlen und Birken zwischen Märkischen- und Bergischen Heidegründen, hat Leonhard Walder in Jahrespacht.

B. C. Landwehr zwischen Rehsiepen und Schiffartsbach. Es geht die Landstraße dadurch und heißt die Stelle, wo sie durch geht, der Fedinghauser Schlag, der vom Pächter im Stand gehalten werden muß. Die Landwehr liegt in dem Theile B in Heidegrund und besteht aus 3 tiefen Gräben und Wällen. Der Theil C liegt zwischen Fedinghauser und Schiffarts Land und Wiesen und ist mit einigen jungen Buchen bewachsen, hält nach altem Maßzettel 4 und sieben zwölftel Morgen.

D. E. F. hat $4\frac{1}{2}$ Morgen. Der Theil D besteht vom Schiffartsbach bis zum Wege von Klüttingen nach Rischlingen aus Felsen und ist hier und da mit Buchen und Birken bewachsen.

Der Theil E besteht theils aus Steinklippen theils aus Heide.

Zwischen E und F geht die Landstraße durch und heißt der Durchgang der Klüttinger Schlagbaum, den der Pächter im Stande halten muß.

F. Dieser Theil bis zum Klüttinger Siepen ist Heidegrund. Die ganze Strecke D. E. F. besteht aus zwei tiefen Gräben und Wällen.

Die ganze Strecke B. C. D. E. F. und selbst der zweite Theil von A liegt zu beiden Seiten im Bergischen Lande.

Ronsdorf, 1799 18. December.

Wülffing Rentemeister zu Beyenburg.

Die Hofammer ging zu öffentlicher Verpachtung über; sie erfolgte 26. Aug. 1800. Es wurde ausgestellt:

1. Die Marscheider Landwehr, vom Marscheider Fuderplatz beim Blombach, groß $11\frac{1}{4}$ Morgen.

2. Erbslöher Landwehr, vom Marscheider Fuderplatz durch die Erbslöher Höfe bis an den Baurer Schlagbaum, groß $14\frac{1}{4}$ Morgen.

3. Herbinghauser Landwehr vom Grabershammer bis zum Marscheider Bach, groß 4 Morgen und einige Ruthen, sie wird 1800, 18 Dec. als längst gerottet aufgeführt.

4. Die Baurer Landwehr vom Schlagbaum bis zum Dorn im Kirchspiel Elberfeld, groß $4\frac{1}{2}$ Morgen.

5. Die Wülfster Landwehr vom Blombach bis nahe an Wilbörsters Feld, dann von Wülfsters Feld bis zum Fedinghauser Bach, groß 4 Morgen.

1—5 werden im Protokolle unter dem Namen Kuttringhauser Landwehr zusammengefaßt.

1764, 23. Mai bis 27. Juni wurde die Rader und Kemlingrader Landwehr gemessen und ergab in 11 Parcellen einen Flächenraum von circa 81 Morgen, nämlich:

Nro.	enthält	Morgen,	bringt	Pacht	—	Rthlr.	albus
1	12					4	albus
2	"	$11\frac{3}{8}$	"	"	—	"	3 "
3	"	7	"	"	—	"	25 "
4	"	$23\frac{1}{4}$	"	"	—	"	15 "
5	"	$4\frac{1}{2}$	"	"	—	"	70 "
6	"	$4\frac{7}{12}$	"	"	1	"	— "
7	"	$5\frac{7}{12}$	"	"	—	"	30 "
8	"	$1\frac{1}{8}$	"	"	—	"	30 "
9	"	$4\frac{1}{2}$	"	"	—	"	60 "
10	"	$2\frac{1}{2}$	"	"	—	"	60 "
11	"	$4\frac{1}{2}$	"	"	—	"	15 "

Das Stück Nr. 4 im Kirchspiel Rade wurde 1807 amtlich bestichtigt, es ging vom Vorbecker Schlagbaum bis zu Holtermühle und war mit alten Stümpfen besetzt, also vormal's Hochwald — 300 Schritte lang lief ein aufgehöhter, mit Steinen (nach Spiritus dem Pächter) beschütteter Fahrweg daburch, andere Stellen waren felsig und zur Cultur ungeeignet.

Bei 4, 7 und 8 wird bemerkt, daß sie früher größer gewesen seien. Am 13. Sept. 1800 wurden diese Parcellen aufs neue in beständiger Grundpacht den Meistbietenden ausgesetzt. 1. erhielt Joh. Pet. Feldmann zu 10 albus den Morgen jährlich, 2. Pet. Fedinghaus zu 21 albus, 3. J. Christ. Spiritus zu 2 Rthlr. 20 albus, 4. J. Spiritus senior zu 1 Rthlr. 30 albus, 8. Chirurg Jaeger zu 40 albus, Nro. 11 Joh. Pet. Steinbrück zu 10 albus.

3. Christ. Spiritus, der Pächter von Nr. 3, kommt am 5. Nov. 1800 bei der Hofkammer ein, um Entbindung von seinem Gebote, er sagt: das Stück sei ganz wüßt, könne nie urbar gemacht werden und liefere jährlich nur etwas Streu. Er habe nicht anders gewußt als daß das Gebot auf das Ganze gehe und erfahre jetzt, daß er für jeden Morgen 2 Rthlr. 20 albus geben solle also im Ganzen 15 Rthlr. 60 albus.

Es wurde 25. Juni 1801 demnächst eine neue öffentliche Verpachtung gehalten, und wird in dem darüber gefertigten Protokolle Nr. 1 die Rabische Landwehr genannt, das Stück 2, 11³/₈ Morgen groß, heißt „an der Eick“, das Stück 3 groß, 7 Morgen heißt „am Wolfstiepen.“ Nr. 4 am „Vorbeder Schlagbaum“.

Ehe über diese Verpachtungen entschieden worden war, trat 1804 Nov. die herzogliche Regierung des Fürsten Wilhelm ein, dieser faßte die Sache anders auf. Nachdem fest gestellt worden war, daß sich die Landwehr als schmaler Streifen, der durch Privatländereien und Büsche laufe, zu fiscalischen Hochwaldbanlagen nicht eigene, wurde die Erbpacht ernstlich betrieben und 1805 4. Januar auch die Nro. 1, 12 Morgen „an der Bever“ öffentlich verpachtet und endlich 16. Febr. 1805 sämmtlichen Anpächtern der Erbpachtbrief unter Namen und Unterschrift des Herzogs Wilhelm zugestellt.

4. Die Landwehr am Dorn jenseits des Baches der das Kirchspiel Elberfeld vom Amte Beyenburg scheidet. Diese war streitig, soweit sie vom Hofe Dorn und zwischen den dazugehörigen Ländereien und Büschen im Kirchspiel Rüttringhausen einerseits und andererseits zwischen dem Elberfelder Eickholz bis zum Raulbohler Busch und bestehenden Lachsteinen lag. Sie maß 300 Schritte Länge, 10 Schritte Breite und war mit aufstehenden Buch- und Eickbäumen besetzt. Sie wurde 25. Oct. 1800 dem Abel Hütteman pro Ruche 15 albus jährlich in Erbpacht gegeben. Hütteman war mit seinem Lande auf der einen (Rüttringhauser Honschaft Erbslöß) Seite und Dr. Wagner als Besitzer des Elberfelder Eickholz auf der anderen Seite angrenzend. Letzterer behauptete, daß dieser Strich seiner Schwiegermutter, Wittwe Verhoef, gehöre und zwar in Folge einer Theilung aus der Barmer Gemark. Er legte den Passus aus dem Theilungsbuche Folio 25 von 1704 offen, welcher lautet:

1704, 6 Dec. Die Landwehr so durch den Barmer Wald unten vom Esel auf der Gemarken herauf über den Berg bis an

die Scharpenacker wiesen und die Bach, so Luttringhausen und Barmen scheidet, hergehend, hält vermöge des Landmessers Schopenhoven apparter Unterschrift 4 Morgen 10 Ruthen, welche ich Rentmeister mit den geschworenen Taxatoren durchgangen, auch der Messung und wohl den Tax beigewohnt, gestalten solche Landwehr schlechterdings bestimmt gefunden und sind von denen Geschwornen diese 4 M. 10 R. auf dergleichen Buschtax erfolgt und auf Rh. 15 tag, tagiret worden und wiewohl bei der Elberfelder Buschtheilung dieser gleichen Landwehr ohne tax ohnentgeltlich eingegangen und unter den Erben getheilt worden. Demnach die Barmer Markgenossen solches nicht verlangen sondern Ihr Chur. Durchlaucht Busch ad 3 Morgen, wo derselbe Ort im Dicker Busch fallen wird, dabei für diese Landwehr, wie erfolgreich zu ersehen, anweisen wollen.

Johan Wülffing

Joh. Pet. Frohwein

Pet. Wilh. im Werth

Pet. Beckman auf Wulffing

Pet. Schuerman auf Rischweib

Joh. Melchior Seelhof

Johan Beckman zur Schürren

Joh. Hochstein im Brod

Herr. Teschenmacher

Wilh. Werth

Joh. Wienand

Joh. Pet. Vreb.

5. Die Hückeswager Landwehr.

Sie wird in dem Verpachtungsprotokolle vom 22. März 1809 als Staatseigenthum und Hochwald bezeichnet und „zwischen dem Amte Hückeswagen und Beienburg nach Kade vorm Walde hin durchschießend“ beschrieben, und in einer Größe von 9 Morgen 102 $\frac{3}{4}$ Ruthen von dem Domainen Rentmeister Wülffing für den Bezirk Lennep an Franz Bockhacker zu Herweg auf 24 Jahre verpachtet. Pächter muß sie vermessen und die Karte darüber der Rentei einreichen lassen auch jährlich 4 Reichsthaler 25 Stüber Pacht zahlen. Er darf den Hochwald nicht anfassen und das Ganze nur forstmäßig benutzen. Ein späterer Bericht des Wülffing über eine Fortsetzung dieser Landwehr sagt: sie bilde einen schmalen, oft nur einige Schritte breiten Streifen, der nirgends an Domaniaalgründe stoße, sondern zwischen Privatbüschen durchlaufe und hauptsächlich wegen der Haibe, die darauf wachse, benutzt werde.

Die Akten und Urkunden, woraus vorstehende Nachrichten entnommen sind, befinden sich jetzt im Staatsarchive zu Düsseldorf. Da, wie oben gesagt, sie vorher in der Domainen-Registratur der Düsseldorfser Regierung verwahrt waren, so glaube ich annehmen zu

dürfen, daß ähnliche Nachrichten über die Landwehren des Regierungsbezirks Köln auch in der dortigen Domänen-Registatur beruhen.

Zu bemerken bleibt, daß Anfang des 16. Jahrhunderts die Landesherrn im Herzogthum Berg noch strenge auf die Erhaltung sahen. Im Jahre 1546 erließ Wilhelm, Herzog von Jülich-Cleve-Berg folgenden Befehl an seine Räte (er ist in der Rebinghovenschen Sammlung zu München 23, S. 286 b aufbewahrt):

Wilhelm Herzogh.

Riebe Räte vnd getrewen, vns wirtt gelaubtlich angelangt, wie die Landwehren in vnsere[n] Fürstenthumb vnd Land von dem Berge an vielen orten affgehawen vnd außgerott oder sonst verwoest werden sollen welchs sich keineswegs geburt vnd ist demnach vnse ernstliche meinunge vnd beuelch, das Ir euch mit fleiß erkundiget aller gelegenheit vnd wa sich befunde, da an einichem ortte die Landwehren affgehawen, Ingezogen außgerottet oder sonst verwoest weren, das Ir die weber van vnser[n] vnd amts wegen darfur ansiehet vnd straffet vnd darzuhaltet, das die Landwehren wider aufgerust vnd gehalten werden wie die von alders gewest. 1546.

Von den Grenzwehren der Römer sind bekanntlich an den entferntesten Theilen ihres Weltreiches noch jetzt mehr oder minder deutliche Spuren übrig geblieben, sie haben daher auch, seit dem Wiederaufblühen der Wissenschaften, nach und nach die Aufmerksamkeit und Beurtheilung der gelehrten Welt um so mehr auf sich gezogen, als sie an manchen Stellen zu den Riesenwerken der Vorzeit gerechnet werden können.

In Deutschland regte sich dafür der Sinn zuerst im Süden und als das erste umfassende Schriftstück in dieser Richtung ging 1723 ein Quartant in Nürnberg aus der Officin der Erben des Wolfsg. Mauriz Endter hervor, welcher den Titel führt: M. Jo. Alexandri Doederlini Rect. Lycei Weissenb. Schediasma historicum, Jmpp. P. Ael. Adriani, et M. Aur. Probi Vallum et Murum, vulgo Die Pfahl-Heck, Pfahlrahn, item die Teufels-Mauer dictum, in agris Nordgavensibus, Bavaria citeriore, Episcopatu Areatensi, sen Aichstadensi, agris ordinis Tentonici, Marchionatu Brandenb. Onoldino, et adjacentibus terris Suevicis, non absque multa multorum admiratione conspiciendum, paucissimisque Historicorum notum; historiae antiquae pariter et novae amatoribus perlustrandum exhibens.

Diese Schrift ist dem Fürsten Carl Fridrich Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg, Herzog von Preußen u. gewidmet.

Nach 45 Jahren folgte eine der umfassendsten Arbeiten in Folio, betitelt: *Christan Ernst Hanelmanns Fürstl. Hohenloisch-gemeinschaftlichen Hof- auch resp. Regierungs- und Lehen-Raths, der Königlich-Preussischen und Churfürstlich-Pfalzischen Akademien, auch anderer Societäten der Wissenschaften-Mitglieds, Beweis, wie weit der Römer macht in den mit verschiedenen deutschen Völkern geführten Kriegen auch in die nunmehrige ost-fränkische sonderlich Hohenloische Lande eingebrungen, dargestellt aus denen in solchen Landen noch vorhandenen, seit einiger Zeit weiter entdeckten, bisher noch nicht bekannt gewesenem merkwürdigen römischen Monumenten und anderen Ueberbleibseln; nebst einer historischen Beschreibung der unterschiedlichen deutschen Völker, als gewesenen Inwohnern jetzt gebachter Landen selbiger Zeit bis nach Ankunft der Franken mit 16 Kupfertafeln. Schwäb. Hall bei J. C. Mefferer 1768. 248 Seiten und 8 Seiten Register.*

Derselbe Verfasser lieferte, ebenfalls in Folio und in derselben Verlagshandlung 1773 eine Fortsetzung des Beweises, wie weit er „dargestellt aus denen in den Jahren 1768, 1769 und 1770 noch weiter entdeckten und bisher noch nicht bekannt gewesenem merkwürdigen römischen Monumenten und anderen Ueberbleibseln“ mit 3 Landkarten, 21 andern Kupfer-Tafeln und Real-Register; 460 Seiten Text und 14 Seiten Register.

In dem ersten Bande bespricht Hanelmann unter dem Collectiv-Titel: *Vallum Romanum* den Lauf der Grenzwehr von Pförting an der Donau bis in die Wetterau und setzt dieses im zweiten Bande unter dem Titel: *limes romanus anterior et transdanubianus* fort. Dabei ist auf der ersten Karte der *limes* resp. das *vallum* seinem ganzen Verlaufe nach eingetragen.

In neuester Zeit hat Finanzrath Eduard Paulus den vorhandenen Stoff bearbeitet und unter dem Titel: *der römische Grenzwall (Limes transrhenanus) vom Hohenstaufen bis an den Main* mit einer Karte und vielen Holzschnitten bei E. Schweizerbart in Stuttgart 1863 8^{vo} in Druck erscheinen lassen.

Während so die Forschungen in der ehemaligen *Germania prima* fleißig betrieben wurden*), wobei wohl Karls des Großen

*) Neben den genannten Schriftsteller hatten auch viele andere die dortigen römischen Wehren besprochen, namentlich Schöpflin in seiner *Alsatia illustrata*, Geheimer Archivar Sattler in seiner *Geschichte des Herzogthums Württemberg*, Eckhart *Comment. Ber. Franco. I. S. 11—15. Moscov Geschichte der Deutschen*

Carta divisionis regni Francorum mit veranlaßt haben mochte**), war in der *Germania secunda* von dem Vorhandensein eines Limes kaum eine Ahnung vorhanden. Erst durch die Entdeckung der Römerlager in Nassau und namentlich durch die Arbeiten der Nassauischen Alterthums-Gesellschaft und die Thätigkeit der Geschichtsfreunde in Mainz, Wiesbaden und Frankfurt kam auch der Limes am Mittelrhein in Betracht. Vornehmlich haben in den letzten 25 Jahren zwei, um die Geschichte unsers Rheinlandes nach allen Richtungen hoch verdiente Männer, der Oberst von Eshausen und der Archivrath Leopold von Etzinger, mit vielen Opfern, aber auch vielem Erfolge seine Spuren verfolgt, aufgedeckt und anknüpfend an seinen bereits festgestellten Lauf ihn ununterbrochen weiter geführt. Sie werden diese Arbeit bis zur Grenze der *Germania secunda* am Siebengebirge fortsetzen, während mir die Aufgabe blieb, von der Sieg ab bis Emmerich den Zusammenhang nachzuweisen. Ich kann diese Aufgabe im allgemeinen für gelöst halten, wengleich für deren Würdigung und praktische Bedeutung noch manches beigebracht werden muß. Namentlich gehören hierzu die Heeres- resp. Landstraßen, deren Sperrungen, die daran gelegenen Lager resp. Etappen-Orte, die Colonisationen, die Nachweisungen der Ortschaften, Ritterfeste, dynastischen Burgen u., welche aus römischen Verwaltungs-Verhältnissen hervorgegangen sind.

Zur Beantwortung dieser Fragen sind noch manche bis jetzt ganz unberührte Quellen aufzuforschen, die im Staube auf Speichern, Thürmen oder gar in Kellergewölben der Vergessenheit und dem Untergang preisgegeben und unbewußt liegen, theils weil ihr Aufbewahrungsort noch nicht festgestellt, theils weil der Zugang dazu verschlossen ist. Ich will hier nur an das wichtige Archiv des vormaligen Jülich-Bergischen Geheimraths erinnern. Es befindet sich im Besitze des Düsseldorf'schen Landgerichts, ungeordnet, ohne Register, dem speciellen Inhalte nach ganz unbekannt.

I. S. 145 u. 194. Loderlin de Vallo et muro Adriani et Probi, v. Fallenstein *Antiquitates Nordgaviae veteris* S. 60 seqq. Gewold *Delineatio Norici veteris* S. 78.

**) Andere nennen es sein Testament und wird darin eine Grenze folgender Art beschrieben: *de Alemannia partem, quae in australi ripa Danubii fluminis est, et de ipso flumine currente limite usque ad Rhenum fluvium in confinio pagorum Cletgouue et Hegouue in locum qui dicitur Auge, et inde per Rhenum fl. sursum versus usque ad alpes.*

Der Verbleib der vormaligen Amts- und Kellneret-Registraturen ist noch nicht überall nachgewiesen. Diejenigen, welche zum Bereiche des Landgerichts Köln gehören, sind zum größten Theile an dasselbe abgeliefert.

Die Registraturen der vormaligen Unterherrschaften aber sind in Privatbesitz. So befindet sich die von Hardenberg zu Craffenstein bei Bedum, die von Strauweiler zu Gracht bei Völar, ein großer Theil der Urkunden des Klosters Anechtsteden liegt auf einem Hofe im süllicher Land u. s. w.

Daß hier überall mehr oder weniger gute Nachrichten von früherem Zustande und namentlich auch von der römischen Landwehr gefunden werden können, beweist schon das oben Mitgetheilte.

Hier nur ein Fall, der darthut, daß auch Privatakten gute Aufschlüsse liefern können. Es handelt sich zwar dabei nicht um etwas, was direkt unser bergisches Land betrifft, aber doch um einen unmittelbaren Anschluß an seine Landwehr.

Im Jahre 1811 forderte die Nassauische Regierung ihre Amtleute auf, Beschreibungen ihrer Amtsbezirke einzuschicken. Der Geheimrath Staehler zu Engers, Amtmann des Amtes Hammerstein, erstattete den seinigen unter Beifügung einer ausführlichen topographischen Karte. Sein Schwiegersohn, der Dr. med. Wurzer zu Hammerstein, rheinischer Landtags-Deputirter theilt mir aus dem Drouillon des Verichts folgende Passus mit:

§. 39.

Merkwürdige Alterthümer.

Es zeichnen sich dahier als Alterthümer wohl aus:

1. Der durch den Wald der Gemeinde Rheinbrohl ziehende Pfahl-Graben,
2. Der in dem erwähnten Wald befindliche Distrikt das Marsfeld genannt, ferner
3. die Mills-Höhle und endlich
4. Das Heul-Wölfigen.

§. 40.

Pfahl-Graben.

Ueber den Namen Pohl- oder Fahl-Graben hat man nicht allein in älteren, sondern auch noch in jüngeren Zeiten sehr gestritten. Winkelmann in seiner Hessischen Kronik von Hessen pag. 131 hält dafür daß diese Gräben den Namen von dem Römer Paulino führten, und behauptet, daß der erste Anfänger derselben Drujus gewesen

sei, von dessen Namen man noch in Hessen sehr viele Denkmähler z. B. zu Treysie und zu Cassel die Drusel finde. Die Beweise sucht er aus dem Autore Floro, Dione und Suetonio zu entlehnen, welche behaupteten, daß Drusus ohne den Graben, so Fossa Drusiana genannt würde, einen anderen Graben, um den Rhein zu bezwingen angefangen, aber wegen seines inzwischen erfolgten Todts nicht vollendet habe. Nach 36 Jahren sei er von Paullino Pompejo, wie dieses aus den Annal: des Taciti Lib. 13 o 53 zu erschen seye, und zwar in der Absicht verfertigt worden, ne segnom militom attineret.

Hieraus ziehet nunmehr Winkelmann die Vermuthung, daß diese Gräben, welche hin und wieder Pfohl-Gräben genannt würden, den Namen von diesem Römer Paullino, führten, von welchem sie anfänglich Paullins-Gräben genannt, dieser Namen aber endlich in Pfohl-Gräben umgeändert worden seye.

So vielen Schein der Wahrheit diese Vermuthung auch haben mag, so viel richtiger scheint indessen die Behauptung des Joh. Alexander Doeberlein Rector zu Weisenburg zu sein, welcher 1723 ein Schediasma historicum von dem vallo et muro der römischen Kaisern Adriani und Probi vulgo Pfahlheß Pfahlreyen herausgegeben hat, in welchem er auch pag. 13 auf die Wetteranische Pfahlgräben kömmt, und pag. 23 mit dem Aventino das Wort Pfahl à vallis seu fustibus quibus munitur vallum ausführlich erklärte. Diese Behauptung gewinnt um so mehr Beifall, als noch heute zu Tag das Wort Pfahl vom Lateinischen Palus in der deutschen Sprache üblich ist. Dieser Meinung stimmt auch Estor in seinen Decorptis ex geogr. veteri Hassiae bei, wenn er schreibt:

Phal notat enim stipitem, Pfahl, ist soviel als ein Block; daß aber die Römer dergleichen Pfähle oder Pallshaden zur Befestigung gebraucht haben, beweist er aus dem Spartiano, welcher im Leben Kaisers Hadriani Cap. 12 folgendes bemerkt: per ea tempora, et alias frequenter in pluribus locis in quibus Barbari non Fluminibus sed Limitibus dividuntur stipitibus magnis in modum muralis sepis funditus jactis atque connexis Barbaros separavit. Diese Pfahlgräben wovon dahier die Rede ist muß man genau von den oben erwähnten Fossis Drusianis unterscheiden; denn diese bestanden bekanntlich nur in einem Canal, welchen Drusus am Unterrhein hatte graben lassen, und den Tacitus ganz recht im singulari Fossam Drusianam nennet; dieses Werk war zwischen

dem Dorf Iffelort und der Stadt Doessburg angelegt und betrug nicht über 8000 Schritte in seiner Länge. Da sowohl Tacitus, welcher nur von einem Graben, als auch Suetonius, welcher von den übrigen Pfahlgräben spricht, jeder nach seiner Behauptung recht hat, so bemühet sich Cluverus *Germ antiqu pag. 564* ohne Ursache den Suetonium zu widerlegen wenn er schreibt: *Fossas licet Suetonius plurali numero dixerit tamen unam solam fuisse constat, ideo rectius Fossa Drusiana singulari numero appellatur a Tacito, demu er kennet nur den Fossam Drusianam, besaß aber keine Kenntniß von jenen weitläufigen Pfahlgräben, welche der Suetonius erwähnte und die nach demselben an der Höhe bei Homburg den Anfang genommen und von daselbst viele Länder durchschnitten und sich den Rhein hinunter gezogen haben. Es ist überdies bekannt, daß sie hin und wieder mit starken Verschanzungen und Befestigungen versehen gewesen seyen, welches die rudera von zerstörten Mauern noch zu erkennen geben.*

Wir finden diese Gräben in den Gemartungen des Kirchspiels Heimbach Amts Ballendar, von wo sie sich durch das Amt Heddesdorf und aus diesem in den Wald der Gemeinde Rheinbrohl, und aus diesem endlich ihre Richtung nach den Wäldungen des ehemals Kur-Köllnischen Amts Linz, sofort nach den Siebenbergen zu nehmen scheinen.

Herr Justizrath Helffrich von Heddesdorf hat sich daher in seinem dem Nassauer Allgemeinen Intelligenz-Blatt v. 10 Aug. 1811 sub Nr. 32 eingerückten Aufsatz geirret, wenn er daselbst die Vermuthung aufstellt, daß dieser Graben bei dem Forsterhof *) sich zum Rhein zu lenke.

Die in der Anlage sub N. befindliche Karte weist die Richtung dieses Pfahlgrabens aus, welcher hin und wieder durch die Länge der Zeit, und durch den Gebrauch des Fuhrwesens, in dem Wald theils verwachsen und theils verfahren und geebnet, theils endlich durch noch übrig gebliebene kleine Erhöhungen ausgezeichnet, übrigens aber unter dem Namen Heibengraben durchaus bei dem gemeinen Mann bekannt ist. Daß dieses Werk von den Römern herrühre, ist entschieden richtig.

*) Hof oberhalb Hammerstein, Wohnung des Forsters. Zu ihm gehören noch jetzt die dortigen Landwehren, welche als Streifen durch das Privateigenthum laufen und als solche noch jetzt nachweisbar sind. Auch gehört zu ihm der Brunnen, welcher rechts an dem aufsteigenden Fahrwege von Hammerstein zu obigem Marsfelde liegt und zwar gegen 1500 Schritte, bevor er die Höhe erreicht.

§. 41.

Das Marsfeld.

Dieses ist ein großer nur noch mit wenigen Bäumen besetzter District im Rheinbrohler Gemeinde-Wald, durch welchen die Straße nach Rheinbrohl geht und der an den erwähnten Pfahlgraben anstoßt. Wahrscheinlich war er ein Versammlungsort der Römern zu ihren militärischen Uebungen.

§. 42.

Mills-Höhle.

Diese Höhle liegt in dem Rheinbrohler Wald unter der Ludwigsklau in der Paulsbach.

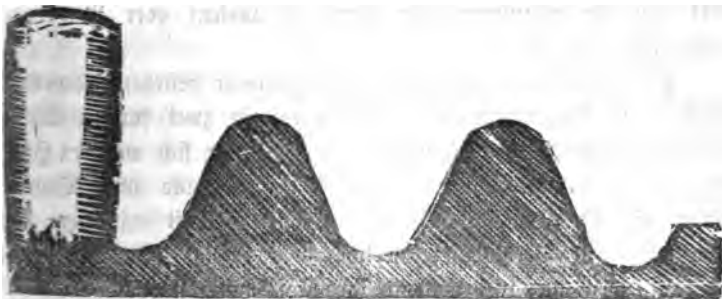
Sie hat wahrscheinlich zur Zeiten der Römern zu ihrem Aufenthalt gedient. Daß diese Höhle von den Römern den Namen der Mills-Höhle erhalten habe, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

§. 43.

Das Heul-Wölfgan.

Dieses ist eine Höhle ober der sogenannten Wurz und ober der Carthäuser Mühle im Bergfelsen unten am Weg gelegen, in welcher sich ohngefähr 5—7 Mann aufhalten können. Nach der herrschenden Sage sollen daselbst in älteren Zeiten Zigeuner gewohnt haben.“

Ich habe den Pfahlgraben und das Marsfeld besichtigt. Letzteres ist ein großes Plateau auf dem Berge im Rücken von Rheinbrohl und Hammerstein. Die Landwehr läuft daran vorbei. Sie besteht aus zwei Wällen mit drei Gräben und hat ungefähr auf der halben Länge des Feldes an der Seite des inneren Grabens einen runden steinernen Thurm von 12 Fuß Durchmesser.



Auf dem Felde wurden verschiedene römische Sachen gefunden. So ein altrömischer Pflug, mehrere Pfeile und Lanzenspitzen, ein

Schwert zc. Die Sachen sind, wie mir Dr. W. mittheilte, dem Grafen von Westerholt nach Arenfels in seine Sammlung geschenkt.

Die Localitäten erinnern mehrfach an alte und insbesondere römische Zeiten. Der Berg im Rücken von Rheinbrohl heißt Montejup und eine Wasserleitung von ihm läuft nach Rheinbrohl zur Kirche. Als vor einigen Jahren der Kirchhof an einer Seite um mehrere Fuß abgetragen werden mußte, um der rheinischen Eisenbahn ihr Niveau zu schaffen, fand man drei Schichten übereinander, römische, fränkische, christliche.

An dem Marsfelde liegt die Ortschaft Rodensfeld 10,000 Schritte von Andernach und 15,000 Schritte von Neuwied. Vom rechten Rheinufer, Andernach gegenüber, führt eine Straße längst Hellenberg dahin, sie soll weiter unten beschrieben werden.

Die oben erwähnte Karte über den Lauf der Landwehr durch das Amt Hammerstein lag, wie mir Dr. Wurzer schrieb, dem Bouillon nicht mehr bei, ich würde sie aber, fügte er hinzu, leicht in Wiesbaden in der Registratur der Amtsbeschreibungen finden und zwar aus dem Jahrgange 1812. Ich wendete mich daher 17. Dec. 1868 an den mir befreundeten Wiesbadener Landrath Seyfried und erhielt 5. Januar 1869 von Dr. Koffel, Vorstand des Landesarchivs zu Idstein die Auskunft, „daß in dortiger, wohlgeordneter Plan-Kammer und dem dazu gehörigen vollständigen Repertorium das Amt Hammerstein nicht vorkomme, auch nichts über andere dem ehemaligen Herzogthum Nassau zugehörig gewesene, jetzt an dieses grenzende Landestheile, der Staatsvertrag vom 31. Mai 1815 mit Preußen sei an die Regierung von Coblenz und eine Statistil des vormaligen Sieg-Departements von Coevorden an das Archiv abgegeben. Es wird also die Auffindung der Karte in Coblenz oder Wiesbaden wohl noch gelingen.

Die Reste dieser Hammersteiner Landwehr bestehen, soweit ich selbst sie in Augenschein genommen habe, in zwei starken Wällen mit drei nebenherlaufenden Gräben; so zeigen sie sich auf den Höhen ungefähr anderthalb Stunde hinter Rheinbrohl und zwei Stunden hinter Schloß Arenfels. Sie stehen unzweifelhaft mit den Verschanzungen in Verbindung, welche, wie gezeigt, von Andernach her aufsteigen und bei Uckrath ihre Fortsetzung finden.

Uckrath macht sich als besonders wichtiger Punkt geltend. Es lief zu ihm hin eine mächtige Wehre, genannt der Landgraben. Er kam von Dollendorf am Rhein, also vom Fuße des Petersberg

her, zog sich direkt gen Osten auf Röttgen (1000 Schritte südlich von Rünzenhon) über Wieberschall und Richtenberg auf Ueckrath.

Er hatte auch Nebenarme. So finden sich noch Ueberreste von einem solchen zwischen Klüttscheld und Ittenbach, sie ziehen auf Nonnenberg.

Dieser Landgraben ist ein mächtiger Wall, 12 Fuß hoch hat 24 Fuß in der Sohle, an manchen Stellen eine Gegenböschung von 12 Fuß in der Sohle und zu jeder Seite einen Graben von 6 Fuß in der Sohle, also im Ganzen mit den Dossirungen der Gräben 40' resp. 48 Fuß in der Breite. Sein Profil ohne Gegenböschung ist folgendes:

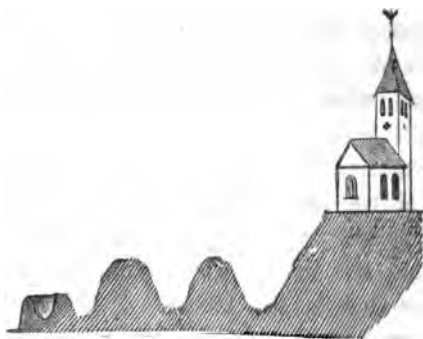


Wo aber die Gegenböschung vorhanden ist zeigt sich das Profil wie folgt:



In letzter Form fand ich ihn am Fuße des Schade, wo er sich von Aigenbach im Bogen nach Sterzenbach hinzieht am Ausgange des letzt genannten Ortes; ebenfalls an vielen Orten des rechten Ufers der Sieg. Unter anderen bei Böbdingen, wo er besonders gut erhalten ist und seine Breite von 48 Fuß genau nachgewiesen werden kann. Ferner bei Stockum, Alten-Herden, Winterscheid. Bei Ueckrath zeigen sich demnächst Fortsetzungen nach den verschiedensten Richtungen, zunächst

1. ein Haupttrichtung mit 2 Wällen und 3 Gräben. Diese lief dicht neben der Ueckrather Straße vorbei, wo sie folgendes Profil hat:



Hier ist in neuerer Zeit alles eingeebnet, aber noch kenntlich. Die Verschanzung setzt sich durch den Kossbacher Hof fort über Mümm auf den Ort Eulenberg. Zwischen dem Eulenberg und Priesterberg hindurch nach dem Gehöfte Palmshaus am rechten Ufer des Hansbachs, diesen überspringt sie und schlägt die Richtung auf Wilscheid ein, wo der Wilscheider Örgel die Straße sperrte. Hier wendet sie sich nach Westen in der Richtung auf das Dorf Orscheid, das Haus Schuß, die Ortschaft Himberg und zieht dann zwischen dem Großen Leyberg und den Asberg und zwischen zwei Tiefen des Marienbergs hindurch und auf dem Rücken dieses Berges, gedeckt durch zwei Schanzen, zu jeder Seite eine, abwärts nach Bruchhausen, Dröbed, Erpel (Rhemagen). Auf diese Weise bildet sie also eine Verschanzung um das ganze Siebengebirge.

2. Eine andere Verschanzung, bestehend in einem 7—8 Fuß hohen Wall und 2 Gräben, nimmt von dem Burghof zu Uckrath die Richtung auf Wasserheß, Vohbach, wo auf dem Ravenstein (eine Erdzunge) eine viereckige Substruction die eine römische Befestigung gewesen zu sein scheint, nach Hilscheid, Mühlleip, durch, die Wilscher Schildwache (eine Wegesperre) nach Irlenborn, Intenbach und Eitorf an die Sieg.

3. Eine Dritte hat die Richtung nach Süchterscheid, wo neben, der Straße in der Paulsbüze ein Lager sich findet. Hier ist auch der höchste Punkt mit Uebersicht über das Siegthal bis Happerschoß, Böbgingen, Blantenberg, Neuentkirchen. Diese Wehr führt den Namen Landgraben, unter welchem sie auch in dem Lagerbuche der Herrschaft Wilsgenauel in einer Verhandlung von 1644 eingetragen ist.

4. Eine andere Haupttrichtung geht von Uelrath auf 1. Bretterhäuschen, 2. an der Kapelle von Kircheip vorbei in den Wald steigend. Hierauf an 3. Huppelröttchen (Bürgermeisterei Eitorf), 4. auf den Acker (Bürgermeisterei Weyerbusch) vorbei, durch den Waldbisdrift Gefälle nach den Gehöften: 5. auf dem Ochsenbruch, 6. Marenbacher Heu, 7. in den Hüllsen, 8. in der Felde, durch die Ortshaften, 9. Marenbach, 10. Oberirsen, hierauf in das Thal und 11. in die Bedenich im Delfer Walde Bürgermeisterei Altenkirchen. Sie ist bei 2. bis 8. und 11. noch deutlich zu erkennen und wird in Volksmunde der Pfahlgraben genannt, der sich auch nach der Sieg hinunter senkt und auf deren rechten Ufer, von Herchen ab, über Gerresen, Giefroth u. in zwei Wällen und drei Gräben fortsetzt. Er deckte eine Hauptstraße, die, wie unten gezeigt werden soll, innerhalb seiner Grenzen lag.

5. Außerdem läuft noch eine Wehr von Kircheip ab südwärts auf die Tendt, Graben, Ditscheid, dann im Bogen nach Krumscheid, Aßbach am Mehrbach, Hüllich an Flammerfeld vorbei nach Oberlahr am Wiebbach.

6. Noch vier andere Wehren zeigen sich zwischen Netterschen und Neigert, zwischen Sieleroth und Herpteroth, zwischen Muscheid, Daufenbach und Puderbach und zwischen Wienau und Marot.

7. Die oben S. 172 Nr. 2 aufgeführte Wehr längst Irlenborn bis Eitorf an der Sieg hat am rechten Ufer dieses Flusses ihre Fortsetzung. Sie steigt von Hombach, Eitorf gegenüber bergaufwärts durch Nieder- und Ober-Bohlscheid immer direkt nach Norden bis zu den Umwallungen der Militärstraße nach Walbroel, mit denen sie sich vereinigt. Sie hat gleich im Anfange, oberhalb Brobach, eine besetzte Gebirgszunge neben sich, ähnlich denen, wovon sogleich die Rede sein wird.

Diese vielen Wehren des Hochplateaus, denen sich noch mehrere Schanzen in viereckiger, ovaler, Hufeisen-, runder und sogar dreieckiger Form und eine überaus große Zahl Örgel (Wegesperrn) beigesellen, scheinen einerseits zur Sicherung des Siebengebirges, insbesondere des auf den Petersberge gelegenen großen Lagers und Central-Telegraphen-Plazes für die Germania secunda, anderseits aber auch zum Schutze der hier geschaffenen Militärstraßen von Andernach, Remagen und Bonn aus nöthig geworden zu sein. Sie alle hier zu besprechen würde zu weit führen; zum Verständniß

der Sache aber und zum Anhalt der Forschungen auch in anderen Gegenden möge noch Folgendes Platz finden.

Die Römer hatten es hier mit den Satten zu thun, bekanntlich eine kriegerische Nation und in ihren Gebirgen, namentlich in Gegenden von denen hier die Rebe ist, schwer zu beherrschen. Deshalb lagen denn auch schon von ersten Beginn der Römerherrschaft drei Castelle am linken Rheinufer ihnen gegenüber, Bonn, Remagen und Andernach. Von erstem und letztem wurden hauptsächlich die weiteren Eroberungen nach dem rechten Rheinufer geleitet und dafür solche Militärstraßen aufgesucht, die an ihren Endpunkten mit denen der nächsten Rheincastelle zusammen laufen konnten, um auf diesem Wege ganze Landschaften zu umschließen und die Aufruhre darin unterdrücken zu können.

Zu dem Ende wurden denn auch neue feste Plätze an diesen Straßen des rechten Rheinufers angelegt. Für Bonn war der Petersberg, wegen seiner Höhenlage und seines Plateaus mit Wasser für nahe und weite Umgegend höchst wichtig. Er wurde ein stehendes festes Lager für eine namhafte Militärmacht und zugleich eine centrale Telegraphen-Station. Von anderen festen Plätzen unten, hier zunächst von den Straßen.

Von Remagen aus ermittelte sich:

1. eine Straße von der Kasbach aus über Unter- und Ober-Erl nach Kalenborn, wo die Straße und ihre Schutzwehr noch jetzt sich nachweist, und weiter nach Asbach (römisches Castell).

2. Zwei andere Straßen wurden für Andernach ermittelt. Die erste läuft vom rechten Rheinufer Andernach gegenüber, längst Heckenberg und von dort aus direkt nach Norden und zwar nach dem Marsfeld und Rodensfeld, 10,000 Schritte von Andernach und dann weiter, immer von der Landwehr mit 2 Wällen und Gräben wie beschrieben zu ihrem Schutz begleitet, nach Selscheid, 4000 Schritte von Rodensfeld, Römerich, Noll, Strodt, Rott, Heide. Sie führt bis hier immer auf dem Berggründen, setzt über den Griesenbach und zieht sich durch Etscheid nach Asbach 25,000 Schritte, 2 $\frac{1}{2}$ Meilen von Selscheid, 39,000 Schritte von Andernach. In ihrer Fortsetzung vereinigt sie sich in Kircheip mit der Militärstraße die von Kircheip nach Weyerbusch führt, geht auch direkt nach Eitorf.

3. Die zweite wichtige Straße für Andernach und gleichzeitig Coblenz begann bei Neuwied. Sie wurde, wie sich noch jetzt zeigt, mit Steindecken versehen, zu beiden Seiten in Wall und Graben

gesetzt, mit Kastellen, Lagern und Verschanzungen befestigt und hatte ihre Richtung von Neuwied längst Niederbieber nach Segendorf, wo (6000 Schritte von Neuwied) ein stehendes Lager, dann weiter über Melsbach nach Kengsdorf, wo abermals ein Lager (von Segendorf 6,000 Schritte), über Bonnesfeld (von Kengsdorf 4,000 Schritte), Willroth (von Bonnesfeld 7,500 Schritte), Eggert (von Willroth 4,500 Schritte), Ober-Meschen (von Eggert 5,500 Schritte), Neustadt (von Ober-Meschen 4,500 Schritte), Asbach, wo ein Kastell, (von Neustadt 7,500 Schritte), Kircheip (von Asbach 7,500 Schritte). Hier schloß sie sich an die Straße, welche von Dollendorf am Rhein (Petersberg) kam.

Bei Eggert zweigte sich eine Straße ab nach Burg- und Oberlahr (von Eggert 6,000—7,000 Schritte). Bei Willroth, wo sich Verschanzungen finden, setzte sie sich als die eigentliche Hauptstraße über Forhausen (von Willroth 8,500 Schritte), an Haus Bruch vorbei nach Weyerbusch (von Forhausen 19,000 Schritte), Leuscheid (von Weyerbusch 5,000 Schritte) und Herchen (von Leuscheid 6,500 Schritte).

Hinter Weyerbusch, nicht weit von Ruchhausen, auf der Wasserscheide zwischen Sieg und Wieb, auf einem nicht sehr breiten Berg Rücken zwischen dem Mehrbache und Scharfenbache vereinigen sich die beiden Militärstraßen von Andernach und von Bonn resp. Siebengebirge und etwas weiter steigt aus dem Thale des Scharfenbaches von Rimbach resp. Oberirsjen her eine starke Wehre circa 3,000 Schritte lang aufwärts, überschneidet die Militärstraße und senkt sich zu ihrer anderen, nördlichen Seite in fast gleicher Länge nach dem Orte Alsen resp. einem Siefen mit Bach, der nach der Sieg abläuft.

Diese Wehre besteht aus einem mächtigen Walle an jeder Seite von einen tiefen Graben begleitet. Da wo er die Straße überschneidet und zum Zwecke des Straßenverkehrs eine Oeffnung hatte, wurde diese mittelst schwerer Schlagbäume verschlossen und so jeder Verkehr aufgehoben. Diese Sperre heißt jetzt noch im Volksmunde, der alte Schlag.

Eine ähnliche Absperrung findet sich etwa 1,500 Schritte mehr westlich. Sie kommt nördlich von Winkelsteiner Siefen und überschneidet ebenfalls die gedachte Militärstraße und nimmt ihre weitere Richtung nach dem Bachthale, wie mir gesagt wurde, bis Oberirsjen. Diese Wegesperre heißt, der neue Schlag.

Diese Schläge schließen zugleich die Zugänge zu zweien nebeneinander liegenden, für die römische Strategie wichtige Gebirgszungen und verwahrten sie vor Ueberrumpelung.

Die eine trägt den Namen „die Alte Burg“. Sie hat nur über einen schmalen Rücken, der von zweien Siefen, „den Neuenwegssiefen und Burgsiefen“ eingeengt ist, Zugang und findet hier ihren Verschluß.

Unmittelbar hinter diesem, weiter siegwärts, betritt man ein sehr ansehnliches Plateau. Es hat die Form einer halben Ellipse, seine grade Seite nach Süden und der Straße, die runde Seite aber nach Norden und der Sieg gelehrt. Auf dieser letzteren findet man noch die Befestigungen vor, leider zerstört, es sind Steinwälle, welche ein Viereck von 44 Schritte Länge und 16 Schritte Breite umschließen und in diesem Viereck ein zweites von 14 Fuß im Achten, höchst wahrscheinlich ein Thurm. Diese Steinwälle werden von Jahr zu Jahr kleiner, bemerkte mein Führer, weil die Einwohner von Schneppe zc. sie zum Bauen benutzen.

Neben der alten Burg, aber rückwärts, findet sich die andere Bergzunge, genannt die neue Burg; auch diese fällt nach allen Seiten steil ab. Nördlich liegt ihr der Eisellerberg und zwischen diesem und ihr der Neuenwegssiefen, westlich der Winkelsteiner Berg und zwischen diesem und ihr der Winkelsteiner Siefen durch den ein Bächlein läuft. Es ist auch zu dieser neuen Burg nur ein schmaler Zugang, über einen, zu beiden Seiten steilabfallenden Berggründen und zwar von Süden her von dem Leuscheid und der Militairstraße die von Weyerbusch auf Leuscheid und Herchen führt. Ein überall horizontallausende Fahrwegvermittelt die Verbindung. Für ihn bleibt da wo die Siefen zu beiden Seiten beginnen und schnell immer steiler abfallen, nur der schmale Kamm der Erdzunge übrig, der indessen immer noch 60—80 Schritte breit und deshalb für Angriffe geeignet ist. Um auch hier der Gefahr zu begegnen sind dreimal hintereinander Abperrungen quer über den Kamm gelegt. Sie bestehen aus Wällen, in denen in der Mitte Oeffnungen in der Breite eines Fuhrwerks gelassen sind, die aber mittelst starker Schlagbäume geschlossen wurden.

Die Wälle haben 8—9 Fuß Höhe, 12 Schritte in der Sohle, sind mit Holz dicht bestanden. Die zu ihnen gehörigen Gräben messen 6 Schritte. Das Ganze läuft nicht allein von einem Abhange zum Andern, sondern auch noch mehrere Fuß an dem Abhange abwärts.

Solche Quersperrren habe ich bei allen ähnlichen Anlagen gefunden, doch nirgend so mächtige wie hier. In der Regel ist nur ein hoher Wall mit davorkliegenden, tiefen Gräben vorhanden, hier wie gesagt, ist die Sperre dreimal hintereinander. Die erste befindet sich da, wo beide Siefen schon eine bedenkliche Tiefe erlangt haben; sie besteht in einem Walle mit einem Graben zu jeder Seite. Die zweite circa 100 Schritte von der ersten, hat zwei Wälle und drei Gräben, die dritte, ebenfalls 100 Schritte entfernt, ist wie die erste beschaffen. Hinter ihr erweitert sich die Zunge sehr bedeutend und bietet einen Lagerplatz für viele hundert Mann.

Diese beiden Burgen und ihre für jene Zeiten sorgfältige Befestigung beweisen, daß die Römer auf sie großen Werth gelegt haben. Ihre Lage ist auch eine günstige, sie bot nicht allein einen festen Haltspunkt zwischen Andernach sowohl als Remagen und Bonn, sondern auch eine weite Aussicht über das Siegthal, nordwestlich nach Neuenkirchen und Winterscheid, nördlich bis zum Hohenwäldchen und der Militairstraße nach Waldbroel von Bödingen ab, nordöstlich über Leuscheid nach Thal Windeck, südlich in das Altenkirchensche, westlich über das Siebengebirge, soweit der Schade die Aussicht nicht deckte. Der Schade selbst diente als Hochwarte, und correspondirte mit den Hochwarten auf dem Petersberge, Hohenwäldchen, dem Heckberge (Signal) bei Drabenderhöhe, dem Hochwaben bei Ränderoth und mit dem Alberich bei Bensberg.

Die oben beschriebene Platzwahl für die Verschanzung bei Landsberg und die hier zur Sprache gebrachten Anlagen auf der alten und neuen Burg zeugen von einem feststehenden System der römischen Feldherren bei ihrem Eindringen in unsere Gegenden. Ich halte es für zweckmäßig dieses noch durch andere Beispiele zur Anschauung zu bringen.

An der Wieb finden sich neben den drei erwähnten Befestigungen auf 1. der alten und 2. neuen Burg und 3. zu Burglar noch mehrere solcher Lager von denen ich hier nur noch

4. die Höckersburg hervorheben will. Es ist dieses eine Gebirgsszunge am rechten Ufer der Wieb, eingeschlossen von zwei tiefen Schluchten, von denen die eine der Tiefensiefen heißt und die andere vom Grenzbach durchflossen wird. Da wo die Zunge noch mit dem Gebirge zusammenhängt, sperrt ein 20 (?) Fuß hoher Wall mit vorliegendem Graben den Zugang ab. So Oberstlieutenant J. W. Schmidt in den Nassauer Annalen pro 1859.

5. Gehört hierhin die erwähnte Gebirgsszunge gegenüber Eitorf, sowie

6. eine ähnliche, mehr unterhalb bei Merten gelegene. Ferner

7. im Kreise Solingen, gegenüber der Stadt Burg an der Wupper und zwar am rechten Ufer derselben, befindet sich eine vom übrigen Gebirge abgelöste Gebirgsszunge, welche in das Wuppertal hineinragt und den Fluß zwingt, sie im Bogen nach drei Seiten zu umkreisen. Sie ist nämlich von drei Seiten, nördlich, östlich und südlich von jähren Abhängen umgeben und nur westlich mit dem übrigen Gebirge noch im Zusammenhang und zugänglich. Der Zugang ist indessen durch einen vom südlichen zum nördlichen Abhange aufgeworfenen Wall gesperrt. Er hat 12 bis 15 Fuß Höhe, circa 80 Schritt Länge, eine Durchfahrt in der Breite eines Fuhrwerks und ist von einem circa 10 Fuß tiefen Graben begleitet. Dieser heißt der heidnische Graben.

Das so verfestigte Terrain dieser Zunge hat die Form eines, nach Osten abgestumpften Dreiecks, welches dadurch gebildet ist, daß diese Ostspitze abermals durch Wall und Graben abgestumpft verfestigt ist, die beide sich von dem Südbhänge zu dem Nordabhänge circa 40 Schritte darüber hinziehen. Es bleibt also ein längliches Viereck, dessen Westseite 80 Schritte und Ostseite 40 Schritet mißt und Länge über 200 Schritte zu haben scheint. Dr. Oligschläger, Bonner Jahrb. V. VI. S. 242 fand auf diesem Viereck 1844 noch Reste von Mauerwerk.

8. Auch das noch zu erwähnende Römerlager am Zusammenflusse der Mettmann und Düffel bei Erkrath hat die Form einer Gebirgsszunge. Es ist eines der bedeutendsten unserer Gegenden. Es konnte wohl mehr als einer Legion Schutz bieten. s. unten.

9. Der Ravenstein, von dem oben S. 172 die Rede war, bietet eine sichere Vergleichung und

10. soll sich nach guten Angaben ein ähnliches Lager bei Herlohn, auf der Höhe an der Grüne, finden; leider habe ich bei meinem zweimaligen Aufenthalt in Herlohn, es nicht selbst in Augenschein nehmen können, dagegen kann ich von zwei andern Lagern dortiger Gegend aus eigener Anschauung berichten. Sie liegen an der Heeresstraße die von Herlohn her durch den Balver-Wald an Doctum vorbei nach Arnberg führt.

11. Das Erste davon liegt nördlich von dieser Straße auf einer Gebirgsszunge, die sich zwischen zwei steilen Abhängen von Westen nach Osten in das Hönnetal hineinerstreckt. Sie ist nördlich und

süßlich von Bächen umflossen von denen der nördliche Glarbach heißt. Die Deckung des Lagers, welches auf dem östlichen Theile der Zunge liegt, ist durch einen mächtigen Wall mit vorliegendem Graben bewirkt, der von dem nördlichen schroffen Abhange quer darüber zu dem ebenso steilen süßlichen Abhange gezogen ist.

12. Ein anderes Lager liegt dem Vorigen nordöstlich gegenüber, auf dem entgegengesetzten rechten Ufer der Hönne, süßlich von Wocklum, circa 1200 Schritte davon entfernt.

13. In der Bürgermeisterei Neustadt, Kreis Gummersbach, 4000 Schritte nördlich von Neustadt und 7000 Schritte nordöstlich von Gummersbach liegt eine Gebirgszunge, welche nördlich sich von dem Gebirgsstocke ablöst und direkt nach Süden zwischen zwei engen Thälern mehr als 2000 Schritte fortsetzt und endet.

In dem Thale ihr westlich stürzt ein Bach, genannt die Genkel, vorbei und in dem Thale ihr östlich ein Bach, genannt die Agger. Nachdem letztere in ihrem Thale den Bach, die Kengse aufgenommen hat, vereinigt sie sich am Südenbe der Erdzunge mit der Genkel und setzen beide unter dem Namen Agger ihren Lauf gemeinschaftlich fort.

Diese Erdzunge, welche sich circa 350 Fuß über die neben ihr fließende Agger erhebt, führt den Namen „die Burg.“ Sie besteht in ihrem Anfange (im Norden) in einer runden Kuppe, die sich circa 50 Fuß über das um ihr liegende Terrain erhebt und die Linne genannt wird.

Hinter dieser Linne folgt ein Ackerfeld in welchem vormalis, wie die Umwohnenden sagten, sich mehrere hundert Fuß lange Mauerreste vorgefunden haben, die eine viereckige Fläche umfaßten.

Hinter dem Ackerfelde folgt ein nach allen Seiten steil abfallendes Plateau, welches das ganze Südenbe einnimmt und in Form eines länglichen Vierecks von 260 Schritt Länge und 125 Schritt Breite mit Wällen umschlossen ist. Die Wälle bestehen aus Erde mit Steinen untermischt und haben 25 Fuß in der Sohle, 6 Fuß in der Höhe. Zwei Eingänge, einer im Norden, der andere im Süden vermitteln den Zugang zum Innern.

Dieses Viereck wird das römische Lager genannt.

Die Fortsetzung der eigentlichen Landwehren von Herchen ab und direkt nach Norden hin ist in Kürze folgende. Von Geressen nach Nieder- und Ober-Riferoth und Eunenbach, wo sie die Römerstraße (von Siegburg nach Walbroel, Richtenberg um Obenspiel im

welten Bogen herum nach Edenhagen im Amte Udenscheid) durchschneidet und dann oberhalb Ruppichteroth beim Waldbroelbach ankommt.

Vom anderen (rechten) Ufer dieses Baches nimmt sie die Richtung auf Hodgeroth, an Böllen und Ahlesfeld westlich vorbei durch Nieber und Ober-Dressbach nach Drabenderhöhe (wo südlich der Heßberg und ein altes römisches Bergwerk).

Vor Drabenderhöhe fällt sie allmählig durch den Wald und zwischen dem Hipperich und der Hohen Warte hindurch und erreicht unterhalb Ränderoth die Agger, weiter bei Neuenhaus und Haus Leppe vorbei durch Remshagen, wo ihr zwei Befestigungen (Burg und Lindlar) im Rücken nach Brughagen, Lichtinghagen und zum Kreuzberg oberhalb Wipperfürst.

Von hier zieht sie sich in manchen Bogen über Lohé, Gardeweg, Beinhufen, Kortmannshufen vorbei nach Unter- und Ober-Buschsiepen. Dann bei Altendorf, das westlich bleibt, eine weite Aussicht nach Rade vorm Walde und Halver, weiter nach Hippenhäuschen, Winterhaus, östlich an Klauenburg vorbei und im weiten Bogen um Finkensiepen und Vorbeck herum nach Schlechtenbeck.

Hier ist der höchste Punkt. Man hat eine weite Aussicht über das Enneper-Thal.

Die Fortsetzung geht unmittelbar und östlich an Wellershäusen vorbei und senkt sich mit dem Berggrücken auf dem sie liegt, jedoch einige Ruthen unterhalb seiner höchsten Höhe, ziemlich steil abwärts in das Thal zur Ennepe, steigt jedoch sofort wieder, zwischen Filde und Holtshausen hindurch, die folgende Anhöhe des linken Ufers hinauf.

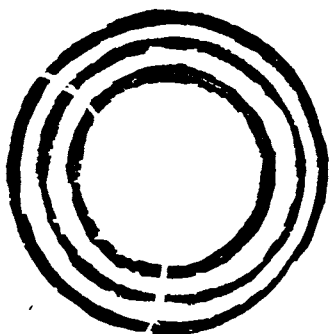
Ein Arm von ihr bei Filde, schlägt, in fast rechtem Winkel die Richtung nach Westen ein und läuft unterhalb Ferkinghausen durch das Gehöfte genannt „an der Landwehr“ nach Kemlingrade, Bepenburg und Barmen.

Ueber die Lage der alten und neuen Burg, ihre Befestigungen und umliegenden Straßen sowie über die Burg an der Agger lege ich 3 Karten bei.

Die Localforschungen an der Wied, Sieg, Broel, Agger u. haben 1865—67 zwei Sommer und Herbstes gekostet. Das Kartenwerk darüber, dessen Vollenbung ich vornehmlich dem Herrn Stenerrath Doert in Köln verdanke, sowie dasjenige über die Forschungen von Emmerich bis zur Ruhr, werde ich dem Landesarchive zu Düsseldorf für die weiteren Studien schenken.

I. Römerstraße von Eßln nach Belbert, Werden, Essen, Dorsten, Haltern, Hamm (Altko).

1. Von Mülheim am Rhein (6000 Schritte von Eßln) führte sie nach
2. Opladen, (16000 Schritte von Mülheim) Uebergang über die Wupper, dann an Rittersitz Dickenburg vorbei nach
3. Langensfeld, daneben die Rittersitze Rniprobe und Langwitt (Langfort).
4. Rixrath, (10,000 Schritte von Opladen) Dorf und Hauptort einer ehemaligen Herrschaft und weiter daneben die Rittersitze links Garath, Forst und rechts Graven, Bodenberg, Hackhausen.
5. Hilben (5500 Schritte von Rixrath) wo an der Straße alte Befestigungen (Ringwälle) Ihre Wälle und Gräben messen in der Sohle 110' das Innere hat 220', also das Ganze 440' Durchmesser, die Höhe der Wälle = 9 bis 10'. Der mittlere Wall neben dem Eingange im Osten trägt einen viereckigen Bau 14' im Lichten mit 2' starken Mauern. Durch das Ganze läuft ein Fahrweg von Westen nach Osten. Das Ganze gehört zum Rittersitz Heckhausen. Der äußere Wall ist theilweise abgetragen.



Aus diesen hat man eine, viele Meilen weite Rundschan auf das Bergische Land. In einem Halbkreis zeigt sich der Grafenberg bei Düsseldorf, die Kaisersburg, Burg Hövel, Hochbühl und hieran schließt sich der Höhenzug, der hinter Walb und Solingen nach Neuenkirchen hinzieht, wobei die Kirchen von Walb, Solingen, Merseid und Höhscheid deutlich hervortreten.

6. Nachdem Haus Unterbach links gelassen ist, folgt Millrath, (8000 Schritte von Hilben) mit dem links daneben liegenden uralten Sitze Schlicum, dann

7. Stalenhaus, unmittelbar vor der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, es bleibt rechts liegen.

8. Nach Ueberschreitung der Düffel läuft die Straße, über den Rücken zwischen Düffel und der Mettmann, durch groß Both, (3400 Schritte von Millrath) wo westlich ein Weg sich abzweigt der nach dem 2500 Schritte von gr. Both, 2000 Schritte von Millrath entfernten Blix resp. Bachelsberg führt. Auf diesem findet sich ein römisches Lager, noch jetzt ganz erkennbar. Also 38,400 Schritte östlich von Neuß und 50,900 Schritte nördlich von Köln (s. oben S. 178 Nr. 8).

Es ist viereckig, liegt auf einem, nach drei Seiten über 100 Fuß steilabfallenden Plateau, dessen Fuß durch die Düffel und die Mettmann gedeckt und dessen Plateau durch zwei Wälle geschlossen ist. Von diesen läuft der äußerste einige Fuß tiefer als der Rand des Abhangs. Nur gegen Osten ist ein Zugang zu der Heeresstraße Ein gemauerter Brunnen innerhalb seiner Wälle liefert das Wasser. Das Ganze mißt gegen 18 Morgen fruchtbaren Bodens, der auch die Umgegend auszeichnet. Der Durchschnitt von Silben nach Norden ist folgender:



Man sieht, daß es hier gegolten hat, sogar Legionen unter zu bringen, sowohl um die Sigambren in Ordnung zu halten, als auch, wenn nöthig, die Kriegsoperation von Kanten aus der Lippe entlang zu unterstützen.

9. Zu Schöllersheide, (3,500 Schritte von Gr. Both, südlich die Burg der Dynasten von Schöllern und westlich die Beste Hellenbroch) erreicht die Straße den Höhenpunkt und zugleich die jetzige Düffeldorf-Elberfelder Chaussee. Hier war auch der uralte Kreuzungspunkt mit der Landstraße von Neuß über Gerresheim nach Elberfeld, respective Schwelm, Witten, Dortmund, Hamm, wo von unten ein Mehreres.

10. Bei Groß Eistringhausen, Gehöst in der Honschaft Obmettmann, überschreitet die Straße die noch erhaltene alte Brücke, läuft dann

11. an Roperz Hof daselbst und weiter

12. an Bilschesheide und westlich an Millrath vorbei nach

13. Schwanberg in der Honschaft Erbach,

14. Woltersberg, Honschaft Flandersbach,

15. Romberg, Gehöft in der Honschaft Pittbach nach

16. Lönneshöhe Dorf in der ehemaligen Herrschaft Hardenberg, Bauerschaft Große Höhe und einer der höchsten Punkte des Bergischen Landes, wo sich die Landstraßen von Elberfeld über Nevißes (Hardenberg) und von Hattingen über Langenberg mit ihr verbinden. Von Lönneshöhe (14,000 Schritte von Gr. Both, 10,500 Schritte von Schöllershöhe) geht die Straße über den Gebirgskamm nach

17. Belbert (4500 Schritte) mit Lönneshöhe in gleicher Höhe und dann absteigend (11,000 Schritte) bis

18. Werden, wo eine Brücke über die Ruhr führte, ferner (11,000 Schritte)

19. Essen und schließlich links durch die Heiden nach Dorsten und rechts über Recklinghausen nach Haltern an die Römerstraße von Kanten nach Aliso (Hamm).

Diese Straße heißt 1065 Eblner-Straße. Und zwar in dem Diplome des Deutschen Königs Heinrich IV., worin er dem Erzbischof Adalbert von Bremen (die Urkunde bei Lindenbrog, *Scriptores Septentrionales*, Seite 180, nennt ihn *Hammaburgensem archiepiscopum*) den Reichshof zu Düsseldorf und den dazu gehörigen Wannenforst zwischen Düsseldorf, Rhein und Ruhr schenkt, wird als vierte und nördliche Grenze die Eblner-Straße bezeichnet, beginnend mit der Brücke, welche bei Werden über die Ruhr führt und fortlaufend zum Düsseldorfflusse.

Das Diplom sagt dieses mit folgenden Worten: *addimus forestum unum in triangulo trium fluminum, scilicet Reni, Tussale et Rure positum ita quoque determinatum, per ruram et se sursum extendens usque ad pontem werdinensem et exinde per stratam coloniensem usque ad riuum Tussale et per descensum eiusdem rivi ad Rhenum et per alueum Rheni usque quo Rura influit Rhenum.*

Auch in der neueren Zeit wurde diese Straße von den Heerführern als die Haupt-Militairstraße behandelt. So wurden im siebenjährigen Kriege die französischen Truppen darüber von Ebln nach Westphalen resp. in die Grafschaft Mark befördert.

Sie hatte vor 60 Jahren noch die Breite von 120 Pariser Fuß und lag in zwei Gräben. Diese Breite läßt sich auch noch jetzt an einigen Stellen nachweisen.

An diese Straße schlossen sich die Verbindungsstraßen an, welche von den Castellen an der Hauptheeresstraße des linken Rheinufers auf das rechte Ufer und weiter in Deutschland hineinführten, nämlich von Dormagen, Birgel, Grimmlinghausen, Neuß, Cassel gegenüber Düsseldorf, Gelb, Kalbenhausen, Asberg und zwar in folgender Weise:

II. Militärstraße von Neuß und den dazu gehörigen Militärstationen zu Grimmlinghausen und Cassel über den Rhein in das Land des Sigombarn.

Neuss (Novesium 1131. Nussia) war bekanntlich eine der bedeutendsten Rheinfestungen der Römer (Tacit. hist. IV. 19. 26. 35. 36. V. 22. Jtin. Peut.) Fundort unzähliger römischer Alterthümer war mit den zu ihm gehörigen und nahegelegenen Stanzlager zu Grimmlinghausen 5000 Schritte südlich und Cassel 8000 Schritte und nördlich gelegen, eine wesentliche Stütze für die Unterwerfung und Beherrschung der am rechten Rheinufer wohnenden Sigambren. Die Zugänge zu ihnen boten indessen mancherlei Schwierigkeiten.

Zunächst war es der Rhein, der sich mit vielen Armen und Inseln ihnen entgegenstellte und dieser war an seinem jenseitigen rechten Ufer von Hilden bis zum Schwarzbache und beziehungsweise noch weiter durch ununterbrochen aufeinander folgende Brüche, Sümpfe und Moraste begleitet. Hinter diesem und unmittelbar daran schloß sich ein ausgebehnter dichter Wald, der sich bis hinter Duisburg an die Ruhr erstreckte. Hinter diesen und unmittelbar begann ein Höhenzug (vormals Meeres Dünen) mit vielen Schluchten und Siefen (d. h. Schluchten mit Wasserabfluß) über welches Alles sich der Wald fortsetzte.

Das römische Staatsprinzip indessen, welches sich in seinen Staatsbürgern bis zum letzten Legionssoldaten und Trostknechte verkörperte, schreckte vor Hindernissen nicht zurück, wie auch immer sie sich bei der Ausführung der großen Staatsideen entgegen stellen mochten. Das Feindesland wurde nach allen Richtungen ausgekundtschaftet und so fand man sich denn auch hier durch alle Hindernisse hindurch.

Es war anfänglich nur ein schmaler Weg auf dem, wie Cicero sagte, Julius Caesar in Gallien gekommen ist, und es erobert hat, das gilt auch hier. Wie dieses aber in unseren Gegenden durchgeführt ist, darüber sind die Schriften der römischen Geschichtsschreiber nicht auf uns gekommen; barbarische Unwissenheit hat, was bestand,

zerstört und vergebens, scheint man noch auf Wiederauffindung des Vermißten zu hoffen. So bleibt denn für jetzt nur das zum Anhalte, was die Römer auf unserer Scholle, sei es als verloren, vergraben, verbaut und sonst verwendet, zurückgelassen haben.

Leider ist auch mit diesem Materiale, welches noch wesentliche und zuverlässige Quellen der Geschichtsforschung bieten kann, nicht der Wissenschaft würdig verfahren worden. Ganze Schiffsladungen von Alterthümern unserer Gegend habe ich in den dreißiger und vierziger Jahren aus Eöln nach England versenden gesehen und darunter massenhaft römische Münzen. Wo diese gefunden worden waren, stand in der Regel nicht fest, es wurde auch selten darnach gefragt und so fuhren sie in die weite Welt, eine Beute der Münzsammler, die, in der Regel, nach ganz untergeordnetem Werthe sie taxirten und inventarisirten. Hätten die Verwaltungen der Rheinstädte nur ein wachsameres Auge auf die Funde gehabt und kleine Summen für deren Ankauf verwilligt, dabei, wenn auch nicht ein Museum, doch eine Sammelstelle für deren Aufbewahrung und richtigen Inventarisirung angewiesen, so würden wir über unsere Localgeschichte vielmehr, als jetzt wissen. Wir würden beispielsweise von manchen Orten sagen können, wann schon und wann noch Römer u. dort sich aufhielten. So aber haben sich zur Zeit neben Trier nur einige Städte des Rheins (Eöln, Mainz, Wiesbaden u.) Sammlungen zu erfreuen, die ihnen die höchste Ehre machen.

Was nun die Dertlichkeit betrifft, von denen hier die Rede ist, so sind darin in den letzten zwei Jahrhunderten nach den Berichten verschiedener Schriftsteller mancherlei römische Funde entdeckt, aber erst in den letzten dreißig Jahren ist auf die genaue Beschreibung des Fundes und des Fundortes Bedacht genommen. Mit Berücksichtigung beider wird sich einiges Licht über die vorliegenden Fragen verbreiten lassen. Vorher jedoch Folgendes.

Zur Zeit der Römer floß der Rhein noch unmittelbar an Neuß vorbei, wendet sich aber, ehe er Heerdt erreichte, von seiner nördlichen Richtung ab und nahm, wie noch jetzt, seinen Lauf nach Südost, um demnächst unmittelbar vor der jetzigen Stadt Düsseldorf mittelst eines zweiten Bogens seinen nördlichen Lauf wieder fortzusetzen. Innerhalb dieses Bogens, der vom linken Rheinufer bei Heerdt bis zum linken Rheinufer gegenüber Brück 3300 Schritte, von Heerdt aber bis zum Rheinufer gegenüber Düsseldorf 4500 Schritte mißt, liegen Ober- und Niebercassel.

Beide sind römischen Ursprungs und waren, wie der Name sagt, befestigte Plätze hauptsächlich wohl zum Schutze des Damms, welcher am linken Ufer von Heerdt über Cassel nach Lorich bis gegenüber Lohausen sich hinzog und noch hinzieht um die Uebersfluthung der römischen Heerstraße von Neuß nach Selb abzuwehren.

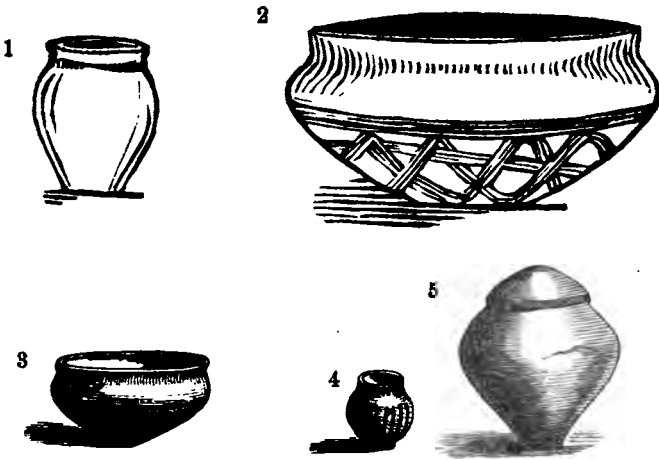
Zu Obercassel sind in neuerer Zeit viele römische Münzen, Ziegel, Waffen, Gefäßscherben u. ausgegraben, namentlich eine schöne Münze von Tiberius.

Von früher hier gemachten Funden berichtet die, bei Haube und Spener 1751 in Berlin herausgegebene Schrift: „Dissertation qui a remporté le prix proposé par l'academie royale des sciences et belles lettres sur „Les progrès des armes romaines en Allemagne avec les pieces qui ont concouru“, page 113 „Ober et Niederkassel vis à vis de Dusseldorf où on a trouvé, il n'y a que peu de tems, plusieurs Monnoies Romaines.

Diesen beiden Castell gegenüber, an der rechten Rheinseite, lagen verschiedene altdentsche Wohnsitze, mit denen die Römer in Verkehr standen, wie die Funde nachweisen. So

1. Zu Holzheim am Rhein selbst gelegen. Die Todten-Urnen seiner vormaligen Bewohner finden sich in dem dabei gelegenen Tannenwäldchen beigesetzt. Man fand auf der Haube, dem höchsten Punkt der Niederung und Todtenfeld, neben vielen Urnen auch römische Münzen, unter anderen vor dreißig Jahren einen silbernen Augustus, Avers den Kopf des Kaisers, Revers einen Cometen, unter dem er geboren wurde. Ferner am nördlichsten Ende des Dorfes Derendorf bei der dortigen Vogelftange, also südöstlich 1500 Schritte von Holzheim, einen Trajan Decius und Gordian, beide Silber.

2. In der Unmittelbaren Nähe der Fahnenburg, zwischen ihr und der Homberger Straße und am Ausgange des Godes (Wodans)-Waldes. Von diesem Wohnsitze sind im Walde noch Verschanzungen übrig geblieben. Der Begräbnisplatz für dessen Einfassen war die Waldruppe, worauf jetzt die Fahnenburg steht. Beim Bau derselben wurden viele Dugend von Todtenurnen dort ausgegraben: sie standen im Halbzierkel um die Ruppe herum gegen anderhalb Fuß unter der Erdoberfläche und zwei Fuß von einander entfernt. Sie enthielten nur Asche und verbrannte Knochen. Ich lasse etliche Abbildungen davon folgen.



Sie waren in der Regel mit Schalen bedeckt. Nr. 4 stand in Nr. 5. Erstere war im Feuer roth gebrannt, die übrigen waren aus schwarzem Thon.

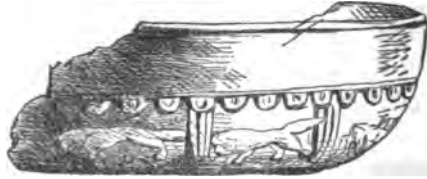
3. Am Kemmenhaus gegen 1000 Schritte von der vorigen Niederlassung, an derselben Homberger Straße aber 160 Fuß höher aufwärts und am Anfange des Plateaus gelegen, wurden ebenfalls Urnen, geformt und gefüllt wie jene, ausgehoben.

4. Ferner fanden und finden sich noch Grabstätten mit alt-deutschen Urnen in Bilk, Flingern, Jeklad, längst der Cölner und Duisburger Chaussee, im aaper Walde, welche von dortigen deutschen Wohnsitzen Zeugniß legen.

5. Neben diesen und im Gemenge mit ihnen sind auch die Beweise von römischen Ansiedelungen aufgedeckt. So circa 1800 Schritte nördlich von den oben, unter 2 erwähnten deutschen Wohnsitzen, wo beim Bau der Unterruhr Bahn 1871 ein Begräbnisplatz (Tumulus) von seltener Größe abgetragen wurde. Er war schon äußerlich genugsam gekennzeichnet, ein mehr als 30 Fuß hoher, sichtlich von Menschenhänden zusammen getragener Erdkegel und lag an der Ostseite der Düsseldorf-Ratinger Chaussee dem Hofe „am Wingert“ gegenüber, in dem, zur Kaiserpfalz seit urältester Zeit gehörig gewesenen Walde „Nap“ unmittelbar neben dem jetzigen Stationshause der Eisenbahn.

Die Ratingerspaziergänger benutzten ihn um Fernsicht, namentlich nach Düsseldorf zu genießen, deshalb war eine Ruhebank darauf angebracht.

Die Eisenbahn legte ihr Geleise mitten durch ihn und deshalb wurde er abgetragen. Man fand auf seiner Sohle eine Urne aus terra sigilata mit Knochen und Aschen-Resten. Leider wurden beim Aufwühlen des Bodens mit der Rotthacke Stücke daraus heraus geschlagen. Ich lasse eine Abbildung davon folgen.



Daneben standen zwei Urnen aus Metall, ebenfalls römischen Ursprungs, und nachstehend abgebildet.



Außerdem fand man mehrere Thongefäße, von denen mir sechs vorgezeigt wurden, alle in Form verschieden und mehr oder weniger verziert. Bei einigen waren die Verzierungen mittelst eines Stempels regelmäßig eingedrückt, bei anderen waren sie erhaben aufgetragen. In einer dieser Urnen hatte sich ein gelbliches Thränenfläschchen vorgefunden, es war beim Umwühlen zerbrochen. Weiter hin hat man eine eiserne Lanzenspitze, eine Messer Klinge, die Hälfte einer eisernen Schaafscheere und viele andere Gegenstände gefunden, von denen mir gemeldet ist, daß sie im Directionsgebäude der Bergisch-Märkischen Bahn zu Elberfeld aufbewahrt werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß zu Ehren der Wissenschaft ihre Beschreibung veröffentlicht würde.

6. Eine andere römische Niederlassung ermittelte sich 1877 in Oberbill durch die Aufdeckung einer Todten-Urne, welche aus terra sigillata von ungewöhnlicher Größe, $10\frac{1}{2}$ ' oberen Durchmessers und mit Thiergestalten verziert ist und andere Gefäße nahe und fern um sich liegen hatte. Kaufmann Wolf in Köln hat alles erworben, um es dem Provinzial-Museum zu überlassen. Const Coenen zu Neuß hat eine Zeichnung davon.

7. Auch in der Stadt Düsseldorf selbst, und zwar in ihrem jetzt Alttestadt genannten Theile, in welchem die Hauptkirche, ursprüng-

lich Schloßkirche, liegt, sind Beweise von vormalig vorhanden gewesenen römischen Bestigungen aufgefunden worden. So wurden beim Neubau des Hauses des Weinwirths Thölen an der Ecke der Altstadt und des Lambertikirchhofs (Nr. 1.) ein Brunnen entdeckt, in welchem sich viele Scherben von römischen Thongefäßen fanden. Auch nicht fern davon in der Nähe der ehemaligen Kreuzbrückerkirche, jetzt Montirungsgebäude, Ratingerstraße Nr. 2, fand man solche Scherben. Ueberdies will man ermittelt haben, daß Theile des alten Schlosses auf römischen Fundamenten stehen. Bonner Jahrb. XXXIX und XL S. 155.

Nach Steiners Codex inscriptionum romanarum Rheni II S. 40 wurden vormalig zwei römische Denksteine im Düsseldorf'schen Schlosse verwahrt, sie trugen folgende Inschriften:

1. ATILIVS . . . M.
PRIMICINA. MANCILIA. AN. II.
M. METILIVS. P. F. MANCILIVS.
VETERANVS. EX. LEG. XXII.
HIC SITI. SVNT.

D. h. Atilius . . . M. Primicina. Mancilia annorum II. Marcus Metilius Publii filius. Mancilius veteranus ex legione XXII hic siti sunt.

2. Auf einem Sarge:

- D. M.
P. GRATINI.
PRIMI. VETR.
LEG. XXX. V. V.
H. F. C.

D. h. Diis Manibus Publii Gratini Primi, veterani legionis XXX ulpiae victricis, heres faciendum curavit.

Ueber diese beiden Denksteine geben noch Nachricht: Reinesius Syntagma inscriptionum antiq. S. 522 Nr. 31. Acta Academiae pal. III S. 74 und Wilhelmi Panorama v. Düsseldorf, S. 2. Nach letzterem wurde der Denkstein 2 im Anfange des 18. Jahrh. aufgefunden und später nach Mannheim gebracht.

Vor dieser Altstadt, am Hasen, wurde neuester Zeit eine römische Silbermünze, ausgegraben.

Auf dem Alexanderplatze entdeckte man vor circa 20 Jahren verschiedene römische Alterthümer von denen mehrere in den Besitz des Professor Mücke gelangten.

Von den in der nächsten Umgebung Düsseldorf's gemachten Funden sind folgende hervorzuheben:

In Bilk, das an den Belgica Vicus des Itinerars (Dorf Billig bei Euskirchen) erinnert, scheinen nach den Funden sehr wohlhabende Römer gewohnt zu haben, denn 1. ein dort vor ca. 18 Jahren aufgefundenes römisches Grab enthielt nicht nur Urnen aus feiner terra sigillata gefüllt mit Asche und verbrannten Knochen, sondern auch einen goldenen Ring mit einem Onyx, worauf eine weibliche Figur (Lucretia) den Dolch sich in die Brust stößt. (Bonner Jahrb. XXXVI. S. 88.)

Auch das was oben S. 188 Nr. 6 gesagt ist, spricht dafür. Carl Guntrum in Düsseldorf besitzt folgende Funde aus Oberbilk:

1. Viele altdeutsche Gefäße bei der Steffensburg und anderswo an der Chaussee gefunden.

2. Römische Anticaglien beim Riesgraben an der Chaussee zu verschiedenen Zeiten massenhaft ausgegraben, namentlich 1835 ein verzierter Henkeltopf und andere Trinkgefäße. 1836 ein Henkeltopf, Opferschaale, einen Aschenkrug und vier römische Schwerter.

3. Eine Goldmünze von Galba. Umschrift IMP. SER. GALBA. CAESAR AVG. Kopf nach links gewendet. Revers eine stehende weibliche Figur, Speer in der Linken, Siegestranz in der Rechten. Umschrift DIVA AVGVSTA. In der Nähe von Oberbilk 1877 gefunden.

In Unterbilk wurden ca. 1840 in einem Sandhügel mehrere römische Anticaglien ausgegraben. Professor J. Schneider, Düsseldorf Gym. Jahrb. S. 7.

Eine römische Silbermünze, Faustina junior, Gemahlin des Kaisers Marc Aurel, hat Herr Guntrum, gefunden an der Vogelstange bei dem Begräbnißplatze östlich an der Chaussee nach Volmerswerth.

Zwischen Unterbilk und der Friedrichsstadt, in der Richtung der verlängerten Friedrichsstraße, entdeckte Rentner Linnarz 1863 beim Lehmgraben eine verzierte Urne, ein Glasgefäß, Krüge, eine eiserne Lanzen-Spitze und eine römische Münze, davon hat Guntrum eine Todtenurne.

In dem, östlich an Bilk grenzenden Fliegern, bei der Krebschen Scheibebahn, wurde vor 40 Jahr beim Ziegeln ein Nero entdeckt mittel Bronze und in Pempelfort 1834 ein Todtenfeld mit vielen Urnen aus grauem Ton, gefüllt mit Aschen und Knochenresten,

(Bonner Jahrb. V. VI. S. 406.) auch wie Herr Guntrum mir sagte, ein Steinbeil.

1870 wurde in Folge des Platzens des Hauptrohrs der neu-ingerichteten Wasserleitung auf dem Wege nach Flebe über vier Fuß tief die Erde und mit ihr ein gegossenes römisches Bronzestück emporgeschleudert, dessen Abbildung ich hier folgen lasse.



Die Inschrift *vtere felix* und die drei Nagellöcher lassen vermuthen, daß es mit einem Waffenstück verbunden war. (Vindenschmitt). Nach nebenstehendem Durchschnitt kann es kein Degenknopf sein.



In Eintorf sind nach Professor J. Schneider (Gym. Jahrb. S. 9) vor mehreren Jahren an der Straße Gräber und, nach seiner Anmerkung 34, Urnen beim Bau der evangelischen Kirche entdeckt, ferner (S. 10) stehen im Aker Walde an einem Graben Aschenurnen und sind (Anmerkung 4) an der Kaisersburg verschiedene Alterthümer, darunter ein römisches Harnisch und Streitärzte und am Wehrhan (S. 6) und zu Derendorf (S. 9) steinerne Streitärzte aufgefunden.

Eine 1878 bei Eintorf gefundene Goldmünze: Av. D. N. VALENS P. F. AVG Kopf nach links Rev.: RESTITVTOR REI PVBLICAE. Der Kaiser stehend, auf seiner Rechten eine ihn krönende Victoria, in der Linken das Labarum, hat C. Guntrum.

Die Straßen*) nun, welche von Neuß und den, von ihm abhängigen Grimmlinghausen und Cassel über den Rhein in das Land

*) Höhenlage und Damm, zu jeder Seite Graben und Wall, sind bezeichnend. Die Schritte sind zu $2\frac{1}{2}$ Fuß gerechnet, also die Hälfte eines Abmerschritts von 5 Fuß.

der Sigambem führten, sind mit Berücksichtigung der nachgewiesenen Fundorte und der Beschaffenheit der bestandenen und noch bestehenden Localitäten folgende :

a) Von Neuß direkt über den Rhein nach Hamm, Unter-Bill, Ober-Bill (10,500 Schritte von Neuß), Icklad resp. Klingern, Gerresheim (5000 Schritte von Ober-Bill) der Straßenbaum durch das Bruch bis zum Beginne der Anhöhe vor Gerresheim ist noch erhalten. Hierauf zu Gerresheim durch das Neuffer Thor, den Derner Hof und dann bergan nach Morshen Hof und weiter über den Höhenzug zwischen der Düffel und dem Schwarzbach nach Schöllersheide (15,000 Schritt von Gerresheim und 26,000 Schr. von Neuß). Hier überkreuzt sich die Straße mit der oben beschriebenen von Köln nach Velbert zc. und setzt sich weiter an den Ritterstgen Müntenbeck, Barnsbeck, Hammerstein vorbei durch die Gemeinde Uellenthal fort, wo sich noch ein Lager finden soll, über Horath nach Schwelm, Witten resp. Hattingen zc. wovon unten das Weitere.

Auf diesem Wege ist, außer obigen Münzen, in Hamm ein Valentinianus III., † 455 Gold, im Bitter Busch ein Marcus Aurelius legio VI gefunden, beide hat Guntrum.

Zu bemerken ist, daß diese Verbindung im 14. Jahrhundert eine Störung erlitt. Bis dahin floss der Rhein direkt auf Neuß und unmittelbar an ihr vorbei. Als aber der Kölner Erzbischof Friedrich III. den Neuffern die Bestätigung ihrer Privilegien verweigert hatte und diese ihm dagegen 1377 den Einzug in ihre Stadt verwehrten, wovon die Verleihung der Regalien durch den Kaiser abhing, ließ jener Arbeiten unternehmen, die ihr den Rhein-Strömung ablenken mußten. Was er wollte gelang. Es veranlaßte zwar Klagen und Prozesse, die selbst noch im vorigen Jahrhundert laut wurden, aber der Stadt den Rhein nicht wieder bringen konnten.

b) Von Neuß über Grimmlinghausen (6000 Schritt) durch Ubesheim dann über den Rhein nach Himmelgeist, Itter (8000 Schritt von Grimmlinghausen), nach Hilden (11,000 Schritt von Itter). Bei Itter sind römische Münzen gefunden. Guntrum hat davon in Silber einen Philippus † 249.

Bei Hilden kreuzt sie mit der Kölner Straße Nr. I, und lief auf Haan (85,000 Schritt von Hilden), Bohnwinkel, Uellenthal, Horath zc. wie vorstehend die Straße a.

c) Von Grimmlinghausen führte auch, nachdem über den Rhein gefahren war, eine Straße über Bolmerswerth resp. Flehe nach Oberbill (Kierenfeld) und weiter mit der Straße oben a.

d) Von Neuß über Cassel, dann über den Rhein durch Holzheim auf die oben Nr. 2 u. 3 erwähnte Homberger Straße längst der Fahnenburg, Lemmenhaus und weiter auf der Hochebene über Grütersaap, Ruitkaule, Scheffenmühle, Bracht, nach Homberg, Heiligenhaus, Welbert zc.

e) Von Neuß, Cassel durch Holzheim, an dem oben S. 187. 5 beschriebenen Tumulus vorbei nach Bauenhaus, Homberg zc.

Die Geschichte berichtet mehrfach von Kriegszügen, die bei Neuß über den Rhein gesetzt und in das gegenüber liegende Feindesland gedrungen sind. So zog nach Gregor von Tours der römische Kaiser Julian 361 dort*) über ihn gegen die Franken (Attuarier).

Unter Kaiser Maximus 387 kamen dorthier drei fränkische Führer: Marcomir, Sunno und Genebald mit ihren Gefolgschaften überfielen die Bewohner des linken Rheinuferes, verwüsteten die Felder, verbrannten die Wohnungen, ermordeten deren Einwohner, drangen über den Kohlen-Wald (silva carbonaria bei Aachen) hinaus in Gallien hinein und schleppten große Beute zusammen.

Der Kaiser Maximus stand damals in Italien gegen Kaiser Theodosius unter den Waffen, hatte aber zwei Feldherrn: Nannienus und Quintinus zur Verteidigung Galliens in Trier zurück gelassen, Diese zogen mit ihren Truppen an die bedrohten Stellen und fanden einen großen Theil der Mordbrenner, die sie niederhieben. Die übrigen waren mit ihrer Beute bereits bei Neuß über den Rhein zurück gefehrt. Ihnen folgte Quintinus mit seinem Heere. Er zog von Neuß her in ihr Land, wo, nach mehrfachen Hin- und Herzügen in die Falle gelockt, die meisten seiner Truppen erschlagen wurden.**)

Im Jahre 611 brachte der König Lothar von Austrasten von Neuß her seinem, von den Sachsen bedrängten Sohne Dagobert Hilfe ***)) und 775 zog Carl der Große von Düren über Neuß, um die Sachsen zu züchtigen.

III. Straße von Neuß über Kaiserswerth nach Duisburg einerseits und Welbert anderseits.

*) Nach Alexanderi Sulpitii hist. franc. dessen verlorenes Werk Gregor von Tours in seiner Geschichte aufgenommen hat. Ammianus Marc. spricht von dem Feldzuge gegen die Franken, aber nur mit kurzen, allgemeinen Worten. 361 wird wohl 360 heißen müssen, denn in diesem Jahre wurde Julian Kaiser.

**) Ebenba.

***)) Trithemius de origine Francorum.

Diese nahm ihre Richtung auf Cassel, von da, wie oben d, über den Rhein nach Holzheim und weiter an den Ritterstgen Lohausen und Leuchtenberg vorbei, welche beide links liegen bleiben nach Kaiserswerth (8000 Schritt von Holzheim, 18,000 Schritt von Neuß).

Bei Kaiserswerth (caesaris insula), wo später ein Kaiserpalast stand, in dem Otto geboren wurde und Friedrich zuweilen residirte, liegen viele Sige, welche schon in der ältesten Geschichte unserer Gegend genannt werden und von hervorragenden Familien bewohnt waren, namentlich Angermund, Böckum, Große Burg, Calcum, Ceppenheim, Hain, Heltorf, Leuchtenberg, Rinne, Lohausen, Volkardes, Winkelhausen und die Dörfer Mündelheim, Huchingen. Man kann sie wohl als römische Niederlassungen ansehen, von ihren Siegern weiter cultivirt.

Von Kaiserswerth führt die Straße, wie bis dahin, immer nördlich über Einbrungen, Wittlar, Huchingen, Spich, Buchholz nach Duisburg. Diese Straße wird nach Prof. J. Schneider von den Anwohnern die alte Neusser Straße genannt.

IV. Bei Huchingen aber wird sie durchkreuzt von einer anderen, die von Uerbingen (Hordeoneum am linken Rheinufer und dortiger Militärstraße) über den Rhein, durch Mündelheim, Germ, Huchingen, Großenbaum, immer östlich in die Saarner Mark und, indem sie sich dort gabelt, nördlich nach Müllheim an der Ruhr, östlich an Landsberg nördlich vorbei, direkt in die Eingangs beschriebene Hofstraße hinein und weiter über Heiligenhaus zu der Militärstraße I führt. Auf der Strecke von Huchingen nach Großenbaum sind bei dem Hause Kiebusch an der Nordseite des Weges zu verschiedenen Zeiten zahlreiche Gräber gefunden, und zeigen sich in den Feldern noch viele Grabhügel, so schreibt Prof. Dr. J. Schneider im Jahrb. d. Gym S. 4 und bemerkte dabei, daß dort die Landwehr, ein starker Wall mit Graben, rechts (soll wohl heißen südwestlich) vom Wege durch die Felder und dicht an der Südseite der Eisenbahnstation zu Großenbaum und südlich an der Bäumersbrück über den Dickelsbach vorbei in die Saarner Mark ihren Lauf gehabt hätte, wie ältere Leute wußten und daß weiter in der Mark selbst die Wälle und Gräben noch vorhanden seien. Dieses bestätigt sich sofern, als das Haus an der Ecke der Düsseldorf-Saarner Chaussee und der Straße nach Mintarb, an welchem sie vorbei lief, resp. noch in ihren Resten nachweisbar ist, den Namen „an der Lavert“ führt.

V. Eine Straße auf dem rechten Rheinufer hält im allgemeinen die Richtung der jetzigen Chaussee von Langensfeld über Benrath, Ober-Bill, Pempelfort (Edelsitz), Derendorf, Holzheim und weiter, wie vorstehend Nr. III. und IV.

Prof. Schneider l. c. sagt, es lägen zahlreiche Gräben ihr zur Seite; so zu Oberbill und im Sclack, beim Holzheim, Calcum und den Gehöften Kielebusch und Buchholz und namentlich auf der langen Strecke von Buchholz nach Duisburg. Das letztere soll auch im V. Jahrb. III. 12 stehen aber ich finde es dort nicht.

Vom Hofe Leuchtenberg*) am Rhein schreibt er S. 5: es seien dort in einem natürlichen Sandhügel wiederholt Aschenurnen entdeckt, unter denen sich auch große verzierte Gefäße aus terra sigillata befunden hätten und setzt in der Anmerkung hinzu: „Unter den gefundenen Gegenständen zeichnet sich eine Schüssel von 0,15 m. Höhe und 0,27 m. oberem Durchmesser aus, die außer den bekannten hufeisenförmigen Verzierungen zwischen Laubfiguren jagende Löwen, einen Hirsch, Körbe mit Früchten, eine unbekleidete weibliche Figur und mehrere unbekleidete männliche Figuren in verschiedenen Kampfstellungen zeigt. Eine zweite bruchstückliche Schüssel von 0,114 m. Höhe und 0,2 (?) m. oberer Breite hat zwischen sternförmigen Verzierungen Hunde, die von Kindern gehäcst werden und dazwischen je einen über einem Untersatz stehenden Hahn. Das Bruchstück einer dritten Schüssel zeigt nur Säulenarcaden, Fruchtstücke mit Laubgewinde.

Zu bebauern ist, daß man nicht erfährt, wo diese Sachen aufbewahrt werden.

VI. Militair-Straße von Dormagen nach Richrath, Hilben in das Land der Sigambren.

Dormagen (Durnomagus im Itinerarium Antonini) war eine Niederlassung der Römer, und zwar der Ort selbst als Castell und seine Umgebung als Villen von ihnen bewohnt. Die dort gemachten Funde beweisen, daß den mannichfaltigsten Einrichtungen Rechnung getragen war und die unzähligen, leider meistens nach allen Seiten der Windrose verlaufenen und entführten römischen Münzen, daß die römischen Zustände mehrere hundert Jahre gebauert haben. Der verdienstvolle Landwirth Peter Delhoven zu Dormagen hat noch circa 600 Stück davon in seiner Sammlung erhalten, die theils

*) In den ältesten Urkunden Luchtmar genannt und Sitz eines Seitenhofes des Geschlechts Calcum.

Gold und Silber, theils Kupfer, welche die Dauer der Römerherrschaft in unterbrochener Reihenfolge nachweisen. Er besitzt auch viele andere römische Antiquitäten, welche über die Bedeutung Dormagens Aufschluß geben. Unter andern das, was 1821 im Felde bei Dormagen aus einem aufgefundenen römischgeschmückten Gebäude an das Tageslicht gefördert wurde, darunter zwei Denksteine, welche dem Mitras (Sommergott) Dienstgewidmet sind.

Auch findet sich an der Außenseite der Pfarrkirche, dem Erzengel Michael geweiht, ein römischer Denkstein eingemauert mit der Inschrift

J V L I A E
F R A P I A E
APRIANA ROMAN

H

d. h., der Julia Frapia setzt dieses Denkmal die Erbin Apriana eine Römerin.

Als das Stommeler und Gohrer Bruch, einst ein See, gespeist vom Rhein, entwässert worden war, wurde die entwässerte Fläche in großen Parzellen verkauft und erwarb eine davon der Wölner Oberbürgermeister Stupp, der bei der Cultivirung gegen $1\frac{1}{2}$ Fuß unter der Oberfläche den Zier- und Pflanzen-Garten einer römischen Villa offenlegte, worin die Eintheilung, sogar die Einfassung der Beete noch vollständig kenntlich war. Er hat, wie er mit sagte, eine Zeichnung davon genommen.

Zwischen Gohr und Straberg fanden die Arbeiter 1849 beim Auswerfen des Entwässerungsgrabens mitten im Bruch auf einer Erhöhung, welche vormals Insel war, ein Nymphaeum mit drei Votivsteinen, der eine 1 Fuß 6 Zoll hoch, 10 Zoll breit, trägt die Inschrift:

NYMPHIS
T. CELSINVS
G V M I V S
V. S. L. M.

Er ist, wie zwei ähnliche andere, in der Sammlung Delhoven aufbewahrt. Zwischen diesen lag eine Statuette aus gebrannten weißen Thon, eine Nymphe darstellend. Ihre Umrisse sind mehr oder weniger stark verwaschen. Sie mißt 6 Zoll, steht auf einem cubischen Postament von $1\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und ist vom Kopf bis zur Schaam nackt. Ihr rechter Arm hält die Hand auf der Brust, ihr linker das Kleid, welches über den unteren Theil der

Figur herabhängt. Ihr Kopfszug ist diabemartig verziert. Die Statuette ist hohl und ein loses Steinchen in dieser Höhlung gibt beim Schütteln einen Ton.

Sonst fand sich auf und an dieser Anhöhe eine große Zahl sehr verschleißener Kupfermünzen aus der Kaiserzeit (c. 200 Stück), ein Sarkophag von 12 Zoll Länge, 9 Zoll Breite aus Stein, über 100 versteinerte Tannenzapfen, römische Ziegel, zerbrochene Thongefäße, eine sitzende weibliche Figur.

Von den Münzen sind 32 in meinen Besitz gelangt, ich werde sie und die Statuete mit andern Sachen dem Bonner Museum schenken.

Einen andern Münzfund machte 1839 ein Landwirth zu Dormagen in seinem Viehstalle, kaum 18 Zoll unter der Erde, er bestand aus 900 römischen Silbermünzen und 4 Goldmünzen in einem Thongefäße, davon besitzt Dellken 50 Silbermünzen von Augustus bis Commodus und die vier Goldmünzen von Galba, Aelius Verus, Marciana und Crispina.

Von Dormagen führten jenseits des Rheins mehrere Straßen in das Land der Sigambren.

a. Durch Monheim (auf erhöhter Lage, Fundort verschiedener römischer Münzen, Gefäße und anderen Anticaglien s. Wilhelm's Panorama) im Mittelalter stark befestigt, 25,000 Schr. ihm östlich der Ritteritz Knipprath, Stammsitz des berühmten D. D. Meisters Winand von Knipprobe 1351—82) über Bergerhausen nach Richrath (8500 Schr. von Monheim), mit Anschluß an die Straße I.

b. Durch Monheim und Langenseld (ebenfalls an Straße I) nach Immigrath (8500 Sch. v. Monheim) Hähscheid (8500 Sch. v. Immigrath), Solingen (6500 Sch. v. Hähscheid) Remscheid (11,000 Sch. v. Solingen) Kennep (6000 Sch. v. Remscheid) Anschluß an Straße I.

c. oder von Hähscheid nach dem Lager an der Wupper bei Burg (10,000 Sch. v. Hähscheid) Wermelskirchen (6500 Sch. vom Lager und) Anschluß an die Militärstraße XI.

VII. Straße von Bürgel.

Bürgel (Burungum bis c. 1400 auf linken Rheinufer s. Dr. Rein Haus Bürgel das röm. Burungum 1855), auf den Substructionen, eines Römercastells, die übrigen zugehörigen Gebäude sind verschwunden. Es ist Fundort mehrerer römischer Alterthümer. So wurden Anfang des 18. Jahrh. Münzen von Vespasian, Trajan und

andern Kaiseru sowie Sarcophage ausgegraben. Dieses berichtet Brossy im Vorworte seiner *Annalium Juliae Montiumque*, dabei beschreibet er das dortige Gebäude also: praefert Castellum romani muros firmissimos, qui multis locis totis satis integri caemento tenacissimo consurgunt, turres habuit olim duodenas ad arcendam vim hostium. Er vermuthet hier einen röm. Schiffshafen.

Es finden sich dort noch römische Denksteine vor. So einer der an der inneren Ringmauer eingemauert ist und folgende Inschrift hat:

MATRONIS
ALAGABIABUS
IVL·PVSVA
PRO·SE·ET·IVLISI
PEREGRINO
SPERATO
SEVERO
V·S·L·M·

soll heißen Matronis Alagabiabus Julia Pusua pro se et Juli (ae filiis) Peregrino, Sperato, Severo, Votum solvit libens merito.

Ein zweiter Stein ist im Giebel der Capelle eingemauert, er hat die Inschrift:

MATRONIS
RVMNEHIS
FEM·AVIAITI
NEHIS·C·IVL·

soll heißen: Matronis Rumnehis Feminis Aviatinehis Cajus Julius.

Ein dritter Denkstein wurde 1830 vom Rentmeister Witz im dortigen Mauerstütt entbedt, er ließ ihn im Garten aufstellen. Seine Inschrift ist

MATRONIS
AUFANABVS
C·LVCILIVS
CRISPVS
V·S·L·M·

d. h. Matronis Aufaniabus Cajus Lucilius Crispus Votum solvit libens merito.

Birgel liegt 6000 Schritte nördlich von Dormagen, 20,000 Schritte südöstlich von Neuß, 8000 Schritte südwestlich von Hilben, 7000 Schritte westlich von Richrath und 8000 Schritte nordwestlich von Zmmigrath. Es stand also mit allen dortigen Militärstraßen in Verbindung, namentlich mit Hilben über Garath, Horst.

VIII. Militärstraßen von Gelb.

Gelb, römisch Castell (Golduba, Castellum Rheno impositum, Plinius hist. nat. XIX 28.) 4000 Schritte oberhalb d. h. südlich von Uerbingen, 9500 Schritte südlich von Kalbenhausen, (Calo) 7000 Schritte nördlich von Kaiserswerth, 15,000 Schritte nördlich von Cassel und 22,000 Schritte nördlich von Neuß.

Auf den dortigen, jetzt Burgfeld genannten Ländereien ist das vormalige römische Lager noch deutlich zu erkennen, wo Vocula sein Hauptquartier hatte (Tac. Hist. IV. 26. 33. 36.) Dort sind seit undenklicher Zeit bis heut zu Tage unzählige römische Alterthümer gefunden. Herr Carl Guntrum hat davon viele Münzen zc.

Die Besatzung stand nach den obigen Angaben mit den Haupt-Römerstraßen in Verbindung. Die bedeutendste davon soweit es den Zugang zu dem Sigamber-Land betraf war folgende: Ueber den Rhein durch Serm nach Hückingen 8000 Schritte von Gelb., weiter an Haus Böckum vorbei durch Großenbaum 2500 Schritte, wo sie sich gabelt, links in die Saarner Mark zum Haus „an der Lavert“, gelegen an der Düßeld.-Saarner-Chaussée, weiter nach der Warte und dem Lager bei Landsberg und von hier, wie bereits beschrieben, nach Heiligenhaus u. s. w.

Der andere Arm rechts von Großenbaum führte durch Rahm nach Eintorf 7,000 Schritte von Gr.-Baum, dann weiter 5500 Schritte Ratingen und 7000 Schritte Homberg, 14,000 Schritte Wülfrath.

XI. Militärstraße von Kalbenhausen.

Kalbenhausen, das Calo der Römer, 5500 Schritte nördlich von Uerbingen, 9500 von Gelb hat, abgesehen von seiner Bedeutung an der großen Heeresstraße, seine Zugänge zum Sigamberland über Friemersheim, 4500 Schritte von Kalb., nach Großenbaum 8000 Schritte von Frie. und weiter wie bei voriger Nummer, oder nordöstlich über Emmerich oder Rheinhausen 7000 Schritte, nach Duisburg 5000 Schritte.

In Kalbenhausen liegt der gleichnamige Rittersitz Kalbenhausen, welcher wohl das eigentlich Calo ist.

X. Römerstraße von Eßln nach Wipperflurth und Westphalen

diese Straße ist noch jetzt durch ihre Ortlichkeiten nachweisbar. Sie läuft von Deuz, Buchheim über 1. die Thurner Heide die Häuser: Herl, Mielensforst, Hsenburg zur Seite nach 2. Passrath hinauf (15,000 Schritte von Deuz), erreicht bei 3. Heborn (Herborn 1280 Habeburne), die Höhe des Bergrückens, der zwischen Ohlin und Sulze sich hinzieht und beide Thäler beherrscht. Zwei tausend fünfhundert Schritte weiter rechts an der Straße, liegt 4. die Romanel und links davon Bechen in dessen Pfarrbezirk der Königshof genannt Königspitze (jetzt corumpirt Königspitze) liegt, ihm südwärts stehen die Höfe „Königsreich und Königsberg“ und 5500 Schritte ferner der Ort 5. Herweg, diesem folgt nach neuen 7000 Schritten höher hinauf, rechts an der Straße 6. ein zweites Herweg, beide Ortsbezeichnungen finden sich bekanntlich vielfach an anderen römischen Straßenanlagen unserer Gegenden auf dem rechten Rheinufer (Hochweg, Hochstraße, in Westphalen Hellweg).

Bei dem erst (sub 5) genannten Herweg (11,000 Schritte von Passrath, 26,500 Schritte von Deuz) fand man noch in der aller neusten Zeit ein römisches Lager, gelegen auf einer Anhöhe, südöstlich von der Straße und von dem Orte Herweg. Es bildete ein Viereck, das von zwei hohen, starken Wällen und dazu gehörigen tiefen Gräben eingeschlossen und gedeckt war, mit ungefähr folgendem Durchschnitt:



Das Ganze wurde 1862 abgetragen und in Acker verwandelt. Nicht weit davon ebenfalls südöstlich an der Straße, Bechem gegenüber, liegt der Ort Bohl, der an einem vorhanden gewesenen Palus, Pfalhecke, erinnert.

Von Bohl und dem zweiten Herweg läuft die Straße nach Wipperfeld, welches sie östlich läßt. Von hierab heißt sie im Volksmund der Herweg.

Kurz vor Wipperfurt vereinigt sie sich mit der Straße von Hülkeswagen. Bei Wipperfurt (22,500 Schritte vor dem genannten Lager bei Herweg), erreicht sie die Wupper, überschreitet sie, verfolgt demnächst am rechten Ufer ihre seither innegehaltene, nord-

östliche Richtung und steigt aufwärts nordwestlich an Dreine, Nieder-Schibelingen und Nieder- und Hinter-Warth vorbei bis nach Kreuzberg, wo sie die von Barmen kommende Landwehr erreicht. Von hier gehen ihre Verbindungen auf Halver, Lüdenscheid, Altena, respective Grüne, Iserlohn, durch den Halver Wald, an Wodlum und Melscheide vorbei nach Arnberg.

XI. Von Eöln über Wermelskirchen, Leunep nach Witten, Hamm. Diese Straße bekundet durch die Steinunterlagen und die Ortsnamen ihren römischen Ursprung. Die führte von Eöln nach Deuz (seit Constantin mittelst Steinbrücke) weiter nach

1. Mülheim am Rhein von Eöln 6000 Schritte, dann an Haus Hahn vorbei nach

2. Dünnwald von Eöln 12000 Schritte. Zwischen Mülheim und Dünnwald findet man auf ihr, welche im Volksmund den Namen Steinweg führt, Reste der römischen Steindecken. Man hat auch auf und neben ihr nicht bloß Münzen, sondern auch Votivsteine und Agraffen für Togen (Fibulae) gefunden, so schreibt Vincenz von Zuccalmaglio, der in der Nähe zu Haus Blech wohnte.

Auch sind in mehreren uralten Kalksteinbrüchen der Umgegend römische Münzen aufgefunden, namentlich in dem Bruche genannt der Blutstein im Kirspiel Passrath, solche von Vespasian und Gratian welche ebenso wie die Funde im Bergwerke des Rübreich bei Bensberg von der römischen Bergbauhätigkeit Beweise liefern.

3. Schlebusch (von Eöln 18000 Schritte) die Ritterfeste Morsbroch, Ophoven und Steinbüchel in der Nähe.

4. Kaltenherberg resp. Burscheid (von Eöln 29000 Schritt).

5. Wermelskirchen (von Eöln 40,000 Schritte oder 4 Meilen.

6. Leunep (von Eöln 49000 Schritt).

7. Behenburg (von Eöln 58000 Schritt) Schwelm (von Eöln 64000 Schritt) Haslinghausen (von Eöln 72000 Schritt) Bommern und Witten (von Eöln 86000 Schritt) oder Schwelm, Gevelsberg, Bommeren.

An Witten*) knüpft sich eine alte und lange Geschichte. Es war ein Königshof mit ausgebehnter Jagdgerechtfame und ausschließlicher Fahrgerechtfame auf der Ruhr. Ich habe kein Bedenken, es ein auf römischer Grundlage aufgebautes Gebiet zu nennen, grade wie Dortmund und wie ähnlichen Sitze, aus denen die erobernde Franken die Römer vertrieben und für sich einen Kern

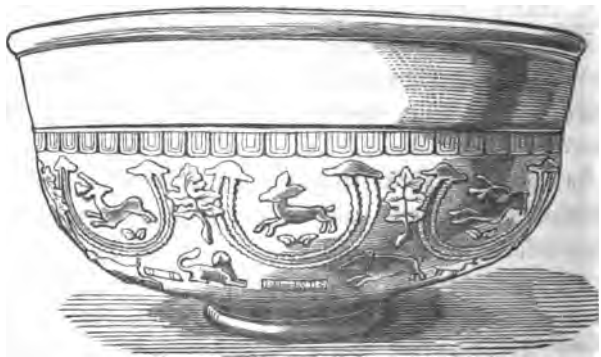
*) S. Zahne, Forschungen 3, S. 48—74.

und Anhalt für ihre Macht und Berechtigung gemacht haben. Nachforschungen über den Ursprung einzelner Herrschaften legten mir dieses so nahe, daß ich im Jahre 1851, als ich die Bearbeitung des Dortmunder Stadt-Archivs betrieb, die dortigen Gelehrten glaubte darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß einst ihre Stadt Wohnsitz römischer Befehlshaber gewesen zu sein scheint.

Es war dieses seiner Zeit eine kühne Behauptung. Unsere Geschichte stand noch auf sehr beschränkter Unterlage, allgemein gepriesenen Geschichtsschreibern wurden geglaubt und nachgeschrieben, seit Arminius mußte der Rhein als Grenze der Römerherrschaft gelten. Meine Bemerkung wurde also sehr bedenklich gefunden.

Aber was ergab sich. Im Jahre 1856 wurde auf dem Grafenhofe zu Dortmund eine großartige Brauerei und zwar nur wenige Schritte westlich von dem Wohnhause der Grafen erbaut. Die Keller zu dieser Brauerei wurden 20 Fuß tief ausgeworfen. Bei dieser Arbeit stieß man 4 Fuß unter der Erde auf eine römische Urne aus feiner terra sigilata angefüllt mit verbrannten Knochen und Asche, sie wurde mir für meine Voraussagung verehrt. Unglücklicherweise hat die Kothacke ein Stück ihrer Ränder zerschlagen und sind die Scherben unter den Auswurf vergraben worden, so daß man sie trotz aller versprochenen Belohnung nicht wieder fand.

Die Fundstelle liegt nur einige Schritte seitwärts der hinteren Fronte der Grafenwohnung östlich. Die Urne hat 5 Zoll rheinische Höhe, 10 Zoll im obern Durchmesser und nachstehende Gestalt



sie ist also ähnlich denen, welche zu Irel, Dalheim u. gefunden und

auf Tafel 2 und 7 der „Publications de la société pour la recherche et conservation des monuments historiques dans la grand duché de Luxembourg année 1846 et 1851“ abgebildet sind.

Die Herrn von Witten, oder nach ihrem dortigen Sitze benannt, die Herrn des Hauses Berge, trugen die Herrschaft vom Könige zu Lehn, als unmittelbares Reichslehn.

Schon mehr als 3 Meilen südlich vor Witten begann die Seigneurial-Gewalt des Besitzers des Hauses Berge. Sein erster Vasall in dieser Richtung wohnte zu Ravensschlag, Hof in der Bürgermeisterei Ennepe (8600 Schritte von Schwelm 32000 von Herbede 27000 von Hagen). Diesem folgten 8 andere Vasallen, welche immer näher nach Witten und Herbede lagen und die Lehngüter bewohnten, berentwegen sie dem Lehnherrn Dienste und Treue schuldig waren. Namentlich 2. zum Pöthen, Hof im Kirchspiel Bevelsberg, 3. Rüggeberg, Hof im Kirchdorfe gleichen Namens, 4. Körten Gehöfte daselbst, 5. Brandhausen, Kotten bei Rüggeberg, 6. Kocholz, Ritteritzig in der Bürgermeisterei und Kirchspiel Bolmerstein, 7. Worth, Hof auf dem Bergklücken (Kalsberg) zwischen Bolme und Ruhr, 2500 Schritte von Herbede, 8. Ritteritzig Steinhäusen ebenfalls an der Ruhr westlich und gegen 1500 Schritte Witten gegenüber. Alle 8 liegen links der Ruhr. Steinhäusen im Kirchspiel Ob-Wengeren besitzt einen Wartthurm und deckt die Ruhrüberfahrt nach und von Witten.

Hinter diesen folgten 30 Lehne jenseits der Ruhr, in verschiedenen Distanzen an den Landstraßen hintereinander gelegen. Namentlich 9. Schloß (jetzt Ruine) Hardenstein, ein fester massiver Ban am rechten Ruhrufer auf einem Felsen, 5000 Schritte westlich von Witten, mit drei stolzen Wartthürmen aus schweren Felssteinen. Es überschaute und überwachte das Ruhrthal und die weite Umgegend.

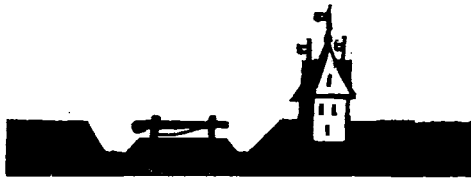
Weiter Ruhrabwärts 10. Ritteritzig Brüggeney, jetzt verschwunden und 11. der Hof Bucholz beide im Kirchspiel Stiepel.

Die Straße Witten-Bochum über 12. Eringelbanz, (Knotenpunkt der Straße nach Bochum und längst des Hellwegs) deckte 13. Langendreer, Ritteritzig 7000 Schritte von Witten, 14. Ritteritzig Haffenscheid, 15. Ritteritzig Heve, ersterer im Kirchspiel daselbst, der zweite im Kirchspiel Altenbochum, letzterer im Kirchspiel Uemmingen. In der Umgegend derselben liegen 16. Heiruharpen, 17. Rehlingshausen, Hof 18. Wiesche, jetzt ist nur noch die Wieschinger Mühle vorhanden,

19. Wanne, Weiler, 20. Weitmar, Nittersitz mit Kirchdorf, 21. Steintuhle, Nittersitz Kirchspiel Bochum.

Für die Bewachung und Bedienung der Hellwegs dienten die Lehne: 22. Stodum, 5500 Schritte nördlich von Witten, 23. Despel Dorfe und 24. Eichlinghoven neben einander beide 8000 Schritte nördlich von Witten, 25. Dorstfeld, Dorf 15,000 Schritte nordöstlich von Witten, 26. Rüdinhäusen, Nittersitz 7000 Schritte nordöstlich von Witten, 27. Bellinghoven, 15,000 Schritte nordöstlich von Witten, 28. Sevinghausen, Nittersitz im Kirchspiel Wattenscheid 12,000 Schritte von Witten, 29. Haus Holte bei Lütgen Dortmund 30. Schaafhausen, Nittersitz bei Werl, 4 Meilen von Witten.

Die Straße nach der Lippe und deren Landwehr bei Beckinghausen bewachten die Lehne 31. Alt-Mengenbe und 32. die Backloher Hüfe. Die weitere Communication durch den Derner Rennebaum resp. die Landwehr, welche nach römerweise auch Dortmund schützte. Sie bestand aus 2 hohen Wällen mit 3 Gräben. Der Durchgang bei Derne wurde mit Schlagbäumen geschlossen. Das Haus des Aufseher lag in der Linie der Wälle, er hob das *passagium pedagium* und sonstige Zölle. Wälle und Gräben sind jetzt verschwunden doch die Lage noch zu erkennen, das Haus steht noch. Hier eine Abbildung des Ganzen:



An der Straße von Witten nach Hamm lagen die Lehne 33. Bockslatz (Heidhof) im Kirchspiel Peltum, und 34. Hagenberg & Hlierich, und an der Straße nach Arnberg, 35. Hemer, 36. Landhausen, 37. Witzberg, alle drei über 4 Meilen von Witten, 38—39. Ragenstierz und Munderbeck unbekannt.

XII. Straße von Vetera (Fürstenberg, Xanten) nach Hamm.

Zur Römerzeit führte die Straße eine Meile unterhalb Wesel über den Rhein auf das rechte Ufer nach

1. Lippeham, wo sich die Lippe in ihm ergoß. Dort fand auch noch 779 der Uebergang unter Carl d. G. gegen die Sachsen statt. Seitdem hat die Lippe ihr Bett oberhalb Wesel verlegt und ist Lippeham vom Rheine weggespült und zum Theil

vom Wasser überfluthet; es steht jetzt der „Schulzenhof“ Lippmann auf seiner Stelle und Unterlage. Oberstlt. F. W. Schmidt entdeckte 1839—41 seine Mauerreste.*)

2. Luerhaus (8000 Schritte von 1.) Hier fand sich noch vor 40 Jahren ein großes Stück Land (Flur 1—4 der Gemeinde Lachhausen) in feste Vertheidigungs-Werke eingeschlossen, es schien zum Sammelplatz für große Truppenmassen bestimmt. Der Einschluß bestand, Nordwest vom Wege nach Hamminde bis Fuvermans Hof, in 4 Gräben und 3 Wällen, Nordost in 5 Wällen 6 Gräben, verstärkt durch die Iffel, 170' breit, Südost, von der Bärenschleuse und Fundern nach Luerhaus und den Schwan, in der Iffel und Südwest in 2 Wällen und Gräben. Von dieser mächtigen Wehr besteht nur noch ein Theil, die Brünner Reguit genannt, und ein Stück am Schwan, das man beim Abtragen hat stehen lassen, um für die Wirthschaft ein Vergnügungspätzchen für Fernsicht zu schaffen. Die alte Straße lief von Fllren in dies Biered.

3. Drevenack, (9300 Schritte von 2.) zur Seite die Sitze Schwarzenstein und Erudenburg.

4. Schermsbeck Stadt, (12000 Schritte von 3.)

5. Wulsen Kirchdorf (15000 Schritte von 4.)

6. Berg-Haltern, (1600 Schritte von 5.), wo auf dem Berge bei der Annen-Capelle ein festes Römer-Castell resp. Standquartier**)

7. Olfen, Stadt (17500 Schritte von 6.)

8. Alstede, Bauerschaft (14500 Schritte von 7.) hier soll sich nach Dr. Hülsenbeck, Prof. zu Paderborn eine Lager-Ummwallung vorfinden.

9. Beddinghausen (8500 Schritte von 8.), hier war einst eine stehende Brücke über die Lippe, hier erscheint auch die Römerstraße und die mächtige Landwehr zu ihrer Deckung, im vorigen Jahrhundert noch vollständig erhalten und jetzt noch deutlich nachweisbar.

10. Humansburg, (10,500 Schritte von 9.) römisches Lager, gut erhalten, 18 Morgen groß und Hafen für die Lippeschiffe.***)

11. Nordherringen, Weiler (7000 Schritte von 10.)

12. Hamm, (Aliso), (7000 Sch. von 11) Kastell und Schiffshafen.

In meinem großen Werke „die Herrn von Hocholz“ Bd. I. S. 24 war ich geneigt, auf Grund der Angabe angesehener Schriftsteller anzunehmen, daß Dorf Elsen die Stelle bezeichne, wo einst Aliso gestanden habe.

*) Zeitschrift des Westph. Geschichtsvereins Bd. XXI. S. 263.

***) Ebenda.

***), Essellen Gesch. der Sigambren S. 96—100. B. Jahrb. XL 371.

Seitdem ich aber die Dertlichkeit gesehen, muß ich solches als Irrthum bezeichnen. Es kann dem erfahrenen Römer niemals eingefallen sein, seine Schaaren durch solche Gegenden zu führen geschweige darin ein Castell zu gründen. Auch ist mit nichts zu beweisen, daß bei Dorsten ein Cäsarslager gestanden und daß die Römerstraße über Dorsten, Recklinghausen durch die Emscher Brücke, Castrop nach Aliso geführt habe. Was man bei Dorsten für ein Lager ansieht, ist eine erhöhte, sandige Fläche, worin viele Urnen mit Knochen und Asche beigelegt sind, also ein Todtenfeld.

Dagegen bot die Straße XII das, was ein römisches Heer von ihr verlangte, Trockenheit, Schutzwehren, Befestigungen u. und zwar nicht weiter bis Hamm. Für die Ortslage seines Castells ist festzuhalten, daß seine Gebäude aus Holz waren (Frontinus) und sein Ganzes dem Wasser nicht ausgesetzt sein durfte; doch davon anderswo.

Bei allen obigen Straßen zeigt sich der erfahrene Feldherr jener Zeit. Sie liegen so, daß die, aus den Rheincastellen abgeschickten Truppen auf kleiner oder großer Entfernung in den rechtsrheinischen Landestheilen pünktlich zusammenstoßen, die Auführer umspannen und erdrücken konnten.

Daß die Römer an der Ruhr, in Dortmund und weiter noch lange nach Arminius in Deutschland gehaust haben, bezeugen unter anderen auch folgende Funde.

1. Zu Werderingen am Fuße des Gais-(Kaiser)-berges, 1 1/2 Meile süd-westlich von Witten, 90 Minuten östlich von Hagen, 30 Minuten südlich von Herdecke und 2 Meilen nördlich vom Schwelm fand Detmar Müller, Verfasser der Dortmunder Chronik und Richter daselbst, unweit einer noch bestehenden, jetzt aber vernachlässigten Mineralquelle zwei römische votivsteine; der erste trug folgende Inschrift:

ABVTE MATRILENISSIME
ARTAVR. FIL. P. VNAETVIT
CESIMÆ. LEGIONIS ·E,
B. M. P.

Der zweite:

IOCAVMO MEDICO FF (ET)
NANNE MATRI FIDELISSIMÆ
P.

Der erste Stein hat wegen des FIL P. seine Schwierigkeit. Ich möchte lesen: Abutae matri lenissimae Artaverus filius

P(upieni) vnae et vicesimae legionis eques bene merenti posuit. Vielleicht derselben Abuta ist der Denkstein gesetzt, welcher sich vormalis in der gräßlichen Sammlung zu Blankenheim fand und bei Gruter Thesaurus inscriptionum 718 Nr. 6 lautet:

D. M.

ABVTAE. MATRI.

LENISSIME.

APPIANVS. SEVERVS.

Die Blankenheimer Sammlung enthielt vornehmlich Denksteine der 21. Legion. Diese führte den Beinamen „rapax.“ Im Jahre 14 n. Ch. stand sie zu Vetera am Rhein (Tacit ann. I. 34. 37. 45.) Im Jahre 70 war sie in Italien und bestand einen hartnäckigen Kampf für Vitellius. Sie war weit berühmt. (Tacit hist. I. 61. II. 43. 10. III. 14. 18. 22.) Vespasian behandelte sie mit Auszeichnung. Während des batavischen Krieges befand sie sich abermals am Unter-Rhein (Tacit. hist. IV. 67.) Bei Trier wurde das römische Heer durch sie gerettet (ebenda 78). Sie hat auch zu Mainz, Zahlbach, Bonn Denkmale zurück gelassen.

Die römischen Truppentheile hatten Aerzte, Denksteine nennen zu Mainz: Peregrinus Heliodorus und Antonius Vales der VI. Legion; zu Obernburg am Main: Marcus Rubricus Zosimus Medicus der IV., Cohorte gallischer Reuter; zu Windisch: Titus Claudius Hymnus Medicus der XXI. Legion. s. P. Fuchs, alte Gesch. v. Mainz. Steiner Insc. I. 301. Der Denkstein des Jocaumus und der Nanne (wohl Ubier) dürfte lauten: Jocaumo Medico filio Flavii et Nannae matri fidelissimae P(filius).

2. Zu Hohen-Steburg wurden (Müller's Hohenfiberg Dortm. 1804, S. 55) römische Münzen gefunden u. a. ein Augustus.

3. Besonders spricht der Fund zu Pyrmont (älteste Schreibart Permont. Per montes?) Hierüber schreibt Director Ludwig in Band 3 des Archivs für Balneologie 1865:

Als im Herbst 1863 unter der Leitung des Director Ludwig aus Darmstadt die Stahlquellen zu Pyrmont neu gefaßt wurden, fanden sich in der Umgebung des Brodelbrunnens 12—16 Fuß unter der Oberfläche auf einem Raum von kaum 9 □' im moorigen Torfe unter den Wurzeln einer umgesunkenen verschweifeltsteinen Linde folgende römische Alterthümer:

a) Ein etwa $\frac{1}{2}$ Liter haltendes rundes Schöpfgesäß mit kurzem breitem Stiele aus Bronze, auf das Zierlichste und Kunstvollste gra-

virt und mit blauer und grüner Emaille eingelegt. Die Zeichnung besteht aus sechs fünfeckigen Rahmen mit Ranken und Laub, welche mit Laubwerk bedeckte Felder einschließen, sowie aus sechs flachen Dreiecken zwischen den obern Ecken der Fünfecke, ebenfalls mit Laub. Auch der Stiel ist emaillirt.

b) Ein kleiner Löffel mit gekrümmtem Stiele, dessen Ende in eine Traube ausläuft, ebenfalls von Bronze mit einem Stempel in seinem Innern.

d) Etwa 200 Nadeln und etwa ein Duzend Gürtelschnallen, theils von Bronze, theils von Bronze und versilbertem Kupferdraht verfertigt.

e) Zwei römische Münzen; die eine, eine Silbermünze, trägt das lorbeergekrönte Brustbild Domitians mit der Unterschrift IMP CAES DOMITIANUS AVG PM (Imperator Caesar Domitianus Augustus, Pontifex maximus) auf der Rückseite Minerva in der linken einen Sperr, auf der ausgestreckten Rechten eine Victoria mit der Umschrift TR. P. COS VII DES VIII P. P. d. h. Tribunitia potestate consul VII designatus VIII. pater patriae (also 81 nach Chr.). — Die andere Münze von Bronze hat das Brustbild eines jungen Mannes ohne Lorbeer in faltiger Tunika mit der Umschrift M. AVR. ANTONI . . . , CAES. PONTIF. (Marcus Aurelius Antoninus Caesar Pontifex), auf der Rückseite Mars mit 2 Speeren, einen auf der linken Schulter; den andern in der vorgestreckten Rechten, Umschrift MARTI VLTORI . . . Die silberne Münze aus Domitians Zeit ist von schönster Präge, aber stark abgenutzt, ein Beweis, daß sie lange im Course war, die bronzene aus Mark Aurels Zeit (167 bis 174 n. Chr.) ist von roher Form und Zeichnung, aber frisch und gut erhalten. Sowie Ludwig.

Später ist noch eine dritte Münze, ein Trajan, gefunden. Avers IMP. TRAIANO. AVG. GER. DAC. PM. TR. P. CS. VI. PP. lies: Imperatori Traiano Augusto Germanico Dacico Pontifici Maximo Tribunitia Potestate Consuli VI Patri Patriae. Rev. eine bekränzte liegende Figur auf der linken gestützt, in der Rechten ein Rad. Umschrift S. P. Q. R. OPTIMO. PRINCIPI. im Abschnitt VIATRAIANA also geprägt gegen 113 n. c.

Vergl. B. Jahrb. XXXVIII.

VI.

Culturhistorisches aus authentischen Quellen.

Von H. F a h n e.

1.

Jacobus, Bischof von Roermond, bezeugt und verkündigt, nach eidlicher Vernehmung der Zeugen und Erklärung eines als Sachverständigen berufenen Arztes, die durch Reliquien des h. Ignatius geschehene wunderbare Heilung eines Kindes.

Actum Calendis February Anni 1638. (1. Februar 1638.)
Unter eigenhändiger Unterschrift des Bischofs. Lateinische Pergament-
Urkunde in meinem Besitz, welche nach genommenem Abdruck dem
Landesarchiv geschenkt werden wird.

Jacobus Dej et Apostolicae sedis gratia Episcopus Rurae-
mundensis omnibus has visuris salutem in Domino. Notum
facimus testimonio Expertissimi Domini Henrici Ooms Doctoris
medici Regiae Majestatis Concilii Camerae Rationum ac Prae-
sidiorum Ducatus Geldriae, nobis innotuisse, quod cum filia
sua Susanna Clara mense Nouembri Anni 1637 undecimo
aetatis suae mense*) sana et pro aetate bene habito corpore
fuisset, intra paucos, duodecim videlicet aut quatuordecim dies
adeo macilenta facta fuerit, ut consumptis carnibus cutis adeo
laxata sit, ut convolui circa ossa potuerit, nulla tamen naturali
huius defectionis causa apparente, cum nec tussicula, nec
febricula eam affligeret, nec internum dolorem ploratu aut
ejulatu extraordinario testaretur, sed omnibus ingestis, digestis
et egestis bene se habentibus, solummodo debilitatem aliquo
gemitu declararet, ita ut pater eius medicus non judicaret
ipsam ad octiduum posse superviuere. Quibus bene perpensis
subiit eum suspicio, maciem illam tam subitanam non a

*) Sic stat mente.

caussa aliqua naturali ordinaria, sed a maleficio diabolico ortum habere, et proinde ad supernaturale auxilium esse confugiendum. Accepto ergo consilio a R. P. Rectore Collegii Societatis Jesv, excitatâ bonâ fiducia erga Sancti Patris Jgnatii auxilium et intercessionem, et voto facto de procurandi solenni missa ad honorem (Dei*) et praedicti Sancti celebranda, si puella suae sanitati restitueretur, nonnihil de ipsius Sancti reliquiis collo puellae appenderunt et aquam in ejusdem honorem benedictam cibo et potui ejus admiscuerunt. Quo facto statim ipso die coepit puella hilariorem statum prae se ferre, et quasi sublatâ macilentiae causâ in dies singulos ad carnositatem magis magisque proficere, donec intra dies ut summum quatuordecim priorem statum recuperavit, et meliorem suj corpusculi habitudinem quam prius habuerat, prae se tulerit. Requisiti ergo fuimus, ut hoc restitutae sanitatis beneficium miraculo per Sancti illius intercessionem obtento auctoritate nostra ascribere et promulgare dignaremur. Cum vero opera Dei reuelare et confiteri honorificum sit, nec tamen temere miranda sint praedicanda, necessarium nobis visum fuit, uxorem supradicti D. Doctoris Ooms, totamque familiam ejus super omnibus his examinare. Quibus omnibus et singulis etiam sub juramento conformiter eadem referentibus, ita ut de rei serie jam satis constaret, accersito ad nos Expertissimo Domino Adriano Recoupè, nosocomii regii doctore medico iudicium eius requisivimus, num mutatio illa naturalibus causis adscribi posset; quo acclarante, quod iuxta medicas rationes ad tantam maciem tam brevi tempore non posset deveniri, maxime nullis existentibus morbificis causis et multo minus naturaliter tam paucis diebus illam carnosam corporis habitudinem restitui potuisse, et proinde ad supernaturalem causam esse referendam: Nos ad promovendam Dei gloriam, et Sancti Patris Jgnatii honorem declaravimus et per praesentes declaramus, subitam causae maleficae ablationem et pristinae habitudinis in tam brevi tempore restitutionem miraculoso S. P. Jgnatii beneficio adscribi et pro miraculo haberi debere. Actum Calendis Februarii, Anno d. 1638.

Jacobus episcopus Ruremundensis.

*) Im Orig. zwischen den Linien beigefügt.

2.

**Berichte des Richters des Amtes Mettmann an die Hofkammer
über einen von ihm eingeleiteten Hexenprozeß zu Gerresheim.**

1 Aus einem Bruchstücke einer Relation des Richters Schwarz zu Gerresheim vom 8. Mai 1737 in meinem Besitz und ebenfalls künftig im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Und weisen die quaestio quod dictum crimen magiae id est de foedere hominum cum diabolo (nam de damno hominibus per magiam naturalem occultam sive artificialem illato wohl keine quaestio noch Zweifel ist) in hiesigen ideo Landen festgestellt ist, solches auch, daß von Herzogen zu Gülich Wilhelm in meinen alten collectis manualibus erfundenes ahnliegendes mandatum, in welchem in dergleichen fällen die in denen alten Zeiten zwar bräuchlich gewesene, nunmehr aber durchgehend von allen rechtsgelehrten verworfene proba aquae frigidae, mit welcher dergleichen scortilegi prohibirt worden, verordnet wird, so habe (nichts) desto weniger die inquisition fortzusetzen gehabt.

Zwaren nit ohn ist es, daß in denen benachbarten märkischen Landen ex principiis des berühmten professoris thomasii die processus contra sagas generaliter abgestellt worden, allein bahe unser thomasius seine fundamenta aus dem vor einem esaculo gelebtem medico Weyero *) mehrsten theils entlehnet, dieser

*) Johann Bier, auch Piscinarus genannt geb. 1515 zu Grave an der Maas in Brabant, Schüler des Cornelius Agrippa und der Universität zu Paris, doctorirte zu Orleans 1534, bereiste Nord-Africa und einen Theil Afiens, wurde Leibarzt des Herzogs Wilhelm von Cleve, Jülich, Berg und blieb es 33 Jahre. Er war ein trefflicher Arzt und Beobachter. In Tunis sah er die Betrügereien der dortigen Zauberer. Dies veranlaßte ihn dem Hexenwesen seine besondere Aufmerksamkeit zu zuwenden. In Unna fand er Gelegenheit den Betrug eines Mädchens zu entdecken, welches vorgab nichts zu genießen und deshalb für befehen gehalten wurde. Dieses Frauengimmern machte soviel Aufsehen in der Welt, daß ein Florentiner Namens Poggii zu Florenz 1551 in Quarto ein Buch darüber herausgab, unter dem Titel: de puella germanica, quae biennium fore vixerat absque cibo potuque. Sie fand auch Nachahmerinnen in Anjou und anderen Orten Frankreichs. Bier nahm sich überall der verfolgten Hexen an und schrieb zur Aufklärung mehrere berühmte gewordene Schriften darunter De Praestigii Daemonum 1556 zu Basel zum erstenmal abgedruckt, von Johann Fuglins ins Deutsche übersezt und zu Frankfurt 1586 von Joho edirt. Eine zweite Uebersetzung gab Jacob Greovinus heraus.

Er benutzte den Kunstgriff, im Anfange seines Buches den Einfluß des Teufels

Weherus aber den Cornelium agrippa*) pro suo praeceptore et informatore, welcher Einer von den größten Hexenmeistern gewesen, so dahmals gelebt, gehabt, so habe behme vnahtgesehen mit der inquisition verfahren, nachdemmalen ich mihr auch nimmer einbilden kann daß die phantasey ober Imagination, welcher die negantes fast alles zuschreiben wollen, einen Corpus stein, eisen u. von einem Orth zum anderen zu transferiren bemächtigt sey.

Dahero auch kein weiteres Bedenken gemacht die Helenam Mechtildem Curtens sowohl als die von ihro nominirte agnesem olmans alias ahm schlagbaumsbünsigen undt derselben töchter corporaliter arrestiren zu lassen, die sonderbahren Vhrsachen so mich hiez zu verahnlaset in etwase zu berühren, bestehen in folgendem:

1. Erstens hatt die Helena Curtens gestanden, daß gott ab undt dem Theubell zugesagt.

2. Daß sie sich mit demselben so in Gestalt eines schwarzen Mans so eine rawe Mütze undt stumpfe schuen ahngehabt, zu drehen mahlen vnt zwahren nit im schlaff, warvber dieselbe expresse constituirte worden, sonderen wachent fleischlich vermischt hette; solches auch mehr circumstantialiter mittelst specificalicher Erzehlung dessen genitaliorum repetirt.

zuzugeben und mit allerhand Geschichten zu unterstützen, zeigt dann, daß viele natürlische Begebenheiten mit Unrecht für Werke des Teufels ausgegeben werden. Viele sogenannte Wunder seien nur Produkte der Charlatane, und träten nur durch Schnelligkeit und Geschicklichkeit ohne Mitwirkung eines Dämon in die Erscheinung. Ein Teufel könne nicht das geringste Wesen hervorbringen. Ebenso behandelt er die Kuren der Heiligen. Daß der Satan sich der Hexen als Werkzeuge bediene, nennt er eine grobe Lüge. Die Hexen seien in der Regel nur kranke, hysterische Weiber und so zu allem schig. Dabei behandelt er die Täuschungen der Phantasie und im dritten Buche die Fabel von Wehrwölfen, die er widerlegt. Ebenso verfährt er mit der Ansicht, daß Thiere ohne Samen erzeugt werden könnten, und geht dann auf die fabelhafte Ausleerung von den widersinnigsten Sachen durch den Mund u. über.

Bierius starb 1588 zu Tschelmburg, wohin der Graf von Bentheim ihn eingeladen hatte. Er ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen seiner Zeit. Seine sämtlichen Werke erschienen 1640 zu Amsterdam 4°.

*) Henricus Cornelius Agrippa von Nettesheim, ein Kölner, geboren 1486 14. Sept. Ein gelehrter Mann, aber unruhiger Kopf. Sein Buch de vanitate scientiarum 1530 hätte ihm beinahe den Hals gebrocht. Die Cardinäle Campegius und von Mark retteten ihn. Er starb zu Grenoble 1535. Seine Schriften wurden zu Rom in die Abtheilung der am strengsten verbotenen gesetzt, deswegen, schreibt der Jesuit Harzheim in seiner Bibliotheca Colonienensis pag. 116, maache ich sie nicht namhaft.

vide protocollum sub N. 2 inter:

3. Daß sie zu viermalen die heylige communion wahren empfangen, die heylige Hostias aber theils nit hinunter schlucken können (wie solches bey denen scortilegis mehrmahls zu geschēhen pflegt, auch die authores juris ahnführen) vnt also zweymahlen in die schweinspueltonne vnt zweymahlen in die Kuhstuppe vns Bihe geworfen habe.
 protoc. sub 2. inter:

4. Daß dieselbe mit dem Theuffell durch die Luft geflogen, in hiesige Pastorat als auch ritter*) vnt in ersterem ahn vnt durch die fenster gesehen, auch gehört, was die Mägde ahn stubenofen sitzende mit einander geredet, im anderem aber welche dorthen gelaefet**) haben. Nun hat wahren diese Helena Curtens auch deponirt, daß die Agnes in der pastorathen sich in Ragen mit dem Theuffell verwandelt hätte, item daß sie dieselbe öfters ohne daß die bey ihro stehende bemelte Agnes (sie) sehen konnte, sehen tähte.

Daß nun ein corpus in sua extensione et circumferentia quantum et coloratum reddi possit per nimiam agilitatem invisibile, daß die species visivae impediirt werden, gleich mitt einer Kugel, so aus einer Büggen ober Canon geschossen wird per nimiam celeritatem vel agilitatem nit gesehen wrdt, glaube ich wohl, nit aber daß Einer vnter den ahnwesenden dergleichen alleinich vnt vbrige nit sehen sollten noch auch quod anima humana corpus belluinum vel animalis informiren könne cum forma substantialis vt suum esse tribuat informando requirit particulares et convenientes dispositiones et organizationem propriam corporis.

Daß also ista transformatio als auch daß die agnes olmans von ihro Curtens alleinich gesehen werde wan gleich andere bei ihr seint, ich wahren pro delusoria halten muß.

Dennoch meritirt es doch wenigstens einer sonderbahrer reflection, daß so von mir vber diesen post liquirt vnt so abermahlen ahn statt corporis delicti dienen muß, dahe man des pastores magt, wie auch die Derner tochter abthlich darvber constituir:

Ob nemblich dasjenige also auf orth, stunde vnt platz, wie inquisitin referirt, wahrhaftig sich zugetragen vnt die Worthe geredet worden, welche dan alles jurato (unter dem Eide) solches affirmiren.

vide protoc. No 1.

muß also Ein anderes wesen als eben die bloße phantasy ober

*) sein Haus in Gerresheim. **) geschwätzt.

Imagination dabey theil haben, dan gleich wie die Imagination, der morbus Lycandropico*), oder dergleichen phantasien wahrn in subjecto patiente allerhand grillen machen können, so ist doch nit zu begreifen, wie eben dieses subjectum patiens, durch dergleichen natürlichen Krankheiten sollte erfahren können, was auf einem weit entlegenen Orth in einem privaten Haus verschlossenen Thüren und Fenstern gehandelt, geredet vnt gesprochen worden, dan die phantasia nit hinlänglich von entfernten Brüdern vera zu erfahren**).

Was selzames hatt die Zeugin ahm strobenhäusgen jurato ausgesagt, das sie die Helenam Curtens oben ahm Ghyffel des Janes an einer bloßen, perpendiculariter recht aufgeführter wandt, ohne das die fließ trgent aufstehen oder die hende ahngehalten, hangent gesehen, dieselbe auch, dahe (Zeugin) kaum 10 schritt fortgegangen, wieder unten auf der Thür gelegen, item sich ober einen Pütz gehangen.

vide protocollum praeparatae inquisit generale de 30. aprilis 1737.

Bei dieser (Helena Curtens) findet sich auch das inditium insensibilitatis, dahe man dieselbe öfters mitt nabeln ins Leib stigt vnt weber gefühl noch bluth zu spiren.

vide prot. de 25. aprilis

Selzam ist ferners das dieselbe einige Tage lebendige schnaden

*) Lycanthropie (von λύκος (Wolf) und άνθρωπος (Mensch) diejenige von den unzähligen Manieeu (Seelenstörungen), worin der Mensch sich einbildet, in einen Wolf verwandelt zu sein.

**) Von anderer hand ist an dieser Stelle mittelst eines Zeichens auf eine Randbemerkung verwiesen, welche lautet: noch auch mag dieselbe excusieren die Irreverenz, so mit denen consecrirten Hostien geschehen vnt gleich wie, wan malefici qui in rei publicae vel principis perniciem se conspirasse fatentur ex illusionis vel phantasiae capite solches geschehen zu sein allegiren würden, wohl schwerlich absolvirt werden solten, also auch in hypothesi vbi in Dei injuriam, quae in majus Ecclesiae et animarum damnum vergirt geschehen, cum non possimus aliam exigere certitudinem, quam quae juxta criminis naturam haberi possit. Wahr ist es, daß viele durch Einbildungen vnt phantasien betrogen worden, also auch jezt in individuo geschehen könne, allein wan judici in individuo non constet talem ex phantasia esse delusam, nonne confessioni factae tam diu donec probatum fuerit vere esse delusam staret, et si nocet non esse delusam, non absolveret ipsam, si jam non absolveret, quam sciret non esse delusam, cur non etiam fassam, quam nescit esse delusam. Es scheint in diesem die Ansicht eines Priesters, wahrscheinlich eines Gertrudheimer Canonicus zu sprechen.

mit den häusern, große Caracollen,*) bindtaden, werdt vnt dergleichen in gegenwart vieler Zeugen ausgebrochen. vide protocol.

Wenn gleich auch nun sollte gesagt werden, quod animalia imperfecta quae ex putredine vel ovulis gleich bei den Kindern die würmer generirt werden könnten, das dieses also quid naturale sein könnte, so ist doch bekennet das die großen Caracollen per comixtionem generirt, also Zeit vnd weil erfordern, auch nicht zu begreifen, wie solche im Leib lebendich verbleiben, oder solche dicke Caracollen durch den halschlunt zu bringen, weniger aber wie bindtgarn, zwirn vndt in dñhl gepopftes werck zu derselben kommen. Daß also dieses durch ein vnbegreifliches Wesen geschehen müße.

Ein seltsames Zeigen ist ferners das, dahe ich dieselbe außer dem paroxismo auf eine wagschall setzen und wagen lasen, dieselbe nur 70 $\frac{1}{2}$ pfundt wagen? hingegen wan in paroxismo, fast von einem menschen der schwerde halber nit zu bezwingen.

Ich gestehē gern, daß halt auf die gedanken gerathen, daß diese Helena Curtens selbstem vom theuffell besessen sein müße (so ofters auch juxta theologos denen in statu gratiae sich befindenden Menschen**) begegnet können), nachdemahlen diese Helena Curtens bey auswerfung dergleichen sachen elendig viel leyden mus vndt also sich selbstem bezaubert zu haben von thro wohl nit zumuthmaßen; allein da auch viele rechtsgelehrten ahnführen quod diabolus scortilegos etiam mirabiliter vexat auch das pactum so wohl als die fleischliche vermischung und irreverenz mit der heyligen Hostien liquid, so mus was anderster die Ursache sein vndt dahe leylich viele rechtsgelehrten Judici inquirenti ahnrathen visitationem corporis ob vielleicht die bey den Vnholten nit vngewöhnlichen stygmata ahn ihren leibern ersündlich sein mogten, so habe auch dieses Mittel nit vorbegehen wollen. Bey dieser Helenen Curtens aber habe dergleichen nigts, bey der alten agnesen olmans aber dergleichen wol, worab gleichvnten inter motiva arresti besagter olmans weithers regung geschehen soll, gefunden.

*) Spanische Bezeichnung für Schnecken mit ihren häusern.

***) Hier findet sich abermals die Verweisung auf eine Randbemerkung von derselben Hand, welche auch die obige geschrieben hat, sie lautet: cum daemon habeat potestatem Energumenas (die Besessenen) venandi seu affligendi vndt die seelen der Menschen allezeit nit, wohl aber das Exercitium Corporis organici evertiren könne.

Daß nun die Agnes olmans vndt derselben tochter in arrest nehmen lassen, darzu haben mich bewegt folgende motiva:

Imo quo crimen est atrocius eo levioribus indiciis iudex ad capturam procedere potest. Gleich wie nun das crimen scortilegii nit allein inter atrociora sondern auch crimina excepta wohe man praecise ad rigores juris so stricte nit gebunden, dahe solches abstrusissimum et difficillimae probationis, auch bey selbigem genug si de corpore delicti solummodo constet per conjecturas, auch die nominatio vnus complicitis wenigstens ad capturam ahnlas gibt;

2do aus dem protocolle Nr. 1 interrog. 5—6, item de 5ta 6 et 25 Aprilis genug zu ermessen, das dieselbe beständig, als auch ihr mutter, in hoc genere delicti malam famam gehabt zu haben nit allein bewiesen, sondern auch aus ihr als ihres Ehemanns Confession selbst ein solches nit vndeutlich abzunehmen; vide proto: 3. specialis inquisit. contra agnesen olmans in terr. 1. et 38.

3tio daß derselben verstorbene tochter zu zweyen reifen lebenlige haasen als (auch) eine Kluchenne mitt Kluchen aus ihrem schupftuch vndt schürzeltuch gemacht haben soll, durch zwey de visa apudlic attestirende testes betreffigt worden, daß also dahe inquisition mutter in hoc genere delicti verdeglich vndt daß ihr obgleich verstorbene tochter nit wenigen pflichtig vndt zu dergleichen laster von ihren Eltern die Kinder ahngefirt zu werden pflegen, vndt

4to die beständige nominatio der conquisitin Helenen methilbisen Curtens, accedente fama, vndt dahe dieses delictum anderster wohl füglich nit als per complices ahn tag gebracht werden mag, sodan

5to von einer sonderbahren remarque ist, daß dahe diese coninquisition Curtens zu drehen verschiedenen mahlen, vmb zu erfahren ob dieselbe in ein ober anderen substantial-umbstenden sich contradiciren mogte, vernohmen worden, dennoch in den hauptumbstenden nit allein nit variirt, sondern auch in confrontatione mitt dieser agnesen in ihrer aussage beständig verblieben.

6to aus derselben kleinsten tochtergen deposition daß es maufe gemacht hatte zuersehen, vide proto: 12. interrog. vndt ob zwahren aus dieser als ein 6jähriges kind gethaner deposition sonderligst nigts beständiges zu erniren seyn mögte so ist dennoch dieses zu remarquiren, daß derselben erstere deposition mitt der Helenen Curtens in circumstantiis daß mittelß legung der

helferger mäuse gemacht worden conform, auch eben nit außersagt zu lasen, als bey der zweyter examination bey dem ersten ahnfragen gewelnet vndt excusationem non petitam daß keine Mäuse machen könnte schon ehe darvmb gefragt vorgebracht, zu geschweigen daß in hoc genere delicti daß die kleinsten kinder ahm ersten zu vernehmen viele rechts gelerthen ahnrathen wollen;

7timo die coninquisitin Curtens den apfell von bemelter agnes bekommen, vndt ihro darnach gleich vbell gewesen ausgesagt, daß bannoch ahnfangs sie, agnes, solchen apfell gegeben zu haben diffirt, nachgehens aber gestanden;

vide prot. 3. interr. 3. 7. item in confrontatione post interr. 50 vndt also sich selbst in diesen als verschiedenen anderen puncten contrariirt.

Stens sie an der flieten*) dieser vbelthat bezüchtig vndt bannoch stillgeschwigen vndt sich rechtlich nit verantwortet.

Sonsten ist Stens an ihro auch die visitatio rationis stygmatum gesehen, wobey sich dan einige blawe Zeigen auf ihrem linden rücken hein befunden. Ich habe dabey die praecautio nit weniger gebraucht vndt eine verahdete hebamme, welche an die 20 Jahren dieses amts vertreten ad protocollum constituirt ob dergleichen blawe flecken bey denen Stutbeterinnen mehrmalen nach Verlauf von so viel Jahren wie inquisitin darvber constituirt geantwortet beständig zu verbleiben beobachtet, nachdem mahlen eine blawe durchs gebliht zusammen coagulirter flecken so lang nit wehren kan daß selbiger sich nit hinwiederumb resorbire, so dan zwar auch referirt dergleichen niemahlen beobachtet zu haben, allein daß dabey von den authoribus erforderliches inditium insensualitatis, daß die scortilegae in disen stygmatibus vnempfindlich sein sollen ist dabey abgangen, wohl erwogen bey Einsteckung einer nabeln (hat) sie solchs empfunden. Vndt ob auch ferner de damno aliquo hominibus, animalibus vel fructibus illato in specie sonderligst nit ad acta noch zur Zeit was constirt, so geben doch alle diese Umstanden wan beyeinander gehalten werden ahnlas daß ad capturam geschritten werden könne.

Ich habe also die hiebeykommenden Acten vndt zwar sub:

1mo daß protocollum praeparatorium generalis inquisitionis

2º protocollum specialis inquisitionis wieder die Helenam

Curtens,

*) Ein Gehöfte.

300 Gefangene, worunter 50 Ritter und Knechte. Unter den Gefangenen nennt er: den Graf Wilhelm von Limburg und seinen Bruder Diebrieh, den Herrn von Alpen, den Amtmann von Kranenburg Johan von der Horst, den Hofmeister des Erzbischofs von Trier Johan von Henburg, den Hauptmann Henrich Droste aus dem Münsterlande, einen Ritter von Balant, einen von der Rede aus der Grafschaft Marl, ferner Henrich von Osenbrüge, Sander von der Empel, Keynke von Holtbusen, Bernd von Dy, Diebrieh ten Hoven, Gysberts Sohn, Friedrich von Mubersberg(bach). Getödtet: die Grafen von Neuenar und Kunkel, der Herr von Alpen, Johan von Rechebe, Johan von der Horst. Auch sagt er, daß unter den Gefangenen viele Unterassen der Grafen von Birneburg und von Balkenburg gewesen seien.

Ueber den Junker Friedrich von Egmont berichtete der Graf Wilhelm von Limburg, der wegen Verwundung in die Gefangenschaft gerathen war, daß er ihn habe fallen, aber aus dem Gesichte wegtragen gesehen.

Ueber die Resultate der Verfolgung des Herzogs von Cleve hatte der Berichterstatter noch keine Nachrichten, er sagt nur, daß stündlich neue Gefangene eingebracht würden.

Die Gelber'schen hatten ebenfalls viele Verwundete und Todte, aber keiner von ihnen war gefangen genommen. Der Herzog selbst war verwundet; ein Pfeil war durch sein Bein geschossen und am Arme hatte er eine Wunde. Soweit der Berichterstatter.

Was dem Herzog Abolpß besondere Ehre macht, war, daß er den Sieg sofort benutzte, seinen trefflichen Landdrosten, Johan Momm von Kell, aus der Gefangenschaft zu lösen; dieser lag noch bei dem Schulteis zu Cleve in Banden und wurde Junker Diebrieh von Eymburg dahin beordert, um seine Befreiung (durch Gefangenen-Austausch) zu bewirken, was auch, wie die weiteren Verhandlungen beweisen, vollständig gelang.

Fortsetzung folgt im nächsten Band.

VII.

Ein Clevisches Fürstengemälde.

Im Schlosse Schwarzenberg bei Markt-Scheinfeld im Kreise Mittelfranken des Königreichs Bayern befindet sich ein altes Oelgemälde, welches im Vordergrunde sechs fürstliche Personen nebeneinander zeigt und nach archivalischen Notizen im 17. Jahrhundert durch Graf Johann Adolf von Schwarzenberg aus Norddeutschland in das Stammschloß gebracht worden ist. Wie sich aus einer von dem Fürstlich Schwarzenbergischen Archiv-Assessor, Herrn Anton Mörath zu Schwarzenberg gütigst hierher mitgetheilten Photographie des Gemäldes ergeben hat, ist dasselbe identisch mit dem Bilde der Clevischen Herzoge, welches im Rathhause zu Cleve, als Theil des städtischen Museums daselbst aufbewahrt wird. Anderweitige Copieen dieses Bildes besitzen dem Vernehmen nach noch verschiedene Clevische Städte, wie Emmerich, Calcar und Wesel, so daß die Vermuthung nahe liegt, dasselbe sei seiner Zeit gleichsam als ein officiellcs und allgemeines Erinnerungszeichen gefertigt und vervielfältigt worden, sei es als Geschenk der Landesregierung oder um seitens der fürstlichen Behörden und städtischen Corporationen gewissermaßen einer Ehrenpflicht zu genügen. Da indessen über Entstehungszeit, Veranlassung und Verbreitung des Gemäldes archivalische Nachrichten nicht vorliegen, müssen wir uns hier darauf beschränken, aus jenem selbst die Anhaltspunkte zu seiner Erklärung und näheren Bestimmung zu entnehmen.

Das Bild zeigt uns im Vordergrunde die Clevischen Herzoge von Adolf I. bis Johann Wilhelm, und zwar von links nach rechts zuerst den von König Sigismund 1417 zur Herzogswürde erhobenen Adolf (1394—1448), dann dessen Sohn Johann I. (1448—1481), und weiter in directer Folge von Vater und Sohn Johann II. (1481—1521), Johann III. (1521—1539), Wilhelm III. (1539 bis

den Gurgel schon gesetzt, das andere mahl sich mitt ihren schnuptug erwürgen wollen vnt mag dieses wieder ein Zeugnis suppeditiren, daß dasjenige so unbegründet nit sey so viele rechtsgelehrthen in dieser sachen schreiben quod nihil diabolus diligentius conatur, quam tales incarceratos ad mortis consilium inducere;

vide protoc. inquisitionis specialis 2dum fol. 71 inter. 85.

Ich habe es aber dabey noch nit belassen, sondern habe aus vorherrigen protocollis beobachtet, daß die vngestaltten Geberden, wütthen vnt seltsamkeitthen mitt dieser person bey oder circa plenilunium mensis maij sich angemeldet, so habe auch nit ermangelt bey den plenilunio mensis Junij ebener gestalt, so wohl darauf als auch tempore menstrui durch des fesselsbotten frauen agtung geben lasen, ob nemlich das vbell vieleigt vmb solche Zeit sich wieder bey ihro einfinden mogte vnt also die bey denen medicis so beschwerlich aus zu klügelen stehenden passiones Hysteriae ober andere Causae naturales ahn diser seltsamkeit mit theil haben mogten. Dahe nun dan etwahe vmb den 18. dieses vnt also einige tage post plenilunium junij sich dergleichen mitt ihro zwahren wiederumb geäuferth, aber auch annoch wehrt habe das plenilunium als auch der fluxus menstruus langst vorbey, so mögte daraus abermahlen abzunehmen sein, das dises wesen eigendlich pro morbo naturali nit, sondern supernaturali zu halten vnt wahr seye quod Daemon etiam varios morbos causis naturalibus mediantibus inferret et sub morborum leviorum ac graviorum larva saepe lateat; gibt ja das Evangelium Matthei 17, V. 14, Marci 9, V. 17 vnt Lucae 9, V. 39 klarlich Zeugniß daß dergleichen Energumeni auch praecise in plenilunio am heftigsten geplagt worden vndt Lunatici gewesen seindt vndt also sub causa naturali eine supernaturalis verstedt gewesen sei.

Dennoch vmb alles mit dieser person zu versugen, habe es auch dabey nit bewenden lassen, sondern habe ihro alle haar abscheren vnt ganze neue Kleider ahnschaffen lasen, damit der Deuffel in selbigen sich aufzuhalten, wie sonst bey dergleichen personen wohl zu geschehen pflegt (wie) die anthores ahnsühren, alle Mittel vorgebeugt werden mogten, allein es hat auch dieses den effectum einiger besserung nit gehabt.

Wadt wellen ich nichts mehr weis, was zu weiterer Untersuchung vnt inquisition dises zu beobagten seyn soll, so habe gehorsambst

mit ermangelt, daß protocollum ab denjenigen, was weiteres mit ihm vorgenommen hiebet zu den vorherigen ein (zu) senden.

Dieses aber transeundo unterthänigst anfügend, daß die praesentia scabinorum allezeit, wohe inquisiten vernommen oder dieselbe confrontirt worden, adhibirt worden seye in praeparatoriis prothocollis, dahe man in generali noch versirt habe solches vor unnöthig gehalten bevorab constitutio carolina art. 46 auch weiter nit als die praesentia assessorum in Examine ipsius inquisiti erfordert.

Gerresheim, den 29. Juny 1737.

Die Angeklagten wurden verurtheilt und hingerichtet.

3.

Die Schlacht bei Straelen zwischen den Herzogen Adolph von Gelbern und Johann von Cleve 23. Juni 1468.

Aus einer Urkunde des Archivs der St. Paulus-Abtei zu Utrecht worin ein Augenzeuge seine Wahrnehmungen bezeugt.

Diese Schlacht, die historisch manches Interessante bietet, wird neuerdings in Tagesblättern anders dargestellt, als erwiesen ist und dem Charakter ihrer Zeit entspricht. Es scheint mir daher nützlich, ihren Hergang nach der schlichten Darstellung eines Augenzeygen wiederzugeben. Denn, wenn es überhaupt der Geschichte und ihres Nutzens unwürdig ist, sie anders als in das Gewand der Wahrheit einzukleiden, so ist es sträflich, ihr Worte in den Mund zu legen, welche sie als erfunden verabscheut.

Die Urkunde des Berichterstatters, welche hier zu Grunde gelegt wird, habe ich in meinem Urkundenbuche Mumm Band 2, S. 138—141 abdrucken lassen und liefere hier die Uebersetzung. Zum Verständnisse vorher Folgendes:

Zwischen den beiden Herzogen bestand schon lange Zeit ein Streit wegen der Stadt Wachtenbonk. Herzog Johann hatte sie besetzt und Herzog Adolph in den Jahren 1467 und 1468 vergebens Versuche gemacht sie wieder zu erobern. Es fehlte schließlich in Wachtenbonk an Kriegsbedarf und deshalb kam Herzog Johann mit großer Mannschaft der Stadt zur Unterstützung und Hülfe. Ein Loch war in die Landwehr gebrochen; durch dieses gelangte er nach Wachtenbonk. Herzog Adolph lag mit den Seinigen zu Straelen.

stellungen u. s. w., siebentens und achtens endlich einige poetische Proben des Kronenberger Dialekts sowie genealogische Notizen über die Familie Wilsten oder von Wilsten enthält. (S. 211—278.) Möge die auch außerhalb des engeren Kreises, dem sie zunächst gewidmet ist, beachtenswerthe Monographie hierdurch den Freunden historischer Geschichtsforschung, auch zur Nacheiferung, bestens empfohlen sein.

Beschrijving der vroegere Nederlandsche Gemeentezegels in het Rijks-Archief en ook elders bewaard, benevens der buitenlandsche in het Rijks-Archief berustend. Uitgegeven op last van Z. E. den Minister van Binnenlandsche Zaken. 's Gravenhage, bij Martinus Nyhoff, 1878. VII. und 139 S. S. 8^{oo}.

Als erste Abtheilung einer von dem hochverdienten Director des Königlich Niederländischen Reichsarchivs, Herrn Dr. L. Ph. C. van den Berg, beabsichtigten Beschreibung der Siegelsammlungen im Haag, zu welcher der Sammelfleiß des belgischen Historikers van Spaen-Deleq einst den Grund gelegt, behandelt der vorliegende Band nach der alphabetischen Folge der Ortschaften über 800 Siegel von Städten, Dörfern, Herrschaften und Distrikten der elf Provinzen des Reiches aus dem 13. bis 18. Jahrhunderte, welche theils in Originalwachsiegeln dem Haager Reichsarchive angehören, theils in Lack- oder Gypsabdrücken oder auch in Abbildungen dem Herrn Herausgeber vorgelegen haben, beziehentlich ihm durch die Archivare und die Königl. Commissarien in den Provinzen, durch Gemeinde-Verwaltungen und Private mitgetheilt worden sind. Dem Verzeichnisse dieser reichhaltigen, schon der manchen einst Elevischen, Preussisch-Gelbischen oder Jülich'schen Orte wegen (wie Arcen, Gemep, Gülpen, Huissen, Kessel, Ravenstein, Sittard, Urmond, Zevenar) den Niederrheinischen Forscher interessirenden Sammlung reiht sich zunächst (S. 124—127) eine nach den Provinzen gruppirte Uebersicht der vorkommenden Ortschaften und sodann im Anhange das Verzeichniß der im Reichsarchive bewahrten ausländischen Gemeindefiegel (Seite 128—139) an. An deutschen, insbesondere Niederrheinischen Siegeln sind dort demzufolge in Wachsabdrücken meist des 15. und 16. Jahrhunderts vorhanden 25 Elevische (von Bislich, Biberich, Dinslaken, Dornick in der Hetter, Drevenack, Emmerich (2 Siegel von 1343 und 1469), Goch, Ginderich, Han, Calcar, Kellen, Cleve,

(4 Siegel von 1347, 1357, 1504, 1529), Cranenburg, Mehr, Kindern, Ringenberg, Sonsbeck (2 Siegel von 1473 und 1530), Wesel, (2 Siegel), Xanten, Zifflich, ferner einige Geldrische und Jülichische (von Erkelenz, Gelbern, Straelen, Biersen, Wachtenbonck, Dären, Grevenbroich, Jülich, Ribeggen,) endlich Siegel von Hansestädten, wie Danzig, Hamburg, Straßund, Wismar u. a. m. Belgien ist schließlich durch 25 Ortschaften mit zusammen 27 Wachsiegeln des 14. bis 16. Jahrhunderts vertreten. Daten, figürliche Darstellungen, Umschriften und Durchmesser der Siegel sind überall sorgfältig angegeben, nicht minder die Art und Weise der Ueberlieferung (ob in Original oder Copie, Wachs, Gyps oder Lack) und der Aufbewahrungsort. Möge der sehr brauchbare Katalog, welcher von den vier Abtheilungen der Siegelsammlung des Haager Reichsarchivs — den Siegeln 1. von Kirchen und kirchlichen Personen, 2. von Gemeinden und Districten, 3. von Fürsten, 4. von Familien — nunmehr die zweite vollständig enthält, bald weitere Fortsetzung und die verdiente Beachtung und Nachahmung auch bei uns in Deutschland finden!

Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte von Dr. E. Barrentrapp. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, XIII, 280 und 136 S. gr. 8.

Eine auf den grünlichsten und umfassendsten Studien beruhende, in Bezug auf die Auffassung und Darstellung der reformatorischen Bewegung am Niederrhein, die sich eine Zeit lang vorzugsweise an den Namen des Kölner Erzbischofs Hermann V. aus dem Hause Wied (1515—1547, † 15. August 1552) knüpfte, geradezu Epoche machende Arbeit. Gründe und Verlauf des hochbedeutungsvollen Drama's, in dessen Mittelpunkt von 1543 bis 1547 die ehrwürdige Gestalt des greisen Kirchenfürsten tritt, hat der Herr Verfasser mit großer Arbeit und Mühe aus einer Fülle neuen und werthvollen Materials heraus und mit scharfer, exacter, oft überraschende Schlaglichter bietender Charakteristik der Personen und Dinge dargestellt. Jeder, der sich mit deutscher und zumal rheinischer Reformationsgeschichte beschäftigt, wird aus dem vorliegenden Werke reiche Belehrung und Förderung gewinnen. Dasselbe zeigt, wie und warum der Reformationsversuch des Kölner Erzbischofs scheiterte:

nicht etwa wegen des einträchtigen Widerstandes des mit seinen Geistlichen verbundenen Volkes oder wegen der überlegenen Reinheit und Tiefe der sittlich-religiösen Principien der Gegner, vielmehr die Verfassungsverhältnisse des heiligen Römischen Reiches und seiner Glieder, das Einschreiten des ausländischen Trägers der deutschen Krone, die Kurzsichtigkeit und Zaghaftigkeit der deutschen Protestanten, der Mangel an Kraft und Muth insbesondere auch bei Hermann V. und dessen nächsten Freunden, das waren die Gründe, denen Rom im Vereine mit seinen treuen Anhängern in Röm den Sieg verdankte. (S. 280). Hierin liegt, wie der Hr. Verf. zum Schlusse bemerkt, für uns Deutsche von heute die tröstende, noch mehr die mahnende Kraft der Geschichte Hermanns von Wieb. Der höchst interessante Stoff ist so gruppirt, daß die erste, darstellende Abtheilung nach einer Einleitung über die Bedeutung der Geschichte Hermanns V. und die Entwicklung des Erztzifts von Arnold II. (1151—56) bis auf Hermann von Wieb (S. 3—34) im ersten Capitel (S. 35—124) die Zeit Hermann's bis 1542, im zweiten Capitel (S. 125—218) Buger und Melanchthon in Bonn und Hermanns Reformations-Bedenken von 1543, im dritten Capitel (S. 219—280) die Bedrohung und Absetzung des Erzbischofs behandelt. Die zweite Abtheilung dagegen, Quellen und Erörterungen betitelt, vereinigt (S. 1—123) eine Reihe wichtiger Documente, die der Hr. Verf. aus den von ihm benutzten Archiven geschöpft hat. Nachträge, ein chronologisches Verzeichniß der abgeführt angeführten handschriftlichen und gedruckten Quellen und Bearbeitungen und ein alphabetisches Personenverzeichniß folgen zum Schlusse (S. 124—136), während auch die Vorrede (S. VI—VII) über die benutzten Archive und Bibliotheken Auskunft giebt. Wir zweifeln nicht, daß die vortreffliche Schrift auch unter den Mitgliedern des Bergischen Geschichtsvereins, für welche diese kurze Anzeige zunächst bestimmt ist, manche Leser und Freunde finden werde.

IX.

Bericht.

Unser letzter Bericht vom März 1876 erschien im 11. Band der Zeitschrift. Seitdem sind die regelmäßigen Sitzungen des Vereins im Konferenzzimmer des Gymnasiums (von Nov. 1876 ab in dem neuen Lokale desselben am Döppersberg), und zwar an jedem 2. Freitag eines Monats, abgehalten worden. Ueber einen Teil derselben ward im Täglichen Anzeiger Bericht abgestattet. Der Lokalverein in Barmen hatte am 23. Juni und 18. August 1876, am 25. Juli 1877 und am 27. Juni 1878 seine 19., 20., 23. und 26. Sitzung auf Riefscheid, dem Gute der Herrn Werth bei Barmen, die übrigen im Sale des evangelischen Bürgervereins, und zwar die 21. am 6. Nov. 1876, die 22. am 26. Febr. 1877, die 24. am 26. Nov. 1877, die 25. am 11. Febr. 1878, die 27. am 11. Nov. 1878. In den letzteren behandelte Herr Adolf Werth die Barmer Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, und die Geschichte der Amtsschule von 1579 an. Bericht darüber erschien im Barmer Anzeiger, teilweise auch in der Rheinisch-Westfälischen Post.

Die Zeitschriften der mit uns im Austausch stehenden historischen Vereine, sowie die Folianten der Vereinsbibliothek, sind im Bibliothekzimmer des Gymnasiums aufgestellt; die übrigen Bücher befinden sich in der Wohnung des Herrn Pastor Krafft.

Von der Vereinszeitschrift ist der 12. und 13. Band für die Jahre 1876 und 1877, unter der Redaktion des Herrn Archivrat Dr. Harlez und des Unterzeichneten, erschienen; mit diesem Berichte wird der 14. Band für 1878 ausgegeben. Auch von dem 15. Band ist bereits ein Teil im Druck vollendet.

Von den Ehrenmitgliedern starben: Prof. Baum in Straßburg Staatsminister a. D. Dr. Moriz August von Bethmann-Hollweg († 14. Juli 1877), Geh. Regierungsrat und Oberbibliothekar Dr. G. S. J. Perz († 7. Okt. 1876) und Groen van Pristerer († 19. Mai 1876); von den korrespondierenden Mitgliedern:

Archivar Dr. Kriegl in Frankfurt a. M. († 28. Mai 1878), Dr. Klein, pens. Direktor der Realschule zu Krefeld († 7. Okt. 1876), Friedrich Woeiße in Herlohn († 7. Jan. 1878*) und Prof. Dr. A. Wolters in Halle († 29. März 1878); von den ordentlichen Mitgliedern: Prof. Dr. Ch. Clausen, Gymnasial-Oberlehrer in Elberfeld († 3. Jan. 1877), Generalsuperintendent Dr. Eberts in Koblenz († 18. Okt. 1876), Geh. Kommerzienrat Gebhard in Elberfeld († 7. Okt. 1876), W. Molineus in Barmen († 1. Aug. 1878), Julius Müller in Elberfeld († 10. Juni 1877), J. Th. vom Rath in Duisburg († 25. Nov. 1875), Fr. Schmidt in Barmen († 8. März 1878), F. Zapp in Elberfeld († 25. Jan. 1877) und Graf Ernst v. d. Schulenburg auf Haus Dese. Elberfeld im Nov. 1878. Crecelius.

Dr. theol. Johann Wilhelm Baum,

geboren am 6. Dez. 1809 zu Flonheim (im damaligen französischen Departement Mont-Tonnerre, jetzt in Rheinhesse), wo seine Eltern eine Oelmühle besaßen, kam als Knabe nach Straßburg zu seinem Oheim, dem Pfarrer Hessel, besuchte dort das Gymnasium und studierte darauf Theologie. In den Jahren 1835—1844 war er Vorsteher des theologischen Studienstiftes St. Wilhelm, Johann Vikar und seit 1847 Pfarrer zu St. Thomä, nach dem Tode des Pfr. Braunwald Präsident des Konsistoriums; zu gleicher Zeit war er Religionslehrer am Gymnasium, Professor der alten Literatur am Seminar, alsdann Professor der praktischen Theologie an der Fakultät. Im Jahre 1864 ernannte ihn die Universität in Zürich honoris causa zum Doktor der Theologie. Die letzten Jahre waren durch Krankheit getrübt. Auf der Heimkehr von einer Erholungsreise in der Schweiz wurde Baum im Spätjahr 1873 von einem Schlagfluß getroffen, welcher ein allmähliches Abnehmen der Körper- und Geisteskräfte herbeiführte. Erst am 29. Oktober 1878 befreite ihn der Tod aus diesem traurigen und hoffnungslosen Zustand.

Der Verewigte entfaltete eine umfassende schriftstellerische Tätigkeit; es sind 22 größere oder kleinere Schriften von ihm im Druck erschienen, von welchen die wichtigeren die folgenden sind: 1. der Methodismus, 1838. 2. Lambert von Avignon, 1840. 3. Theodor Beza, 1843—1852. 4. J. Georg Stuber, 1846. 5. Denkwürdig-

*) Ueber ihn wird der nächste Band unserer Zeitschrift einen ausführlichen Nekrolog bringen.

seiten d'Aubignés, 1854. 6. Ueber den christlichen Religions-Unterricht, 1854. 7. Capito und Buzer, 1860. 8. Jakob Sturm, 1870. Mit seinen Kollegen, den Straßburger Professoren Cuniz und Reuß, arbeitete er mehrere Jahre lang an der Herausgabe der Werke Calvins im Corpus Reformatorum. Ein besonderes Verdienst um die Geschichte der Reformation im Allgemeinen und insbesondere die der Ursäßer Reformation erwarb er sich durch Anfertigung und Sammlung einer großen Anzahl von Abschriften und Auszügen aus handschriftlichen Urkunden, Briefen zc. der Reformationszeit, welche nach seinem ausdrücklichen Willen der Landes- und Universitäts-Bibliothek zu Straßburg einverleibt werden sollen.

(Nach dem Nekrolog im Evangelisch-protestantischen Kirchenboten für Elsaß-Lothringen 1878. Nr. 45.)

Dr. Johann Christoph Heinrich Clausen,

geb. den 15. Nov. 1806 zu Ratingen bei Düsseldorf, erhielt den ersten wissenschaftlichen Unterricht von seinem Vater, der in Ratingen, darauf in Reuß und zuletzt in Thalfang im Hunsrück evangelischer Geistlicher war, absolvierte von Herbst 1822 bis Ostern 1825 das Gymnasium zu Soest, studierte zu Göttingen und Bonn von Ostern 1825 bis Herbst 1829 Philologie und Geschichte, bestand im Herbst 1829 zu Bonn das Staatsexamen, promovierte in Göttingen und leistete das gesetzliche Probejahr an dem Gymnasium zu Bonn bis Herbst 1830. Von da ab als Hilfslehrer am Gymnasium zu Düsseldorf tätig, erhielt er im Mai 1832 seine Berufung an das Gymnasium in Elberfeld, dem er bis zum Tode seine Kräfte widmete. Seine definitive Anstellung als erster Gymnasiallehrer erfolgte am 16. November 1834, die Ernennung zum ersten Oberlehrer am 21. August 1845. Unter dem 2. März 1854 wurde ihm der Titel eines königlichen Professors erteilt.

Noch am vorletzten Tage des Jahres 1876 war er in der Schülerbibliothek des Gymnasiums mit Ordnungsarbeiten beschäftigt, Tags darauf rührte ihn ein Schlag, der am 3. Jan. 1877 seinem Leben ein Ziel setzte.

Gleich nach dem Tode Clausens vereinigte sich eine Anzahl von Freunden und alten Schülern desselben, um das Andenken an seine vieljährige und umfassende Wirksamkeit am hiesigen Gymnasium lebendig zu erhalten. Die reichlichen Beiträge, welche zu diesem Zwecke flossen, machten es möglich, daß für die Aula des Gymnasi-

stellungen u. s. w., siebentens und achteus endlich einige poetische Proben des Kronenberger Dialects sowie genealogische Notizen über die Familie Wülsten oder von Wülsten enthält. (S. 211—278.) Möge die auch außerhalb des engeren Kreises, dem sie zunächst gewidmet ist, beachtenswerthe Monographie hierdurch den Freunden historischer Geschichtsforschung, auch zur Nacheiferung, bestens empfohlen sein.

Beschrijving der vroegere Nederlandsche Gemeentezegels in het Rijks-Archief en ook elders bewaard, benevens der buitenlandsche in het Rijks-Archief berustend. Uitgegeven op last van Z. E. den Minister van Binnenlandsche Zaken. 's Gravenhage, bij Martinus Nyhoff, 1878. VII. und 139 S. S. 8^{oo}.

Als erste Abtheilung einer von dem hochverdienten Director des Königlich Niederländischen Reichsarchivs, Herrn Dr. L. Ph. C. van den Bergh beabsichtigten Beschreibung der Siegelsammlungen im Haag, zu welchen der Sammelfleiß des Geldrischen Historikers van Spaen-Belecq einst den Grund gelegt, behandelt der vorliegende Band nach der alphabetischen Folge der Ortschaften über 800 Siegel von Städten, Dörfern, Herrschaften und Distrikten der elf Provinzen des Reiches aus dem 13. bis 18. Jahrhunderte, welche theils in Originalwachsiegeln dem Haager Reichsarchive angehören, theils in Rad- oder Gypsabbrücken oder auch in Abbildungen dem Herrn Herausgeber vorgelegen haben, beziehentlich ihm durch die Archivare und die Königl. Commissarien in den Provinzen, durch Gemeinde-Verwaltungen und Private mitgetheilt worden sind. Dem Verzeichnisse dieser reichhaltigen, schon der manchen einst Clevischen, Preussisch-Geldrischen oder Jülich'schen Orte wegen (wie Arcen, Geunep, Gölpen, Huissen, Kessel, Ravenstein, Sittard, Urmond, Zevenar) den Niederrheinischen Forscher interessirenden Sammlung reiht sich zunächst (S. 124—127) eine nach den Provinzen gruppirte Uebersicht der vorkommenden Ortschaften und sodann im Anhange das Verzeichniß der im Reichsarchive bewahrten ausländischen Gemeindefiegel (Seite 128—139) an. An deutschen, insbesondere Niederrheinischen Siegeln sind dort demzufolge in Wachsabbrücken meist des 15. und 16. Jahrhunderts vorhanden 25 Clevische (von Bisslich, Büberich, Dinelaten, Dornick in der Fetter, Drevenack, Emmerich (2 Siegel von 1343 und 1469), Goch, Gimberich, Hau, Calcar, Kellen, Cleve,

(4 Siegel von 1347, 1357, 1504, 1529), Cranenburg, Mehr, Rindern, Ringenberg, Sonsbeck (2 Siegel von 1473 und 1530), Wesel, (2 Siegel), Xanten, Bifflich, ferner einige Geldrische und Jülich'sche (von Erkelenz, Geldern, Straelen, Biersen, Wachtendonck, Düren, Grevenbroich, Jülich, Nideggen,) endlich Siegel von Hansestädten, wie Danzig, Hamburg, Stralsund, Wismar u. a. m. Belgien ist schließlich durch 25 Ortschaften mit zusammen 27 Wachsiegeln des 14. bis 16. Jahrhunderts vertreten. Daten, figürliche Darstellungen, Umschriften und Durchmesser der Siegel sind überall sorgfältig angegeben, nicht minder die Art und Weise der Ueberlieferung (ob in Original oder Copie, Wachs, Gyps oder Lack) und der Aufbewahrungsort. Möge der sehr brauchbare Katalog, welcher von den vier Abtheilungen der Siegelsammlung des Haager Reichsarchivs — den Siegeln 1. von Kirchen und kirchlichen Personen, 2. von Gemeinden und Districten, 3. von Fürsten, 4. von Familien — nunmehr die zweite vollständig enthält, bald weitere Fortsetzung und die verbiente Beachtung und Nachahmung auch bei uns in Deutschland finden!

Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte von Dr. E. Barrentrapp. Leipzig, Verlag von Dunder und Humblot, XIII, 280 und 136 S. gr. 8.

Eine auf den gründlichsten und umfassendsten Studien beruhende, in Bezug auf die Auffassung und Darstellung der reformatorischen Bewegung am Niederrhein, die sich eine Zeit lang vorzugsweise an den Namen des Kölner Erzbischofs Hermann V. aus dem Hause Wied (1515—1547, † 15. August 1552) knüpfte, geradezu Epoche machende Arbeit. Gründe und Verlauf des hochbedeutsamen Drama's, in dessen Mittelpunkt von 1543 bis 1547 die ehrwürdige Gestalt des greisen Kirchenfürsten tritt, hat der Herr Verfasser mit großer Klarheit und Akrilie aus einer Fülle neuen und werthvollen Materials heraus und mit scharfer, exacter, oft überraschende Schlaglichter bietender Charakteristik der Personen und Dinge dargestellt. Jeder, der sich mit deutscher und zumal rheinischer Reformationsgeschichte beschäftigt, wird aus dem vorliegenden Werke reiche Belehrung und Förderung gewinnen. Dasselbe zeigt, wie und warum der Reformationsversuch des Kölner Erzbischofs scheiterte:

geiz frei, seine Demut war eine ungeheuchelte und herzliche, wie ihm denn alles Scheintwesen und alles Gepränge in Worten und Taten sehr zuwider war. In Beziehung auf seine theologische Stellung war er dem positiven Bekenntnis der evangelischen Kirche angehörig. Glauben und Geduld aber wurden gegen den Abend seines Lebens sehr geprüft. Ein schon seit Jahren vorhandenes Herzübel nahm im Frühjahr 1876 eine bedenkliche Wendung und verursachte qualvolle Wochen und Monate. Nach einem starken Anfall, als die Gewißheit des nahen Todes ihn erfüllte, hat er seiner Gattin, Auguste geb. Penferot (mit der er erst in seinem 42. Lebensjahre in die Ehe trat), ein Abschiedswort diktirt, welches auf seinen Wunsch bei der Beerdigungsfeier verlesen worden ist. Bei dieser hielt sein Freund und Amtsgenosse, Herr Oberkonsistorialrat Dr. Ball, eine Ansprache im Hause an die Hinterbliebenen, die Leichenpredigt in der Florinskirche der Provinz-Synodal-Präses Herr Dr. Rieden (später seit April 1877 Nachfolger des Verstorbenen). Am Grabe sprach der Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Koblenz, Herr Eint.

(Nach den eigenhändigen Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Vereins und der Denkschrift „Zur Erinnerung an Dr. th. Heinrich Eberts, Gen. Sup. der Rheinprovinz, Koblenz 1876.“)
R. Krafft.

Frau Joseph Gebhard,

geb. zu Oberingelheim in Rheinheffen am 23. Febr. 1801, widmete sich dem Kaufmannsstande und siedelte im August 1823 nach Eberfeld über. Schon von 1828 ab Teilhaber an dem Geschäft S. Leser, gründete er 1859 das die Fabrikation von seidenen, halbseidenen und anderen Waren betreibende Haus unter der Firma Gebhard & Co., welches in Krefeld und Berlin Zweigetablissemens einrichtete. Auch am öffentlichen Leben der Stadt beteiligte er sich in hervorragender Weise. Bereits in den dreißiger Jahren war er Mitglied des Stadtrats und anderer städtischer Collegien. Die wesentlichsten Verdienste erwarb er sich um das hiesige königl. Handelsgericht, dessen Mitglied er seit 1840 war und dem er von 1849—1870 als Präsident vorstand. Als Anerkennung seiner Wirksamkeit erhielt G. den Charakter als Geheimer Kommerzienrat und den roten Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife.

(Nach den eigenen Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Vereins.)

Dr. Georg Ludwig Krieger,

geb. zu Darmstadt am 28. Febr. 1805, besuchte von 1815—1823 das dortige Gymnasium, studierte dann Philologie und Geschichte von Ostern 1823 bis Ostern 1825 zu Heidelberg, wo Schloffer und Hof die Männer waren, denen er eine solide wissenschaftliche Grundlage verdankte. Ostern 1825 zwangen ihn die Gesetze seines Heimatlandes, die Universität Gießen zu beziehen. Da jedoch auf dieser die Professur der Philologie damals unbesetzt war und der Professor der Geschichte aus Altersschwäche nicht mehr las, so verließ er Gießen schon nach einem halben Jahre wieder, um eine Hauslehrerstelle in Frankfurt a. M. anzunehmen. Während der neun Jahre, welche er in diesem Berufe verbrachte, benutzte er die Muße, welche ihm derselbe gewährte, zu historischen, geographischen und ethnographischen Studien; auch war er eine Zeit lang zugleich als Lehrer an einer Erziehungsanstalt tätig. Im Jahre 1833 verschaffte er sich in Marburg die philosophische Doktorwürde. Nachdem die Erziehung der ihm anvertrauten Zöglinge vollendet war, blieb er in Frankfurt und verwendete seine Zeit theils zur Fortsetzung wissenschaftlicher Studien, theils zu Privatunterricht, theils zu geographischen, ethnographischen und geschichtlichen Vorlesungen. Geographie und Ethnographie waren damals schon längst die Wissenschaften geworden, deren Studium er als seinen Lebensberuf ansah. Allein er mußte sie mit Widerstreben zuletzt aufgeben, weil ihm Frankfurt nicht das nötige Material an Karten und Reisenwerken darbot. Er widmete sich seitdem allein der Geschichte, welche er seit 1856 auf das Studium des deutschen Städtewesens, insbesondere Frankfurts beschränkte. Im März 1848 als Professor der Geschichte am Gymnasium zu Frankfurt angestellt, verblieb er in dieser Tätigkeit bis 1860, wo man ihn zur Ordnung und Leitung des historischen Theiles des städtischen Archives berief. Diese Stellung nahm er ein bis zu seiner Pensionierung.

Außer den in wissenschaftlichen und andern Zeitschriften erschienenen zahlreichen Abhandlungen hat er folgende selbständige Schriften veröffentlicht:

1. Deutsches Lesebuch für Kinder von 10—13 Jahren, 2 Teile, Jff. a. M. 1829 (3. Aufl. 1839).
2. Belehrende Darstellungen für das höhere Jugendalter, Jff. a. M. 1831.

3. De Maliensibus dissertatio geographica. Francof. a. M. 1833.
4. Das thessalische Tempe in geograph. und antiquarischer Hinsicht dargestellt. Leipzig 1835.
5. Das Land Ouquis in Bolivia nach einem Originalbericht des Hrn. Bach beschrieben. Jfst. a. M. 1838.
6. Pbyssisch-geographische Beschreibung der Ebene des untern Mains und des anstoßenden Taunus. Jfst. a. M. 1839.
7. Schriften zur allgemeinen Erdkunde. Ppzig. 1840.
8. Die Jesuiten und ihre Mission Chiquitos in Südamerika eine historisch-ethnographische Schilderung von Bach herausg. von Kriegl Ppzig. 1843.
9. Schloffer's Weltgeschichte für das deutsche Volk, unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Kriegl, 19 Bände Jfst. a. M. 1844—1857.
10. Die Völkerrämme und ihre Zweige nach den neuesten Ergebnissen der Ethnographie. Jfst. a. M. 1848.
11. Zur Organisation des Schulwesens, Briefe von E. Kühner an Kriegl. Jfst. a. M. 1849.
12. Ueber die thessalische Ebene, Frankfurter Gymnasialprogramm von 1858.
13. Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Jfst. a. M. 1862
14. Der Römer und der Kaisersaal in Frankfurt a. M., amtlich für die 1863 in Jfst. versammelten deutschen Fürsten ausgearbeitet und nicht in den Buchhandel gekommen.
15. Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt a. M. Jfst. a. M. 1863.
16. Der Rechtstitel für den städtischen Besitz des Frankfurter Stadtwaldes, ein in den Buchhandel gebrachter amtlicher Bericht. Jfst. a. M. 1867.
17. Deutsches Bürgerthum, im Mittelalter. Nach urkundl. Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. Jfst. a. M. 1868. — Neue Folge 1871.
18. Geschichte von Frankfurt a. M. in ausgewählten Darstellungen. Jfst. a. M. 1871.
19. Die deutsche Kaiserkrönung. Hannover 1872 (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte).

20. Deutsche Kulturbilder aus dem 18. Jahrh. Nebst einem Anhang: Goethe als Rechtsanwalt. Pp3g. 1874.

21. Fr. Chr. Schlosser, der Geschichtschreiber. Oberhausen 1873.

22. Die Gebrüder Sendenberg. Eine biogr. Darstellung. Pft. a. M. 1869.

(Nach der Aufzeichnung des Verewigten im Vereinsalbum.)

Wilhelm Molineus,

geb. am 25. Febr. 1840 zu Barmen, besuchte bis 1850 die dortige höhere Bürgerschule (Realschule), empfing alsdann in Bonn seine weitere Schulbildung bis 1857 und trat in diesem Jahre als Lehrling in das Barmer Geschäft Molineus & Co. ein. Nachdem er 1860 in Berlin als einjähriger Freiwilliger gedient hatte, hielt er sich einige Zeit im Auslande auf und trat dann 1863 wieder in das oben erwähnte Geschäft ein, dessen Associé er 1869 wurde und bis zu seinem Tode blieb. Außerdem bekleidete er auch kirchliche und städtische Aemter.

Die Firma Molineus & Co. gehört zu den älteren Firmen von Barmen: außer der Fabrication von Bändern, Korben und Ligen in Leinen und Baumwolle läßt sie noch immer leinenen Nähzwirn und Spitzenzwirn anfertigen, ein Industriezweig der bis in die 20er Jahre in Barmen sehr bedeutend war, seitdem aber durch die Konkurrenz, welche die künstlich gebleichten und mechanisch verfertigten Zwirne Englands und Belgiens machten, fast ganz aufgehört hat.

(Nach der Selbstbiographie des Verewigten im Album des Bergischen Geschichtsvereins.)

Johann Jacob Julius Möller,

geb. zu Duisburg am 20. April 1793, Sohn des hochverdienten Professors der Theologie Anton Wilhelm Peter Möller, der später Ober-Consistorialrat in Münster wurde. Nach Absolvierung des Gymnasiums widmete er sich dem Kaufmannsstande, ließ sich in Elberfeld nieder und diente, während einer langen Reihe von Jahren, dem Gemeinwohl in verschiedenen kirchlichen und bürgerlichen Aemtern, u. A. als Handelsrichter und Vorsitzender der Handelskammer. Vom 11. September 1851 bis Anfang Juni 1869 war er königlicher Compatronats-Commissar bei der städtischen Schulkommission, in welcher Eigenschaft er die Patronatrechte des Staates über das hiesige Gymnasium wahrzunehmen hatte. — Der Politik und Poesie hat er besondere Aufmerksamkeit zugewendet und sich wiederholt in

anonymen Publikationen versucht, die sämtlich den Stempel der Genialität an sich tragen.

(Aus Bouterwef. Geschichte der lateinischen Schule zu Elberfeld und des aus dieser erwachsenen Gymnasiums. S. 194.)

Dr. Georg Heinrich Jacob Perz,

geb. den 28. März 1795 zu Hannover, wurde auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt vorgebildet und besuchte von 1813—1816 die Universität Göttingen, wo er namentlich Geschichte studierte. Er gab darauf die „Geschichte der merovingischen Hausmaier (Hannover 1819)“ heraus. Der Freiherr vom Stein, welcher zur Herausgabe der deutschen Geschichtsschreiber des Mittelalters die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde ins Leben gerufen hatte, veranlaßte P., dieser beizutreten. Für deren Zwecke unternahm P. 1820—1823 Reisen nach Oestreich, Ungarn, Italien und der Schweiz, später nach den Niederlanden, Frankreich und England. Seit 1823 war er mit der Herausgabe der Monumenta Germaniae historica betraut und stand von 1831 ab als Präsident an der Spitze der Centraldirektion der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, welche Stelle er 1875 niederlegte, ohne jedoch aus der Centraldirektion auszuscheiden. Er wurde zuerst 1823 am Archive zu Hannover angestellt, 1827 wurde er Königl. Bibliothekar und Archivrat daselbst, 1830 erstes Mitglied des neuerrichteten Oberschulkollegiums, 1832 Historiograph des Welfischen Hauses. Im Frühjahr 1842 wurde er als Geheimer Regierungsrat und Oberbibliothekar nach Berlin berufen, welche Stellung er bis 1875 einnahm, wo er wegen Alterschwäche zurücktrat. Er starb 7. Okt. 1876 in München, wohin er zur Teilnahme an den Sitzungen der historischen Kommission gereist war.

Abgesehen von der schon oben erwähnten Herausgabe der Monumenta Germaniae, neben welcher eine deutsche Bearbeitung der wichtigsten Quellenschriften (die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Uebersetzung, Berlin 1846 ff.) und das „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ vom 5—14 Bände (Hannover 1824—72) unter seiner Leitung erschienen, erwähnen wir nur die folgenden Hauptwerke des Verewigten:

1. Leben des Ministers Freiherrn von Stein, 6 Bde., Berlin 1849 ff.

2. Leben des Feldmarschalls Grafen Reibhardt von Oeiffenau, 3 Bde., Berlin 1864 ff.

(Nach den Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Vereins.)

Johann Theodor vom Rath,

geb. zu Duisburg 4. Dez. 1808 als siebenter Sohn unter 11 Geschwistern. Nach Absolvierung des Gymnasiums seiner Vaterstadt gieng er schon Ostern 1825 auf die Universität, um Theologie zu studieren, er besuchte während 11 Semester Bonn und Berlin, bestand die beiden theologischen Examina und lebte als Candidat eine Reihe von Jahren in Duisburg. Während dieser Zeit predigte er zwar nicht selten, blieb aber sonst dem pastoralen Amte fremd; kurze Zeit, von Okt. 1835 bis Juni 1836 erteilte er am Gymnasium Unterricht. Dann faßte er den Entschluß, an der kaufmännischen und industriellen Tätigkeit seiner Geschwister, die in Duisburg eine ausgebehnte Zuckerraffinerie begründet hatten, sich zu beteiligen. Zunächst übernahm er die Leitung einer Zuckerfabrik und Landwirtschaft in Beyen bei Würzburg, kehrte nach sechs Jahren zurück und blieb nun ununterbrochen bis zu seinem Tode in Duisburg. Von den kaufmännischen Geschäften zog er sich seit 1863 gänzlich zurück und widmete seine volle Kraft dem Dienste der Stadt: in ihrem Interesse hatte er allmählich eine große Reihe von Ehrenämtern übernommen, die ihn bei seiner fast ängstlichen Gewissenhaftigkeit ganz in Anspruch nehmen mußten.

Seine erste öffentliche Tätigkeit galt der Sonntagschule, die von 1832 bis 1846 als Privatanstalt ein kümmerliches Dasein gefristet hatte; im letzteren Jahre wurde sie von der Stadt übernommen und v. R. zu ihrem Vorstand gewählt. Durch seine Bemühungen wesentlich gefördert, hat sie sich zu einem wichtigen städtischen Institut entwickelt: sie wurde 1865 zu einer Sonntags- und Handwerker-Fortbildungsschule erweitert und hatte Ostern 1876 gegen 325 Schüler. Besonders auch seinem Einfluß hatte die Schule eine großartige Schenkung zu verdanken: 1867 überließ ihr die Familie vom Rath das Familien-Stammhaus nebst angrenzenden Grundstücken und fügte zur Einrichtung und Erweiterung des Baues ein Kapital von 10,000 Thalern hinzu, dann nachträglich 1869 nochmals 1000 Thlr. zur innern Einrichtung. Auch ist v. R. bis zu seinem Tode ununterbrochen teils Direktor, teils Vorsitzender oder

Mitglied des Vorstands der Schule gewesen. Sodann war derselbe seit 1857 nach dem Austritt seines älteren Bruders Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung (auch Beigeordneter) und als solcher in vielen Kommissionen tätig; besondere Verdienste erwarb er sich um die Armenpflege, er hat diesen Zweig der Verwaltung trefflich geordnet und bis zu seinem Tode in ausgezeichneter Weise geleitet. Auch der kirchlichen Gemeinde diente er eine Reihe von Jahren; so war er früher Mitglied des Presbyteriums und wiederholt Ältester, und gehörte noch zuletzt der Repräsentation an.

Es war v. R. eine bescheidene Natur, die nie öffentliche Anerkennung suchte, ja es vermied hervorzutreten; aber durch seinen edlen Gemeinsinn, durch eine nie versagende Wohlthätigkeit hat er sich in hervorragender Weise in den Herzen seiner Mitbürger ein treues Andenken gesichert.

Bürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnete widmeten ihm den folgenden Nachruf:

„Seit 19 Jahren war Herr vom Rath in ununterbrochener Zeitfolge Mitglied der Stadt-Verordneten-Versammlung und Beigeordneter; seit gleicher Zeit war die Leitung des Armenwesens seinen Händen anvertraut.

Im Laufe der Jahre wirkte er außerdem mit rastlosem Eifer in zahlreichen Kommissionen, im Waisenhaus- und Gasthaus-Vorstande, in der Anleihe- und Schuldentilgungskommission, in der Finanzdeputation, der Sanitäts- und Armenarbeitshaus-Kommission, wie in den Vorständen der Mittel- und Handwerkerfortbildungsschule.

Mit reichem Wissen und durchbringendem Verstande ausgerüstet griff er in seinen zahlreichen Ehrenämtern überall förbernd und belebend zum Wole des Gemeinwesens ein. Insbesondere als Chef des Armenwesens verstand er es, in dieser schwierigen Stellung mit strenger Gewissenhaftigkeit rücksichtsvolle Milde und menschenfreundliches Erbarmen zu verbinden. — Wir haben einen unerseßlichen Verlust erlitten; denn wir haben unsern edelsten Bürger verloren.

Seine Taten sichern ihm in unserer Stadt ein unvergängliches Andenken.“

Dr. Averbunk.

Dr. Anton Rein,

geb. 1. Mai 1804 zu Gera, studirte von Ostern 1822 bis Herbst 1826 zu Halle; seit 1824 Mitglied des pädagogischen Seminars und wissenschaftlicher Hilfslehrer, seit Herbst 1826 ordentlicher Lehrer am Pädagogium zu Halle, folgte er 1832 dem Rufe, welcher ihm die Leitung der Krefelder Stadtschule übertrug. Eingeführt am 31. Okt. d. J., stand er 33 $\frac{1}{2}$ Jahr der Anstalt vor, begieng am 31. Okt. 1857 sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum als Direktor der Realschule und schied aus Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit Ostern 1866 aus dem Berufe. Seitdem lebte er in wolverbienter Muße in Krefeld.

Die Ergebnisse seiner vielfachen Studien zur Geschichte des Niederrheins legte der Verewigte in einer Reihe von Programmabhandlungen nieder: 1. Beitrag zur Geschichte der Stadt Krefeld und ihrer ehemaligen Besitzer der Herren und Grafen zu Moers, bis zum Jahre 1600. 1844. 2. Die Namen Saller und Salischen Franken als Bezeichnungen eines Frankenstammes. 1846. 3. Gelbuba, das heutige Gellep oder Gelb, und die nächsten Rheincastralle der Römer. 4. Vier geistliche Spiele des 17. Jahrhunderts für Charfreitag und Frohnleichnamfeste. Nach einer Handschrift des städtischen Archivs zu Uerdingen. 1853. 5. Drei Uerdingen Weisthümer aus dem Jahre 1454. 1854. 6. Haus Bürgel, das Römische Burungum, nach Lage, Namen und Alterthümern. 1855. 7. Die römischen Stationsorte und Straßen zwischen Colonia Agrippina und Burginatum und ihre noch nicht veröffentlichten Alterthümer. 1857. In den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande veröffentlichte R. u. A. „Die bronzene Gedenktafel des Burgbanes zu Kempen“, XLVI S. 119 ff.

(Nach der Biographie in der „Festschrift durch welche zu der am 1. Oct. 1869 stattfindenden fünfzigjährigen Gedenkfeier der Gründung der Realschule zu Krefeld ergebenst einladet D. E. Schauenburg“ S. 32.)

Johann Friedrich Schmidt,

geb. 11. Febr. 1798 in Sprockhövel (Grafschaft Mark), meldete sich 1813 nach einer Ansprache des bekannten Professors und damals Jägerhauptmanns Heinrich Steffens in Dortmund, dort als der erste Freiwillige aus der Mark. Steffens hatte nemlich von Blücher den Auftrag erhalten von Gießen aus, wohin er nach der Schlacht

bei Leipzig mit dem Hauptquartier der Armee desselben gekommen war, nach Westfalen zu reisen und dort für die Erhebung des Volkes und die völlige Reinigung des Landes von französischen Corps zu wirken. Er war zuerst in Arnberg und Hamm erschienen und hielt sich darauf längere Zeit in Dortmund auf. Ueber die oben erwähnte Ansprache erzählt Steffens in seiner Biographie (Was ich erlebte. 7. Band S. 340. Breslau 1843): „Auch hier ward ich*) aufgefordert, durch eine Rede die Einwohner für den Krieg zu gewinnen. Ich selbst begreife kaum, wie ich mich dazu bereden ließ. Die Gesinnung war die beste; die Bewaffnung der Landwehr schritt rasch vorwärts; die Mannschaft eilte zur Armee, Keiner sträubte sich. Ich gestehe, ich denke mit einer Art von Beschämung an diesen Auftritt, der, obgleich in einer bewegten Zeit, doch nicht so ganz wahr aus der ruhigen Geselligkeit heraustrat. Was mich unangenehm überraschte und eben das Schiefe meiner Stellung dartat, war der Umstand, daß die Frauen der Stadt und Umgegend sich in großer Menge, in stattlichen Anzügen wetteifend, in dem hell erleuchteten Sale versammelten. Gelehrte, Schullehrer und Beamte beneideten mich, daß ich berufen war als ein Tyrann die siegenden Heere zu entflammen. Mir war meine Stellung unangenehm, dennoch wurde ich hier, sogar entschiedener als in Gießen, im Fortgange der Rede von dem Gegenstande ergriffen, war aber nicht wenig verlegen und beschämt, als ich nach Beendigung derselben eine Anzahl schöner junger Damen mir entgegen kommen sah, die eine nach der andern mich umarmten und mich mit aller Gewalt bekränzen wollten. Ich war nicht Philosoph genug, um mich gegen die Umarmung zu sträuben; aber die Bekränzung wies ich mit der größten Entschiedenheit ab; die ganze Scene schien mir schicklicher für einen schlechten Kupferstich, für einen gut gemeinten patriotischen Roman, als für mich in meiner damaligen Stellung.“

Im Jahr 1820 zog Sch. nach Kronenberg, wo er das unter der Firma „Jacob Bünger und Sohn“ bestehende Geschäft seines Schwiegervaters fortsetzte. Von dort siedelte er 1836 nach Darmen über und führte dort sein Geschäft bis zu seinem Tode fort. Sowol in Kronenberg wie in Darmen wirkte er vielfach auch in bürgerlichen und kirchlichen Ehrenämtern.

*) Das Gleiche war in Gießen vorgekommen, wo er von seinem Auftreten nicht ganz zufrieden gestellt war.

(Nach den Aufzeichnungen des Vereinigten im Album des Vereins.)

Friedrich Wilhelm Julius Schröder.

(Nachtrag zu Band 11 S. 241).

In dem 1856 eingeführten Gesangbuch der hiesigen reformirten Gemeinde befinden sich einige von Schröder neu gedichtete und umgearbeitete Psalmen, welche an die Stelle der Jorissenschen getreten sind. Ich verzeichne dieselben hier nach eigenen Mittlungen des sel. Pastor Schröder die mir durch Herrn Pastor Krafft und Herrn R. Pöls zugekommen sind.

Pf. 1 ist Neubichtung, mit Beibehaltung von 3. 5 und 6 in jeder Strophe.

Pf. 2 und 3 sind Neubichtungen.

Pf. 4 ist Neubichtung mit Beibehaltung einzelner Wendungen und Zeilen, z. B. Str. 1, 1. 3. 5; 2, 3—9; 3, 7; 4, 2. 3. 7.

Pf. 5 ist starke Umbichtung mit Zusammenziehen der 12 Str. des Jorissenschen Psalms in sechs; beibehalten sind aus diesen Str. 1, 1. 2; 2, 1. 2. 5—7; 3, 1. 2. 5—7; 4, 5. 6; 5, 1. 2. 4—7.

Pf. 6 ist der Melodie wegen leicht verändert, indem jedesmal die letzte Zeile der Strophe um 2 Silben vermehrt wurde. Außerdem sind noch kleine Aenderungen angebracht, die aber z. T. gegen die ursprüngliche Fassung zurückstehen, wie Str. 7, 2 Von Aengsten statt vom Aengsten oder Str. 7, 4; 8, 5 und 6; 9, 2 die Umwandlung des Präsens ins Präteritum.

Pf. 7 ist eine leichte Uebersetzung mit Umstellen der Zeilen und den dadurch veranlaßten Aenderungen in der Construction und einzelnen Wendungen.

Pf. 8 Neubichtung.

Pf. 9 ist Umbichtung, welche von Jorissen Str. 2, 1—5; 3, 1—5; 4, 1—6; 5, 3. 4; 6, 1—8; 7, 1—5. 7. 8; 8, 1—5 z. T. mit Umstellung von Zeilen und kleinen Aenderungen beibehält.

Pf. 16 Neubichtung.

Pf. 17 ist in Str. 1 nur durch Umstellung der Zeilen verändert, die übrigen Strophen sind, mit Ausnahme der ersten Hälfte von 7, fast als Neubichtung anzusehn.

Pf. 19. Neubichtung.

Pf. 20 ist stärkere Umbichtung, die sich in Str. 1 und 4 ziemlich enge an das Original anschließt.

Pf. 21 ist durch Umstellen der Zeilen und Erweiterung einzelner Zeilen mit möglichstem Anschluß an das Original verändert.

Pf. 22 ist von 16 auf 13 Str. verkürzt und zum Teil neugebichtet.

Pf. 24 Neubichtung.

Pf. 26 völlige Umbichtung, die mit Ausnahme von Str. 1. 2 und 8 fast als Neubichtung anzusehen ist.

Pf. 28 ist der Melodie wegen durch Umstellen der Zeilen verändert, was vielfach mehr oder weniger starke Abweichungen vom Original zur Folge hatte.

Pf. 30 Umbichtung, die z. T. als Neubichtung auftritt.

Pf. 31 Neubichtung.

Pf. 35 ist leicht geändert, indem des veränderten Metrums wegen in jeder Strophe eine Zeile wegstiel und dafür an anderer Stelle eine eingeschoben wurde.

Pf. 39. 46. 47 sind Neubichtungen.

Pf. 54 ist durch Umstellen der Zeilen z. T. stark verändert.

Pf. 87 und 90 sind Neubichtungen.

Pf. 92 ist durch Umstellen der Zeilen verändert.

Pf. 93 ist, durch Kürzung jeder Zeile um 2 Silben, verändert.

Pf. 96. 102. 110 und 122 sind Neubichtungen.

Pf. 133 ist eine starke Umbichtung, die man als Neubichtung betrachten darf.

Von diesen durch Schröder neu- oder umgebichteten Psalmen sind 8. 16. 19. 28. 31. 35. 39. 87. 102. 110 und 122 wieder neuerdings durch die Jorissenschen ersetzt worden.

Dr. theol. Albrecht Wolters,

geb. 25. Aug. 1822 zu Emmerich, besuchte das dortige Gymnasium, von wo er Herbst 1841 die Universität bezog; studierte vier Jahre Theologie zu Bonn und Berlin. Nach bestandnem ersten theologischen Examen war er Hauslehrer in Neapel. Nach dreijährigem Aufenthalt in dieser Stadt und einem längeren Besuche Roms in die Heimat zurückgekehrt, ward er Hilfsprediger zu Krefeld (Sommer 1849 bis dahin 1850), legte als solcher das zweite Examen ab, gieng als Vorsteher der höheren Töchterschule der evangelischen Gemeinde nach Köln (Sommer 1850 bis dahin 1851), wurde Pfarrer zu Wesel (22. Juli 1851 bis 3. Mai 1857) und von hier zum Pfarramt in Bonn berufen.

So weit die eigenhändige Aufzeichnung des hochbegabten Mannes, der auch unserm Verein sehr nahe gestanden hat.

Richten wir unsern Blick zunächst auf die Gesamtwirksamkeit von W., so galt er ungefähr von seinem 30. Jahre an für einen der talentvollsten Prediger des Rheinlandes. Als Kanzelredner gern gehört, als Seelsorger geliebt, als kirchlicher Vorsteher in Synodalämtern geachtet und als Schriftsteller ausgezeichnet, hat er eine seltene Vielseitigkeit entfaltet, wozu zuletzt noch eine beinahe vierjährige akademische Tätigkeit hinzukam, die nicht ohne Anerkennung geblieben ist. Als er 1874 einem Ruf nach Halle folgte, wo er die Professur der praktischen Theologie verbunden mit der Stelle eines Universitätspredigers übernahm, richtete das Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Bonn ein Dankschreiben an den Scheiden- den, worin es heißt:

„Wir sollen Sie scheiden sehen aus der Gemeinde, deren treuer Hirte Sie 17 Jahre hindurch gewesen sind, und die in eben dieser Zeit unter Gottes Segen aufgeblüht und gekräftigt worden ist, wie nicht leicht eine andere sich ähnlicher Erfolge wird rühmen können. Daß Ihrer aufopfernden Liebe zur Gemeinde, Ihrer Tatkraft und Ausdauer ein Hauptanteil an diesem Gedeihen gebührt, das wissen wir Alle. Wir danken Ihnen im Namen der Gemeinde, im Namen der Familien, die Sie im evangelischen Glauben unterwiesen, gefördert und gefestigt, denen Sie bei innerer und äußerer Not geholfen haben u. s. w.“

Während dieser siebenzehnjährigen Wirksamkeit in Bonn hatte der rastlos arbeitende Mann auch den großartigen Kirchenneubau der evangelischen Gemeinde mit geleitet und war außer seinem ihn sehr in Anspruch nehmenden Amte als Superintendent auch als Religionslehrer am Gymnasium tätig gewesen.

Wie auf dem Gebiete der kirchlichen Praxis, so hat W. auch als Schriftsteller eine bedeutende Begabung, und zwar nach verschiedenen Richtungen hin, gezeigt. Schon als Hilfsprediger zu Krefeld gab er eine Sammlung von Predigten heraus. Eine zweite erschien 1860, und eine dritte vor dem Schluß seiner pfarramtlichen Wirksamkeit zu Bonn. Im Gebiete des Kirchenrechts einheimisch, veröffentlichte er 1862 in Gemeinschaft mit dem späteren Handelsminister Achenbach zwei Vorträge über die Principien der rheinisch-westfälischen Kirchen-Ordnung und über die rechtliche Bedeutung des Artikels 15 der preussischen Verfassungs-Urkunde.

(Bonn 1862). Am hervorragendsten trat Wolters in kirchenhistorischen Arbeiten auf. Beim 300-jährigen Jubiläum des Heidelberger Katechismus kam von ihm heraus: „Der Heidelberger Katechismus in seiner ursprünglichen Gestalt, nebst der Geschichte seines Textes im Jahr 1563.“ (Außerdem: „Zur Urgeschichte des Heidelberger Katechismus“, in den Studien und Kritiken vom Jahr 1867). Mit einem trefflichen Aufsatz: „Hermann Wilden und seine Kirchenordnung von Neuenrade“ zierte Wolters den zweiten Band der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 1865. Später veröffentlichte dieser Verein das durch jahrelange Vorstudien hindurchgegangene Werk von Wolters: „Konrad von Heselbach u. d. Elefische Hof zu seiner Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Reformationszeitalters und seines Humanismus. Elberfeld 1867.“

Schon im folgenden Jahre bei Gelegenheit der 300-jährigen Jubelfeier der Weseler Synode erschien das Hauptwerk von Wolters: „Reformationsgeschichte der Stadt Wesel bis zur Befestigung ihres reformirten Bekenntnisses durch die Weseler Synode. Bonn 1868.“ In Folge dieses auf bedeutenden Studien ruhenden Werkes wurde Wolters (zu gleicher Zeit mit unserm wenige Wochen später verstorbenen Gymnasial-Direktor Bousterwel) von der ev. theol. Fakultät zu Bonn zum Doktor der Theologie ernannt. Die Publikation dieser Auszeichnung erfolgte bei der Feier selbst, vor einer sehr zahlreichen Versammlung von Theologen aus Deutschland und Holland. In dem Buche: „Ein Blatt aus der Geschichte des Truchsessischen Krieges, Bonn 1872,“ wurde das Andenken an zwei vergessene reformirte Prediger zu Bonn erneuert, von denen der eine vertrieben, der andere hingerichtet worden ist.

Ein Versuch von Wolters, das Rheinische Provinzialkirchengesangbuch umzugestalten, und demselben einen Anhang von 85 Liedern hinzuzufügen,*) fand Seitens der Provinzialsynode nicht die erforderliche Unterstützung.

Nach seiner Uebersiedelung zur Universität Halle gab W. mit seinem Freunde Behjcklag die „Deutsch-Evangelischen Blätter, Zeitschrift für den gesammten Beruf des deutschen Protestantismus,“ von 1876 an heraus, worin als eine der letzten Arbeiten von Wolters ein beachtenswerter Aufsatz „Ueber Kirchenzucht“ sich findet.

*) Siehe Protokoll über die Verhandlungen der Kreissynode Ralsheim a. Rh. 1872.

Die allerletzte Arbeit ist das Universitäts-Osterprogramm von 1877: „Hat Cardinal Albrecht von Mainz im Jahre 1521 den Tegel'schen Ablasshandel erneuert?“ Dieses Programm erschien auch erweitert unter dem Titel: „Der Abgott zu Halle 1521—1542. Mit einer Nachbildung des Brustbildes des Cardinals Albrecht von Mainz von A. Dürer. Bonn 1877 bei Adolph Marcus.“ —

Wenn wir bedenken, daß Wolters während der längsten Zeit einer amtlichen Tätigkeit auf dem praktischen Gebiete als Pfarrer, Gymnasialreligionslehrer und Superintendent ungemein in Anspruch genommen wurde und dabei körperlich oft leidend war, so müssen wir uns wundern, daß er eine solche Anzahl zum Teil bahnbrechender Schriften herausgeben konnte. Die ungemeine Leichtigkeit, womit er arbeitete, und die Gabe, sich rasch auf jedem Gebiete zu orientieren, kam ihm hierbei wesentlich zu Statten.

Seine Freunde waren freilich nicht ohne Bedenken in Bezug auf ihn, als die Berufung nach Halle ihm auch aus dem Grunde annehmbar erschien, weil diese neue Stellung ihm Gelegenheit bieten sollte, ihn von der übermäßigen Menge praktischer Arbeiten ein wenig zu befreien. Indes wirklich schien sich seine Gesundheit in Halle zu befestigen, da einem Universitätslehrer auch ausgedehnte Ferien zu Teil werden, welche der im praktischen Amte stehende Pfarrer nicht beanspruchen darf. Wolters hat sogar einmal seine Herbstferien zu einer Reise nach Italien benutzt, wo er einst drei seiner Jugendjahre zugebracht hatte.

Die letzte Lebenszeit des Mannes war jedoch sehr schwer. Die nächste Veranlassung zu derselben ist folgende gewesen. Nachdem der zum General-Superintendenten der Rheinprovinz ernannte Dr. Nieden seine Stelle als Besitzer des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in Berlin niedergelegt hatte, wurde Wolters, der auch im Kirchenrechte zu Hause war, zum Nachfolger ernannt. Er reiste, obgleich erkältet, zu einer Sitzung des Gerichtskollegiums nach Berlin, kam aber krank zurück, und hat seitdem den Lehrstuhl nicht mehr bestiegen. Schon bald erklärten die Aerzte die Krankheit für eine lebensgefährliche, und bereits zu Weihnachten 1877 erwartete man sein Ende, welches erst 3 Monate später nach vielen schweren Tagen und Nächten am 28. März 1878 erfolgte.

Während der Zeit der Krankheit sehnte sich Wolters oft nach seiner lieben Gemeinde Bonn zurück, wo er auch begraben zu werden wünschte: „Bei allen meinen lieben Freunden in meiner Donner

Gemeinde, da möchte ich gern ruhen.“ Dieser Wunsch wurde erfüllt. Am 2. April fand zu Bonn unter großer Teilnahme der Gemeinde die Leichenfeier statt, bei welcher der frühere langjährige Kollege des Entschlafenen, Herr Pastor Krabb, die Leichenpredigt gehalten hat über die Stelle Matth. 20. 8. „Rufe die Arbeiter und gib ihnen den Lohn.“ Es heißt in derselben: „Der Heimgegangene hatte eine reiche Begabung, wie sie in solchem Maße selten gefunden wird, wie seine gedankenreichen Predigten davon Zeugnis geben — er hatte eine Fülle des Wissens, Kenntnisse, wie sie in der Vielseitigkeit selten angetroffen werden, und er hat sein Pfund nicht im Schweistuche vergraben, er hatte eine große Arbeitskraft und einen seltenen Arbeitstrieb. Er hat des Tages Last und Hitze redlich getragen sein Leben lang, und wie sehr nun erst am Ende desselben. Die lange Leidenschmelze, in die der Herr Seinen Knecht genommen hat, ist ihm zum Segen geworden. Da ist er mit sich ins Gericht gegangen, und hat sich tief vor seinem Gott gebemüht, da hat er gemeint, wenn Gott ihn wieder aufkommen lasse, so wolle er ein neues Leben anfangen, viel weniger in der Unruhe der Arbeit, viel mehr im Glauben leben, nun wolle er erst ein rechter Theologe werden, da er durch solche Leidenstiefen hindurchgegangen.“

R. Kraft.

Johann Heinrich Zapp,

geb. am 31. Okt. 1810, widmete sich dem Kaufmannsstande, in welchem es ihm durch Tätigkeit und Umsicht gelang, günstige Erfolge zu erzielen. Obwol er, trotz mehrfacher Aufforderung, es stets ablehnte, sich als Kandidat für das Stadtverordneten-Kollegium aufstellen zu lassen, entzog er sich den öffentlichen Angelegenheiten in keiner Weise; so war er z. B. ein wegen seiner ausgedehnten Bekanntschaft mit den hiesigen Verhältnissen sehr geschätztes und zuverlässiges Mitglied der Steuereinschätzungs-Kommission. Die bedeutendste Wirksamkeit entfaltete er zur Beförderung der Kunstbestrebungen in unserer Stadt, und war jederzeit bereit, hierfür Opfer zu bringen. Er war zu verschiedenen Zeiten bei Theaterkomitees tätig, gehörte 42 Jahre lang, darunter 25 Jahre als Vorstand, dem Gesangverein an, ebenso der Liedertafel; ferner war er bei der Gründung des Orpheus beteiligt, sowie 1861 Mitbegründer und seitdem fortdauernd eifriges Mitglied des Quartettvereins.

(Nach dem im Täglichen Anzeiger für Berg und Markt erschienenen Nekrolog.)

Preussen gehöriger Grund und Boden

Baden zum Herzogthum
gehörig.

und Berg

Bach

Schiffershof

Pol. Fache in

Schiff-

hing-
aren.

D

E

Landstrasse von Colm nach

Ricklinger Land u. Busch

Ricklinger

Klüttingen

Klüttinger

Feld

Strasse von Kuchswagen nach Dortmund

Klüttinger-Heide

Baden

Dortmund

Klüttinger-Heide

Klüttinger

Strasse von Kuchswagen nach Dortmund

Klüttinger-Heide

Klüttinger

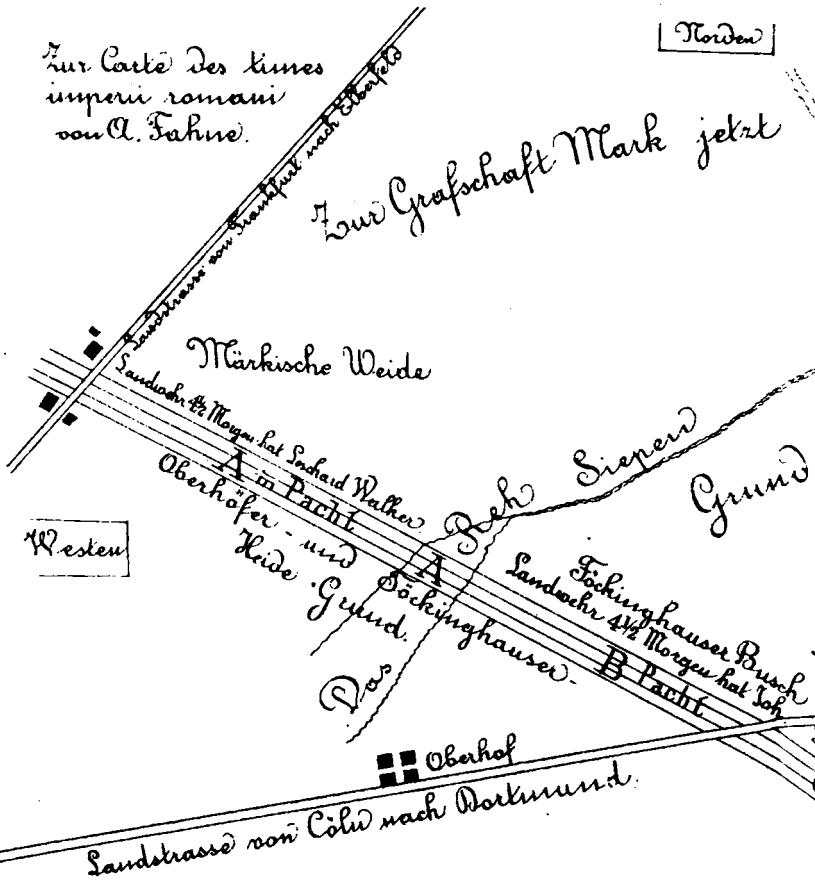
Siepen

Leibniz-Strasse v. Ricklinger-Heide

Zur Carte des Kines
imperii romani
von A. Fahné.

Norden

Zur Grafschaft Mark jetzt



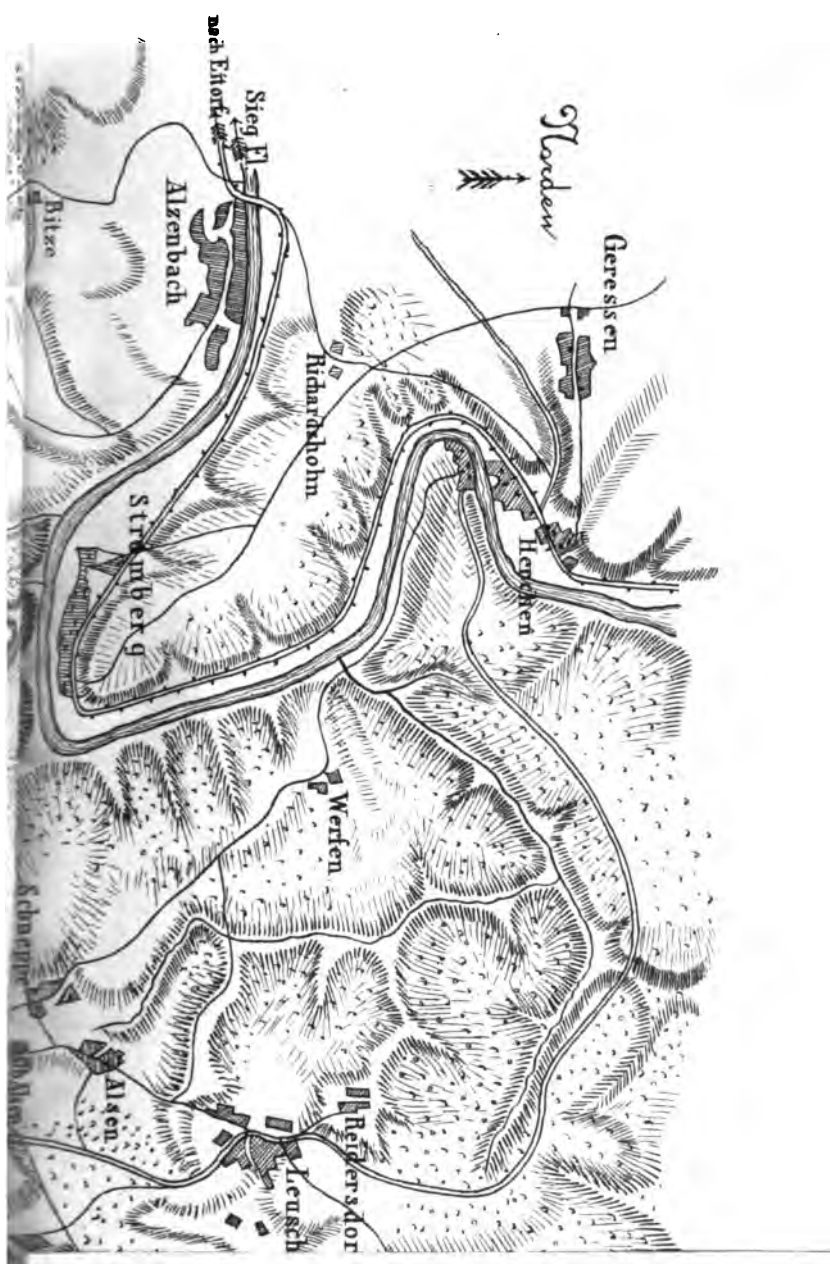
Resten

Oberhof

Durchschnitt der Landwehr

Süden

Föcki
haus



Norden

Geresen

Herchen

Richardshohn

Werfen

Reidersdorf

Leusch

Alsen

Strömberg

Alzenbach

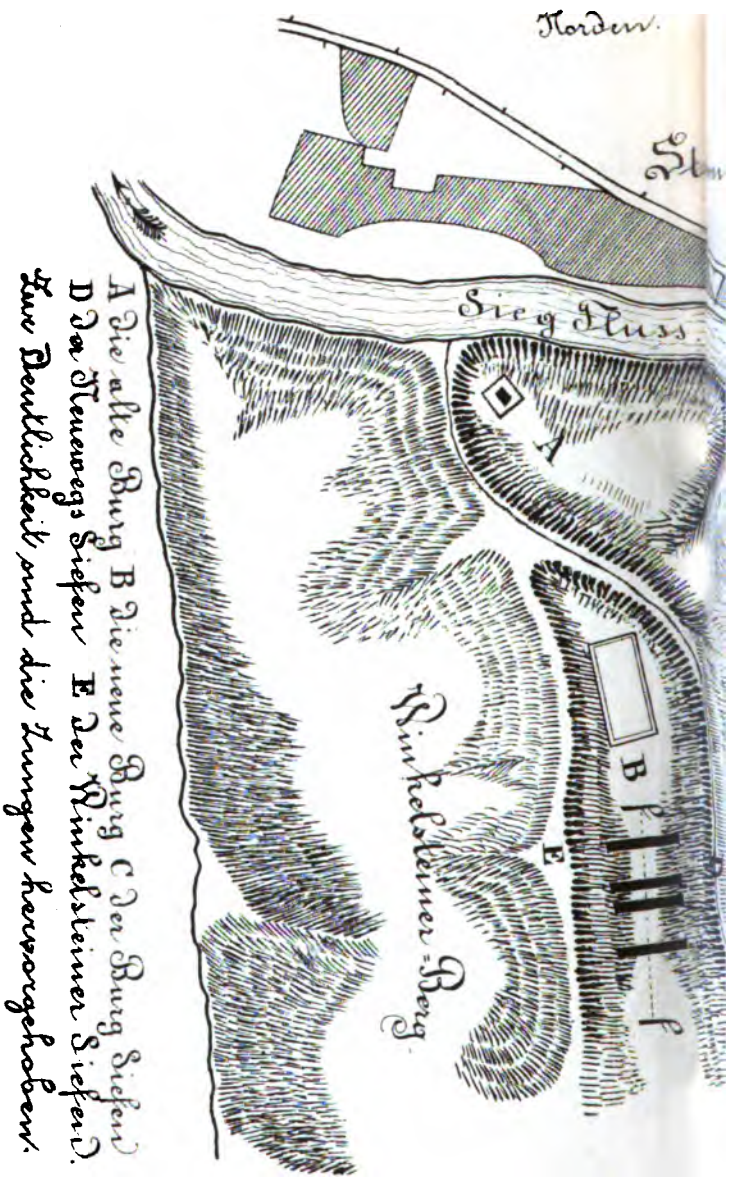
Siegfried

nach Eitorf

Bitze

Schnepf

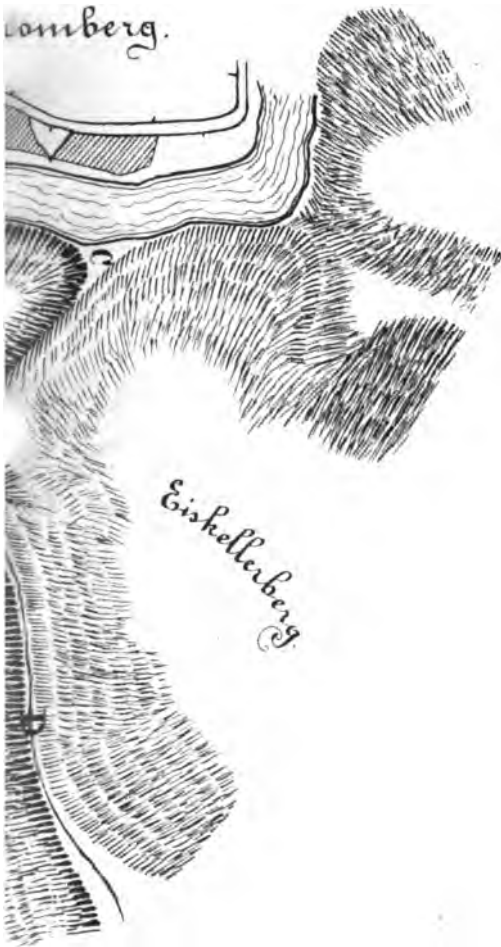
Alsen



A Die alte Burg B Die neue Burg C Der Burg Siefen
 D Der Steuereigs Siefen E Der Winkelsteiner Siefen.
 F Die Partlichkeit und die Lungen hervorgehoben.

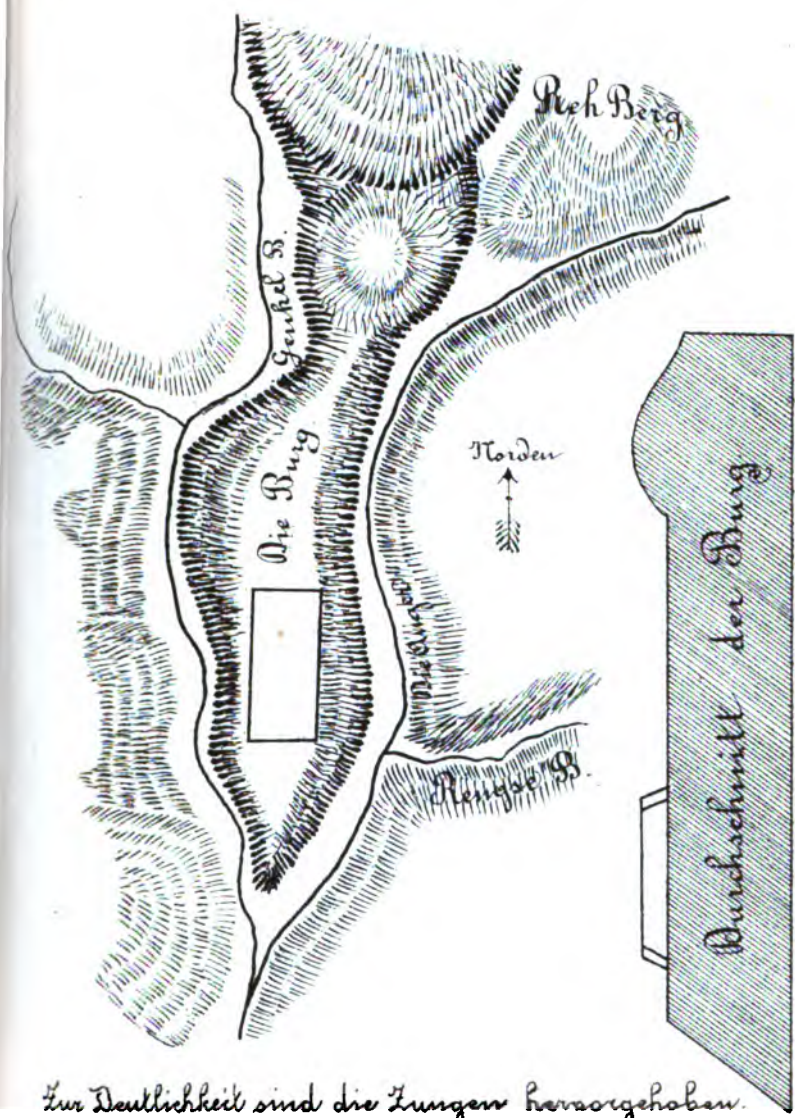
Lithogr. & Druck v. F. Geygelle Düsseldorf.

omburg.



f. ————— 100 Schritte ————— 100 Schritte ————— f.

Durchschnitt nach F. F.



Druck & Lithographie v. F. Koenig, Düsseldorf.